

Aktenstucke betreffend das Bundniss
von 26sten Mai

Aktenstücke

betreffend

das Bündniß vom 26. Mai

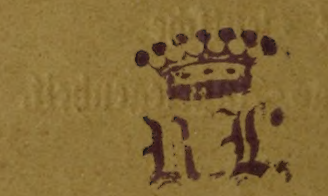
und

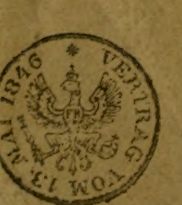
die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit.

Erster Band.

Berlin.
Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1849.




VERTRAG VOM 13. MAI 1846

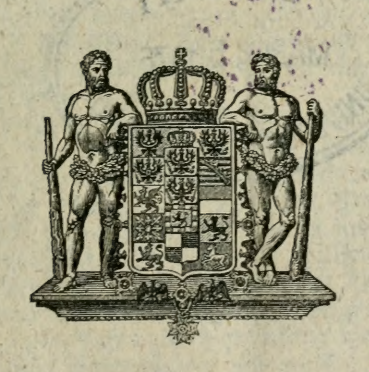
Aktenstücke

betreffend

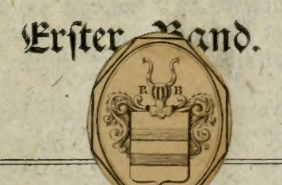
das Bündniß vom 26sten Mai

und

die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit.



Erster Band.



Berlin, 1849.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Durch die Circularnote vom 3. April, welche den Kammern gleich bei ihrem Erlaß vorgelegt worden, waren sämmtliche Deutsche Regierungen eingeladen, sich über die Sr. Majestät dem Könige durch die Beschlüsse der National-Versammlung dargebotene Stellung so wie über ihre Ansichten von der in Frankfurt entworfenen Verfassung auszusprechen, und am letzteren Orte durch Bevollmächtigte in Berathung über die eventuell erforderlichen Modifikationen zu treten. Ueber diese Modifikationen hoffte die Königliche Regierung alsdann mit der National-Versammlung zu einer Verständigung zu gelangen.

Zur näheren Feststellung des einzuhaltenden Ganges war der Königliche Bevollmächtigte, Wirkl. Geheime Rath Camphausen, nach Berlin berufen.

Man durfte damals hoffen, auf Grundlage der Frankfurter Verfassung und der von Preußen und andern Regierungen zwischen der ersten und zweiten Lesung gemachten Vorschläge eine Einigung unter der Mehrzahl der Deutschen Staaten zu erzielen. Nahmen nicht alle daran Theil, so stellte es sich der Königlichen Regierung als Möglichkeit dar, daß die National-Versammlung selbst sich zu einem Parlament des engeren Bundesstaats umbilde, zu welchem die übereinstimmenden Regierungen sich vereinigen würden, und daß unter Mitwirkung dieses Parlamentes die Verfassung dieses Bundesstaates sich gestalte. Der Errichtung eines solchen hatten die Kammern sich beifällig ausgesprochen.

Inzwischen aber hatten in Frankfurt die Sachen eine Wendung genommen, welche die Durchführung dieses Planes unmöglich machte.

Die National-Versammlung hatte am 11. April den Beschluß gefaßt, an der einmal aufgestellten Verfassung unverbrüchlich festzuhalten. Die Bevollmächtigten von 28 Staaten waren zusammengetreten und hatten in einer gemeinsamen, vom 14. desselben Monats datirten Note, die Erklärung abgegeben, daß auch ihre Regierungen diese Verfassung anerkennten; sie hatten daran

die Voraussetzung geknüpft, daß dieselbe für ganz Deutschland Geltung erlange.

Diese Staaten erkannten also auch die Sr. Majestät dem Könige übertragene Kaiserwürde an, aber unter derselben Voraussetzung wie die National-Versammlung: nämlich auf Grund der Verfassung vom 27. März. Die größeren Deutschen Staaten dagegen hielten mit ihren Erklärungen zurück, deuteten aber an, daß sie sich den Frankfurter Beschlüssen nicht fügen und einem Kaiser nicht unterwerfen würden.

Hiernach blieb der Königlichen Regierung nur noch übrig, sich zu entscheiden, ob sie jenen Beschlüssen einfach beitreten könne oder nicht? ob die Uebernahme der Kaiserwürde in Verbindung mit der in Frankfurt beschlossenen Verfassung durch die Pflicht gegen Deutschland wie gegen Preußen geboten oder gerechtfertigt erscheine?

Die Räthe der Krone erklärten, nach gewissenhafter Prüfung, am 21. April vor den Kammern, daß sie dem Könige dazu nicht zu rathen vermöchten.

Die zweite Kammer sprach sich gegen das Ministerium aus durch Annahme eines Antrages, wonach sie die in Frankfurt beschlossene Verfassung als rechtsgültig bestehend ansah.

Dies war einer der Gründe, aus welchen das Ministerium, durch Auflösung der zweiten Kammer am 27. April, sich von neuem an das Land wenden zu müssen glaubte. —

Zu gleicher Zeit verkündete die Königliche Regierung offen die schließliche Entscheidung Sr. Majestät zu Ablehnung der Kaiserwürde und der Reichsverfassung in ihrer dermaligen Ge-
2. stalt, und legte in dem Erlaß an den Königlichen Bevollmächtigten vom 28. April die Gründe dafür in umfassender Weise dar.

Die Königliche Regierung verhehlte sich nicht die entscheidende Wichtigkeit dieses Schrittes; sie verkannte nicht, wie viele edle und wohlberechtigte Hoffnungen dadurch enttäuscht wurden. Sie mußte es um so mehr für ihre Pflicht halten, diesen Hoffnungen auf anderm Wege wieder entgegen zu kommen. Während sie mit ruhigem Bewußtsein sich sagen konnte, daß es nicht Preußens Schuld gewesen, daß auf dem betretenen Wege die Deutsche Einigung nicht zu Stande gekommen, durfte sie doch Preußens Aufgabe in dieser Schuldlosigkeit nicht für beschlossen erachten. Preußens Beruf war es, der Deutschen Nation die Mittel darzubieten, welche zur Einigung führen konnten; diese Pflicht war ihm durch die Ablehnung des Frankfurter Verfassungswerkes und der Kaiserwürde nur um so strenger auferlegt.

Die Königliche Regierung erkannte diese Verpflichtung in vollem Maaße an. Sie forderte daher, gleichzeitig mit jener Ab-

lehnung, durch ein Circular von demselben Tage, die Deutschen 1.
Regierungen auf, sich nunmehr durch die Entsendung von Bevollmächtigten nach Berlin direkt mit ihr in Verbindung zu setzen, um gemeinsam zu berathen, wie das Bedürfniß und die Forderung der Deutschen Nation befriedigt werden könne.

Der Augenblick war ernst; entscheidend für die ganze Zukunft Deutschlands.

Das gemeinsame Vaterland barg in allen seinen Theilen die mannigfaltigsten Elemente, welche in großer Gährung begriffen waren. Neben dem aufrichtigen und wahrhaft patriotischen Streben nach Einigung, welches die edelsten Gemüther erfüllte, fanden sich die trübsten und unreinsten Richtungen, die auf den Umsturz der ganzen gesellschaftlichen Ordnung hinzielten, sich hinter jenen versteckten, und unter dem Vorwande der Einheit Deutschlands und einer den Schein der Gesetzlichkeit tragenden Verfassung die Gemüther der Menge zu täuschen suchten.

Diese verschiedenartigen Elemente der großen Bewegung von einander zu scheiden, die reinen und besseren um sich zu vereinen, die schlechten, anarchischen offen zu bekämpfen, das war die Aufgabe der Regierungen, eine Aufgabe, die nicht durch ein bloßes Abwehren des Verkehrten erfüllt werden konnte, sondern nur durch ein positives Handeln, durch eine mit Ernst und Konsequenz in's Leben gerufene Schöpfung. Zu lange war das Streben nach Deutschlands Einheit und Größe mit dem Geiste einer kein Recht achtenden Revolution identifizirt worden; es galt jetzt, dieses Streben mit der Achtung vor dem Recht, mit der Heiligkeit der Verträge, mit der Freiheit der Einzelnen zu vermitteln.

In dieser Ueberzeugung wandte sich Preußen vertrauensvoll an die übrigen Deutschen Regierungen um ihre Mitwirkung.

Indem es den festen Entschluß aussprach, der Revolution kräftig entgegenzutreten, und seine Hülfe auch den andern Deutschen Staaten, die sie wünschen möchten, anbot, erwartete es von denselben die Theilnahme an dem großen Werke der Deutschen Verfassung, welches allein die Krisis, die das Vaterland erschüttert hatte, abschließen konnte.

Die Königliche Regierung erachtete es zugleich für nothwendig, von vorn herein die Grundsätze auszusprechen, von welchen sie bei dem Aufbau dieses Werkes sich werde leiten lassen. Als wesentliche Grundlage desselben bot sich mit innerer Nothwendigkeit eben die Arbeit dar, welche die von den Regierungen selbst berufenen Vertreter der Nation in Frankfurt während eines Jahres vollendet hatten. Hatten diese zuletzt den Standpunkt der Vereinbarung, von dem aus sie zusammengekommen waren,

verlassen, so wollte doch die Königliche Regierung ihn festhalten. Dies geschah, wenn nunmehr die Deutschen Regierungen selbst eben jene Arbeit wieder aufnahmen, und, mit Beseitigung der verderblichen, in dieselbe eingedrungenen Elemente, demjenigen ihre Beistimmung gaben, worin sie den Ausdruck des wahrhaften Verlangens der Nation erkennen durften. Darum sprach die Königliche Regierung dies gleich in jenem Cirkular aus, und stellte eine wahrhaft nationale Repräsentation, und den Abschluß der Verfassung durch diese Repräsentation von vorn herein als Grundsätze dar, von denen sie nicht abgehen würde. Damals durfte man noch hoffen, mit der National-Versammlung selbst eine Einigung zu Stande zu bringen. Wenn diese den Regierungen in gleichem Sinne entgegenkam, so konnte die Lösung ohne neue Erschütterung erfolgen. That sie es nicht, so sollte dennoch die Nation ihrer Mitwirkung zu dem Werke der Verfassung nicht beraubt werden, und jene Grundzüge nichts desto weniger in Kraft bleiben.

Auf der Basis dieser Grundzüge lud sie die Regierungen ein, sich mit ihr zu verständigen.

Ihrer Einladung entsprachen die Regierungen von Bayern, Sachsen und Hannover; auch die K. K. Oestreichische Regierung erklärte sich bereit, an den Besprechungen Theil zu nehmen. Die übrigen Deutschen Staaten achteten sich durch die Stellung, die sie einmal zu der National-Versammlung und ihren Beschlüssen eingenommen hatten, verhindert, auf diese Verhandlungen einzugehen. Dies durfte für die ersteren kein Grund sein, nicht ihrerseits eine Einigung zu versuchen.

Von Seiten Oestreichs und Bayerns wurden die Gesandten, Freiherr v. Prokesch-Osten und Freiherr v. Lerchenfeld, mit der Theilnahme an der Konferenz beauftragt; von Seiten Sachsens erschien der Staatsminister Freiherr von Beust, von Hannover der Vorstand des Ministeriums des Innern Dr. Stüve, und der Klosterrath v. Wangenheim. Die Königliche Regierung beauftragte ihrerseits mit der Führung der Verhandlungen den General-Lieutenant v. Radowitz.

Ehe indeß noch die Konferenzen beginnen konnten, hatte sich die Stellung der National-Versammlung zu Frankfurt durch alles Maß überschreitende Beschlüsse so wesentlich verändert, daß auf ihre Mitwirkung nicht mehr zu zählen war. Die Königliche Regierung sah sich genöthigt, schon am 14ten Mai durch Königliche Verordnung die Preußischen Vertreter aus derselben abzuberufen. Später folgte die Abberufung der Bayrischen, Sächsischen und Hannöverischen Deputirten. Es wurde dadurch nöthig, bei Entwerfung der Verfassung zugleich auf die Bildung eines neuen

Reichstages Rücksicht zu nehmen, welchem die Verfassung zur Revision und Annahme vorgelegt werden könne. Auch zeigte leider schon früh der Ausbruch offenen Aufruhrs in einzelnen Deutschen Ländern, und die demselben gegenüber in Frankfurt bewiesene Schwäche, wie dringend nothwendig es sei, durch eine unmittelbare Vereinigung der Regierungen eine Gemeinschaft des Handelns und einen Mittelpunkt für energische Maßregeln herzustellen. Es wurde damit zugleich eine der Aufgaben der Konferenzen, neben dem ursprünglichen Hauptzwecke der Berathung der Verfassung, gleich jetzt für ein Provisorium Fürsorge zu tragen, welches, bis diese Verfassung selbst ins Leben trete, ein sicheres Rechtsverhältniß auf der Grundlage voller Unabhängigkeit und Freiheit zwischen den sich vereinigenden Staaten festsetze und eine Gemeinschaft unter ihnen begründe, die einem jeden die erforderlichen Garantieen gebe.

Den förmlichen Konferenzen gingen vertrauliche Besprechungen vorher, in welchen man sich über den einzuhaltenden Gang der Verhandlungen und die wesentlichen Zwecke einigte. Bei diesen vertraulichen Besprechungen legten die Hannoverschen Bevollmächtigten einen Entwurf zur Neugestaltung des Abschnitts von dem Reichs-Oberhaupte vór, welcher später veröffentlicht worden ist, begleitet von einer denselben motivirenden Denkschrift. Wie ernste Aufmerksamkeit und sorgfältige Erwägung diesem Entwurf auch von Seiten Preußens gewidmet wurde, so konnte doch letzteres sich nur dahin aussprechen, daß ihm derselbe nicht geeignet erscheine, den Berathungen zu Grunde gelegt zu werden; da er weder der Stellung Preußens, noch dem Bedürfnisse der Nation entspreche, welche eine in ihrer Kompetenz scharf begränzte, aber nicht in ihrem eigenen Innern zersplitterte Oberleitung verlange; Preußen müsse die Form eines Direktoriums von vorn herein als unzulässig für die Executive bezeichnen, und könne namentlich auch die Art und Weise, in welcher dieses Direktorium zugleich sein eigenes verantwortliches Ministerium darstellen würde, als praktisch durchführbar nicht erachten. Dieser Vorschlag ist daher auch in den weiteren Berathungen der Konferenz nicht wieder aufgenommen worden.

Diesen Berathungen wurde vielmehr die Frankfurter Aufstellung, mit den von Preußen und den anderen Regierungen beantragten Modifikationen zu Grunde gelegt.

Zugleich aber konnte die Königliche Regierung nicht umhin, ihre Ansicht offen dahin auszusprechen, daß Oesterreich durch seine ganze Europäische Stellung und die innern Bedürfnisse seiner eigenen Monarchie verhindert sein werde, sich dem beabsichtigten Bundesstaate ganz in derselben Weise, wie die übrigen

Regierungen anzuschließen, und daß von vorn herein darauf Rücksicht zu nehmen sein werde, das Verhältniß des Bundesstaats zu Oestreich auf eine beiden Theilen genügende Weise festzustellen. Je wichtiger dies Verhältniß für alle Betheiligte war, um so wünschenswerther war es auch, darüber bald ins Klare zu kommen, und sich deshalb auch gegen Oestreich offen darüber auszusprechen. Die Verhandlungen darüber mit dem Oestreichischen Kabinet mußte Preußen für seine Pflicht erachten zu übernehmen; und die Königliche Regierung entschloß sich daher, den General-Lieutenant Freiherrn v. Canitz nach Wien zu senden, um dort die diesseitigen Ansichten und Beweggründe offen darzulegen, und den Vorschlag zu einer Union zu machen, welche die ganze Oestreichische Monarchie in eine enge und unauflösliche Verbindung mit dem Deutschen Bundesstaat setzen sollte. Bis Bundesstaat und Union ins Leben treten könnten, erklärte Preußen sich, nach dem ihm ausgedrückten Wunsch mehrerer Regierungen, bereit, die provisorische Leitung der gemeinsamen Deutschen Angelegenheiten zu übernehmen, und erwartete dazu die Zustimmung Oestreichs. Der Freiherr v. Canitz reiste am 10. Mai Abends nach Wien ab.

Die Konferenzen zwischen den Bevollmächtigten begannen am 17. Mai. Der ganze Gang derselben liegt in den vollständig
3 abgedruckten Protokollen vor. Die darin enthaltene offene Dar-
bis legung und Motivirung aller verschiedenen Ansichten wird über
11. die Auffassung der Regierungen keinen Zweifel lassen.

Der Kaiserlich Oestreichische Gesandte trat nach der ersten Sitzung von den Berathungen zurück, weil das Verhältniß Oestreichs durch den Unions-Vorschlag, über den die Regierung sich äußern werde, ein anderes geworden sei.

An die Berathungen über die Verfassung knüpfte Hannover einen von den andern Regierungen acceptirten Vorschlag über die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen den vereinigten Regierungen während des Provisoriums.

Durch das Schluß-Protokoll vom 26. Mai wurde so-
12. wohl der von den Regierungen dem übrigen Deutschland vorzu-
13. 14. legende Entwurf der Verfassung und des Wahlgesetzes,
16. als auch dies Rechtsverhältniß in Form des Statuts eines Bündnisses auf Ein Jahr zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover festgestellt. Bayern behielt sich seine schließliche Erklärung vor.

Um ihre Auffassung vor jeder Mißdeutung zu verwahren,
17. 18. gaben sowohl der Königlich Sächsische wie der Königlich Hannoverische Bevollmächtigte noch besondere Erklärungen ein, welche

die Königliche Regierung, im Vertrauen auf die Loyalität der beiden verbündeten Staaten, entgegengenommen hat.

Die verbündeten Regierungen theilten die getroffenen Ver-
15. abredungen in der Circular-Note vom 28. Mai den übrigen
Staaten mit, an welche sich dann die Vereinbarung über das
20. Schiedsgericht und die Deklaration über die der Verfassung
zu Grunde liegenden Prinzipien anschloß.

Wenige Tage darauf erfolgte die Auswechselung der Ratifikationen des geschlossenen Vertrages zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover.

Die Verhandlungen mit der Kaiserlich Oestreichischen Re-
gierung hatten inzwischen zu einer Einigung nicht geführt. Die-
II. selben liegen in den Aktenstücken über die Sendung des Freiherrn
21. v. Canitz ebenfalls vollständig vor. Das Kaiserliche Kabinet
bis 28. glaubte die gemachten Vorschläge nicht unmittelbar annehmen zu
können, behielt sich in Bezug auf den beabsichtigten Bundesstaat jedenfalls seine Ansichten vor, und trug Bedenken, zu der Uebernahme einer provisorischen Central-Leitung der Deutschen Angelegenheiten durch Preußen seine Zustimmung zu geben.

Es blieb der Königlichen Regierung demnach nichts anders übrig, als abzuwarten, ob die weitere Entwickelung der Verhandlungen über den Bundesstaat für Oestreich neue Anknüpfungspunkte darbieten werde, sich ihrerseits zur Entgegennahme Oestreichischer Vorschläge über seine Stellung zu dem Bundesstaat bereit zu erklären, und bis dahin Oestreich, wie allen den hier getroffenen Verabredungen noch nicht beigetretenen Staaten gegenüber den Standpunkt des alten Bundesverhältnisses von 1815 mit allen seinen Rechten und Pflichten festzuhalten. Auf die Uebernahme der provisorischen Central-Gewalt hatte Preußen keinen Anspruch gemacht, sofern ihm dieselbe nicht durch den freien Entschluß aller Deutschen Staaten übertragen würde; und blieb daher nur einfach bei der ihm durch das Bündniß vom 26. Mai gewährten Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten dieser engeren Verbindung stehen.

Auf den Abschluß dieses Bündnisses in seiner Doppel-Beziehung auf die definitive Gestaltung der Deutschen Verfassung und auf die Fürsorge für das augenblickliche Bedürfniß konnte die Verschiedenheit der diesseitigen und der Oestreichischen Ansichten über die Union, deren Ausgleichungen künftigen Verhandlungen vorbehalten bleiben mußte, selbstredend von keinem Einfluß sein. Die Königliche Regierung theilte daher, in Be-
rücksichtigung der eigenthümlichen Stellung Oestreichs, die Vor-
29. schläge der drei verbündeten Regierungen dem K. K. Kabinet
mittelst eines, ihren Standpunkt klar bezeichnenden Schreibens an

den Königlichen Gesandten in Wien vertrauensvoll mit, und gab demselben gleich darauf auch von dem Statut des Bündnisses vollständige Kenntniß.

Diese, nach beiden Seiten hin abgeschlossenen Verhandlungen, ist die Königliche Regierung in der Lage, als ein Ganzes den Kammern vollständig vorlegen zu können.

Seit dem Abschluß dieser Verhandlungen haben mehrfach erneute Kommunikationen zwischen der Königlichen Regierung und dem K. K. Kabinet Statt gefunden. Die Nothwendigkeit, der nach allen Seiten hin in eine unhaltbare Stellung gerathenen Central-Gewalt ein neues Organ für die gemeinsamen Angelegenheiten aller zu dem Bund von 1815 gehörigen Staaten zu substituiren, hat diesen Verhandlungen ein neues Moment zugefügt. Die Königliche Regierung hat dies Bedürfniß immer anerkannt; sie hat niemals an dem Fortbestehen der Bundesverträge von 1815 gezweifelt, und hält an allen aus denselben ihr erwachsenden Pflichten wie Rechten mit unverbrüchlicher Treue fest. Sie hat sich daher zu jeder Verständigung gern bereit erklärt, durch welche für diesen Bund ein neues Central-Organ geschaffen werden könne, da es eben so unmöglich erscheint, die bisherige provisorische Central-Gewalt nach der Auflösung der National-Versammlung, an welche sie durch die Bestimmung des Beschlusses vom 28. Juni v. J. gebunden erscheint, noch als solches anzuerkennen, als auf den alten Bundestag zurückzukommen. Sie glaubt nur an dem Einen, durch ihre ganze Stellung, durch ihre Verpflichtungen gegen die verbündeten Regierungen und durch die Rücksicht auf das Interesse Deutschlands ihr auferlegten Grundsatz festhalten zu müssen, daß durch die Bildung eines solchen neuen Central-Organs weder die Entwickelung des Bündnisses vom 26. Mai, noch die in demselben eingeleiteten Bestrebungen für die Verwirklichung eines engeren Bundesstaats, wie er dem Bedürfniß der Deutschen Nation entspricht, paralysirt und gehemmt werden dürfen. Sie hat daher die Frage über das Provisorium nicht von der über das Definitivum trennen zu können geglaubt; und als die nothwendige Voraussetzung für die Errichtung einer neuen provisorischen Central-Gewalt die Gewißheit gefordert, daß die Verhandlungen, die zur Einigung über die Verfassung führen sollen, durch diese Central-Gewalt nicht gehindert und aufgehalten werden, sondern daß diese der freien Vereinbarung und Uebereinkunft der Deutschen Regierungen überlassen bleiben. Sie würde auf der einen Seite ihren aus dem Bunde

von 1815 entspringenden Verpflichtungen untreu werden, wenn sie zu Herstellung eines Organs dieses Bundes die Mitwirkung versagen wollte; sie würde auf der andern Seite jede Hoffnung auf ein Gelingen des Deutschen Verfassungswerkes vernichten, wenn sie von dem einmal eingenommenen Standpunkt wieder zurückträte; und sie ist fest entschlossen, die durch das Bündniß vom 26. Mai übernommenen Verpflichtungen in jeder Beziehung durchzuführen, und dabei im vollen Einverständniß mit ihren Verbündeten zu handeln. Die Verhandlungen mit der K. K. Regierung sind sowohl über die Frage wegen Errichtung einer provisorischen Central-Gewalt, als über die Stellung Oestreichs zu dem Bundesstaat, noch offen, und werden hoffentlich bald zu einem befriedigenden Ausgang führen.

Auch mit der Königlich Bayerischen Regierung haben vertrauliche Besprechungen, sowohl über die Bildung einer neuen Central-Gewalt, als über die Gestaltung der definitiven Verfassung des Bundesstaats statt gefunden. Die Königliche Regierung glaubte solche Besprechungen, zu denen die Anwesenheit des Königlich Bayerischen Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Dr. v. d. Pfordten, in Berlin am Ende Juni und Anfang Juli Veranlassung gab, um so mehr entgegenkommen zu müssen, als sich Bayern, wie oben erwähnt, seine schließliche Erklärung über die am 26. Mai getroffenen Verabredungen noch vorbehalten hatte. Da diese Besprechungen durchaus vertraulicher Art waren, und Bayern sich vorbehalten hat, auf Grund derselben weitere Vorschläge an die Königliche Regierung zu richten, so kann nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß die Königliche Regierung sich in den betreffenden Conferenzen einfach auf den oben bezeichneten Standpunkt gestellt hat; daß sie die baldige Feststellung eines Definitivums für das dringendste Bedürfniß Deutschlands ansehe, und zu einem neuen Provisorium nur in sofern ihre Zustimmung geben und die Hand bieten könne, als es der Erreichung dieses Ziels kein Hinderniß in den Weg lege. Was den materiellen Inhalt des Verfassungs-Entwurfs betrifft, so hat Bayern gegen einzelne Theile desselben Bedenken erhoben, deren näherer und förmlicher Aufstellung noch entgegengesehen wird; während die Königliche Regierung ihrerseits erklärte, daß sie nicht die Absicht haben könne, eventuellen Modifikationen im Einzelnen entgegen zu treten, sobald dieselben die wesentlichen Prinzipien eines Bundesstaats, die möglichste Durchdringung der materiellen Interessen, und eine kräftige, die Einheit wahrhaft zur Geltung bringende Oberleitung, nicht angriffen. Die Verhandlungen bei den Konferenzen, an denen Bayern Theil genommen, bezeichneten hinreichend die Grundsätze, von welchen

Preußen dabei ausgegangen sei, und in diesen Protokollen, so wie in den Deklarationen, welche in Folge dieser Verhandlungen veröffentlicht worden, seien die Gränzen angedeutet, innerhalb welcher Modifikationen als zulässig erscheinen. Nicht minder gehe aus denselben klar hervor, wie sehr den Interessen, Rechten und Bedürfnissen der Einzelstaaten Rechnung getragen worden; und wie wenig in den Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs die Tendenz gesucht werden dürfe, dieselben mehr zu beschränken, als es das Wesen eines Bundesstaats nothwendig fordert.

In diesem Sinne wird daher die Königl. Regierung eventuelle weitere Vorschläge, die zur Verständigung führen könnten, bereitwillig entgegennehmen, und dieselben in Gemeinschaft mit den durch das Bündniß vom 26. Mai mit ihr verbundenen Regierungen in reifliche Erwägung ziehen.

Das Bündniß selbst hat seit dem 26. Mai eine erwünschte Entwickelung gefunden.

Der in demselben für die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten aufgestellte Verwaltungsrath ist am 18. Juni d. J. in Funktion getreten. Es bildeten denselben zunächst die Bevollmächtigten der 3 Regierungen:

Königl. Preußischer Seits, der General-Lieutenant Freiherr v. Canitz,
Königl. Sächsischer Seits, der Staatsminister Freiherr v. Zeschau,
Königl. Hannoverscher Seits, der Klosterrath v. Wangenheim.

Auch das provisorische Schiedsgericht ist inzwischen, der Verabredung gemäß, installirt worden, und sind zu Mitgliedern desselben ernannt worden.

Von Seite Preußens:
der Staatsminister v. Düesberg;
der erste Präsident des Königl. Appellations-Gerichts zu Glogau, Graf Rittberg;
der Geh. Justizrath Professor Dr. Dirksen;
von Seite Sachsens:
der Geheimerath Dr. Günther;
der Ministerialrath und Geh. Archivrath v. Weber;

von Seite Hannovers:

der Ober-Appellationsgerichtsrath v. Pape;

der Stadtrichter Dr. Franke.

Dieselben sind in Erfurt zusammengetreten und bereits mit dem Entwurf der für die Thätigkeit des Gerichts erforderlichen Feststellungen beschäftigt.

Die jetzigen Beziehungen der Deutschen Regierungen zu dem Bündnisse vom 26. Mai sind folgende:

a) Dem Bündnisse sind bis jetzt förmlich beigetreten, und haben die Accessions-Urkunden ausgestellt die Regierungen

des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Herzogthums Nassau, des Großherzogthums Sachsen-Weimar, des Herzogthums Anhalt-Bernburg, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz.

b) Beigetreten mit Vorbehalt der Ratifikation sind die Regierungen

des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, des Herzogthums Sachsen-Coburg Gotha, des Herzogthums Sachsen-Meiningen, des Großherzogthums Oldenburg, des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, des Fürstenthums Reuß ältere und jüngere Linie, und die Senate der freien und Hansestädte Hamburg und Bremen.

c) Die Bereitwilligkeit zum Beitritt haben vorläufig erklärt, ohne daß indeß bis jetzt eine nähere Verhandlung statt gefunden hätte, die Regierungen

des Großherzogthums Luxemburg, des Herzogthums Dessau und Köthen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, und Schaumburg-Lippe, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, und der Senat der freien und Hansestadt Lübeck.

d) Erklärungen sind noch nicht eingegangen von den Regierungen

des Königreichs Würtemberg, der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Lippe-Detmold, Lichtenstein und von der freien Stadt Frankfurt.

Mit der Königlich Bayerischen Regierung sind die Verhandlungen noch schwebend.

Die Verhältnisse in Holstein und Lauenburg haben den weiteren Friedensverhandlungen vorbehalten bleiben müssen.

Die unter den Kategorien sub c. und d. aufgeführten Regierungen sind in den letzten Tagen von der Königl. Regierung eingeladen worden, sich in möglichst kurzer Frist über ihren Bei-

tritt definitiv zu erklären, damit der Verwaltungsrath des Bündnisses im Stande sei, den Umfang desselben zu übersehen, und die erforderlichen Einleitungen wegen Einberufung des in Aussicht gestellten Reichstages zu treffen.

Berlin, den 23sten August 1849.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Verhandlungen über das Bündniß vom 26sten Mai.

II.

Aktenstücke, betreffend die Sendung des General-Lieutenants Freiherrn von Canitz nach Wien.

I.

1.

Circular.

In dem Circular vom 3ten d. M. ist die Hoffnung ausgesprochen, daß die Königliche Regierung binnen 14 Tagen im Stande sein werde, eine definitive Erklärung über die Deutsche Sache abzugeben.

Nachdem dieser Zeitraum verstrichen, hat das Königliche Staats-Ministerium, um keinem Zweifel über seine Ansicht und seine Aufrichtigkeit Raum zu lassen, es für seine Pflicht gehalten, schon am 21sten resp. 23sten d. M. den Preußischen Kammern zu erklären, wie es Sr. Majestät dem Könige nicht zur Annahme der unveränderten, von der Deutschen National-Versammlung beschlossenen Verfassung rathen könne. Die definitive Entscheidung Sr. Majestät hat aber um einige Tage sich verzögern müssen, weil noch nicht alle Deutsche Regierungen sich ausgesprochen hatten. Die Entschließung Sr. Majestät ist nunmehr erfolgt, und Ew. :c. erhalten anliegend die Abschrift der desfallsigen Erklärung, wie sie unterm heutigen Datum an d'en Königlichen Bevollmächtigten bei der provisorischen Central-Gewalt ergangen ist, um durch die letztere der National-Versammlung mitgetheilt zu werden.

Indem wir dies zur Kenntniß der Deutschen Regierungen bringen, glauben wir, daß die Gründe, welche den Entschluß Sr. Majestät bedingten, keiner weiteren Ausführung bedürfen, und wir können nicht zweifeln, daß jede Deutsche Regierung dem erhabenen Sinne Seiner Majestät, Seiner Bundestreue gegen die verbündeten Deutschen Staaten und Seiner uneigennützigen Gesinnung werde Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Die Königliche Regierung verkennt dabei keineswegs den Ernst und die Gefahren des Augenblicks, und sie hofft, daß auch die übrigen Deutschen Regierungen dieselben mit vollem Bewußtsein ins Auge fassen. Daß das Bedürfniß der Nation nach größerer Einigung und Kräftigung befriedigt werden muß, auch nachdem die in Frankfurt zunächst von der Versammlung angestrebte Form sich als unmöglich erwiesen hat, wird jedem Besonnenen als unabweisbare Nothwendigkeit erscheinen; und sie vertraut darauf, daß die andern Deutschen Regierungen ihr dazu die Hand bieten werden. Sie hat in ihrer nach Frankfurt gerichteten Erklärung noch einmal eine Möglichkeit in Aussicht stellen wollen, daß die National-Versammlung selbst von dem von ihr betretenen Wege zurückkomme, und die Hand zu Abänderungen der Ver-

fassung bieten möchte, so daß dennoch das Werk der Vereinbarung und Verständigung mit ihr zu Stande käme. Daß dies für die Beruhigung der Nation höchst wünschenswerth und daher im Interesse der Regierungen wäre, darüber wird nicht leicht ein Zweifel gehegt werden.

Aber sie verhehlt sich nicht, wie wenig Aussicht dazu vorhanden ist, daß diese Hoffnung verwirklicht werde; und alle Deutsche Staaten werden mit ihr auf den entgegengesetzten Fall gefaßt sein müssen — zugleich aber auch darauf, daß durch ein starres Festhalten der Versammlung an ihren bisherigen Beschlüssen in manchen Ländern gefährliche Krisen hervorgerufen werden können. Diesen gemeinsam, ernst und kräftig entgegenzutreten, wo möglich aber sie durch ein entschiedenes Handeln und Vorwärtsgehen zu verhindern, ist die Aufgabe und Pflicht der Regierungen Deutschlands.

Die Königliche Regierung ist dazu in vollem Umfange bereit.

Im festen Vertrauen auf die Zustimmung, die ihr von allen gesunden und redlichen Elementen im eigenen Lande zu Theil werden wird, ist sie darauf gefaßt, den zerstörenden und revolutionairen Bestrebungen nach allen Seiten hin mit Kraft und Energie entgegenzutreten, und wird ihre Maßregeln so treffen, daß sie den verbündeten Regierungen die etwa gewünschte und erforderliche Hülfe rechtzeitig leisten könne. Die Gefahr ist eine gemeinsame, und Preußen wird seinen Beruf nicht verleugnen, in den Tagen der Gefahr einzutreten, wo und wie es Noth thut.

Wir gehen von der von allen Bessern getheilten Ueberzeugung der Nothwendigkeit aus, daß der Revolution in Deutschland ein Ziel gesetzt werden müsse. Ihre Kraft kann aber vollständig nur dadurch gebrochen werden, daß sie keinen Vorwand mehr findet, durch welchen sie die Gemüther der Besseren im Volk über ihre wahren Absichten und Endzwecke täuschen könne. Dieses Ziel kann nicht durch passives Abwarten und durch partiellen Widerstand erreicht werden, sondern nur durch thätiges Eingreifen und Handeln.

Die Königliche Regierung hatte in ihrer Circular-Depesche vom 3. d. M. den Weg angedeutet, auf welchem sie damals, vermittelst gemeinsamer Berathungen in Frankfurt, zu dem erstrebten Ziele glaubte hinwirken zu können. Dieser Weg hat sich inzwischen als nicht mehr möglich erwiesen, sowohl dadurch, daß mehrere der größten Deutschen Staaten es ablehnten, auf diese Berathungen in Frankfurt überhaupt einzugehen und an denselben Theil zu nehmen, als auch dadurch, daß die Mehrzahl der übrigen Regierungen, unter Beseitigung der von ihnen selbst gehegten Bedenken, sich beeilten, ihre volle Adhäsion an die Frankfurter Beschlüsse und ihre Annahme der dort beschlossenen Verfassung zu erklären.

Wir müssen nunmehr wünschen, daß diejenigen deutschen Regierungen, welche zu weiteren Berathungen über den jetzt einzuhaltenden Gang und die fernere Entwickelung des Verfassungswerks mit Preußen geneigt sind, sich direkt hieher nach Berlin wenden mögen, und entweder eigene Bevollmächtigte hieher senden, oder ihre Gesandten mit Instruktionen versehen, um sich mit der Königlichen Regierung zu ver-

ständigen, welche letztere in diesem Falle bereit ist, ihre Ansichten umfassend darzulegen, und mit Vorschlägen entgegen zu kommen.

Die Haltung und die weiteren Beschlüsse der National-Versammlung, nachdem ihr der Entschluß Seiner Majestät des Königs bekannt geworden, werden in der allernächsten Zeit ergeben, in wieweit noch auf eine Verständigung mit derselben und ein Mitwirken ihrerseits zu dem angestrebten Ziele zu hoffen ist. Die Königliche Regierung hat immer an der Ueberzeugung festgehalten, daß die Verfassung Deutschlands, wenn sie die Keime einer günstigen Entwickelung und die Bürgschaft der Dauer in sich tragen soll, durch das Zusammenwirken der Regierungen und der Vertreter der Deutschen Nation zu Stande kommen müsse. Sie bleibt diesem Grundsatze auch jetzt und für die Zukunft treu. Sollte es sich herausstellen, daß jede Hoffnung auf die Mitwirkung der National-Versammlung in ihrer jetzigen Gestalt aufgegeben werden müsse, so hält sie es nur um so mehr für die Pflicht und die Aufgabe der Deutschen Regierungen, dem Bedürfnisse der Deutschen Nation bald eine volle und umfassende Befriedigung zu gewähren, indem sie derselben ihrerseits eine Verfassung darbieten, welche dem Begriff des Bundesstaates entspreche und durch eine wahrhafte Vertretung des Volkes dem letzteren die Gewißheit einer gesetzlichen Mitwirkung erhalte. Der Entwurf einer solchen Verfassung würde die Arbeit der National-Versammlung wieder aufnehmen, und nur die in dieselbe durch eine Verknüpfung unglücklicher Umstände eingedrungenen zerstörenden Elemente beseitigen; sie wird also jedenfalls auf der Errichtung einer kräftigen und einheitlichen Executiv-Gewalt, und einer National-Vertretung in Staatenhaus und Volkshaus mit legislativen Rechten basirt sein müssen. Indem wir diese Grundzüge festhalten, können wir das Einzelne der weiteren Berathung überlassen, und zweifeln nicht, daß aus dem einmüthigen Streben nach dem großen Ziel und der allseitigen Erkenntniß dessen, was der Nation noth thut, ein Werk hervorgehen werde, welchem auch die, alsdann in kürzester Frist zur Revision dieser Verfassung zusammenzurufenden beiden Häuser eines Deutschen Reichstags ihre Anerkennung und Zustimmung nicht versagen werden.

Wir müssen daher den Deutschen Regierungen den dringenden Wunsch ausdrücken, daß sie uns durch die Sendung von Bevollmächtigten oder durch Ertheilung von Instruktionen bald in den Stand setzen mögen, eine weiter eingehende Verhandlung eröffnen zu können.

Berlin, den 28sten April 1849.

Der Minister-Präsident.

Graf von Brandenburg.

Circular.

2.

Erlaß

an den Königl. Bevollmächtigten bei der Central-Gewalt, Wirklichen Geheimen Rath Camphausen.

Als Sr. Majestät dem Könige durch die Deputation der deutschen National-Versammlung am 3ten d. M. die Botschaft der auf Ihn gefallenen Wahl zum Deutschen Kaiser überbracht wurde, sprach Se. Majestät, im Gefühle der hohen Bedeutung des Augenblicks für die ganze Zukunft Deutschlands, feierlich aus, daß Er in dem an Ihn ergangenen Rufe die Stimme der Vertreter des deutschen Volkes erkenne und den Werth des Ihm durch dieses Vertrauen gewordenen Anrechts zu schätzen wisse, daß Er aber ohne das freie Einverständniß der Fürsten und der freien Städte Deutschlands eine Entschließung nicht fassen könne, welche für sie und die von ihnen regierten deutschen Stämme die entschiedensten Folgen haben müsse.

Dieser Antwort des Königs gemäß, hat die Regierung Sr. Majestät an demselben Tage an sämmtliche Deutsche Regierungen die Einladung ergehen lassen, sich offen und umfassend über ihre Absichten und Wünsche auszusprechen.

Sie hat dieselben um bestimmte Erklärungen sowohl über die Sr. Majestät zugedachte Stellung, als über die ganze aus den Berathungen der National-Versammlung hervorgegangene Verfassung ersucht; sie hat es dabei nicht verhehlt, daß sie selbst diese eben erst durch rasche Beschlüsse zur Vollendung gelangte Verfassung einer reiflichen Prüfung und gründlichen Erwägung unterziehen müsse, ehe sie dem Könige ihren Rath über die Annahme derselben vorlegen dürfe.

Indem die Königliche Regierung diesen Weg einschlug, ist sie den Grundsätzen treu geblieben, welche sie von Anfang an für ihr Verfahren in der großen Angelegenheit und Neugestaltung der Deutschen Verfassung sich vorgezeichnet hatte, und welche sie eben so offen und klar ausgesprochen, als mit ernster und aufrichtiger Konsequenz festgehalten zu haben, sich bewußt ist.

Diese Grundsätze sind in der Note vom 23. Januar d. J. niedergelegt. — Sie beruhen auf der gewissenhaften Achtung aller Rechte der Regierungen, wie der National-Versammlung, und auf der tiefgewurzelten Ueberzeugung, daß es vorzugsweise Preußens Beruf sei, auf dem Wege des Rechts und Friedens auf die von der Nation geforderte Einheit, Freiheit und Macht Deutschlands hinzuwirken. Aus dieser nie verleugneten Ueberzeugung ging die Erklärung hervor, daß die Verfassung Deutschlands nur auf dem Wege der Verständigung zwischen den Regierungen und der National-Versammlung festgestellt werden müsse, und der Entschluß, zu dieser Verständigung selbst die Initiative zu er-

greifen. Indem Preußen sich bereit zeigte, alle im Interesse der Gesammtheit von ihm zu erlangenden Dienste dem Deutschen Vaterlande, auch mit eigenen Opfern, zu erweisen, und zugleich den festen Entschluß aussprach, keine ihm angebotene Stellung anzunehmen, als mit freier Zustimmung der verbündeten Regierungen, durfte es als Lohn für seine uneigennützigen Bestrebungen hoffen, daß durch ein einträchtiges Zusammenwirken der Regierungen das große Werk der deutschen Verfassung zu Stande kommen werde.

Die Königliche Regierung betrat daher mit Vertrauen und Zuversicht diesen Weg der Verständigung, auf welchem die Mehrzahl der übrigen Staaten sich ihr mit demselben Vertrauen anschlossen. Sie erkannte das aus den Berathungen der National-Versammlung in erster Lesung hervorgegangene Werk seiner vollen Bedeutung nach an, indem sie die Ueberzeugung aussprach, daß der Entwurf im Wesentlichen die Grundlage eines kräftigen und den Anforderungen der Zeit gemäß gestalteten Bundesstaates enthalte; sie mußte aber nach gewissenhafter Prüfung desselben auch erklären, daß sie Abänderungen desselben für nothwendig und zum Heile des Ganzen, wie der Einzelnen, erforderlich halte. Die Gesichtspunkte, von welchen sie bei diesen Abänderungs-Vorschlägen ausging, sind in der Instruktion vom 16. Februar dahin ausgesprochen, daß es darauf ankomme:

1) die Kompetenz der Bundesgewalt genauer zu begränzen, innerhalb dieser Kompetenz aber ihr eine kräftige Handhabung zu sichern;
2) die Existenz der Einzelstaaten als selbstständige Organismen möglichst zu wahren und sie nicht weiter zu beschränken, als zur Erreichung der wesentlichen Bedingungen des Bundesstaats nothwendig sei.

Diese Gesichtspunkte waren nicht auf das augenblickliche Bedürfniß berechnet, sondern liegen so wesentlich in der Natur der Sache und der eigenthümlichen Verhältnisse Deutschlands, daß die Königliche Regierung dieselben unter allen Umständen festhalten mußte und davon nicht abgehen konnte, ohne die Gesammt-Entwickelung Deutschlands auf das Ernstlichste zu bedrohen. Eine Verfassung, welche diese Grundlagen beseitigte, könnte Deutschland nicht zum Heile gereichen.

Die meisten Deutschen Regierungen schlossen sich den Abänderungs-Vorschlägen Preußens an, welche sich auf dasjenige beschränkten, was aus den oben aufgestellten Grundsätzen mit unabweisbarer Nothwendigkeit hervorging; andere haben besondere Vorschläge an das Reichs-Ministerium gelangen lassen, welche aber im Wesentlichen von denselben Gesichtspunkten ausgehen.

Die Regierungen gaben diese Anträge der National-Versammlung hin, in dem Vertrauen, daß dieselbe sie einer eingehenden, gründlichen Berathung und Berücksichtigung würdigen werde. Wir können noch jetzt die Ansicht nicht aufgeben, daß, wenn dies in der erwarteten Weise geschehen wäre, eine Verständigung würde zu erzielen gewesen sein.

Es hätte alsdann aus der gemeinsamen Arbeit der National-Versammlung und der Regierungen der Bau einer Verfassung hervorgehen

können, unter deren Schutz alle Deutschen Stämme einer gemeinsamen, tüchtigen Entwickelung entgegengegangen wären. Und wenn einzelne Deutsche Staaten noch durch ihre eigenthümlichen Verhältnisse an der Theilnahme daran verhindert worden wären, so hätte sich doch durch die Mitwirkung der National-Versammlung und eine redliche Verständigung der Regierungen unter einander auch innerhalb des großen, bestehenden und unter allen Umständen heilig zu achtenden Bundes eine engere Gemeinschaft bilden können, welche denen, die sich ihr angeschlossen, die Gelegenheit und die Bedingungen zu einer kräftigeren Entfaltung nach innen und außen dargeboten hätte.

Preußen hatte, nach der einen wie nach der andern Seite hin, gethan, was an ihm war, um die Verständigung herbeizuführen. Es wartete mit Ruhe und Vertrauen die Beschlüsse der National-Versammlung ab; es hat nicht versucht, irgend welchen weiteren Einfluß auf ihre Berathungen auszuüben, sondern dem Patriotismus und der Weisheit der Vertreter des Deutschen Volkes vertraut. Die Königliche Regierung hielt an dem eingeschlagenen Gange ihrer Politik um so freudiger fest, als die allgemeine Stimme des Preußischen Volkes sich auf unzweideutige Weise damit einverstanden erklärt hatte.

In dieser Stellung fand sich die Königliche Regierung, stark durch die Loyalität und die Treue, mit der sie an den von ihr selbst aufgestellten Grundsätzen des Rechts und der Versöhnung festhielt, als die Beschlüsse der National-Versammlung über die zweite Lesung der Verfassung und die Wahl Sr. Majestät des Königs erfolgten.

Diese Beschlüsse bewiesen, daß die National-Versammlung auf den von uns dargebotenen Weg der Verständigung nicht eingegangen war. Die Vorschläge der Königlichen Regierung, so wie die der übrigen, waren gar keiner Berathung im Schoße derselben unterzogen; sie hatten selbst nicht in dem Maße, wie sie durch den vorbereitenden Ausschuß aufgenommen waren, bei der Versammlung selbst Berücksichtigung gefunden; dagegen waren wesentliche Bestimmungen des früheren Entwurfs in beeilter Beschlußnahme weggefallen, andere aufgenommen, welche dem ganzen Werke einen durchaus neuen Charakter verliehen. Als der Schlußstein dieses neuen Werkes war die Wahl Sr. Majestät des Königs zum Kaiser vorgenommen, und das so vollendete Ganze als ein unantastbarer Organismus zur Annahme hingestellt und Sr. Majestät dem Könige dargeboten.

Die Königliche Regierung mußte sich in diesem ernsten Augenblick die Frage vorlegen: ob sie dadurch sich veranlaßt fühlen dürfe, auch ihrerseits von dem bisherigen Wege abzuweichen und dem Könige zu einer unbedingten Annahme des Dargebotenen zu rathen?

Sie hat diese Frage nach Pflicht und Gewissen beantwortet.

Der Weg, den sie hätte verlassen sollen, war der Weg des Rechtes und des Friedens, der Konsequenz und der Treue. Se. Majestät der König selbst haben keinen Augenblick daran zweifeln können, daß auf diesem Wege allein für Deutschland, für Preußen, für Ihn selber und Sein Haus Heil und Ehre zu finden sei. Diesen Standpunkt haben daher auch die Antwort des Königs an die Deputation und das

Cirkular der Königlichen Regierung von demselben Tage offen und aufrichtig festgehalten.

Von eben diesem Standpunkte aus sieht Se. Majestät der König erst jetzt, nachdem die durch jenes Cirkular erbetenen Erklärungen der verbündeten Regierungen erfolgt, und unsererseits die Bestimmungen der in zweiter Lesung beschlossenen Verfassung noch der gründlichsten und sorgsamsten Erwägung unterzogen worden sind, Sich in der Lage, Seinen definitiven Entschluß über den an Ihn ergangenen Ruf der National-Versammlung auszusprechen.

Die Erklärungen der Deutschen Fürsten und Regierungen haben gezeigt, wie weit die Ansichten, namentlich in der Oberhauptsfrage, auseinandergehen, und wie wenig Hoffnung auf Erzielung eines umfassenden Einverständnisses vorhanden war. Während einzelne Fürsten mit einem Vertrauen, welches Se. Majestät nur mit hoher Genugthuung anerkennen kann, den Wunsch ausgesprochen haben, der König möge die dargebotene Krone annehmen: haben Andere in der Errichtung eines erblichen Kaiserthums selbst die größte Gefahr für Deutschland erblickt, und ihre Abneigung oder ihren festen Entschluß ausgesprochen, einem anderen Deutschen Fürsten als Kaiser sich nicht unterzuordnen. Die bedeutendsten Deutschen Regierungen haben die Verfassung in der Form, wie sie vorliegt, nicht annehmen zu können erklärt.

Dagegen hat eine große Anzahl Deutscher Regierungen die Bedenken, welche sie früher mit uns getheilt, jetzt um der Dringlichkeit der Umstände willen aufgeben zu müssen geglaubt, und noch ehe wir die Berathungen mit ihnen eröffnen konnten, sich gegen das Reichs-Ministerium dahin erklärt, daß sie die Verfassung unbedingt anzunehmen und Veränderungen derselben nur auf dem in ihr selbst bestimmten Wege zuzulassen bereit seien. Sie sind dabei von der durch den Erfolg nicht bestätigten Voraussetzung ausgegangen, daß dieselbe durch den Beitritt der übrigen Staaten in ganz Deutschland wirklich zur Geltung kommen werde.

Es ist schon oben angedeutet worden, daß diese Verfassung bei der zweiten Lesung in ihren Grundlagen wesentlich modifizirt worden sei. und zwar nach einer Richtung hin, welche es der Königlichen Regierung unmöglich machte, Sr. Majestät die Annahme derselben zu rathen. Dies hat das Ministerium schon der eigenen Landes-Vertretung gegenüber erklärt. Die weitgehenden Bestimmungen des ersten Entwurfs über die Befugnisse der Reichsgewalt zum Eingreifen fast in alle inneren Verhältnisse der einzelnen Länder, welche eine selbstständige Verwaltung der letzteren unmöglich machen und sie mit der Zeit absorbiren würden, sind nicht beseitigt worden. Die in die Verfassung aufgenommenen Grundrechte enthalten einzelne, so tief eingreifende und in mancher Hinsicht noch zweifelhafte Grundsätze, daß es bedenklich scheinen muß, dieselben, als für alle Zeit bindend, den einzelnen Staaten aufzudrängen. Daneben ist den letzteren durch den Wegfall des ganzen Kapitels vom Reichsrath jede Mitwirkung bei der Ausübung einer sie selbst so vielfach nahe berührenden Exekutivgewalt genommen; und dennoch ist dem so isolirt und in scheinbar einziger Machtvollkommenheit hingestellten Reichs-Oberhaupte

durch die Annahme des suspensiven Veto und die Ausdehnung desselben selbst auf Verfassungs-Aenderungen in Wahrheit eine Stellung gegeben, bei der weder die Würde, noch die zum Heile des Ganzen, wie der Einzelnen erforderliche Macht gewahrt werden kann. Das constitutionell-monarchische Prinzip, an welchem die große Mehrzahl des Deutschen Volkes mit Liebe und Vertrauen festhält, ist durch diese Stellung in seinem Wesen bedroht; und in Verbindung mit dem alle Schranken niederwerfenden Wahlgesetz erhält die ganze Verfassung dadurch einen Charakter, welcher sie nur als das Mittel erscheinen läßt, um allmählig und auf anscheinend legalem Wege die oberste Gewalt zu beseitigen und die Republik einzuführen.

Durch die Annahme einer solchen Verfassung würde die Königliche Regierung nicht nur die oben als maßgebend bezeichneten Gesichtspunkte gänzlich verläugnet, sondern auch die besonnenen, nach wahrer Freiheit strebenden und konservativen Elemente Preußens und Deutschlands in ihrem innersten Wesen verletzt haben.

Ein Hinweggehen über diese ernsten Bedenken um des Dranges augenblicklicher Schwierigkeiten und Gefahren willen, würde um so weniger zu rechtfertigen sein, als es sich nicht allein um die Befriedigung eines augenblicklichen Bedürfnisses, sondern um die Schaffung eines Werkes handelt, welches durch sein eigenes Wesen Dauer verbürgen und die Zukunft Deutschlands sicher stellen soll.

Se. Majestät der König hat Sich demnach nicht verhehlen können, daß die Vorbedingungen fehlen, welche allein Ihm eine Annahme der auf Ihn gefallenen Wahl möglich machen konnten; und in ernster Erwägung der Pflichten, welche Ihm gegen Deutschland und gegen Sein eigenes Land obliegen, so wie der Verantwortlichkeit, welche auf Ihm persönlich dabei ruhen würde, hat Er Sich in Seinem Gewissen nicht für berechtigt halten können, an Sein Land und Volk diejenigen Anforderungen zu machen, welche diese neue Stellung bedingt haben würde, und hat Sich daher mit dem Rath Seines Staats-Ministeriums entschlossen, die auf Grund der in Frankfurt beschlossenen Verfassung Ihm dargebotene Kaiserwürde abzulehnen.

Es sind nicht die schweren Pflichten, es sind nicht die Opfer, welche dieselbe Ihm auflegen würde, vor denen der König zurückscheut. Deutschland hat von seinen Fürsten jedes Opfer zu fordern, außer dem des Rechtes, der Wahrheit und der Treue; ein solches Opfer würde niemals zum Heile des gemeinsamen Vaterlandes gereichen. Se. Majestät hegt daher auch das feste Vertrauen, daß sowohl die National-Versammlung, wie die ganze Deutsche Nation, die Gesinnung anerkennen werden, aus welcher Sein Entschluß hervorgegangen ist.

Wie der König selbst unter den Ersten gewesen ist, aus freier Entschließung zu der Neugestaltung Deutschlands zu einem kräftigen Bundesstaat die Hand zu bieten, so wird Er auch der Letzte sein, an dem Gelingen dieses großen Werkes zu verzweifeln. Preußen wird sich unter keinen Umständen von dem Werke der Deutschen Einigung zurückziehen, vielmehr auch jetzt alle Kraft aufbieten, um dasselbe zu fördern. Die Königliche Regierung hat zuerst den Weg der Verstän-

digung eingeschlagen, und wenngleich ihre bisherigen Bemühungen ohne ihre Schuld fruchtlos geblieben sind, so will sie doch denselben nicht aufgeben und erklärt daher ihre fortwährende Bereitwilligkeit, auf jede Verständigung einzugehen. Wie wir schon am 23. Januar die Ansicht ausgesprochen haben, daß die Aufrichtung einer neuen Deutschen Kaiserwürde zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden Deutschen Einheit nicht nothwendig sei: so können wir auch jetzt nur an der Ueberzeugung festhalten, daß die Ablehnung derselben durch Se. Majestät den König keine Gefährdung, vielmehr eine Förderung dieser Einheit sein werde. Wenn die National-Versammlung uns wirklich in gleichem patriotischen Sinne entgegenkommen will, so liegt es noch immer in ihrer Hand, der Verfassungs-Angelegenheit eine solche Wendung zu geben, daß die Regierungen sich mit ihr verständigen und unter ihrer Mitwirkung und auf dem Wege der Vereinbarung die von einer ruhigen Erwägung der Deutschen Verhältnisse geforderten Modifikationen zu Stande kommen können.

Daß es überhaupt möglich sein müsse, auf die Berathung der Verfassung noch einmal zurückzukommen und Modifikationen derselben ins Auge zu fassen, wird, glauben wir, schon darum die National-Versammlung selbst nicht verkennen, weil sie sich nicht wird verhehlen können, daß der §. 1. der Verfassung in jedem Falle sich nur durch Gewalt, auf dem Wege des Krieges oder der Revolutionen, würde ins Leben führen lassen; eine Aufgabe, welche die National-Versammlung sich so wenig stellen wird, wie irgend ein Deutscher Fürst es thun könnte.

Indem ich Ew. ꝛc. die vorstehende Mittheilung über den definitiven Entschluß Sr. Majestät des Königs mache, ersuche ich Sie, dieselbe im Namen der Königlichen Regierung abschriftlich zur Kenntniß der provisorischen Centralgewalt und durch dieselbe der National-Versammlung zu bringen.

Berlin, den 28. April 1849.

Der Minister-Präsident.

(gez.) Graf von Brandenburg.

An
den Königlichen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, Herrn Wirklichen Geheimen Rath Camphausen Excellenz
zu
Frankfurt a. M.

Abschrift.

3.

Konferenz-Protokolle.

Verhandelt zu Berlin, am 17. Mai 1849.
Nachmittags 6 Uhr.

In Gegenwart:

des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gesandten, Barons Prokesch von Osten,

des Königlich Preußischen Bevollmächtigten, Generals von Radowitz,

des Königlich Bayerischen Bevollmächtigten, Grafen von Lerchenfeld,

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Beust,

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Staats-Ministers Stüve,

in Zustand
des Königlich Hannoverschen Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preußische Land-gerichtsrath Bloemer.

Preußen eröffnet die Sitzung unter Vorlage der von der National-Versammlung in Frankfurt aufgestellten Deutschen Verfassung, die den Verhandlungen der anwesenden Bevollmächtigten überall zu Grunde gelegt, und wovon nur in soweit abgewichen werden soll, als es die Aufrechthaltung und Durchführung der Prinzipien eines wahren Bundesstaates erfordern.

Hannover fragt, ob sich außer den vertretenen Regierungen nicht auch noch andere Regierungen über ihre Theilnahme bei der gegenwärtigen Konferenz ausgesprochen.

Preußen verneint. Mehrere Regierungen haben den gedeihlichsten Erfolg gewünscht, jedoch geglaubt, durch anderweitig eingegangene Verpflichtungen an einer aktiven Theilnahme zur Zeit noch behindert zu sein. Anhalt-Bernburg hat einen Bevollmächtigten in der Person des Herrn Walter hierher gesandt, mit der Anfrage, ob eine Kenntnißnahme von dem Fortgange und dem Ergebniß der von Preußen angebotenen Konferenz gestattet sei, worauf erwiedert worden, daß dies

im Allgemeinen keiner Regierung verwehrt, eine eigentliche Betheiligung bei der Konferenz jedoch durch die vorherige Erklärung einer wenigstens eventuellen Acceptation der Konferenz-Beschlüsse bedingt sei.

Die Konferenz schreitet zur Berathung.

ad §. 1.*)

schlägt Preußen folgende Fassung vor:

Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes, welche die Reichs-Verfassung anerkennen.

Ueber Schleswig und Limburg werde das Erforderliche in einer der Verfassungs-Urkunde zuzufügenden Declaration vorzubehalten sein. Dasselbe werde hinsichtlich des über die Demarcations-Linie hinausliegenden Theiles des Großherzogthums Posen einzutreten haben. Es erscheine überhaupt angemessen, und werde vorgeschlagen, vermittelst einer gleichzeitig mit der Verfassung zu erlassenden authentischen Declaration dasjenige zu präcisiren und näher festzustellen, dessen kurzgefaßter oder ungenauer Ausdruck im Text der Verfassungs-Urkunde zu einem unrichtigen Verständniß oder einer falschen Auslegung Anlaß oder Grund geben könne.

Die Konferenz, mit Ausnahme Oestreichs, das am Schlusse der Sitzung eine Erklärung giebt, acceptirt.

ad §§. 2. bis 5.

unverändert proponirt und angenommen.

ad §§. 6. bis 7.

Preußen reproduzirt die namentlich von Hannover und Bayern gegen diese Paragraphen erhobenen Einwände, mit der schließlichen Erklärung, daß es, von der Grundbedingung des Bundesstaates ausgehend, auf dem Fortbestand der Paragraphen verharren müsse.

Bayern wird auf einen Gesandten in Rom und Griechenland nicht verzichten können. Für dergleichen spezielle Beziehungen einer Deutschen Regierung zum Auslande müsse die spezielle Vertretung dieser Regierung, dem Auslande gegenüber, gesichert bleiben.

Preußen macht auf das Wort: „ständige" im §. 7. aufmerksam, wonach es den Einzel-Regierungen nicht benommen sein könne, für besondere Fälle besondere Missionen abzuordnen; eine Bemerkung, der Hannover mit Hinweisung auf das Wort: „ausschließlich" im §. 6. entgegen tritt. Dies Eine Wort schließe alle milderen Deutungen über den Fortbestand irgend eines gesandtschaftlichen Verkehrs der Deutschen Einzelstaaten mit dem Auslande aus, und wäre daher zu löschen. Sodann möge der ganze Paragraph fallen, der in manchem Betracht ein großes Uebel darstelle, das durch Zusätze und Declarationen hinterher kaum wieder zu beseitigen sei. Nur der Konsul des eigenen Landes werde in der Lage sein, die Interessen seiner Landsleute an dem betreffenden Handelsplatze ganz in Schutz zu nehmen; die Kennt-

*) Die Paragraphen-Ziffern der Frankfurter Aufstellung stehen hier ohne Klammer; dagegen die des Entwurfs der Regierung in Klammern.

nisse und Kräfte des Reichs-Konsuls würden möglichen Falls dazu nicht ausreichen. Abhülfe, schnelle Abhülfe sei in den Fällen, wo der Reichs-Konsul den speziellen Bedürfnissen des einzelnen Landes nicht genüge, nicht zu erwarten, und während dessen blieben die Interessen des Landes bloßgestellt. Die bestimmten Anträge zu den in Frage stehenden Paragraphen sind folgende: Vor Allem Gewährung einer Uebergangszeit, um in geeigneter Weise den bisherigen gesandtschaftlichen Verkehr mit dessen Umgestaltung zu vermitteln; sodann Gewißheit darüber, daß für Hannover Konsuln da von Reichswegen angestellt werden, wo sie das Hannoversche Interesse erheischt, und daß dabei auf die Verhältnisse von Hannover hinsichtlich der zu erwählenden Personen gerücksichtigt werde; endlich je nach der Wichtigkeit des Platzes, Ernennung von Spezial-Agenten oder Vice-Konsuln, die, wenn auch ebenfalls Namens des Reichs, doch speziell für die Hannoverschen Bedürfnisse zu wachen haben. Das Recht der Einzelstaaten Gesandte zu empfangen, könne nicht wohl Gegenstand einer Bestimmung der neuen Verfassung sein, da es das Recht der ausländischen Regierung, sie an einen bestimmten Deutschen Hof zu entsenden, einschließe, mithin über eine diesseits zuständige Kontrole hinausgehe.

Sachsen tritt dem Antrage Hannovers auf Löschung des ganzen §. 7. bei, indem es die Bestimmung des vorhergehenden §. 6. für allein ausreichend hält. Nur müsse den einzelnen Deutschen Staaten das Recht, sich unter sich durch Gesandte zu beschicken, ausdrücklich erhalten, und jede gegenseitige Deutung, wie sie jetzt durch den Schlußsatz des §. 7. nahe gelegt sei, unmöglich gemacht werden.

Hannover hat die Absicht der zuletzt angeregten Beschränkung in der Fassung der Paragraphen nicht zu finden geglaubt, und bloß daher eine entschiedene Verwahrung dagegen unterlassen.

Preußen willigt in die Löschung des Wortes: „ausschließlich" im §. 6.; eben so wenig bestreitet es die von Hannover beanspruchte Uebergangszeit, deren Gewährung auch in der Declaration zu constatiren wäre. Auch möge der Platz, wo das besondere Interesse des Einzelstaats einen Konsul erfordere, und die Person, die dort fungiren solle, von dem Einzelstaate der Reichs-Regierung bezeichnet und vorgeschlagen und die Reichs-Regierung zu einer gerechten Berücksichtigung verpflichtet erklärt werden. Es solle ferner kein Einzelstaat in dem Rechte zu einzelnen vorübergehenden Missionen beschränkt sein, wie dies aber auch durch das Wort: „ständige" im §. 7. bereits hinlänglich erklärt sei. Preußen habe so wenig wie Hannover geglaubt, daß das Recht der Deutschen Regierungen, sich unter sich durch Gesandte zu beschicken, hinführo in Zweifel gestellt sei; sei aber ganz einverstanden, den allenfalls verbleibenden Zweifel durch einen ausdrücklichen Zusatz zu beseitigen. Nur davon könne Preußen nicht lassen, daß dem Auslande gegenüber ins künftige nur ein Deutschland existire, und daß die einzelnen Deutschen Staaten im völkerrechtlichen Verkehre verschwinden. Diesen Satz fühle es sich verpflichtet, mit allen daraus folgenden Consequenzen aufrecht zu erhalten. Es fühle ganz die Schwere des Opfers, die die Verwirklichung des Satzes in Anspruch nehme. Aber es sei

überzeugt, daß hier wirklich nur durch Darbringung von Opfern eine der wunden Stellen des Deutschen Staatslebens geheilt werden könne.

Auf die am Schlusse der Erörterung von Preußen gestellte Frage, ob die §§. 6. und 7. nach Löschung des Wortes: „ausschließlich" im §. 6. und unter dem Zusatz: „Die Absendung von Bevollmächtigten der Deutschen Regierungen an das Reichs-Oberhaupt oder unter sich, bleibt den Regierungen unbenommen", acceptirt seien, erfolgt kein fernerer Widerspruch.

ad §. 8.

Die von Preußen vorgeschlagene Fassung des Schlußsatzes acceptirt.

ad §§. 9—14.

Ohne Einwand, nach dem Vorschlage Preußens.

ad §. 15.

Soll der Einwand der Sächsischen Note in die Declaration aufgenommen werden.

ad §. 16.

Ohne Bemerkung.

ad §. 17.

Zustimmung zu der Fassung des preußischen Vorschlags.

ad §§. 18. 19.

Ohne Bemerkung.

ad §. 20.

Hannover trägt unter Zustimmung der übrigen Regierungen auf statutarische Feststellung des Ausdrucks: „Mündungen der Flüsse" an.

ad §. 21.

Der Vorschlag Hannovers genehmigt.

ad §§. 22. 23.

Hannover beantragt die Löschung der Worte: „und deren Ladungen" für beide Paragraphen, was keinen Widerspruch findet. Sodann die Löschung des Schlußsatzes des §. 22., was ebenfalls angenommen wird.

ad §. 24.

Hannover findet das Wort „Verbesserung" in dem zweiten alinea des preußischen Vorschlages zu weit gehend. Das Wort: „Oberaufsicht" genüge vollkommen. Auch die Bezugnahme auf die Flußmündungen wird bedenklich gefunden.

Bayern stimmt dem bei.

Preußen wird den Einwand in nähere Erwägung nehmen, und fernere Erklärung geben.

ad §. 25.

Der von Preußen proponirte Zusatz des Wortes: „gleichzeitig" im letzten alinea acceptirt.

ad §. 26.

Auf Instanz Hannovers wird der Schlußsatz des ersten alinea gelöscht, aus denselben Gründen, die bei §. 22. bestimmten.

ad §§. 27—29.

Der Hannoversche Antrag bei §. 29. auf Wegfall der Worte:

„die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst“ wird von Preußen näher erwogen werden. Hannover bemerkt ferner ausdrücklich, daß es unter Aufsichtsrecht nichts Anderes und Weiteres als das Recht verstehe, Beschwerden zu rectificiren, und desfallsige Untersuchungen anzuordnen.

ad §§. 30. 31.

Ohne Bemerkung.

ad §. 32.

Die Preußische neue Fassung acceptirt. Die von den Regierungen erhobenen Einwände sind in der Declaration niederzulegen.

ad §. 33.

Ohne Bemerkung.

ad §. 34.

Die Einwände der Regierungen finden ihre Stelle in der Declaration.

ad §. 35.

Preußen hat im ersten alinea die Worte: „nach Anordnung und“ gelöscht, was acceptirt wird. Eben so einigt man sich über den Wegfall der Worte: „nach Maßgabe des ordentlichen Budgets“ im zweiten alinea. Eine fernere Vereinigung war zwischen Hannover und Bayern einer- und Preußen andrerseits über die von den Ersteren bestrittene, von Letzterem vertretene Vorwegnahme einer bestimmten Steuer-Quote für das Reich, nicht zu erzielen. Hannover und Bayern halten die Matrikular-Beiträge für die Reichsbedürfnisse völlig ausreichend, und eine Partial-Erhebung der Steuern der Einzelstaaten von Reichswegen für eben so verwirrend als verderblich: Das von Preußen befürwortete Prinzip sei falsch, und führe zu schlimmen Consequenzen, zu einer Einmischung der Reichs-Regierung in die Interna der Einzel-Regierungen.

Preußen will den Paragraphen zunächst auf seinen wahren Inhalt zurückführen, den eine andere Fassung vielleicht noch näher feststellen könne. Es solle keineswegs gesagt sein: Die Steuern der Einzelstaaten sind Reichssteuern, und nur, was das Reich nicht braucht, verbleibt dem Einzelstaat. Man habe nichts Anderes stipuliren wollen, als eine bestimmte Steuer-Quote fürs Reich, und nichts anderes bezweckt, als das Reich vor der bloßen Beschränkung auf Matrikular-Beiträge zu sichern. Man habe eine doppelte Einnahme-Quelle eröffnen wollen, und nach bisherigen Erfahrungen eröffnen müssen: Eine Einnahme, die nicht erst auszuschreiben sei, die feststehe, und worauf mit Sicherheit zu rechnen; und eine andere ergänzende, die der Ausschreibung bedürfe. Hiervon abzulassen, und zu den bloßen Matrikular-Beiträgen zurückzukehren, werde Preußen kaum im Stande sein.

Sachsen hat sich seine Erklärung vorbehalten.

ad §§. 36—40.

Ohne Bemerkung.

ad §. 41.

Hannover ist zunächst gegen alle Exemplifikationen in gesetzlichen Bestimmungen. Sodann müsse man hier zu einer Entschiedenheit kom-

men. Solle dem Reich in Sachen der Post etwas mehr als eine Oberaufsicht attribuirt sein, so müsse es die ganze Postverwaltung in die Hand nehmen, wogegen Hannover seinerseits soviel nicht einzuwenden haben würde; wolle man das aber nicht, so könne dem Reich auch nicht der Einfluß gestattet sein, den ihm der Schlußsatz des §. beilege. Wie schlecht und vielfach störend auch der jetzige getheilte Zustand des Postwesens sei, so werde der neue, solle er im Wege dieser Maßregel herbeigeführt werden, sich nur noch störender und schlechter erweisen.

Preußen führt aus, daß es sich bei der Annahme des §. um die Abhülfe eines allgemein gefühlten, manifesten Gebrechens handle, die, namentlich unter den vorhandenen Umständen, zu verschieben nicht wohlgethan sei. Wenn Preußen für einen gänzlichen Uebergang des Postwesens an das Reich, wie Hannover in Aussicht gestellt, nicht stimmen könne, so unterbleibe das um deswillen, weil man die Rechte auch des kleinsten Deutschen Staates gerne schützen wolle, und zu vermeiden bestrebt sei, was als eine Verletzung empfunden werden müsse. Man wünsche dem wirklichen Bedürfniß des gesammten Deutschen Landes ohne unnöthige Kränkung des Einzelstaates abzuhelfen; man halte sich überzeugt, daß Beides in dem vorliegenden Vorschlag vereinigt sei, und man habe sehr zu bedauern, wenn ihm die Annahme versagt werde.

Sachsen stimmt in soweit mit Preußen, als es seinerseits ebenfalls eine bloße Oberaufsicht des Reichs zur Abhülfe des Bedürfnisses nicht für ausreichend hält, wiewohl es andererseits in der Verwirklichung des Vorschlags den Anfang einer wirklichen Reichs-Administration der Post nicht verkennen will.

ad §. 42.

Genehmigt in der Fassung „dürfen nur mit Genehmigung der Reichsgewalt."

§. 43.

fällt ganz aus.

Am Schlusse der Sitzung, Abends 10 Uhr, giebt Oestreich die Erklärung, daß es der Resolution von Wien über die von Preußen dorthin gemachte Proposition bezüglich der künftigen Stellung Oestreichs zu Deutschland stündlich entgegensehe, und, bis diese eingegangen, an einer näheren Betheiligung bei den Berathungen der Konferenz behindert sei. Diese Lage werde das bisher beobachtete Schweigen erklären, und vor der Deutung sicher stellen, als könne in diesem Schweigen eine Zustimmung zu dem Resultat der bisherigen Erörterungen gegen Oestreich gefolgert werden.

Die Fortsetzung der Verhandlung wurde auf den 18. Mai, Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und hiermit das Protokoll, Berlin, wie Eingangs, Abends 10 Uhr, abgebrochen.

4.

Fortgesetzt zu Berlin, am 18. Mai 1849.
Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart:

des Königlich Preußischen Bevollmächtigten, Generals von Radowitz,

des Königlich Bayerischen Gesandten, Grafen von Lerchenfeld,

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Beust,

in Zustand
des Königlich Sächsischen Staats-Ministers Behr,

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Staats-Ministers Stüve,

in Zustand
des Königlich Hannoverschen Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preußische Landgerichtsrath Bloemer.

Preußischer Seits wird ein kurz vorher eingegangenes Schreiben des Oestreichischen Herrn Gesandten, und die darauf erfolgte Antwort des Preußischen Bevollmächtigten mitgetheilt. Die Schriftstücke lauten:

„Da ich gestern Kenntniß genommen von dem Gegenstande, „den Ew. Excellenz zunächst der Konferenz vorgelegt, nämlich „den Verfassungs-Entwurf für den engeren Bund, dieser Ge„genstand aber in der Fassung, die für Oestreich keinen Platz „läßt, den Oestreichischen Bevollmächtigten entweder gar nicht „oder nur unter der Voraussetzung der Annahme des Unions„Projektes berührt, wo dann das heute aus den Verhandlun„gen Hervorgegangene abermals eine Umarbeitung erfahren „müßte, sich sonach die Verhandlung vor der Hand in einer „von dem Unions-Projekte völlig unabhängigen Richtung be„wegt, so halte ich dermalen meinen Beisitz wenigstens für „unnothwendig und ersuche Ew. Excellenz nur, mir zur Zeit „das Resultat der Verhandlungen gefälligst mittheilen zu „wollen.

„Genehmigen rc.

„Berlin, den 18. Mai 1849.

(gez.) v. Prokesch-Osten.

„Sr. Excellenz
„Herrn General v. Radowitz,
„Königlich Preußischen Bevollmächtigten."

„An
„den k. k. Gesandten ꝛc.
„Herrn ꝛc. v. Prokesch-Osten,
„Excellenz.
„In ganz ergebenster Erwiederung der geehrten Zuschrift „vom 18ten d. M. werde ich nicht verfehlen, das Resultat „der gegenwärtig gepflogenen Berathungen über den Ver-„fassungs-Entwurf des Deutschen Bundesstaats Ew. ꝛc. „sofort nach deren Beendigung mitzutheilen.
„Genehmigen ꝛc.
„Berlin, den 18. Mai 1849."
(gez.) v. Radowitz.

Bei Fortsetzung der Erörterungen stellt Sachsen vor, daß es an der nöthigen Zeit zur Vorprüfung der jetzigen Vorlage Preußens gemangelt habe, und daß man daher die früheren und folgenden Erklärungen nicht für bindend, vielmehr zunächst nur noch als vorläufige Auslassungen zu erachten habe.

Bayern schließt sich an, unter besonderer Hervorhebung des Umstandes, daß die von Oestreich noch zu erwartende Erklärung bedingend in das ganze Verfassungswerk eingreifen werde, eine definitive Entschließung Seitens der übrigen Regierungen bis zu Eingang der Oestreichischen Erklärung also unmöglich erfolgen könne.

Preußen verweist auf die zwingende Nothwendigkeit der baldigsten Vorlage eines Deutschen Verfassungswerks gegenüber den großen Gefahren der Gegenwart und der nahen Zukunft. Könnten die jetzigen Erklärungen auch noch nicht als bindend gelten, so dürften sie doch unmöglich unter dem Gesichtspunkte einer bloßen Besprechung betrachtet werden. Es müsse wenigstens schon jetzt der Entschluß feststehen, das, was der Bundesstaat seiner Wesenheit nach nicht entbehren könne, ganz und ohne Rückhalt auch gewähren zu wollen.

Hannover, indem es sich in Letzterem mit Preußen einverstanden bekennt, hält doch die Erörterung nicht für vorbereitet genug, um für schon jetzt zu fassende Beschlüsse die große Verantwortung zu übernehmen. Zudem bleibe die noch nicht feststehende Oberhauptsfrage der Schlußstein des ganzen Werkes, daß sich, je nachdem derselbe so oder anders gestaltet sei, selbst so oder anders gestalten müsse. Ohne vorherige Gewißheit über die Form und die Befugnisse des künftigen Reichsoberhauptes könnten verpflichtende Erklärungen selbstredend nicht eintreten, weshalb auch Hannoverscher Seits der jetzigen Berathung einstweilen nur noch der Charakter des Vorläufigen zuzugestehen sei. Endlich müsse bedauert werden, daß die leitenden Grundsätze, wonach die Berathung, früherer Besprechung gemäß, habe vorschreiten sollen, nicht in klarem und deutlichem Ausdruck an die Spitze der gegenwärtigen Verfassungs-Vorlage gestellt seien.

Preußen fürchtet von einer solchen vorausgeschickten Prinzipien-Formulirung eher Nachtheil als Nutzen. Der einzelne Paragraph sei

ins Auge zu fassen und nach seiner Schwere zu wägen. Preußen ermahnt nachdrücklich, auf dem betretenen praktischen Wege ohne Zeitverlust fortzugehen.

Hannover hält dafür, daß früher betretene Wege bereits verlassen seien. Zum Beweise diene die Berathung über §. 35. Der jetzige Antrag Preußens auf eine Reichssteuer gehe offenbar über den Bundesstaat hinaus, auf dessen Begründung es doch allein abgesehen sein solle.

Preußen erwiedert, daß es seinerseits bei diesem Paragraph auch jetzt noch bereitwillig auf jedes novum verzichten und bei der Kollektiv-Note lediglich verharren wolle, wogegen aber Bayern Einspruch erhebt, da es seine Steuern hypothekarisch verpfändet habe, sich mithin unmöglich bei der Fassung der Kollektiv-Note bescheiden könne. Was den Charakter und den Abschluß der Verhandlungen selbst betrifft, so glaubt Bayern, daß, nachdem das ganze Verfassungswerk durchgegangen und im Einzelnen erörtert worden, eine fernere kurze Frist vorbehalten bleiben müsse, um Zusätze und Abänderungen nachträglich einzubringen.

Preußen ist vollkommen damit einverstanden, daß die schließliche Erklärung über das Ganze erst nach Berathung des gesammten Einzelnen erfolgen könne, wobei allerdings auch nachträgliche Abänderungen und Zusätze zu gestatten sein werden. Nur protestirt es nochmals gegen den Charakter des blos vorläufigen bis dahin. Die Ereignisse drängen zu entschlossenem Handeln. Es müsse das Werk, so viel an Preußen liege, zum Abschluß kommen. Das schulde Preußen sich selbst, wie dem ganzen Deutschen Lande. Werde man ihm auf diesem Gange nicht zur Seite bleiben, so könne es in den Fall kommen, seinerseits allein mit einem Verfassungs-Entwurf vor die Nation zu treten. Uebrigens anerkennt es die Richtigkeit des Hannoverschen Verlangens, zunächst zur Berathung der Paragraphen über das Reichsoberhaupt überzugehen.

Die Berathung wird demgemäß bei §. 44. abgebrochen, und hierauf von Preußen statt der §§. 68. 69. und 70. der Frankfurter Aufstellung folgende Paragraphen vorgeschlagen.

§. (65.) *)

Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Kollegiums geführt.

§. (66.)

Die Würde des Reichs-Vorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden.

§. (67.)

Das Fürsten-Kollegium besteht aus 7 Stimmen, und zwar:

1. Preußen,
2. Oestreich,
3. Bayern,
4. Württemberg, Baden, beide Hohenzollern,

*) Vid. die Bemerkung ad §. 1.

5. Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, Reuß, Anhalt, Schwarzburg,
6. Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, die Hansestädte,
7. Kurhessen, Hessen=Darmstadt, Nassau, Homburg, Luxemburg und Limburg, Waldeck, Detmold, Schaumburg, Frankfurt.

Sollte Oestreich sich nicht veranlaßt finden, mit seinen bisherigen Bundeslanden der Reichs=Verfassung sich anzuschließen, so besteht das Fürsten=Kollegium aus 6 Stimmen.

Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürsten=Kollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nicht=Verständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.

Bayern erklärt, von diesen Propositionen völlig abweichende Instruktionen zu haben; der Eingang dieser Instruktionen wird jedoch täglich erwartet, wonach die Erklärungen sofort folgen werden.

Hannover hat Bedenken, die ihm ganz besonders am Herzen liegen. Sie betreffen das künftige Verhältniß Oestreichs. Hannover will nicht, daß Oestreich aus Deutschland ausscheide. Im Fürsten=Kollegium Theil nehmend, müsse Oestreich aber auch bei der Exekutive betheiligt sein. Es dieser letzteren Theilnahme verlustigen, heiße es dauernd aus Deutschland ausschließen. Daher sei wenigstens zu sagen, und im Verfassungswerke selbst oder in der Deklaration zu konstatiren, daß beim Eintritt Oestreichs in den Deutschen Bundesstaat über das Verhältniß Oestreichs zur Exekutive zwischen Preußen und Oestreich näher konvenirt werden solle. Mehr als diesen Vorbehalt eines späteren Einvernehmens zwischen Oestreich und Preußen verlange Hannover nicht. Hierauf glaube es aber auch bestehen zu müssen.

Sachsen anerkennt, daß Oestreich vor der Hand nicht wohl in der Lage sein werde, an dem neuen Bundesstaate Theil zu nehmen; aber die rechtliche Möglichkeit, zu jeder spätern Zeit Theil nehmen zu können, müsse durch ausreichenden Vorbehalt Oestreich gesichert bleiben, und damit dies der Fall sei, dürfe die künftig mögliche Mitbetheiligung Oestreichs bei der Exekutive jetzt nicht ausgeschlossen werden.

Preußen ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß Oestreich, wie es sich durch seine Konstitution selbst gestellt hat, mit seinen Deutschen Bundeslanden allein dem Deutschen Bunde nicht mehr beitreten kann. Man müsse die Thatsache anerkennen, daß auf der Einen Seite Deutschland der Nation bedeutend mehr leisten solle, als die Bundes=Verträge ihr bisher gewährt hätten, auch wenn sie getreulich vollzogen worden wären, und daß andrerseits Oestreich jetzt diesen Bundes=Verträgen kaum noch genügen könne, so, daß die Bedürfnisse und die Forderungen der Deutschen Nation, und die Leistungsfähigkeit Oestreichs in ein umgekehrtes Verhältniß getreten seien. Mit Oestreich sei der Aufbau des Bundesstaates, den Deutschland mit Recht beanspruche und nicht mehr entbehren wolle, geradezu unvereinbar geworden. Das sei die offene Erklärung Preußens. Können die andern Regierungen nach dieser Erklärung nicht mehr mit Preußen gehen, so müsse es seinen Weg allein gehn.

Hannover erklärt zur Verständigung, daß seinerseits nur ein Rechtsschutz aller Deutschen Bundesglieder, Oestreich einbegriffen, habe beabsichtigt werden sollen. Es wolle Hannover nur Vorkehr getroffen sehn, daß auch das in den Deutschen Bundesstaat nicht eintretende Oestreich in seinen Rechten unverkürzt bleibe.

Preußen entgegnet, daß es sich bei dem bezweckten Bundesstaate nicht um die Bildung einer Gemeinschaft handle, in der Oestreich oder ein anderer Staat zu sein oder zu bleiben das Recht habe; sondern lediglich von einer Gemeinschaft, die durch gänzlich freiwillige Vereinbarung erst zu Stande kommen solle. Das Wieviel der beitretenden Staaten stehe dabei in zweiter Reihe.

Hannover weist auf die Lebensunfähigkeit eines Bundesstaates von zu wenigen Einzelstaaten hin: eine Betrachtung, deren Richtigkeit Preußen nicht verkennt, deren praktische Anwendung es jedoch hier läugnet, da es die beziehungsweise Irrelevanz der mehr oder minder beitretenden Staaten nur auf die Seitens der Regierungen zu bewirkende Proposition der Verfassung, nicht aber auch auf den Umfang des verwirklichten Bundesstaates selbst bezogen habe.

Hannover hält es nicht für gerechtfertigt, diesseits auszusprechen, daß Oestreich mit seinen Deutschen Bundeslanden in den Deutschen Bundesstaat nicht eintreten werde, da man ihm diesen Eintritt in den Bundesstaat, wenn es denselben verlange, doch nicht werde versagen können.

Preußen findet den Ernst der Zeit zu schwer, um sich an bloße Möglichkeiten zu halten, während die Thatsachen unläugbar vorliegen. Oestreich habe nicht diesen Eintritt in den Bundesstaat, sondern einen andern, den mit seinem ganzen außerdeutschen Länder-Komplex, verlangt, es habe wiederholt erklärt, nur so, d. h. in seiner staatlichen Gesammtheit, oder gar nicht eintreten zu können. Daß also dem Verlangen Oestreichs, wie es vorliege, von Deutschland nicht deferirt werden könne, unterlasse Preußen nachzuweisen. Das Resultat sei, daß, dem Rechte nach, für Oestreich eine dreifache Möglichkeit verbleibe; entweder

1) Verzichtleistung auf jede Theilnahme am Bundesstaate selbst, und Abschluß einer Union mit demselben; oder
2) Eintritt in den Deutschen Bundesstaat mit seinen Deutschen Landen; oder
3) einfaches Verharren beim Bundes-Verhältniß von 1815.

Die praktische Unausführbarkeit der zweiten Möglichkeit liege allein schon in der östreichischen Verfassung; Preußen erblicke, wie die Dinge ständen, die wünschenswertheste Lösung der nationalen Aufgabe in dem ad 1 beregten Unions-Verhältniß, das, an Unmöglichkeiten und Täuschungen vorbeigehend, das für Oestreich und Deutschland reale Gute und Nützliche wahrhaft schützen und fördern werde, und das es in diesem Augenblick in Wien zur Erwägung stelle. Sollte aber Oestreich hierin nicht zustimmen, so werde es nach wie vor in dem vollen Umfange all der Rechte bleiben, die ihm als Bundes-Mitglied aus dem Vertrage von 1815 gegen Leistung seiner Bundespflichten erwachsen

sind. Indem in diesem Falle Oestreich aber für seine Deutschen Lande auf dem Standpunkte der Bundes-Verträge stehen bleibe, werde Preußen mit allen ihm rechtlich und materiell zu Gebote stehenden Mitteln dem Bundesstaate zustreben, derjenigen Deutschen Regierungen harrend, die dieses Streben mit ihm theilen werden.

Hannover präcisirt seinen Antrag dahin, daß wenn Oestreich mit seinen Deutschen Bundeslanden in den zu bildenden Bundesstaat eintreten wolle, daß alsdann das Verhältniß Oestreichs zu der Oberhauptsfrage einer Verständigung mit Preußen vorbehalten bleibe, und daß dies ausgesprochen werde.

Preußen fragt, ob dies nicht blos das Verlangen Oestreichs zur Folge haben werde, den Bundesstaat so einzurichten, daß es seinerseits in denselben eintreten könne, d. h. daß Deutschland auf die Begründung eines wirklichen, von der ganzen Nation geforderten Bundesstaates verzichte? Preußen wiederholt dabei den Ausdruck seiner Ueberzeugung, daß Oestreich sich außer Stande befinde anzunehmen, was Deutschland nicht mehr entbehren könne.

Hannover gesteht, daß bei einem Fortbestand des jetzigen legislativen Zustandes in Oestreich von dessen Eintritt in den zu bildenden Bundesstaat nicht die Rede sein könne. Aber dieser Zustand in Oestreich sei nicht unabänderlich, zumal bei der jetzigen Weltlage nicht, ja, es erscheine eine Aenderung dieses Zustandes sogar als wahrscheinlich. Könne Oestreich in Folge einer solchen Aenderung später eintreten, so werde dieser Eintritt in einem, seiner bisherigen Stellung zu Deutschland gemäßen Verhältniß zu gestatten sein, und daß dies sein kann, möge nicht unterlassen werden, auszusprechen. Ein gegentheiliges Verhalten werde das Deutsche Rechtsgefühl bei dem besseren Theile der Nation schwer verletzen, und namentlich werde es Preußen nicht frommen, wenn die Annahme Raum gewinnen könne, als habe sich Preußen geweigert, den Oestreich gebührenden Platz in Deutschland zu reserviren. Hannover will dabei die Meinung nicht zurückhalten, daß eine solche Reservation zu Gunsten Oestreichs derjenigen Partei in Preußen, die man als spezifisches Preußenthum bezeichne, nicht genehm sein möge; das edlere Preußen werde aber diese Rücksicht gegen Oestreich nach Verdienst zu würdigen wissen. Werde Oestreich zur Zeit in den Deutschen Bundesstaat nicht eintreten, und müsse die Nation auf die Verwirklichung eines das ganze Vaterland umfassenden Bundesstaates hiernach einstweilen Verzicht leisten, so solle man durch ausdrückliche Erwähnung des für Oestreich vorbehaltenen künftigen Eintritts wenigstens die Idee eines ungetheilten Deutschen Vaterlands festzuhalten suchen. Diese Erwähnung in geeigneter Weise formulirt und in die jetzige Verfassungs-Urkunde niedergelegt, werde das zu gründende Werk vor dem Vorwurf einer damit beabsichtigten preußischen Hegemonie in Schutz nehmen, und ihm den Stempel des ächten Deutschthums aufdrücken. Hannover verweist schließlich auf die confessionellen Sympathieen, die für Oestreich in einem großen Theile Deutschlands, namentlich in Westphalen und Rheinland leben. Diese Sympathieen hätten sich zuletzt noch bei der Wahl des Erzherzog-Reichsverwesers

auf das Lebhafteste kundgegeben. Es liege im allgemeinen Deutschen Interesse, die Existenz dieser Sympathieen anzuerkennen, und ihnen die verdiente Berücksichtigung nicht zu versagen.

Bayern muß für Oestreich gleiche Sympathieen bezeugen.

Preußen will auf diese Auseinandersetzung nur das Nothwendigste antworten. Wünsche man über das Verhältniß Oestreichs zu Deutschland noch eine besondere Erklärung in die Verfassungs-Urkunde niedergelegt, so sei Preußen für seinen Theil dem nicht entgegen. Man möge sich über die Formel näher bestimmen. Preußen müsse aber dabei die bestimmte Frage darüber wiederholen, welche Stellung die konferirenden Regierungen zu dem von Preußen proponirten Verfassungswerke einzunehmen entschlossen seien, und nun um eine klare, unumwundene Antwort auf diese Frage ansuchen. Sei eine Verständigung über einen mit Preußen gemeinschaftlichen Weg bei dem Deutschen Verfassungswerke nicht möglich, so werde am Besten sein, diese Ueberzeugung so schnell als möglich zu gewinnen, um dann sofort zu den Entschlüssen zu kommen, die der Augenblick gebieterisch fordere. Den Vorwurf einer eigensüchtigen Tendenz habe Preußen, wenn er wirklich erhoben werden sollte, nicht erst noch zurückzuweisen. Die weitere Ausführung überlasse es manifesten Thatsachen.

Bayern erkennt das Verhalten Preußens bei der ihm dargebotenen Kaiserwürde mit aufrichtigem Dank an, und nimmt gerne Anlaß, dieses Bekenntniß auszusprechen.

Endlich einigen sich die Regierungen vorläufig dahin, daß dem ersten §. der Verfassungs-Vorlage folgender Zusatz zugefügt werde:

„Die Festsetzung des Verhältnisses Oestreichs zu dem Deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.“

Sodann wird in Folge dieses Zusatzes anerkannt, daß nun in §. (67.) unter Reduktion der Zahl der Mitglieder des Fürsten-Kollegiums von sieben auf sechs, der den Eintritt Oestreichs in den Deutschen Bundesstaat betreffende vorletzte Passus des §. zu löschen ist.

Ein weiterer Einspruch gegen die §§. wird nicht erhoben. Gruppirung und Inhalt der §§. soll als vorläufige Feststellung gelten.

ad §. 71. (68.)

Die von Preußen proponirte Fassung ist acceptirt.

Preußen findet bei diesem §. ein Aussprechen über den künftigen Sitz des Reichstages angemessen. Hannover hat keine besonderen Wünsche für einen bestimmten Ort; nur glaubt es, sich gegen Frankfurt erklären zu sollen.

Die konferirenden Regierungen stimmen schließlich alle für Erfurt, als für eine paritätische, militairisch gesicherte und mit ausreichenden Lokalitäten versehene Stadt, inmitten Deutschlands. Die nähere Ermittelung vorbehalten, soll bei Bestimmung des Sitzes des künftigen Reichstages Erfurt besonders im Auge gehalten werden.

ad §. 72.

ist gefallen.

ad §. 73. (69.)

Der Vorschlag Preußens, eine Beschränkung auf das zweite alinea des §., ist acceptirt.

ad §. 74. (70.)

unverändert beibehalten. Acceptirt.

ad §. 75. (71.)

Von Preußen unverändert beibehalten. Hannover fragt, ob, bei Verwirklichung des Unions-Verhältnisses mit Oestreich, der im §. erwähnte völkerrechtliche Verkehr auch auf Oestreich Bezug erleiden solle, was Preußen verneint. Der völkerrechtliche Verkehr finde sein Korrelat nur im Auslande, wozu ein mit Deutschland durch eine Union verbündener Staat nicht gehöre.

ad §§. 76—79. (72—75.)

ohne Bemerkung.

ad §. 80. (76. 78.)

Die Proposition Preußens mit dem Zusatz der Vertretung des Reichs-Vorstandes in Verhinderungsfällen, durch Bayern; acceptirt.

Eingefügt als

§. (77.)

Das Fürsten-Kollegium faßt seine Beschlüsse u. s. w. — acceptirt.

§. 81. (79.)

ohne Bemerkung.

Die Fortsetzung der Verhandlungen ist auf morgen, den 19ten Mai, Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und das Protokoll hiermit abgebrochen, Berlin, wie Eingangs, Nachmittags 3 Uhr.

5.

Fortgesetzt zu Berlin, am 19. Mai 1849.
Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart:

des Königlich Preußischen Bevollmächtigten, Generals von Radowitz,

des Königlich Bayerischen Gesandten, Grafen von Lerchenfeld,

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Beust,

in Zustand
des Königlich Sächsischen Staats-Ministers Behr,

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Staats-Ministers Stüve,

in Zustand
des Königlich Hannoverschen Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preußische Landgerichtsrath Bloemer.

---

ad §. 87. (85.)

Hannover schlägt die Fassung vor: „So lange u. s. w." und als Folge hiervon die Löschung Oestreichs in der bisherigen Aufstellung. Es wird allgemein anerkannt, daß die Kopfzahl in den einzelnen Bundeslanden für die Bestimmung der Zahl der Mitglieder hier nicht maaßgebend sein könne. Preußen schlägt die Gleichstellung Kurhessens und des Großherzogthums Hessen à 7 Stimmen vor. Angenommen.

Es soll in der Reihenfolge der Staaten bloß Holstein aufgeführt, und das bezüglich Schleswig und Lauenburg zu Sagende in die Deklaration niedergelegt werden.

Hamburg erhält 2 Stimmen.

Die Gesammtzahl der Mitglieder des Staatenhauses vermindert sich hiernach von 192 auf 167 Stimmen.

ad §. 88. (86.)

Sachsen hat zunächst die Wahrung eines konservativen Elements für die Mitglieder des Staatenhauses durch Einführung eines Census gewünscht, besteht aber nicht mehr darauf, nachdem Hannover in Erwägung gestellt, daß das konservative Element in dem Mandats-Verhältniß zwischen den Mitgliedern des Staatenhauses und den sie verfassungsmäßig bestellenden Mandanten genügend gesichert scheinen,

und die Verwirklichung des Sächsischen Vorschlages zudem eine bedenkliche Ausscheidung der geistigen Befähigung aus dem Staatenhause zur Folge haben möge.

Hannover bringt seinerseits in Antrag, daß in den Bundesstaaten, worin zwei Kammern bestehen, die Hälfte der Mitglieder der Staaten-Kammer von jeder Kammer zu wählen, und bei ungleichen Hälften die Wahl der größeren Hälfte dem Volkshause zu übertragen sei.

Diesem Antrage wird deferirt, und hiernach alinea 2 bis incl. 4 des §. gelöscht.

ad §§. 89 — 93. (87 — 91.)

unverändert acceptirt.

ad §. 94. (92.)

Hannover will die Wahlperiode der Mitglieder des Volkshauses ein für allemal auf vier Jahre festgestellt wissen. Eine kurze Wahlperiode sei in jedem Betracht ein politisches Uebel; sie bedinge eine zu oft erneuerte allgemeine Wahl, und greife schon dadurch in den ruhigen Entwickelungsgang störend ein. Dabei habe die Aenderung in der Repräsentation an und für sich ihre großen Nachtheile, da zu einem gedeihlichen Wirken ein gewisses Einleben und Vertrautwerden mit dem Gange der Verhandlungen gehöre, so daß die ersten Wochen einer neu erwählten Versammlung, nach Maßgabe seitheriger Erfahrungen, fast überall als verloren angesehen werden müssen.

Bayern und Sachsen und schließlich auch Preußen stimmen bei. Der §. wird demgemäß geändert.

ad §§. 95 — 99. (93 — 97).

Angenommen.

ad §. 100. (98.)

Unverändert acceptirt.

ad §. 101. (99.)

Es wird folgende Fassung festgestellt:

„Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, so wie des Reichsvorstandes und Fürsten-Collegiums andererseits, gültig zu Stande kommen."

„Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichs-Regierung nicht erlangt, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden."

ad §. 103. (101.)

Zu No. 1., 5. und 6. des §. vindicirt Sachsen dem Staatenhause eine gleiche Berechtigung wie dem Volkshause.

Hannover ist der Meinung, daß der Vertreter des einzelnen Staates durch die Steuerfrage allerdings mehr berührt werde, als der Vertreter im Volkshause. Daher will es sich dem Antrage Sachsens anschließen, wiewohl es sonst keinen großen Werth auf die in Antrag gebrachte Modifikation legt.

Bayern stimmt ganz mit Sachsen. Es spricht zugleich die Hoffnung aus, daß eine gleiche Modifikation künftig auch in allen Einzelstaaten Platz greifen werde.

Preußen tritt, nähere Erwägung vorbehaltend, dem gestellten Antrage vorläufig bei.

Hiernach erhält No. 1. den Zusatz: „und sodann des Staatenhauses," und No. 6. folgende Fassung:

„Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme abgegeben. Wenn dieser Beschluß nicht mit dem des Volkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zur ferneren Verhandlung an das Volkshaus zurück. Ein endgültiger Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen."

No. 3. wird dem Antrage Hannovers auf Ausdehnung der Finanzperiode durch Erhöhung von Einem Jahre auf drei Jahre stattgegeben.

ad §§. 104 — 113. (102 — 111.)

Unverändert acceptirt.

ad §. 114. (112.)

Hannover verlangt die Löschung des Wortes: „im Hause," welchem Verlangen einstimmig deferirt wird.

ad §. 115. (113.)

Unverändert acceptirt.

ad §. 116. (114.)

Hannover schlägt am Schlusse einer längeren Erörterung folgende, von den konferirenden Regierungen gebilligte Fassung vor:

„Es soll eine allgemeine Geschäfts-Ordnung unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden. Die Anwendung dieser Geschäfts-Ordnung im Einzelnen bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten."

ad §. 117. (115.)

Unverändert acceptirt.

ad §. 118. (116.)

Sind die konferirenden Regierungen über die Löschung des zweiten Satzes einverstanden.

ad §. 119. (117.)

Erhält folgende Fassung:

„Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungs-Periode die Aufhebung derjenigen Verhaftungen oder Untersuchungen zu verfügen, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist."

ad §. 120. (118.)

Wird nach dem Antrage Hannovers auf die Verfolgung von Staatswegen beschränkt.

ad §. 121. (119.)

Werden auf Preußens Vorschlag den Reichs-Ministern die von denselben zu ihrer Vertretung bezeichneten Commissare beigeordnet.

ad §§. 122 — 124. (120 — 122.)

Unverändert acceptirt.

Nachdem hiermit die vorweg in Berathung gezogenen §§. über das Reichs-Oberhaupt und über den Reichstag ihre Erledigung gefunden, wird die früher unterbrochene Berathung bei §. 45. wieder aufgenommen.

ad §. 45. (44.)

Preußen legt besonderen Werth auf Beibehaltung des §., da er der Deutschen Einheit ein gemeinsames Symbol darbiete. Die Prägung einer Reichs-Münze könne keinen Schwierigkeiten unterliegen. Die Gleichheit eines Münz-Systems in Deutschland sei als ein Ziel hinzustellen, dessen Erreichung erstrebt werden solle. In diesem Sinne acceptirt.

ad §. 46. (45.)

Aus gleichen Motiven in demselben Sinne wie der vorstehende §. acceptirt.

ad §. 47. (46.)

Wird die Fassung der Collectiv-Note angenommen:

„Der Reichsgewalt steht über das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu."

ad §. 48. (47.)

Unverändert angenommen.

ad §. 49. (48.)

Nach dem vereinten Antrage von Hannover, Bayern und Sachsen, unter Vorbehalt der näheren Erwägung Preußens dahin geändert:

„Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matrikular-Beiträge der einzelnen Staaten angewiesen."

ad §. 49.

Fällt demnach aus.

ad §. 51. (49.)

Erhält die Fassung:

„Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen, oder sonstige Schulden zu kontrahiren."

ad §. 57. (55.)

Hannover bestreitet den §. Das hier gebrauchte Wort: „Heimathsrecht" sei ein schiefer Ausdruck. Es finde dies Wort nur in dem Begriffe der Staats-Angehörigkeit sein richtiges Verständniß. Diese habe aber der einzelne Staat selbst zu regeln. Als Gemeinderecht verstanden, könne das Heimathsrecht von Staatswegen selbstredend noch weniger geordnet werden.

Bayern ist anderer Meinung. Es hält eine gemeinschaftliche Gesetzgebung über den Gegenstand für äußerst wünschenswerth und glaubt, daß man den §. aufrecht erhalten, und die Korrektur des Ausdrucks in die Declaration niederlegen solle. Nachdem Preußen namentlich mit Rückbeziehung auf die Grundrechte der Bayerischen Ansicht durchaus zugetreten, zieht Hannover seinen Antrag zurück. Der §. ist, die Declaration vorbehalten, angenommen.

ad §. 63.

Preußen hat die Löschung des ganzen §. 63. der Frankfurter Verfassungs-Aufstellung beantragt. Der §. gehöre in den Einheits- aber nicht in den Bundesstaat. Acceptirt.

Die Berathung geht hierauf auf §§. 125. und folgende zurück.

ad §. 125. (123.)

Unverändert acceptirt.

ad §. 126. (124.)

Hannover verlangt ad k. den Zusatz: „und die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht kompetent sind;" und ad m.: „wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet sein sollte."

Beide Zusätze werden genehmigt.

ad §§. 127—129. (125—127.)

Unverändert angenommen.

Die Berathung wendet sich mit augenblicklichem Uebergehen der die Grundrechte betreffenden §§. zu den Schluß-Paragraphen über die Gewähr der Verfassung.

ad §. 190. (188.)

Das Resultat einer längeren Erörterung über diesen §. konzentrirt sich in folgender, allseitig gebilligter Fassung:

„Der Reichsvorstand leistet auf die Reichs-Verfassung folgendes eidliches Gelöbniß: Ich schwöre, das Reich und die Rechte des Deutschen Volkes zu schirmen, die Reichs-Verfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!"

„Der Eid der Bevollmächtigten zum Fürsten-Kollegium lautet wie folgt: Ich schwöre das Reich und die Rechte des Deutschen Volkes zu schirmen und die Reichs-Verfassung aufrecht zu halten. So wahr mir Gott helfe."

„Diese Eidesleistungen geschehen bei Einführung gegenwärtiger Verfassung vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages. Bei späterem Wechsel wird der Eid im versammelten Fürsten-Kollegium abgelegt, und die darüber aufgenommene Urkunde dem nächsten Reichstage übergeben."

ad §§. 191—195. (189—193.)

Unverändert acceptirt.

ad §. 196. (194.)

Der Schlußsatz des §. wird gelöscht, und durch folgenden Schluß ersetzt:

„Abänderungen in der Reichs-Verfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichs-Vorstandes, als des Fürsten-Kollegiums erfolgen."

ad §. 197. (195.)

Erhält folgende Modifikation:

In dem Vordersatze werden vor den Worten: „Verhaftung u. s. w.," die Worte: „den Gerichtsstand, die Presse" eingefügt.

No. 2. schließt also:

„Wenn dieselben nicht versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden."

In dem letzten Satze werden nach: „bleiben" die Worte: „bis dahin" eingefügt, und die Worte „in Festungen" fallen aus.

Die Fortsetzung der Verhandlung wird auf morgen, den 20. d., Vormittags 10 Uhr anberaumt, und das Protokoll hiermit, Berlin, wie Eingangs, Nachmittags 2 Uhr, abgebrochen.

6.

Verhandelt zu Berlin, am 20. Mai 1849.
Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart:

des Königlich Preußischen Bevollmächtigten, Generals von Radowitz,

des Königlich Bayerischen Gesandten, Grafen von Lerchenfeld,

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Beust,

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Staats-Ministers Stüve,

in Zustand
des Königlich Hannoverschen Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preußische Landgerichtsrath Bloemer.

Preußen bringt zur Sprache, daß, nachdem nunmehr die Verhandlungen und Verständigungen über den Entwurf einer Reichs-Verfassung so weit gediehen seien, daß sie die gesammte Vorlage, mit Ausschluß der Grundrechte und des Wahlgesetzes umfaßten, es bei der hohen Dringlichkeit der Zeit nothwendig sei, sich darüber gegenseitig auszusprechen, ob die hier vertretenen Deutschen Staaten sich zu einem gemeinschaftlichen ferneren Wege zu vereinigen gesonnen sind.

Zu diesem Behufe stelle Preußen folgende Vorschläge als Anhaltspunkte auf, und ersuche die vertretenen Regierungen, sich über ihre dieserhalb zu fassende Stellung erklären zu wollen:

1) Preußen, Bayern, Sachsen und Hannover treten in Anbetracht der gegenwärtigen Zeitumstände in ein Bündniß, das den innern und äußern Schutz seiner Glieder zum Zwecke hat.
2) Allen andern Staaten des bisherigen Deutschen Bundes ist der Anschluß an dasselbe eröffnet.
3) Die genannten Regierungen übertragen der Preußischen die Leitung der gemeinsamen Interessen und Maßregeln für den sub 1. angeführten Zweck.
4) Die verbündeten Regierungen bringen den unter ihnen vereinbarten Entwurf einer Reichs-Verfassung in angemessener Weise zu allgemeiner Kenntniß, und stellen den andern Deutschen Regierungen anheim, ob sie sich demselben anschließen wollen. Sie werden zugleich aussprechen, daß sie diesen Entwurf als ihre Proposition einem auf Grund dieser Verfassung und des dazu

gehörigen Wahlgesetzes einzuberufenden Reichstage zur Berathung und Zustimmung vorlegen werden. Zeit und Ort dieses Reichstages bleibt vorbehalten.

Am Schlusse einer längeren Erörterung, in der Preußen namentlich hervorhebt, daß die Siegesgewißheit in dem bevorstehenden Kampfe zum großen Theile darin gegeben sein werde, daß die Nation wisse, wofür sie in den Kampf gehe, und was ihr am Schlusse desselben gewährt sei, erklärt

Hannover sich diesem Vorschlage Preußens zustimmend, jedoch mit der Zugabe, daß durch das zu schließende Bündniß die Rechte und Pflichten aus dem Bundes-Verhältniß von 1815 nicht geschwächt werden; daß allen Deutschen Bundesstaaten, und namentlich auch Oestreich für seine Deutschen Bundestheile, der Beitritt jederzeit frei bleibe, und endlich daß die provisorische Oberleitung Preußens durch weitere Verabredungen näher bestimmt werden, und nicht minder den Regierungen unbenommen sein müsse, unbeschadet der gemeinschaftlichen Proposition des Verfassungs-Entwurfs ihre abweichenden Ansichten, namentlich in Bezug auf die Gestaltung der Oberhauptsfrage, auf dem zur Beschlußnahme über die Verfassung zusammentretenden Reichstage geltend zu machen.

Preußen gewährt Letzteres sofort, jedoch in dem Sinne, daß ihm zuletzt die freie und selbstständige Entschließung verbleibe.

Sachsen tritt dieser Erklärung Hannovers bezüglich der vorstehenden Proposition Preußens bei.

Bayern bedauert, Mangels zureichender Instruktionen, zu einer sofortigen Erklärung seinerseits noch nicht im Stande zu sein. Es hofft aber, diese Erklärung in kürzester Frist ertheilen zu können.

(gez.) von Radowitz. (gez.) Graf von Lerchenfeld.
(gez.) Freiherr von Beust. (gez.) Stüve.
(gez.) H. von Wangenheim. (gez.) Bloemer.

7.

Verhandelt zu Berlin, den 21. Mai 1849.
Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart:

des Königlich Preußischen Bevollmächtigten, Generals von Radowitz,
des Königlich Bayerischen Bevollmächtigten, Grafen von Lerchenfeld,
des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Beust,
des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Staats-Ministers Stüve,
in Zustand
des Königlich Hannoverschen Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preußische Landgerichtsrath Bloemer.

Die Conferenz beschließt die Vornahme und Feststellung des über die seitherigen Verhandlungen aufgenommenen Protokolls.

Das Protokoll über diese Verhandlungen, eröffnet in der Sitzung vom 17. Mai, und fortgesetzt in den Sitzungen vom 18., 19. und 20. Mai c., wird von dem Protokollführer vorgelegt und verlesen.

Staats-Minister Stüve präcisirt die in der gestrigen Sitzung auf die Proposition Preußens Namens Hannover gegebene Erklärung. In Folge dessen wird der Schluß der betreffenden Stelle des Protokolls gelöscht, und ein Zusatz in der von dem Staats-Minister Stüve selbst gegebenen Fassung durch Beischreiben auf den Rand des Blattes, in den Text eingefügt.

Preußen giebt die Erklärung, daß es, geleitet von dem dringenden Wunsche, die angeknüpften Verhandlungen zu einem baldigen gedeihlichen Abschluß zu bringen, und in Anerkennung und Vollziehung einer Pflicht, die in so ernster Zeit das Wünschenswerthere dem Nothwendigen unterzuordnen gebiete, in allen, seinerseits bisher noch zur Erwägung vorbehaltenen Punkten den von den vertretenen Regierungen gewünschten Abänderungen nunmehr stattgebe.

Sonstige Einwände sind gegen das Protokoll nicht erhoben.

Dasselbe wird als dem gesammten Inhalt der bisher gepflogenen Verhandlungen genau entsprechend, von den sämmtlichen anwesenden Herren Bevollmächtigten genehmigt, und von ihnen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet, zu Berlin, wie Eingangs, Nachmittags zwei Uhr.

(gez.) von Radowitz. (gez.) Graf von Lerchenfeld.
(gez.) Freiherr von Beust. (gez.) Stüve.
(gez.) H. von Wangenheim. (gez.) Bloemer.

8.

Verhandelt zu Berlin, am 22. Mai 1849.
Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart:

des Königlich Preußischen Bevollmächtigten, Generals von Radowitz,
des Königlich Bayerischen Bevollmächtigten, Grafen von Lerchenfeld,
des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Beust,
des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Staats-Ministers Stüve,

in Zustand
des Königlich Hannoverschen Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preußische Landgerichtsrath Bloemer.

Preußen legt den Entwurf einer Kollektiv-Eröffnung vor, womit die konferirenden Regierungen in dem hoffentlich nahen Augenblick der zwischen ihnen zu Stande gekommenen Verständigung allen übrigen Regierungen der Deutschen Bundesstaaten vor den Augen der Nation entgegen zu treten hätten, und zwar sowohl, um den gewünschten Anschluß dieser Regierungen zu der diesseitigen Verfassungs-Vorlage zu bewirken und zu beschleunigen, als auch um die Nation von den Absichten und dem Zweck der Proponenten auf eine Weise in Kenntniß zu setzen, die geeignet und ausreichend sei, ihr die demnächstige Erfüllung ihrer gerechten Hoffnungen und Erwartungen, soviel es an den Regierungen, öffentlich zu verbürgen, und durch diese Bürgschaft alle Wohlgesinnten im Vaterlande gegen die verbrecherische Parthei des socialen und staatlichen Umsturzes zu einem festen, siegesgewissen Bunde zu vereinigen. Der Entwurf wird von Preußen ausdrücklich als vorläufige Punktation dargeboten, und um freieste Meinungs-Aeußerung über Inhalt und Fassung angesucht.

Die Konferenz ist einig über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer zu dem angegebenen Zwecke zu erlassenden Eröffnung. Auch wird dem vorgetragenen Entwurfe, einzelne wenige Punkte abgerechnet, völlig beigestimmt. Diese Punkte werden theils sofort geändert, theils soll diese Aenderung im Sinne der gemachten Vorschläge und Andeutungen noch herbeigeführt, und der Entwurf hierauf der Konferenz zur Erwägung und schließlichen Feststellung des baldigsten wieder vorgelegt werden.

Preußen legt sodann das von der National-Versammlung aufgestellte Wahlgesetz und die seinerseits proponirte Abänderung und Modifikation desselben vor. Es erläutert, daß es dabei von dem Wunsche

und der Absicht geleitet worden, einerseits das Destruktive aus dem Wahlgesetz der National-Versammlung auszuscheiden und andererseits die hierdurch nothwendig gewordenen Aenderungen und Ergänzungen in der möglichst schonenden Weise einzuführen. Bei der Vorfrage: ob Census oder nicht, habe sich Preußen seinerseits für die Negative entschieden, einmal, weil die Affirmation ein recht eigentliches Abgehen sowohl von dem Prinzip der Frankfurter Aufstellung als auch von dem des eigenen Grundgesetzes sein würde; sodann, weil jede Begrenzung der Wahlberechtigung, die durch die Ziffer der Steuer-Prästation gezogen werde, einen Angriff darbiete, dessen rationelle Bekämpfung keine Aussicht auf Erfolg lasse. Wo man auch die Grenze ziehe, die Grenze selbst bleibe schließlich stets ein Akt der Willkür, der von dem Ausgeschlossenen und namentlich dem zunächst der Grenze, stets als eine Rechtsverletzung empfunden werde. Indem aber Preußen in seinem Vorschlage auf den Census Verzicht geleistet, und dadurch die Quelle einer höchst gefährlichen, weil innerlich berechtigten politischen Mißstimmung geschlossen habe, glaube es in den Erfordernissen der Selbstständigkeit, der Festigkeit des Wohnsitzes, der Unbescholtenheit, der Prästation irgend einer direkten Steuer und der Wahl in Klassen eine konservative Schranke aufzuführen, die zur Abwehr der positiv verderblichen Elemente hoffentlich genüge, und deren Beurtheilung es den vertretenen Regierungen anheim gebe.

Die sämmtlichen Regierungen treten der Verzichtleistung auf den Census bei.

Hannover giebt eine Definition von Selbstständigkeit, die, indem sie den Schwerpunkt des Begriffs in das Verhältniß des Wählers zu der Gemeinde niederlegt, worin der Wähler ansässig ist, allgemeine Anerkennung und Billigung findet. Auch die ebenfalls zunächst von Hannover angeregte Bedingung des festen Wohnsitzes am Orte der Wahl, während einer angemessenen, dem Wahltermine vorgängigen Zeitfrist, wird als durchaus angemessen und wirksam erachtet.

Hannover ist zunächst ganz gegen die Wahl in Klassen; jedenfalls aber wünscht und besteht es gegen Preußen, das eine Wahl in drei Klassen vorgeschlagen, auf blos zwei Klassen, wobei es die Schwierigkeiten einer Wahl in drei Klassen, namentlich in kleinen Territorien, und die zu große Schwächung des nicht genug zu schätzenden Prinzips des möglichsten Anschlusses der Wahloperation an den Gemeinde-Verband geltend macht.

Sachsen theilt die Ansicht Hannovers über den Vorzug der Wahl in zwei Klassen. Ebenso Bayern. Preußen wird den Punkt in nähere Erwägung nehmen. Dasselbe gilt von der Frage über direkte oder indirekte Wahl, in welcher Bayern und Hannover für indirekte Wahl, und Sachsen unschlüssig ist. Schließlich wünscht Hannover, daß der Begriff der Bescholtenheit, der bis jetzt ein bloß juristisch-konstruktiver sei, ein sittliches Moment zugefügt erhalte; welchem Wunsche Bayern beitritt.

Mit Berücksichtigung dieser und anderer, zu dem proponirten Wahlgesetz von den Regierungen gemachten Bemerkungen, und nachdem es

das Gesetz im Ganzen und Einzelnen der vorbehaltenen Erwägung unterworfen hat, wird Preußen das Wahlgesetz zum nächsten Reichstag, zu nochmaliger Prüfung und schließlicher Feststellung bei der Konferenz in kürzester Frist reproduziren.

Die Berathung wendet sich zu den Grundrechten.

ad §. 130. (128.)

Hannover findet den §. an sich unhaltbar. Die Erörterung schließt damit, daß am Schlusse des zweiten Satzes an die Stelle der Worte: „keine Verfassung u. s. w." die Worte treten: „durch die Gesetzgebung derselben weiter entwickelt werden."

ad §. 133. (131.)

Hannover macht darauf aufmerksam, welch eine furchtbare Last dieser §. der Reichs-Regierung aufbürden, und wie tief er in die innern Angelegenheiten der Einzel-Regierungen eingreifen würde. Ueber die Staats-Angehörigkeit möge man von Rechtswegen bestimmen, das erscheine angemessen und nützlich; Aufenthalt und Wohnsitz aber seien Gegenstände durchaus lokaler Natur, die zu reguliren Sache der Einzel-Regierung bleiben müsse. Verharre man auf dem §., so werde man den Erlaß eines Reichs-Gemeinde-Gesetzes erzwingen, was offenbar zu unterbleiben habe. Auch hier treten Bayern und Sachsen der Hannoverschen Ausführung vollkommen bei. Der §. erhält hierauf durch gemeinsamen Schluß in seinem zweiten alinea folgende veränderte Fassung:

„Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Wahlberechtigung, in soweit sich solche auf das Verhältniß der einzelnen Staaten zu einander beziehen, werden durch ein allgemeines Heimathsgesetz, jene für den Gewerbe-Betrieb durch eine allgemeine Gewerbe-Ordnung von der Reichsgewalt festgestellt."

ad §. 137. (135.)

Die Konferenz ist einstimmig über die Löschung des zweiten Satzes im ersten alinea, als über einen, nach dem übrigen unzweideutigen Inhalt des Paragraphen für den betreffenden Theil blos verletzenden Pleonasmus.

Bei dem letzten alinea stellt Hannover die Frage: ob Preußen nicht in die Löschung des Schlußsatzes werde einwilligen können, was dieses entschieden verneint. Es wird jedoch durch gemeinsamen Schluß als letzter Satz zugefügt:

„Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt."

Zugleich sollen die von Preußen zu diesem Paragraphen mitgetheilten übrigen Bemerkungen in der Deklaration niedergelegt werden.

ad §. 138. (136.)

Auf Antrag Hannovers wird im dritten alinea das Wort: „richterlichen" durch das Wort: „zuständigen" ersetzt.

Die Fortsetzung der Verhandlungen ist auf morgen, den 23sten Mai 1849., Vormittags 10 Uhr, anberaumt, und das Protokoll hiermit abgebrochen, Berlin, wie Eingangs, Nachmittags 2 Uhr.

9.

Verhandelt zu Berlin, am 23. Mai 1849.
Vormittags 10 Uhr.

In Gegenwart:

des Königlich Preußischen Bevollmächtigten, Generals von Radowitz,

des Königlich Bayerischen Bevollmächtigten, Grafen von Lerchenfeld,

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Beust,

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Staats-Ministers Stüve,

in Zustand
des Königlich Hannoverschen Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preußische Landgerichtsrath Bloemer.

Bayern findet sich veranlaßt, dem weiteren Fortgang der Verhandlungen einige Bemerkungen vorhergehen lassen. Wenn auch Mangels Eingangs der dringend erbetenen, und fortwährend erwarteten nähern Instruktionen zu einer bindenden Erklärung zur Zeit noch außer Stande, so glaube es doch aus der bekannten Bayerischen Ministerial-Erklärung vom 18ten d., so wie aus andern Anzeichen jetzt schon entnehmen zu können, wie sich Bayern in letzter Entschließung werde bestimmen müssen. Bei dem aufrichtigen und lebhaften Wunsche, daß diese letzte Entschließung eine zustimmende sein möge, wolle man sich darüber, was als die Hauptschwierigkeit in der ganzen Sache zu betrachten bleibe, offen aussprechen, in der Hoffnung, daß vor Fassung der letzten Entschließung die zur Beseitigung der Schwierigkeit erforderlichen Mittel gefunden, und von beiden Seiten zur Anwendung gebracht seien. Die Hauptschwierigkeit liege in dem Abschnitt III., in der Gestaltung des künftigen Reichs-Oberhaupts. Bayern gehe davon aus, daß, sollte die alte Bundes-Verfassung nicht mehr beibehalten werden, in der neuen, an ihre Stelle mehr oder minder eintretenden Staatsform der Charakter des föderativen Bundesstaats bestimmt ausgeprägt, und in aller Consequenz gehandhabt werden müsse. Dieser Voraussetzung Bayerns könne der gemachte Vorschlag schwerlich genügen, da die dem Reichsvorstande darin übertragene Exekutive ein solches Quantum einzelner Machtbefugnisse einschließe, daß sie, über eine bloße Exekutive weit hinausgehend, in den wichtigsten Regierungs-Maßregeln das Fürsten-Kollegium dem Reichsvorstande nicht mehr gleichberechtigt beiordne, sondern der That und Wirklichkeit nach, demselben unterordne. Der Reichsvorstand erkläre Krieg und schließe

Frieden, bestimme und leite den völkerrechtlichen Verkehr, verfüge über die Militairmacht, ernenne das Reichs-Ministerium und schließe den Reichstag: Alles, ohne deshalb auch nur zu einer Vorberathung mit dem Fürsten-Kollegium verpflichtet zu sein. Die genannten Machtbefugnisse, ausschließlich der Krone Preußen übertragen, stelle dem Auslande kein föderirtes Deutschland, sondern statt dessen nur ein mächtigeres Preußen gegenüber. Das Bundesverhältniß von 1815 werde gelöst, aber der dabei für Alle in Aussicht gestellte Bundesstaat gleichberechtigter Mitglieder nicht erlangt werden. Dazu komme, daß das Verhältniß Oestreichs zu dem neuen Bundesstaate jetzt auf eine nicht unbedenkliche Weise in Frage gestellt bleibe, so wie auch noch keineswegs vorzubestimmen sei, wie Rußland und Frankreich sich zu dem neuen Bundesstaate stellen werden.

Preußen kann die gemachte Ausstellung in keinerlei Weise, weder für faktisch begründet, noch für sonst gerechtfertigt halten. Dieselbe sei vielmehr sofort erledigt, sobald man nur den historischen Gang, den die Sache bisher genommen, nicht aus dem Auge lassen, und sich zu ihrer jetzigen Beurtheilung an der thatsächlich vorliegenden Wirklichkeit halten wolle. Zunächst werde Bayern, ohne näheren Nachweis, zugeben, daß das Reichs-Oberhaupt, wie es die National-Versammlung ausgerüstet, und wie es von Preußen jetzt in Vorschlag gebracht worden, ein wesentlich verändertes, und zwar zu Gunsten der Einzelstaaten wesentlich verändertes sei. Dann möge man dem Vorschlage selbst näher treten. Man werde finden, daß dem Abschnitt: „Das Reichs-Oberhaupt" nicht blos der Reichs-Vorstand, sondern dieser und das Fürsten-Collegium subsumirt sei. Das Reichs-Oberhaupt bestehe nach dem Vorschlage Preußens aus zwei Faktoren, aus dem Reichs-Vorstande und dem Fürsten-Collegium. Die Funktionen dieses Reichs-Oberhaupts seien getheilt, und zwar sei die hauptsächlichere Hälfte derselben dem Fürsten-Collegium zugewiesen, in welchem Preußen nur den reinen Geschäfts-Vorsitz ausüben, nur primus inter pares sein solle. Die andere blos dem Reichs-Vorstande reservirte Hälfte der Funktionen des Reichs-Oberhauptes beschränke sich in der That blos auf die Exekutive, wie bei einer Verdeutlichung des inneren Regierungs-Mechanismus nicht mehr zu bestreiten sein werde. Der Reichs-Vorstand beschließe über Krieg und Frieden; aber dieses Beschließen sei offenbar nur die formale Seite der Action, da, um nach den genannten Richtungen beschließen zu können, über Geldmittel, Rüstungen und viele andere Dinge beschlossen sein müsse, worüber zu beschließen nicht mehr dem Reichsvorstande, sondern eben nur dem Fürsten-Collegium zustehe. Ebenso leite der Reichsvorstand den völkerrechtlichen Verkehr; aber doch nur in der durch das Sachverhältniß selbst bedingten Maaßgabe, daß er keinen diplomatischen Akt zum Abschluß kommen lassen werde, über dessen Genehmigung durch das Fürsten-Collegium er sich nicht im Voraus, durch Vorberathung und Einvernehmen mit demselben, versichert habe. Er ernenne ferner das Reichs-Ministerium; aber er ernenne voraussichtlich kein anderes, als welches der Majorität des Fürsten-Collegiums genehm sei, d. h. derjenigen Instanz, die über alle

bei dem Reichstage vorzubringenden Anträge vorher durchaus selbstständig zu beschließen habe, und daher durch Annehmen oder Zurückweisen stets in dem Falle sei, das Reichs-Ministerium zu halten oder fallen zu lassen. Was zuletzt noch die dem Reichsvorstande zugetheilte Verfügung über die bewaffnete Macht betreffe, so sei diese Befugniß zu sehr in der Natur der Sache begründet, als daß eine nähere Motivirung nöthig scheine. Wenn Deutschland wirklich im Innern frei und sicher, und nach außen mächtig werden solle, so müsse man hier, wo in vielen Fällen die Stunde, der Augenblick entscheide, nothwendig ablassen, den Einheits-Beschluß auf den Vielheits-Beschluß zurückzubringen. Demnach müsse der Vorwurf, daß Preußen in die Exekutive mehr hineingetragen, als die Exekutive selbst gebieterisch erfordere, entschieden abgelehnt werden. Preußen verlange nur die Einheit da, wo sie schlechterdings hingehöre und für die gesicherte einheitliche Staats-Leitung nicht zu entbehren sei. Es verlange nur, was nicht verwehrt werden könne, wenn man anders wirklich entschlossen sei, aus dem Zustand der letzten dreißig Jahre herauszutreten, und mit Preußen die Ueberzeugung theile, daß die Revolution dauernd zu schließen sei, nicht blos indem man den augenblicklichen verbrecherischen Widerstand gegen die Regierungen durch Waffengewalt breche, sondern indem sich die Regierungen durch aufrichtiges Gewähren eines nationalen Bedürfnisses — der Vereinigung Deutschlands zu einem Bundesstaate, — den besseren Geist der Nation verbinden. Preußen habe ernstlich gestrebt, diesem Bedürfniß, soviel an ihm sei, in dem gemachten Vorschlag entgegen zu kommen. Gebe es einen anderen besseren Weg zum gleichen Ziele, so werde es diesen Weg, wenn er ausgemittelt sei, bereitwillig betreten; dagegen, so lange dies nicht der Fall, auf dem jetzigen Wege aus Gründen der Pflicht und der Nothwendigkeit unausgesetzt fortgehn. Auch stehe ja selbst für eine gegenseitige Ansicht nichts im Wege, die Berathung über den Entwurf bis zu Ende zu führen. Nach Diskussion des letzten Paragraphen bleibe Rückblick auf das Ganze, Bemerkung zum Einzelnen und definitive Entschließung vorbehalten; so wie jeder Regierung ja zudem überlassen werden solle, das jetzt aus gemeinschaftlichen Berathungen und obwaltenden Zeitumständen hervorgegangene Werk auf dem zu berufenden Reichstag nach Maßgabe der alsdann existenten Sachlage in geeigneten Betracht zu ziehen.

Bayern kann es nicht für rechtlich erachten, etwa nur aus momentaner Verlegenheit, jetzt der Vorlage Preußens zuzustimmen, in der Voraussicht, später in Hauptpunkten wieder davon abzugehen. Zu einer solchen reservatio mentalis könne es sich nicht bestimmt finden. Was Bayern seinerseits bei dem Reichstag vorbringe, wolle es vor demselben auch ehrlich vertreten. Es wiederholt schließlich die Besorgniß, daß bei einem unabänderlichen Verharren auf der proponirten Gestaltung des Reichs-Oberhaupts Bayerns Zutritt nicht erfolgen werde. Eine Aenderung, andeutungsweise der Art, daß die Regierung des Reichs einem Fürsten-Collegium übertragen werde, an dessen Spitze Preußen als Reichsvorstand stehe, möge vielleicht schon genügen, Form und Wesen in erforderlicher Weise zu wahren; es müsse daher sehr wünschen, daß

einem Vorschlage dieser Art, als dem hoffentlich ausreichenden Vereinigungs-Mittel, die verdiente Erwägung nicht versagt werde.

Preußen kann, soviel als die von Bayern bewegte und reprobirte reservatio mentalis betrifft, nicht umhin, in Erinnerung zu rufen, daß der Antrag, der jetzigen Verfassungs-Vorlage ungeachtet, auf dem Reichstage freie Hand zu behalten, nicht von ihm, sondern von Sachsen und Hannover gestellt wurde. Zur Sache selbst findet man es nur angemessen, sich der künftigen freien Beschlußfassung ex capite novorum nicht im Voraus zu begeben.

Bayern bestreitet Letzteres in der zugefügten Beschränkung nicht, bemerkt aber, daß es sich auf dem Reichstag bezüglich der Oberhauptsfrage und des damit im engsten Zusammenhange stehenden Verhältnisses zu Oestreich um ein novum schwerlich handeln werde.

Preußen will sich in Anlaß dieser letztern Aeußerung Bayerns über die Wirklichkeit des zwischen Oestreich und dem bezweckten Verfassungswerke obwaltenden Verhältnisses nochmals auf das Bestimmteste aussprechen. In unbefangener Anschauung der Thatsachen halte Preußen fest an der Annahme, daß in den Bundesstaat, der nach seiner Ansicht für Deutschland ein Recht und eine Nothwendigkeit geworden, und mit dessen Proposition es in jedem Falle, und zwar als Antwort auf den Vorgang vom 3. April c. vortreten werde, Oestreich nicht eintreten könne, nicht eintreten werde. Preußen habe den sehnlichsten Wunsch gehabt, sich in dieser Anschauung mit Oestreich zu einigen, und Oestreich zu einer Union zu bestimmen, die, pari passu mit dem Deutschen Verfassungswerke zu Stande kommend, die beiden großen Faktoren: das concentrirte Oestreich und das zu einem Bundesstaate vereinte Deutschland, dem Auslande gegenüber, zu Einer mächtigen Einheit gestalten solle, während diese nämliche, ganz Oestreich und Deutschland umschließende Einheit im Innern der natürlichen Entwickelung und freien Bewegung der konstituirenden Faktoren den erforderlichen Raum gelassen, und überdem eine weit innigere Verbindung und Förderung unter einander herbeigeführt haben würde, als dies nach den Verträgen von 1815 gegeben sei. Diesen Antrag Preußens habe Oestreich in den letzten Tagen abgelehnt, was allerdings Sache Oestreichs gewesen; es werde aber jetzt Sache Preußens sein, seinerseits die allenfallsigen ferneren Anträge Oestreichs abzuwarten. Nachdem Preußen wiederholt das Mögliche gethan zu haben glaube, die Interessen des Bundesgenossen mit dem Bedürfniß seines eigenen und des ganzen Deutschen Volkes zu vereinigen, bleibe ihm Oestreich gegenüber jetzt nur noch die eben bezeichnete Stellung übrig. Die Zeit der nebelhaften Gedanken und des sogenannten Vorschwebens sei vorbei; es müsse nach klarer Einsicht und mit Entschiedenheit rasch gehandelt werden, und Preußen sei dazu mit und ohne Oestreich entschlossen. Die bisherigen Vorschläge Oestreichs zur gemeinschaftlichen Regulirung der Deutschen und der Oestreichischen Verhältnisse: die Concentration Oestreichs und Deutschlands mittels einzelner Körper, die Volksvertretung durch Ausschüsse u. s. w. müsse es lediglich auf sich beruhen lassen, da diese Vorschläge, wie sich Preußen vollkommen überzeugt halte, bei allenfalls mög-

licher Verwirklichung weder Segen für das Deutsche Vaterland, noch auch nur eine sichere, ehrenhafte Bewältigung der nahen, drohenden Gefahren zu verbürgen im Stande seien.

Hannover bezeichnet die praktischen Resultate der Vorschläge Oestreichs also: „Oestreich einheitlich, Deutschland gespalten; für Oestreich die Befestigung, für Deutschland die Revolution.“ Einer solchen Wendung der Deutschen Angelegenheiten werde auch Hannover niemals seine Zustimmung geben.

Preußens Verhältniß zu Oestreich, — so wird für Preußen zugesetzt, — sei demnach augenblicklich folgendes: Oestreich habe Preußens Vorschlag abgelehnt; Preußen und die mit ihm bezüglich der Deutschen Zukunft gleichgesinnten Deutschen Staaten lehnen Oestreichs Vorschlag ab. Es folge, daß Oestreich zunächst bei dem Bundes-Verhältniß von 1815 stehen bleiben, und daß ihm, gegen Erfüllung aller seiner Bundespflichten alle Bundesrechte gewahrt bleiben. Wie Oestreich die Erfüllung seiner Bundespflichten, aus den Verträgen von 1815 mit den Bestimmungen seiner jetzigen Verfassung zu vereinigen im Stande sein werde, müsse Oestreich überlassen bleiben, so wie es auch den dem Deutschen Bundesstaate beitretenden Deutschen Einzelstaaten obliegen werde, sich, den bundesgemäßen Ansprüchen Oestreichs gegenüber, in dem erforderlichen Verhältniß zu erhalten. Es solle indeß dabei ausdrücklich bemerkt sein, daß das Maaß der bundesgemäßen Prästation nicht danach, was bisher wirklich geschehen sei, sondern nach dem, was hätte geschehen sollen, zu bestimmen bleibe: eine Differenz, deren große Erheblichkeit Hannover durchaus anerkennt.

Sachsen widmet dem Bundesstaat offne und ehrliche Mitwirkung, wird aber dabei von der Aussicht geleitet, daß der Bundesstaat, wenn nicht ganz Deutschland, doch wenigstens alle Deutsche Staaten außer Oesterreich, und namentlich Bayern, umfassen werde. Ein Nichtbeitreten Bayerns würde das Ziel wesentlich ändern, das Sachsen bei seiner Zustimmung im Auge hätte, so wie auch die Oberhauptsfrage dadurch in eine ganz andere Lage gebracht wäre.

Hannover will sich seinerseits in die Oberhauptsfrage nicht weiter einmischen. Es will über diese Frage bloß eine Verständigung zwischen Oesterreich und Preußen. Möchte diese Verständigung zur Zeit des Reichstags erreicht sein, so würde sich Hannover wohl zufrieden stellen; sei dieses nicht der Fall, so halte es sich seine alsdann zu ergreifenden Maßnahmen bevor.

Sachsen rekurrirt auf den Zutritt Bayerns, und findet das erheblichste Hinderniß dieses Zutritts in der dem Reichsvorstande ausschließlich zugetheilten Leitung des diplomatischen Verkehrs. Einem Staate von dem Umfange und der Bedeutung Bayerns müsse es in der That außerordentlich schwer fallen, bei diesem Verkehr auf eine künftige Mitwirkung durchaus zu verzichten. Zwar habe Preußen eingewandt, daß eine dergleichen Mitwirkung indirekt immer den Mitgliedern des Fürsten-Kollegiums verbleibe, da kein erheblicher diplomatischer Akt zum Abschluß kommen werde, über dessen Genehmigung durch das Fürsten-Kollegium der Reichsvorstand sich nicht im Voraus durch Ein-

vernehmen mit dem Fürsten-Kollegium versichert habe. Allein den diplomatischen Verkehr ausschließlich leiten, heiße nach bekannter Erfahrung, diesen Verkehr auch in eine Lage bringen können, daß die nachträgliche Zustimmung trotz Kammern und also auch trotz Fürsten-Kollegium später nicht mehr versagt werden könne. Endlich müsse man nochmal dringend wünschen, wenigstens dem Empfange fremder Gesandten in den Einzelstaaten kein Verbot entgegen zu stellen. Die Würde der Krone lasse auf den Fortbestand dieses Rechts kaum verzichten: so wie auch die Residenzen, und namentlich Dresden, bei Wegfall des gesandtschaftlichen Aufenthalts, einen sehr empfindlichen materiellen Verlust zu erleiden hätten.

Hannover findet die Stellung Sachsens bezüglich des dem Reichs-Vorstande zu übertragenden völkerrechtlichen Verkehrs allerdings bedenklicher als die eigene, da Hannover und Preußen voraussichtlich gleiche Politik haben werden, während die Interessen Süd-Deutschlands eine andere verlangen können.

Preußen würdigt die Opfer vollkommen, die im Punkte des völkerrechtlichen Verkehrs der Einzelstaat dem Bundesstaat darbringen soll. Aber der Bundesstaat, wenn er Leben und Wahrheit werden solle, könne und dürfe auf diese Opfer nicht verzichten. Ständige Gesandte empfangen, ohne selbst Gesandte bei den betreffenden Höfen zu akkreditiren, sei überdem ein unhaltbarer Zustand. Müsse man sich also aus Gründen innerer Nothwendigkeit dazu bestimmt erachten, der Entsendung ständiger Gesandten an ausländische Höfe zu Gunsten der Reichs-Regierung zu entsagen, so müsse man auch dazu übergehen, auf den Empfang ständiger Gesandten dieser Höfe zu verzichten. Jene Nothwendigkeit könne man, den Bundesstaat selbst zugegeben, nicht läugnen. So lange Rußland noch in München, Dresden, Berlin, Hannover ständige Gesandte habe, existire für Rußland immer noch ein Bayern, Sachsen, Preußen und Hannover, aber kein Deutschland. Der rücksichtlich der Politik in Bezug genommene Gegensatz zwischen Sachsen, Bayern und Preußen habe nur so lange eine reale Grundlage, als man noch an der Auffassung einer verschiedenen Politik des Deutschen Nordens und Südens festhalte. Gerade diese Auffassung aber müsse schwinden. Bayern müsse von seiner Bayerischen, Preußen von seiner Preußischen Politik abstehen, und der eine wie der andere Staat sich auf die gleiche Höhe einer fürderhin ungetheilten Deutschen Politik stellen. Die materiellen Verluste der Residenzen seien nicht in Abrede zu stellen. Sie seien aber ebenfalls bloß Folgen des Unvermeidlichen, von denen übrigens nicht bloß Dresden, München u. s. w., sondern auch Berlin betroffen würde, da der künftige Aufenthalt der ausländischen Gesandten nicht in Berlin, sondern am Orte der Reichs-Regierung sein werde, wozu, wie bereits früher festgestellt, nicht Berlin, sondern eine andere Stadt des mittleren Deutschlands zu erwählen sei. Die mögliche Mißleitung des diplomatischen Verkehrs Seitens der Reichs-Regierung, so wie die Nothwendigkeit für das Fürsten-Kollegium sich in einem konkreten Falle dem begangenen Mißgriff zu fügen, bleibe allerdings bestehen. Sie sei von der Exekutive keiner Staatsform gänz-

lich auszuscheiden. Dadurch aber, daß das Fürsten=Kollegium in jedem Augenblick in der Lage sei, von dem Standpunkt der Verhandlungen nächste Kenntniß zu nehmen, sei demselben ein Korrektiv gegeben, das wenigstens in den meisten Fällen ausreiche. Ueber Verkehrtheiten einzelner Richtungen werde man eintretenden Falles großartig hinweggehen müssen, und hier, wie überhaupt bei dem ganzen Verfassungswerke dem Geschicke Deutschlands zu vertrauen haben.

Sachsen kann die Gleichstellung Berlins mit Dresden im Punkte des materiellen Verlustes unmöglich zugeben, da der Aufenthalt der ausländischen Gesandten nur zur Zeit des Reichstags am Orte des Reichstags, sonst aber fortwährend in der gewöhnlichen Residenz des Reichs=Vorstandes sein werde. Auch ist es außer Stande, sich von der praktischen Zureichendheit der dem Fürsten = Kollegium angewiesenen Stellung gegenüber den Befugnissen des Reichs = Vorstandes zu überzeugen.

Hannover hält die Stellung des Fürsten=Kollegiums für stärker als es scheinen möge.

Sachsen fragt, was denn im letzten Grunde formell entgegenstehe, verfassungsmäßig festzustellen, daß kein diplomatischer Schluß zum Vollzuge komme, ehe und bevor er dem Fürsten=Kollegium zur Berathung und Begutachtung vorgelegen?

Preußen antwortet: die unzulässige Schwächung des unitarischen Prinzips, die Nothwendigkeit, dem Bundesstaat, wenigstens in der Exekutive, die einheitliche Leitung sicher zu stellen, und das Direktorial=Verhältniß auszuschließen. Man möge indeß bei dem hohen Werthe, den man dieser Exekutive beilege, nicht außer Anschlag lassen, was Preußen eintretenden Falles dafür hingebe. Europäische Großmacht, und in seinen Beschlüssen bisher nur an seine eigenen nächsten Interessen und seinen eigenen Willen gebunden, werde es sich im Fürsten=Kollegium hinführo lediglich der Majorität zu fügen, d. h. dem Bundesstaat die Hälfte des ganzen Deutschen Landes darzubringen, und dafür nur ein Sechstel Mitbetheiligung an den künftigen Regierungs = Beschlüssen für das Reich entgegen zu nehmen haben. Dies mit Unbefangenheit erwogen, müsse man sich überzeugen, daß die Vorwürfe, denen das in Antrag gebrachte Verfassungswerk ausgesetzt bleibe, nicht blos von Seiten der Staaten, denen Preußen jetzt gegenüber stehe, sondern auch aus Preußen selbst kommen würden. Doch man fürchte diese Angriffe nicht. Man habe eben ein Deutsches Verfassungswerk in Vorschlag bringen wollen. Der Angriff von den bezeichneten entgegengesetzten Richtungen aus werde nur die Probe seines Werthes sein.

Hiermit findet die durch Bayern angeregte Erörterung über den §. ihren Abschluß.

Die Konferenz schreitet zur Fortsetzung ihrer Berathungen über die Grundrechte.

ad §. 139. (137.)

Die Konferenz ist einstimmig über die unerläßliche Nothwendigkeit

der Beibehaltung der Todesstrafe. Die betreffenden Worte des §. sind gestrichen.

ad §. 143. (141.)

Der §. erhält die Fassung:

„Die Censur darf nicht eingeführt werden: ein Preßgesetz" u. s. w.

ad §. 144. (142.)

fällt der zweite Satz weg.

ad §. 147. (145.)

Die Proposition Preußens hinsichtlich verfassungsmäßiger Sicherstellung des Kirchen-Vermögens erhält ungetheilte Anerkennung und Beistimmung.

Hannover besteht darauf, es bei der Ab-Dekretirung der Staatskirche zu belassen. Den Staat zu gleichen Rücksichten gegen alle Religions-Gesellschaften, die kleinsten wie die größten, zu verpflichten, sei geradezu ein Unsinn, dem die Verfassungs-Urkunde keinen Ausdruck geben dürfe.

Preußen macht auf das konfessionelle Moment bei Beurtheilung der Frage aufmerksam. Ob man nicht sagen werde, Bayern habe mit der Löschung des in der That anstößigen Satzes die katholische, Preußen die evangelische Kirche zu begünstigen sich vorbehalten?

Die Konferenz einigt sich über die Löschung. Das Weitere ist in der Deklaration auszuführen.

ad §. 148. (146.)

Die Konferenz fügt auf Antrag
die Worte: „von Staatswegen" ein.

ad §. 153. (151.)

Wird von Preußen näherer Erwägung vorbehalten.

ad §. 157. (155.)

Hannover findet es unverantwortlich, dem Volke eine so unübersehliche Last in so ganz unnöthiger Weise aufzuwälzen und stimmt auf das Entschiedenste gegen die jetzige Fassung des §.

Preußen will zunächst erwägen. Man einigt sich über folgende Fassung:

„Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden."

ad §. 158. (156.)

Preußen hält im Gegensatz zu Hannover den eigentlichen Inhalt des §. in dem Verbot des Schulzwangs beschlossen. Hannover hält den §. für weit gefährlicher. Lehr- und Wanderzeit habe dabei gänzlich aufgehört. Der §. sei in sich unwahr, und dürfe nicht admittirt werden. Preußen hält den §. in dem angegriffenen Theile nur für leer, nicht für unwahr.

Hannover macht bemerklich, daß man bei diesem Verständniß des §. zu den Vorwürfen absichtlicher Täuschung Anlaß geben werde. Man solle nur den ersten Satz lassen.

Bayern und Sachsen stimmen Hannover bei. Nach dem Hannoverschen Antrag.

ad §. 159. (157.)

Hannover beantragt die Löschung: „von mehreren im Vereine.“ Angenommen.

ad §. 162. (160.)

Der Vorschlag Preußens, als neues alinea zuzufügen:

„Die Ausübung der in §. 161. 162. (159. 160.) festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden“,

ist einstimmig acceptirt.

ad §. 165. (163.)

Die Konferenz hat sich über folgende Fassung geeinigt:

„Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grund-Eigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todes wegen, bleiben den Gesetzgebungen der Einzelstaaten überlassen.“

ad §. 168. (166.)

Auf Hannovers Antrag eingefügt: „privatrechtlich.“

ad §. 169. (167.)

Hannover trägt an: beim zweiten alinea die Worte: „ohne Entschädigung“ im ersten Satze zu streichen, und zuzufügen als zweiten Absatz:

„Die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.“

Genehmigt.

ad §. 170. (168.)

Die Declaration das Nähere.

ad §. 176. (174.)

Der Nachsatz unter allseitiger Zustimmung nach dem Vorschlage Preußens, wie folgt geändert:

„Der Militair-Gerichtsbehörde verbleibt jedoch die Aburtheilung der von Militairpersonen verübten Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Disziplinar-Fälle.“

Die Deklaration das Nähere.

ad §. 177. (175.)

Zu deklariren, daß Versetzungen und Pensionirungen, so wie Art der Ausführung durch nähere gesetzliche Bestimmungen zu deklariren bleiben.

ad §. 182. (180.)

Hannover wünscht, daß der Administrations-Instanz wenigstens ein sogenanntes Submissions-Verfahren vorbehalten werde. — Preußen wird erwägen.

ad §. 187. (185.)

Wo zwei Kammern vorhanden — zu streichen: Antrag Hannovers.

Preußen wird erwägen.

Preußen legt das Reichs-Wahlgesetz wieder vor. Der Gegenstand wird nochmal in reifliche Erörterung genommen. Der definitive Beschluß darüber bleibt vorbehalten.

Die Fortsetzung der Verhandlungen wird auf morgen, den 24. d. Vormittags 9 Uhr anberaumt, und hiermit das Protokoll abgebrochen, Berlin, wie Eingangs Nachmittags halb 3 Uhr.

10.

Verhandelt zu Berlin, am 24. Mai 1849.
Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart:

des Königlich Preußischen Bevollmächtigten, Generals von Radowitz,

des Königlich Bayerischen Gesandten, Grafen von Lerchenfeld,

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Beust,

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Staats-Ministers Stüve,

in Zustand
des Königlich Hannoverschen Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preußische Landgerichtsrath Bloemer.

Preußen erklärt sich über die zur ferneren Erwägung vorbehaltenen Punkte der Grundrechte.

Ueberall ist den gegenseitigen Anträgen entsprochen; mit bloßer Ausnahme des §. 158. (156.)

Die Conferenz beschließt auf den Antrag Hannovers, daß der §. dahin zu deklariren, daß es sich dabei bloß um Unterricht und Wissenschaft handle, und daß dem Einzelstaat die Bedingungen der Ausführung vorbehalten bleiben.

Ebenso giebt Preußen Erklärungen über das Reichswahlgesetz. Es hat sich nicht entschließen dürfen, auf die Hannoversche Proposition bezüglich der Aufnahme eines sittlichen Moments in die Wahl-Qualifikation, einzugehen, weil es sich überzeugt hält, auch den Schein einer Inquisition vermeiden zu müssen.

Bayern tritt der Ueberzeugung Preußens gegen Hannover bei.

Hannover steht von seinem Antrage ab.

Dagegen wird das Requisit irgend einer direkten Steuer, worauf Preußen nach spätern statistischen Ermittelungen nicht nur keinen Werth mehr legt, sondern sogar beseitigt wünschen muß, von Bayern, Sachsen und Hannover vereinigt festgehalten. Preußen wird sich in der nächsten Sitzung definitiv erklären können, und das Wahlgesetz alsdann nochmals vorlegen.

Die Conferenz setzt durch einstimmigen Schluß fest:

Daß der auf Grund des Wahlgesetzes einzuberufende Reichstag lediglich und ausschließlich nur mit Berathung und Vereinbarung des Verfassungswerkes befaßt ist, und daß die formale Beschränkung der gesetzlichen Thätigkeit des Reichstages auf diesen Einen und einzigen Zweck, sowohl in der Kollektiv-Eröffnung an die Regierungen als auch in den Einberufungs-Verordnungen selbst ausdrücklich erwähnt werden soll.

Die Fortsetzung, beziehungsweise der Schluß der Verhandlungen ist auf übermorgen, den 26sten Mai, Abends 8 Uhr, anberaumt, und hiemit das Protokoll abgebrochen, Berlin, wie Eingangs, Nachmittags 2 Uhr.

11.

Verhandelt zu Berlin, am 26. Mai 1849.
Abends 8 Uhr.

In Gegenwart:

des Königlich Preußischen Bevollmächtigten, Generals von Radowitz,

des Königlich Bayerischen Gesandten, Grafen von Lerchenfeld,

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Beust,

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Staats-Ministers Stüve,

in Zustand
des Königlich Hannoverschen Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preußische Landgerichtsrath Bloemer.

Die Konferenz beschließt auf den Antrag Preußens die folgende Modifikation des ersten §. der Grundrechte:

„Dem Deutschen Volke sollen die nachfolgenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie dienen den Verfassungen der Deutschen Einzelstaaten zur Norm, und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden."

Hannover verliest einen Entwurf zur näheren Feststellung des Rechts-Verhältnisses, welches während der Dauer des bezweckten Provisoriums zwischen den verbündeten Regierungen bestehen soll. Es erklärt am Schlusse der Verlesung, daß es der Verwirklichung eines so gestalteten Provisoriums zustimme.

Preußen erklärt seine Zustimmung ebenfalls.

Sachsen wünscht sehr, daß bei dem proponirten provisorischen Bündniß die Central-Gewalt in irgend einer Weise Erwähnung finde, was Hannover nicht für nöthig, und Preußen für die Lage des Augenblicks sogar bedenklich findet. Man müsse das Cessiren der Central-Gewalt dringend wünschen, und werde den Fortbestand derselben bei dem jetzigen Rest der National-Versammlung tief zu beklagen haben. Ereigne sich aber eine solche Calamität, so bleibe nichts übrig, als sich ruhig in den Kreis der unbestreitbaren eignen Berechtigung einzuschließen, und darin zu leisten, was die Pflicht gebiete. Sachsen verharrt zwar auf seinem Wunsche, tritt aber endlich doch Hannover und Preußen bei.

Bayern muß sich seine Erklärung zur Zeit noch vorbehalten.

ad §. 137. (135.) und
ad §. 153. (151.)
der Grundrechte, die Titel und Orden, so wie die Beaufsichtigung der Schule betreffend, werden von Preußen Modifikationen vorgeschlagen, die die einstimmige Zustimmung der Konferenz erhalten.

Der §. 137. (135.) erhält demnach folgende Fassung:

„Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt. Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt."

und der §. 153. (151.) folgende:

„Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats; er übt sie durch eigene, von ihm ernannte Behörden aus."

ad §. 147. (145.)
erhält auf Preußens Vorschlag die Fassung der Preußischen Verfassungs-Urkunde.

ad §. 148. (146.)
trägt Sachsen auf Löschung der eingefügten Worte: „von Staatswegen" an. Die Conferenz muß bei der frühern Entschließung beharren. Sachsen unterläßt fernern Einspruch.

ad §. 118. (117.)
werden auf Sachsens Antrag die Worte: „oder Untersuchungen" nachträglich gelöscht.

Sachsen findet sich verpflichtet, nochmals auf eine bestimmtere Wahrung der Rechte Oestreichs bei dem §. 1. zu dringen; entschließt sich indeß endlich, das desfalls nöthig Bleibende noch durch eine fernere Erklärung zu Protokoll vorzukehren.

Das gegenwärtige Protokoll über die Verhandlungen der Conferenz in den Sitzungen vom 22., 23., 24. Mai und von heute, den 26. Mai c., wird hierauf von dem Protokollführer verlesen, und als dem Inhalte dieser Verhandlungen überall genau entsprechend anerkannt. Die Conferenz ertheilt schließlich dem Protokollführer die Ermächtigung, in der Reihenfolge der Paragraphen-Ziffern die allenfalls nothwendigen Rectifikationen nachträglich selbstständig vorzunehmen.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet zu Berlin, wie Eingangs, Abends 9½ Uhr.

(gez.) von Radowitz. (gez.) Graf von Lerchenfeld.
(gez.) Freiherr von Beust. (gez.) Stüve.
(gez.) H. von Wangenheim. (gez.) Bloemer.

Abschrift.

12.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt zu Berlin, am 26. Mai 1849.
Abends 10 Uhr.

In Gegenwart:

des Königlich Preußischen Bevollmächtigten, Generals von Radowitz,

des Königlich Bayerischen Gesandten, Grafen von Lerchenfeld,

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Beust,

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Staats-Ministers Stüve,

in Zustand
des Königlich Hannoverschen Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preußische Landgerichtsrath Bloemer.

Der Bevollmächtigte der Königlich Preußischen Regierung legt als Proposition seiner Regierung vor:

a) den Entwurf der Verfassung für den zu bildenden Deutschen Bundesstaat, wie dieser Entwurf aus den zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen und Hannover in den Sitzungen vom 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. und 26. dieses Monats und Jahres stattgehabten Konferenzen hervorgegangen ist;

b) den Entwurf des Wahlgesetzes zu dem Verfassungs-Entwurf ad a., auf Grund dessen die Wahlen zur Berathung und Vereinbarung über diesen Verfassungs-Entwurf zwischen den Regierungen und der Volks-Repräsentation, von den betreffenden Regierungen demnächst anzuordnen sind;

c) den Entwurf einer Note, mittelst welcher Preußen in eigenem Namen und im Auftrage der hier vertretenen, und gegenwärtig zustimmenden Regierungen, die Regierungen der sämmtlichen übrigen Deutschen Bundesstaaten zum Anschluß an die in der Note selbst näher präcisirte Proposition, unverzüglich einladen wird.

Der Bevollmächtigte der Königlich Bayerischen Regierung ist noch außer Stande, sich über die gemachten Vorlagen der Königlich Preußischen Regierung auszusprechen; hält sich demgenäß seine Erklärung offen, und ist der Hoffnung, diese Erklärung noch vor Entsendung der ad c. erwähnten Note abgeben zu können.

Die Bevollmächtigten der Königlich = Sächsischen und Hannoverschen Regierung erklären unter ausdrücklicher Bezugnahme und Hinweisung auf ihre in den Konferenz = Protokollen der Sitzungen vom 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. und 26. laufenden Monats und Jahrs niedergelegten Ansichten und Verwahrungen, und unter Vorbehalt einer zunächst die Oberhaupts = Frage betreffenden nähern, dem heutigen Protokoll schriftlich zuzufügenden Erklärung, daß sie der in den vorangeführten Vorlagen der Königlich Preußischen Regierung gemachten Proposition, Namens und im Auftrage der durch sie vertretenen Regierungen, ihre Zustimmung ertheilen, dieselben, wie hiermit geschieht, förmlich acceptiren, und als nunmehr gegenseitig rechtsverbindend anerkennen.

Sie ermächtigen die Königlich Preußische Regierung zugleich, den sämmtlichen andern Deutschen Regierungen, auch im Auftrage ihrer Regierungen die ad a. b. und c. vorangeführten Vorlagen zuzufertigen, und außerdem in angemessener Weise zur Oeffentlichkeit zu bringen.

Die Bevollmächtigten der Königlich Hannoverschen Regierung legen, als Proposition ihrer Regierung vor:

d) den Entwurf zu einer nähern Feststellung des Rechts = Verhältnisses, welches zwischen den durch den gegenwärtigen Abschluß verbundenen Königlichen Regierungen während des in der vorangeführten Note ad c. bezeichneten Provisoriums eintreten wird.

Die Bevollmächtigten der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung erklären, daß sie der in dem vorangeführten Entwurf sub littera d. gemachten Proposition der Königlich Hannoverschen Regierung, Namens und im Auftrage der durch sie vertretenen Regierungen, ihre Zustimmung ertheilen, dieselbe, wie hiermit geschieht, förmlich acceptiren, und für nunmehr gegenseitig rechtsverbindend anerkennen.

Eine Deklaration zu dem Verfassungs = Entwurf ad a., deren Abfassung noch einige Frist erfordert, ist in der Note ad c. vorzubehalten. Der Entwurf zu dieser Deklaration wird nach Anleitung und Maßgabe der protokollarischen Aufzeichnungen in den Konferenz-Sitzungen vom 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. und 26. laufenden Monats und Jahrs Seitens der Königlich Preußischen Regierung ausgearbeitet, und vor weiterer Entsendung und Veröffentlichung der Königlich Sächsischen und Hannoverschen Regierung zur Kenntnißnahme, Prüfung und Zustimmung eingereicht werden.

Die ad littera a. b. c. und d. vorangeführten Vorlagen sind zu dem gegenwärtigen Protokolle, als dessen integrirende Bestandtheile, von den Bevollmächtigten der Königlich Preußischen, Sächsischen,

Hannoverschen Regierung und dem Protokollführer paraphirt worden, und sollen dem Protolle urschriftlich angefügt bleiben.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Protokoll aufgenommen, und nach erfolgter Verlesung und Genehmigung von den vorgenannten Regierungs-Bevollmächtigten mit dem Protokollführer unterzeichnet worden, zu Berlin wie Eingangs.

Für Preußen (gez.) von Radowitz.
Für Bayern (gez.) Graf von Lerchenfeld.
Für Sachsen (gez.) Freiherr von Beust.
Für Hannover { (gez.) Stüve.
(gez.) H. von Wangenheim.
(gez.) Bloemer.

13.

Entwurf
der
Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I.
Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichs-Verfassung anerkennen.

Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staats-Oberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein im Reiche regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II.
Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels und Schifffahrts-Verträge, so wie die Auslieferungs-Verträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben ihr Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen.

Auch werden dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an den Reichsvorstand oder andere deutsche Regierungen ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11. Im Kriege oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden steht der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht des Reiches zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der zum Zwecke des Krieges bestimmten gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militairischen Ganzen zu vereinigen oder einem angränzenden größeren Staate anzuschließen.

Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt zu vereinbaren.

§. 13. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze, der Wehrverfassung und in den Gränzen der nach §. 12. abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht nach §. 11. für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Kommando einzelner Korps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Kommandanten

und höheren Festungsbeamten der Reichsfestungen, leisten dem Reichsvorstande und der Reichsverfassung den Eid der Treue.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine für das ganze Reich gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17. Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Kontingenten bis zu den diesen Kontingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Kontingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen kombinirt sind, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Corps, insofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungs-Befugniß einer der betheiligten Regierungen liegt.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbstständigen Corps.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichs-Festungen und Küsten-Vertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichs-Festungen zu erklären.

Die Reichs-Festungen und Küsten-Vertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kosten-Ausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zu Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20. Die Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der ein-

zelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen für die Benutzung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24. Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begränzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die ebenbezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse.

Es steht ihr zu, im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungs-Maßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmung zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichs-Gesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begränzenden Flüssen tritt gleichzeitig für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutschen Staaten stattfinden.

§. 27. Flußzölle und Flußschifffahrts-Abgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände darin zu rechnen sind.

§. 32. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Reichsmitteln Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach Vorgängiger Verständigung mit den betheiligten einzelnen Staaten; diesen bleibt die Ausführung und auf Reichskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen.

Artikel VII.

§. 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgränze, mit Wegfall aller Binnengränz-Zölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern. Welche Produktions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern, geschieht unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgränze ein- und ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichs wegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Reichsgewalt geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 44. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für das ganze Reich dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 45. Der Reichsgewalt liegt es ob, im ganzen Reiche dasselbe System für Maß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, zu begründen.

§. 46. Der Reichsgewalt steht über das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.

Artikel X.

§. 47. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichs wegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 48. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matrikular-Beiträge der einzelnen Staaten angewiesen.

§. 49. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahiren.

Artikel XI.

§. 50. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 51. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 52. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem anderen deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 53. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Kommissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 55. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staats-Bürgerrechts festzusetzen.

§. 56. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 57. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 58. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit im ganzen Reiche bedingen.

§. 59. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 60. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 61. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechts-Einheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 62. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen.

§. 63. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiaire Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 64. Die Anstellung der Reichs-Beamten geht vom Reiche aus. Die Dienst-Pragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III.

Das Reichs-Oberhaupt.

Artikel I.

§. 65. Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Kollegiums geführt.

§. 66. Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden.

§. 67. Das Fürsten-Kollegium besteht aus 6 Stimmen, und zwar:

1) Preußen,
2) Baiern,
3) Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L., Reuß j. L.
4) Hannover, Braunschweig, Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg.
5) Württemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein.
6) Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Luxemburg und Limburg, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Hessen-Homburg und Frankfurt a. M.

Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürsten-Kollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.

Artikel II.

§. 68. Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstages am Sitze der Reichs-Regierung residiren.

So oft sich der Reichsvorstand nicht am Sitze der Reichs-Regierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

§. 69. Der Reichsvorstand übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 70. Alle Regierungshandlungen des Reichsvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichs-Minister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 71. Der Reichsvorstand übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 72. Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 73. Der Reichsvorstand schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 74. Alle Verträge nicht rein privatlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Reichsvorstande zur Kenntnißnahme und, in sofern das Reichs-Interesse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 75. Der Reichsvorstand beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 76. Das Fürsten-Kollegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstandes, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Baierns, hat das Recht des Gesetzes-Vorschlages. Es übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus.

§. 77. Das Fürsten-Kollegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 78. Der Reichsvorstand verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 79. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Reichsvorstand nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichs-Ministers kann der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landes-Ministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 80. Dem Reichsvorstand liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 81. Der Reichsvorstand hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 82. Ueberhaupt hat der Reichsvorstand in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung die Regierungsgewalt, welche derselbe nach §. 76. als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt unter Zustimmung und in Verbindung mit dem Fürsten-Kollegium ausübt.

Dem Reichsvorstande stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV.

Der Reichstag.

Artikel I.

§. 83. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 84. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 85. So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Bayern	20	"
Sachsen	12	"
Hannover	12	"
Würtemberg	12	"
Baden	10	"
Kurhessen	7	"
Großherzogthum Hessen	7	"
Holstein	6	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Luxemburg-Limburg	3	"
Nassau	4	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen-Weimar	2	"
Sachsen-Koburg-Gotha	1	"
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Anhalt-Dessau	1	"
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Cöthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen	1	"
Liechtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Seite	160	Mitglieder.

Uebertrag.....	160	Mitglieder.
Hessen-Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	2	"
	167	Mitglieder.

§. 86. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

Wo zwei Kammern bestehen, wird die Hälfte von jeder Kammer gewählt; bei ungleichen Hälften fällt die größere auf das Volkshaus.

§. 87. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 88. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 89. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer
1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 90. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 91. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 92. Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichs-Wahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 93. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 94. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 95. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§. 96. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 97. Das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 98. Ein Reichstags=Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 99. Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, so wie des Reichsvorstandes und Fürsten-Kollegiums andererseits, gültig zu Stande kommen.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungs=Periode nicht wiederholt werden.

§. 100. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See= und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5) Wenn Handels=, Schifffahrts= und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 101. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Gränze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre.
4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, und diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme abgegeben. Wenn dieser Beschluß nicht mit dem des Volkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zu fernerer Verhandlung an das Volkshaus zurück. Ein endgültiger Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen.
7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 102. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, in sofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 103. Die ordentlichen Sitzungs-Perioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 104. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 105. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungs-Perioden beider Häuser sind dieselben.

§. 106. Das Ende der Sitzungs-Periode des Reichstages wird vom Reichs-Oberhaupt bestimmt.

§. 107. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichs-Oberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, sowie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 108. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und seine Schriftführer.

§. 109. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäfts-Ordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 110. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben,

§. 111. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 112. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 113. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 114. Es soll eine allgemeine Geschäftsordnung unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden. Die Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelnen, bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten.

Artikel VIII.

§. 115. Ein Mitglied des Reichstags darf während der Dauer der Sitzungs-Periode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 116. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben.

§. 117. Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungs-Periode die Aufhebung derjenigen Verhaftungen zu verfügen, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 118. Kein Mitglied des Reichstages darf von Staatswegen zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen, der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 119. Die Reichs=Minister und die von ihnen bezeichneten Kommissarien haben das Recht, den Verhanplungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 120. Die Reichs=Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 121. Die Reichs=Minister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 122. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V.

Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 123. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 124. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichs-Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen und die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht kompetent sind.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichs-Fiskus, wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet sein sollte.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 125. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 126. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Eben so bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 127. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und See-Gerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Konsuln des Reichs zu treffen.

Abschnitt VI.

Die Grundrechte des Deutschen Volkes.

§. 128. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie dienen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.

Artikel I.

§. 129. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 130. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 131. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Wohnberechtigung in den Einzelstaaten werden durch ein allgemeines Heimathsgesetz, jene für den Gewerbetrieb durch eine allgemeine Gewerbe-Ordnung von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 132. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 133. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 134. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungs-Angelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 135. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt. Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt.

Artikel III.

§. 136. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizei-Behörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen, oder der zuständigen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 137. Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§. 138. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 139. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 140. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 141. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden.

Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Artikel V.

§. 142. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§. 143. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 144. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 145. Jede Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 146. Niemand soll von Staats wegen zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 147. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 148. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civil-Aktes abhängig, die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden.

Die Religions-Verschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 149. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 150. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 151. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Ober-Aufsicht des Staats; er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus.

§. 152. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Ort zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staats-Behörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 153. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 154. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 155. Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden.

§. 156. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 157. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Korporationen ausgeübt werden, beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disziplinar-Vorschriften bestimmen.

§. 158. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht wendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 159. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volks-Versammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 160. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Die Ausübung der in diesem Paragraphen und im §. 159. festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden.

§. 161. Die in den §§. 159. und 160. enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militairischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 162. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 163. Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todes wegen, bleiben der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohl zulässig.

§. 164. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 165. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 166. Alle auf Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 167. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind aufgehoben. Die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 168. Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 169. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 170. Die Strafe der Vermögens-Einziehung soll nicht stattfinden.

§. 171. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 172. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 173. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 174. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Der Militair-Gerichtsbarkeit verbleibt jedoch die Aburtheilung der von Militair-Personen verübten Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Disziplinarfälle.

§. 175. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 176. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 177. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls über schwerere Strafsachen und schwerere politische Vergehen urtheilen.

§. 178. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 179. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 180. Die Verwaltungs-Rechtspflege hört auf; über alle Rechts-Verletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Straf-Gerichtsbarkeit zu.

§. 181. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 182. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
c) die Veröffentlichung ihres Gemeinde-Haushaltes;
d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 183. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landes-Gesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 184. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 185. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staats-Haushaltes; auch hat sie das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 186. Den nicht Deutsch redenden Volksstämmen des Reichs ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 187. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII.

Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 188. Der Reichsvorstand leistet auf die Reichsverfassung folgendes eidliches Gelöbniß: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichs-Verfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid der Bevollmächtigten zum Fürsten-Kollegium lautet wie folgt: „Ich schwöre das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen und die Reichs-Verfassung aufrecht zu halten. So wahr mir Gott helfe!"

Diese Eidesleistungen geschehen bei Einführung gegenwärtiger Verfassung vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages. Bei späterem Wechsel wird der Eid im versammelten Fürsten-Kollegium abgelegt, und die darüber aufgenommene Urkunde dem nächsten Reichstage übergeben.

§. 189. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichs-Verfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 190. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichs-Minister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 191. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 192. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichs-Verfassung in Widerspruch stehen.

§. 193. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 194. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürsten-Kollegiums erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) Der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Artikel IV.

§. 195. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) Die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammt-Ministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

14.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

---

§. 1. Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2. Als selbstständig ist derjenige anzusehen, welcher an den Gemeinde-Wahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine direkte Staatssteuer zahlt.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben;
3) Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorher gegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß eer staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahen Stimmen erkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 6. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30ste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

§. 7. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§. 8. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 9. Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 10. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maßgabe der Reichs-Wahlmatrikel zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 11. Die Wahl ist indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner, und diese wählen den Abgeordneten.

§. 12. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl der Wahlmänner.

§. 13. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens 3 Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

Der Standort der Soldaten und Militair-Personen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimaths-Berechtigung und Dauer des Wohnsitzes. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 14. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

§. 15. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staats-Steuern und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet oder in mehrere Bezirke getheilt ist;

b) bezirksweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen direkten Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer, behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung, eine andere zu substituiren.

§. 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

§. 17. In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 18. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Platz greifen.

§. 19. Bei der Wahlhandlung sind Gemeinde-Mitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

§. 20. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit.

§. 21. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 22. Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

§. 23. Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl statt.

Der Tag der Wahlen wird für das gesammte Reich ein und derselbe sein.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 24. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahl-Direktoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Abschrift.

15.

An sämmtliche Deutsche Regierungen.

Der ꝛc. Regierung finden sich die Regierungen von Preußen ꝛc. und in deren Auftrage die Preußische Regierung, veranlaßt, folgende ergebenste Eröffnung zu machen.

Es bedarf keiner nähern Darlegung der Gefahren, von welchen gegenwärtig das gemeinsame Vaterland bedroht wird. Die Ereignisse sprechen laut genug. In mehreren Theilen Deutschlands ist die gesetzliche Autorität durch den Aufruhr umgestürzt, in anderen nur durch die Anwendung der Waffen hergestellt worden. Niemand vermag zu ermessen, welche fernere Ausdehnung diese weit verzweigten Bewegungen erhalten, und wie weit sie selbst dem Auslande gegenüber, zu ernsten Bedenken führen können. Nicht bloß die gesammte staatliche Existenz Deutschlands ist in Frage gestellt, sondern eben sowohl die Grundlagen jedes geordneten Zustandes überhaupt.

Um diesen Gefahren gewachsen zu sein, um den Kampf siegreich zu bestehen, dessen Ausgang sonst alle Deutschen Lande mit gleichem Verderben treffen würde, bedarf es vor Allem einer vollen Uebereinstimmung in den Handlungen der Regierungen. Um desto schmerzlicher muß es empfunden werden, daß hierzu jetzt der geeignete Vereinigungspunkt mangelt. Der auf der Akte vom 8. Juni 1815 errichtete deutsche Bund ist hierzu faktisch um so mehr außer Stande, da ihm zur Zeit ein ausreichendes Organ zu gemeinschaftlicher Thätigkeit abgeht. Ein neues, den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes Bundes-Verhältniß hat noch nicht zu Stande gebracht werden können. Die in Frankfurt zusammengetretene National-Versammlung hat, als sie die von ihr berathene Reichs-Verfassung als abgeschlossen und weiterer Verhandlung unzugänglich verkündigte, sich selbst außer Stand gesetzt, ihr Mandat ferner zu erfüllen, ihre weiteren Beschlüsse entbehren daher schon deswegen jeder rechtlichen Gültigkeit und können nur als Uebergriffe betrachtet werden, denen keinerlei Folgen zu geben ist.

Einer so bedrohlichen Lage gegenüber ist ein festes, einträchtiges und unverzügliches Handeln nothwendig, und es wird dieses von den Regierungen ausgehen müssen, welche sich zu den hier vorliegenden Fragen in gleicher Stellung befinden.

Die Regierungen von Preußen ꝛc. sind daher übereingekommen, auf Grund des Art. 11. der Deutschen Bundes-Akte in ein Bündniß zu treten, das den gegenseitigen Schutz seiner Glieder gegen den innern oder äußern Feind zum Zwecke hat. Die Leitung der hierzu erforderlichen gemeinsamen Maßregeln haben sie Preußen übertragen. So wie an alle Regierungen, welche Glieder des Deutschen Bundes von 1815 sind, so ergeht auch an die ꝛc. Regierung ihr Ansuchen, sich diesem, durch die Gefahren des Augenblicks hervorgerufenen Bündnisse anzuschließen, und sich hierüber in kürzester Frist gefälligst erklären zu wollen.

Die genannten Regierungen würden jedoch die ihnen gestellte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, wenn sie lediglich bei den Bedürfnissen, welche die nächste Gegenwart erzeugt, stehen blieben. Sie sind vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der Deutschen Verfassungsfrage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl, als gegen die Nation offen auszusprechen. Sie haben die von der National-Versammlung entworfene Reichs-Verfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff, und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht.

Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschluß eines Verfassungswerks mitzuwirken, das für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist. Eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht; im Innern bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwickelung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die Deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird.

Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der National-Versammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinen Wohle unvereinbar sind.

Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichs-Verfassung hervorgegangen, welchen sie sämmtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts so wie dessen nähere Erläuterung ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt. Die Deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, werden als die im §. 1. bezeichneten Glieder des Bundesstaats zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen ge-

genüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen.

Indem die Regierungen von Preußen ꝛc. sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der National-Vertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen Deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.

Auf dem hier bezeichneten Wege hoffen die Regierungen sich mit allen verständigen und wohldenkenden Männern der Nation zu begegnen, mit Allen, denen das wahre Wohl Deutschlands am Herzen liegt, mit Allen, welche von der ganzen Bedeutung des Augenblicks durchdrungen, eines unbefangenen Urtheils über die Lage des Vaterlandes fähig sind.

Die oben erwähnte Denkschrift zu dem Inhalte des Verfassungs-Entwurfs war bei dem Abgange dieses Aktenstücks noch nicht beendigt, und wird unverzüglich nachfolgen.

Berlin, den 28sten Mai 1849.

Der Minister-Präsident.

(gez.) Graf von Brandenburg.

16.

Statut des Bündnisses vom 26. Mai 1849.

Da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die vom Deutschen Bunde gewahrte innere und äußere Sicherheit Deutschlands gefährdet ist, und daher die Umstände zu Herstellung einer einheitlichen Leitung der Deutschen Angelegenheiten, eine engere Vereinigung derjenigen Regierungen, welche entschlossen sind, nach gleichen Grundsätzen zu verfahren, nothwendig machen, so ist unter den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover folgender Vertrag geschlossen worden:

Art. I.

Die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover schließen in Gemäßheit des Art. 11. der Deutschen Bundes-Akte vom 8. Juni 1815, ein Bündniß

zum Zwecke der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Deutschen Staaten.

Sie behalten dabei sämmtlichen Gliedern des Deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehenden Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vor.

Art. II.

Der Beitritt zu diesem Bündniß bleibt allen Gliedern des Deutschen Bundes offen; der Beitretende erlangt durch den Beitritt das Recht auf Leistung der durch den ausgesprochenen Zweck des Bündnisses bedingten Hülfe.

Diese Hülfe wird theils in Vermittelung oder Beförderung gütlichen oder rechtlichen Austrags sich ergebender Ansprüche und Streitigkeiten, theils in militairischem Schutze gegen unrechtmäßige Gewalt jeder Art bestehen.

Art. III.

§. 1.

Die Oberleitung der zur Erreichung des Zweckes dieses Bündnisses zu ergreifenden Maaßregeln wird der Krone Preußen übertragen.

Für die Ausübung dieser Oberleitung sind für die Dauer Eines Jahres, vom 1. Juni anfangend, die unten folgenden weiteren Verabredungen getroffen.

Sollte vor Ablauf dieses Jahres die Reichs-Verfassung ins Leben treten, so finden lediglich die Bestimmungen derselben ihre Anwendung. Wäre aber mit Ablauf eines Jahres die verfassungsmäßige Ordnung in Deutschland noch nicht wieder hergestellt, so wird die Verlängerung dieser Verabredungen vorbehalten.

§. 2.

Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungs-Rath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungs-Rath tritt sofort nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zu Berlin zusammen.

Der Verwaltungs-Rath hat von allen, in Gemäßheit des gegenwärtigen Bündnisses vorkommenden Geschäften Kenntniß zu nehmen, über solche zu berathen, und rücksichtlich derjenigen Geschäfte, welche allgemeine und dauernde Anordnungen, so wie namentlich die Vermittelung und Erledigung von Beschwerden und sonstigen Rechts-Verhältnissen betreffen, entscheidend zu beschließen, über diejenigen Geschäfte aber, welche lediglich die Vollziehung getroffener Anordnungen, so wie im einzelnen Falle zu treffende Maaßregeln angehen, sein Gutachten zur vollziehenden Beschlußnahme der Krone Preußen abzugeben.

Ueberdies liegt den Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes ob, alle Kommunikationen zwischen der Krone Preußen und ihren resp. Regierungen über die Angelegenheiten, welche mit dem gegenwärtigen Bündnisse zusammenhängen, zu vermitteln, und wird deshalb die Krone Preußen nur auf diesem Wege mit den Regierungen kommuniziren.

§. 3.

Zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungs-Rathes unterliegen, gehören:

1. Die Aufnahme neuer Mitglieder in das Bündniß, die Feststellung der desfallsigen Beitritts-Urkunden, und der zu stellenden Bedingungen in Bezug auf Theilnahme an der Verwaltung der Geschäfte, auf zu leistende Hülfe, auf Prüfung und Abstellung derjenigen gegen die Theilnehmer angebrachten Beschwerden, durch welche Störungen der inneren Sicherheit hervorgerufen sein möchten.
2. Die Maaßregeln behufs Berufung des über die Verfassung beschließenden Reichstags und Leitung der Verhandlungen desselben.
3. Bei vorkommenden Gesuchen um Hülfsleistung, im Falle innerer Unruhen, die Ernennung und Instruktion der den militairischen Operationen beizugebenden Civil-Kommissarien; die Entscheidung der Frage, ob über die etwaigen Beschwerden eine Vermittelung zu versuchen, oder solche an das Bundes-Schiedsgericht zu verweisen seien; so wie Erstattung der Kosten der Hülfsleistung, und das schließliche Liquidations-Geschäft.

§. 4.

Werden diplomatische Verhandlungen, sei es zur Abwendung der Gefahr äußern Krieges, oder zum Abschluß von Allianzen, oder behufs Herstellung des gestörten Friedens nothwendig: so sollen dieselben durch die Krone Preußen geführt und der Verwaltungs-Rath über den Gang derselben in vollständiger Kenntniß erhalten werden. Demselben steht es frei zu bestimmen, ob in besonderen Fällen die verbündeten Regierungen eigene Bevollmächtigten zur unmittelbaren Theilnahme an

den Verhandlungen absenden, oder ob deren diplomatische Agenten an Ort und Stelle lediglich die Verhandlung zu unterstützen haben.

§. 5.

Die militairischen Operationen werden durch die Krone Preußen geleitet, welcher die Verbündeten zu diesem Ende alle diejenigen Befugnisse einräumen, welche nach der Kriegs-Verfassung des Deutschen Bundes in den §§. 50, 53, 54, 57 — 64 dem Oberfeldherrn zustehen; wie denn überhaupt in Bezug auf die militairischen Verhältnisse die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes analoge Anwendung finden sollen.

Die Verbündeten werden zu diesem Zwecke ihre Kriegsmacht in Bereitschaft halten. Die näheren Bestimmungen über die Zahl der zu stellenden Truppen, der Art der Stellung derselben u. s. w. bleiben weiteren Verabredungen vorbehalten.

Im Allgemeinen soll die Verwendung der Truppen zum Zweck der Erhaltung innerer Ordnung in der Art geschehen, daß zunächst jedem der Verbündeten die Erhaltung der Ruhe im eigenen Lande und den unmittelbar angränzenden Gebieten obliegt. Es kann daher in Fällen dringender Eile jede der verbündeten Regierungen den benachbarten Bundesgliedern die begehrte Hülfe ohne weitere Rückfrage leisten.

Sobald jedoch militairische Operationen von umfassenderem Charakter erforderlich werden, soll die ganze zur Disposition gestellte Truppenmacht als Eine Armee betrachtet und als solche verwendet werden.

Art. IV.

Um den ernsten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maaßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer, nach Maßgabe der in denselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag, und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichs-Versammlung vorlegen.

Abänderungen, welche von dieser Reichs-Versammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbündeten.

Dieselben behalten sich vor, über Zeit und Ort der Reichs-Versammlung, so wie über die Form der Berufung das Weitere festzusetzen.

Art. V.

§. 1.

Nicht minder verpflichten sich dieselben, spätestens am 1. Juli ein provisorisches Bundes-Schiedsgericht ins Leben treten zu lassen, dessen schiedsrichterlicher Entscheidung sie sich nach Maaßgabe der im §. 3. dieses Artikels enthaltenen Kompetenz-Bestimmungen unterwerfen.

§. 2.

Dieses Schiedsgericht wird zusammengesetzt aus Bundes-Schiedsrichtern, von denen

Preußen............. 3,
Sachsen............. 2,
Hannover............ 2

ernennen.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, bei diesen Ernennungen seinen Ständen eine Mitwirkung einzuräumen.

§. 3.

Das Gericht soll seinen Sitz zu Erfurt nehmen, den Vorsitz führt das älteste der von Preußen ernannten Mitglieder.

§. 4.

Die Verbündeten unterwerfen sich dem Urtheile dieses provisorischen Bundesschiedsgerichts,

1) in allen denjenigen Fällen, welche §§. 124. und 125. des Entwurfs der Reichs-Verfassung dem Reichsgericht überwiesen sind, insoweit solche vor definitiver Einführung der Reichs-Verfassung in Frage kommen können, also namentlich in den Fällen c, d, e, f, h, k, n des §. 124.

Ferner überweisen sie der Kompetenz des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts

2) alle diejenigen Beschwerden, welche als Veranlassung von Störungen der inneren Sicherheit zur Sprache kommen und nicht durch den Verwaltungs-Rath oder die Civil-Kommissarien im Wege gütlicher Verhandlung zu erledigen oder lediglich den Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen sein möchten;
3) alle Rechtshändel, welche unter den Verbündeten selbst aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, insofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht kompetent sein möchten.

§. 5.

Der Beitritt zu dem gegenwartigen Bündniß wird keiner Regierung verstattet, welche sich nicht in gleichem Maaße der Entscheidung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts unterwirft.

§. 6.

Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung des Gerichts, das Verfahren von demselben und die Vollziehungen seiner Entscheidungen sollen durch den Verwaltungs-Rath erlassen werden. Die Mitglieder des Gerichts werden mit der Bearbeitung der desfallsigen Gesetz-Entwürfe beauftragt.

17.

Erklärung des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten.

Zugefügt zu dem Protokoll vom 26. Mai 1849.
(abgeschlossen Abends 10 Uhr)
als

Belegstück litt. e.

Berlin, den 28. Mai 1849.

(gez.) Bloemer.

Der unterzeichnete Königlich Sächsische Bevollmächtigte sieht sich veranlaßt, im Namen und Auftrag seiner Regierung nachstehende Erklärung in die Hände der Königlich Preußischen Regierung niederzulegen.

Die Königlich Sächsische Regierung hat bei unausgesetzter Festhaltung des Grundsatzes, daß das Verfassungswerk nicht von der National-Versammlung einseitig beschlossen, sondern nur im Wege der Vereinbarung mit den Regierungen endgültig werden könne, unverändert und so oft ihr dazu Gelegenheit geboten war, sich dahin ausgesprochen, daß die Bundes- oder Reichs-Gewalt nicht in einheitlicher Gestalt, sondern in kollegialer aufzurichten sei, und sich daher im Gegensatz zu dem in Frankfurt beliebten erblichen Kaiserthum für ein Directorium erklärt.

Es geschah dies namentlich durch die Note vom 10. Februar d. J. in Erwiederung der Cirkular-Depesche der Königlich Preußischen Regierung vom 23. Januar d. J., welche gleichfalls das Projekt der Aufrichtung der Deutschen Kaiserwürde zurückwies, so wie durch die Note vom 17. März d. J., worin der Preußischer Seits ergangenen Einladung zu einer Verhandlung über das von dem Kaiserlich Königlich Oestreichischen Kabinet in Vorschlag gebrachte Direktorial-Projekt Folge gegeben wurde. Indem die Königlich Sächsische Regierung sich zur ausschließlichen Vertretung dieser Ansicht berufen fand, war dieselbe keineswegs von der Absicht geleitet, nur dynastische Interessen zur Geltung zu bringen oder sich der Uebertragung der obersten Reichsgewalt an eine einzige Deutsche Regierung aus partikularistischer Eifersucht widersetzen zu wollen. Sie gehorchte vielmehr der innigen Ueberzeugung, daß die von der National-Versammlung beabsichtigte und späterhin beschlossene Verleihung der obersten Reichs-Gewalt an Einen der regierenden Deutschen Fürsten einen doppelten, für die künftigen Geschicke Deutschlands gleich verderblichen Nachtheil bereite; sie durfte sich nicht verhehlen, daß durch diesen Akt einestheils das Ausscheiden

Oestreichs aus dem neuen Bundesverhältnisse bedingt sei, und daß andererseits die der obersten Reichsgewalt zu verleihende einheitliche Spitze nur zu leicht dazu führen werde, den Bundesstaat in den Einheitsstaat allmälig umzubilden und somit alles und jedes selbstständige Leben der verschiedenen Deutschen Stämme zu vernichten.

Die Ereignisse, welche der Annahme der Deutschen Verfassung von Seiten der National-Versammlung bei der zweiten Lesung gefolgt sind, haben Zustände herbeigeführt, welche zwar die diesseitige Regierung nicht haben vermögen können, eine verschiedene Anschauung der Verhältnisse zu gewinnen, denen gegenüber sie jedoch die Nothwendigkeit hat ins Auge fassen müssen, ihre Ueberzeugung dem Bedürfniß der Erhaltung der bedrohten staatlichen Ordnung und der damit in genauerem Zusammenhange stehenden, möglichst raschen Verwirklichung des Deutschen Verfassungswerkes unterzuordnen. Nachdem sie daher, an der Ansicht festhaltend, daß die von der National-Versammlung beschlossene Verfassung ihres zum Theil gemeinschädlichen Inhalts wegen zu verwerfen sei, vor den Gefahren des in Folge dieses Entschlusses in ihrem Lande ausgebrochenen Aufruhrs nicht zurückgewichen ist, erklärt sie sich auch bereit, eine der allgemeinen Wohlfahrt förderlichere Verfassung anzunehmen, welche die Exekutiv-Gewalt des Reichs der Krone Preußen verleiht, wobei sie die Sr. Majestät dem Kaiser von Oestreich bundesvertragsmäßig zuständigen Ansprüche durch den im §. 1. der Verfassung gemachten Vorbehalt als ausdrücklich gewahrt betrachtet.

Die Königlich Sächsische Regierung will und darf jedoch keine Zweifel darüber bestehen lassen, wie sie diesen Entschluß allein zu dem Zweck und in der Erwartung gefaßt hat, daß diese Verfassung Gemeingut der ganzen Deutschen Nation und nicht eines Theils derselben werde. Sie verkennt nicht, daß ein Eintritt der Oestreichschen Lande in der nächsten Zeit nicht gehofft werden darf. Allein die Aufnahme des gesammten übrigen Deutschlands in den Reichs-Verband, welche, unbeschadet der der Oestreichischen Regierung durch die Bundes-Verfassung gesicherten Rechte, erzielt werden soll, hält dieselbe als Bedingung dafür fest, daß sie selbst zu einem bleibenden Verharren in demselben auf Grund der vereinbarten Verfassung verpflichtet sei. Sollte es daher nicht gelingen, den Süden Deutschlands in den Reichs-Verband, wie er durch die fragliche Verfassung bestimmt worden, aufzunehmen, was wesentlich davon abhängen wird, ob Bayern sich demselben anschließt, sollte vielmehr nicht mehr zu erreichen sein, als die Herstellung eines Norddeutschen oder Nord- und Mitteldeutschen Bundes, so müßte die Königlich Sächsische Regierung für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung ausdrücklich vorbehalten. Eine solche Nothwendigkeit wäre ohnedies durch die Bestimmung der Verfassung selbst geboten, welche nach allen Richtungen hin dem Namen und der Sache nach den Anforderungen einer Verfassung für das Deutsche Volk in seiner Gesammtheit, nicht aber denen eines Vereins einzelner Deutscher Staaten entspricht.

Die Königlich Sächsische Regierung hat der von der Königlich Preußischen Regierung aufgestellten Ansicht gern beigepflichtet, daß die

Regierungen, welche sich zu einem engeren Bündniß, Behufs der Bekämpfung der Partei des Umsturzes, vereinigt haben, der Nation ihren Willen auf unzweideutige Weise zu erkennen geben, das aus den Berathungen der National-Versammlung hervorgegangene Verfassungswerk mit denjenigen Abänderungen, welche durch die Rücksichten auf das Wohl der Gesammtheit sowohl als der Einzelstaaten geboten waren, anzunehmen und zur Ausführung zu bringen. Diese Verpflichtung übernimmt die Königlich Sächsische Regierung im gerechten Vertrauen darauf, daß das Sächsische Volk ihr Dank wissen werde, ihre Selbstständigkeit dem Bedürfniß der Deutschen Einheit und einer sie gewährleistenden Verfassung geopfert zu haben. Die Erreichung dieses Ziels allein wird das von ihr unter so schwierigen Zeitverhältnissen beobachtete Verfahren gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Königlich Sächsische Regierung darf daher nach freimüthiger Darlegung vorstehender Gründe nicht besorgen, ihre Absichten verkannt zu sehen, wenn sie sich für den Fall, daß bis zu dem Zeitpunkte der Einberufung des ersten Reichstages jene ihre Entschließung bedingende Voraussetzung sich nicht verwirklicht haben sollte, das Recht anderweiter Verhandlungen vorbehält.

Dem Unterzeichneten liegt es schließlich noch ob, darauf ergebenst aufmerksam zu machen, daß in getreuer Beobachtung der Bestimmung der Sächsischen Verfassungs-Urkunde §. 2. die diesseitige Regierung nicht unterlassen wird, die Zustimmung der Kammern zur Annahme der Deutschen Reichs-Verfassung einzuholen.

Mit Vergnügen benutzt u. s. w.

Berlin, den 26. Mai 1849.

(gez.) Freiherr von Beust.

18.

Erklärung der Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten.

Zugefügt zu dem Protokoll vom 26. Mai 1849.
(abgeschlossen Abends 10 Uhr)
als

Belegstück litt. f.

Berlin, den 28. Mai 1849.

(gez.) Bloemer.

Die unterzeichneten Königlichen Hannoverschen Bevollmächtigten haben der von dem Königlich Preußischen Herrn Bevollmächtigten ihnen vorgelegten Proposition rücksichtlich der Gestaltung des demnächstigen Reichs-Oberhauptes und der Reichsregierung nachgebend, einen von ihnen für richtiger gehaltenen Entwurf bei Seite zu setzen sich bereit erklärt; dieselben finden sich aber verpflichtet, der Königlich Preußischen Regierung gegenüber ihre Ansichten über diesen Gegenstand nochmals auszusprechen.

Nach der Ansicht der Unterzeichneten war es bei dieser Frage die Aufgabe:

1. Deutschland in seiner Integrität zu erhalten;

2. Eine Regierungsgewalt zu schaffen, welche einerseits der Eigenthümlichkeit Deutschlands, — seinen durch Geschichte und lange Entwickelung fest zusammengewachsenen Staatsverbänden — die nöthige Gewähr leistete; andererseits im Stande wäre, die Lenkung der höchsten staatlichen Interessen Deutschlands, d. h. die eigentliche Reichsregierung im ächten Geiste der Nation mit ungehemmter, durchgreifender Kraft zu übernehmen. Sollen diese Ziele erreicht werden, so muß Oestreich in voller Bedeutung bei Deutschland bleiben, dem es durch geographische Lage, Nationalität und Geschichte so enge verbunden ist, daß jede Trennung eine unheilbare Wunde sein würde. Es muß die leider seit langem Zeitraum geförderte Entfremdung beseitigt, das geistige Band der Einheit enger geschlungen werden.

Es müssen ferner die höchsten Angelegenheiten der Nation, ihre Politik gegen Außen — die nach den Verhältnissen der Gegenwart vor Allem in den Beziehungen des Welthandels ihre Grundlage und ihre Entwickelung findet — der Reichsregierung zur Verwaltung, dem Reichstage zur Ueberwachung gegeben werden, damit beide — und durch sie die Nation — sich an diesen großen Gegenständen halten und heben.

Es muß endlich der Regierung in ihrer Sphäre die Möglichkeit freien und ungehemmten Handelns gesichert, und der Zutritt zu den höchsten Ehren und Pflichten Deutschlands allen Deuschen gleich nahe gebracht werden.

Die Grundzüge zu einer solchen Gestaltung der Dinge glaubt die Königlich Hannoversche Regierung gefunden zu haben.

Wenn nun von Königlich Preußischer Seite ein Verfassungsplan festgehalten wird, welcher, wenn die demselben zum Stützpunkte dienende „Union" mit dem gesammten Oestreichischen Kaiserstaate und die für diese Union vorgeschlagenen Regierungsformen durchgeführt werden sollten, jene höchsten politischen Angelegenheiten der National-Vertretung gänzlich entziehen und solch einer Behörde überweisen würde, die vom Reichstage vollkommen unabhängig wäre, welcher ferner dem Reste der Reichsregierung eine Form giebt, die allerdings der Geltung der Einzelstaaten ein bedeutendes Gewicht verleiht, die aber in Folge der Vertheilung nothwendig zusammengehöriger Geschäfte unter zwei verschiedene Behörden Reibung und Schwäche bewirken muß; und welche endlich der Eifersucht verschiedener Länder gegeneinander fortwährenden Stoff bieten wird; so bedauern die Unterzeichneten, darin um so weniger Beruhigung finden zu können, als die in diesem Entwurfe thatsächlich gegebene völlige Entfremdung Oestreichs von Deutschland nur geeignet sein würde, jene Mängel auf das schärfste hervortreten zu lassen.

Die Unterzeichneten haben daher nur einerseits in der unabweislichen Nothwendigkeit einer Einigung der Regierungen, andererseits in den Erklärungen Oestreichs, auf eine Verfassung nicht eingehen zu können, welche die für Deutschland unentbehrliche gemeinschaftliche Volksvertretung und Legislation enthielte, eine Rechtfertigung für ihre Nachgiebigkeit gegen einen Verfassungs-Entwurf finden können, welcher ihrer Ansicht nach den Bedürfnissen Deutschlands keineswegs genügt.

Wie sie aber in dem an die Spitze des Ganzen gestellten Vorbehalte für Oestreich das Mittel erblicken, der nothwendigen Gemeinschaft Oestreichs mit Deutschland ihre Geltung zu verschaffen, sobald die dortigen Zustände einer bestimmteren Ansicht der Dinge Raum gegeben haben werden, und wie sie die Verpflichtung Deutschlands den Rechten Oestreichs aus der Verfassung des Deutschen Bundes Folge zu geben ausdrücklich anerkennen: so müssen sie dem künftigen Reichstage auch über diese oberste Frage die weitern Verhandlungen vorbehalten.

Zugleich aber vereinigen sie sich mit dem Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen Regierung für den beklagenswerthen Fall, wenn der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes führen möchte, in der Erklärung, daß für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs ausdrücklich vorbehalten bleibe.

Die Unterzeichneten benutzen ꝛc.

Berlin, den 26. Mai 1849.

(gez.) Stüve. (gez.) H. von Wangenheim.

19.

An sämmtliche Deutsche Regierungen.

Mit Bezug auf die Eröffnung vom 28. d. M. ermangelt die Königl. Preußische Regierung nicht, in ihrem und im Namen der verbündeten Regierungen von Sachsen und Hannover die folgende fernere Mittheilung zu machen.

Indem die verbündeten Regierungen die Nothwendigkeit anerkannten, ihrem Versuche zur Herstellung der gefährdeten inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands zugleich durch Förderung einer bundesstaatlichen Verfassung und durch genaue Bezeichnung ihrer Stellung, den Beschlüssen der Frankfurter National-Versammlung gegenüber, den richtigen Charakter aufzudrücken, haben sie gleichwohl nicht verkannt, daß auch dieser Schritt noch keineswegs zur Erreichung des Zweckes genüge.

Nachdem seit mehr als 30 Jahren die Thätigkeit der Gesammt-Regierung Deutschlands auf derjenigen Bahn, welche wenigstens Preußen und Hannover bereits auf dem Wiener Kongresse als die nothwendige mit Bestimmtheit bezeichnet und gefordert haben, zurückgeblieben war, indem man ein Bundesgericht verweigerte, und damit die Thätigkeit der Bundes-Regierung lediglich nach den Grundsätzen des augenblicklichen Vortheils bemessen wissen wollte, ist es heut zu Tage nicht mehr genug, Berathungen über künftige Abstellung der Uebel zuzulegen, vielmehr muß da, wo ein so lange erkanntes und so bestimmt bezeichnetes Bedürfniß vorliegt, unmittelbar eingegriffen werden.

Die verbündeten Regierungen haben daher den Beschluß gefaßt, in diesem Sinne zu handeln. Wenn der Bundesstaat allein im Stande ist, ohne Gefahr der Zerrüttung die ihrer Natur nach unabhängige Staatsgewalt unter die Entscheidung des Richters zu stellen, so ist es auch Pflicht desselben, sich dieses Vorzugs bewußt zu werden, und denselben geltend zu machen. Je mehr aber die Staatsformen sich freierer Bewegung zuneigen, je mehr sie den Wünschen und Bestrebungen des Volkes unmittelbaren Einfluß gestatten, um desto nothwendiger ist es, ein Mittel zu besitzen, welches im Stande ist, das unruhige Drängen zu mäßigen und die stürmische Thätigkeit der großen Versammlungen in den Schranken zu erhalten, deren Ueberschreitung jedes Staatsleben zu Grunde richten muß.

In Deutschland ist das Bedürfniß eines solchen höhern Richteramts durch die ganze Geschichte des Volkes tief begründet. Es ist ein doppeltes Bedürfniß der kleineren Staaten, in denen die Gesetzgebung stets in Gefahr ist, in die Gestaltung individueller Zustände unmittelbar einzugreifen. Die richtende Gewalt des Kaisers hat in den früheren

Jahrhunderten mehr als vieles Andere den Charakter der Nation bestimmt. In unserer Zeit wird eine ähnliche Einrichtung eine Bürgschaft sein, daß die Gesetzgebung so vieler verschiedener Staaten stets in gleicher Bahn erhalten werde, sie wird Ungleichheiten an den Tag bringen und solche, entweder durch zweckmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze selbst ausgleichen, oder die Gesetzgebung auf den Punkt hinführen, wo es ihrer Hülfe bedarf.

Von diesem Gesichtspunkte aus haben die verbündeten Regierungen das in dem Entwurfe der Reichsverfassung begründete Institut des Reichsgerichts für eins der bedeutendsten und wirksamsten halten müssen, und so haben sie sich entschlossen, ein provisorisches Bundesgericht als Vorläufer jener großen nationalen Institution sofort ins Leben treten zu lassen.

Die Anlage enthält die unter ihnen getroffene Uebereinkunft über die sofortige Einsetzung dieses Gerichts.

Sie haben diesen Schritt um so unbedenklicher gethan, je weniger es dazu irgend einer legislatorischen Thätigkeit bedurfte. Denn einem Schiedsgerichte sich zu unterwerfen, steht einem Jeden zu, und wenn hier das Schiedsgericht von Einer Seite allein ernannt wird, so wird auch Niemand genöthigt, bei demselben Klage zu erheben, der dieses nicht seinem Vortheile gemäß erachtet. Nur die Regierungen, die Fürsten sind es, welche dasselbe unbedingt über sich erkennen. Diese aber, indem sie sich ihm unterwerfen, bezeugen dadurch, daß sie die Sicherheit nicht allein in äußerer Ordnung suchen, sondern im tiefen sittlichen Grunde derselben, im Rechte. Sie ziehen damit eine scharfe Grenze zwischen ihrem jetzigen Standpunkte und demjenigen einer früheren Zeit, welche nur jene äußere Ordnung, nur die Unterdrückung der Unruhen dem Bunde zuwies, ohne demselben zugleich die Mittel zu gewähren und die Pflicht aufzulegen, das verletzte Recht auch gegen die Regierungen zu schützen. Eben deshalb haben die verbündeten Regierungen aber auch diese Prüfung und Entscheidung des Rechts nicht sich selbst vorbehalten, sondern solche einem völlig getrennten und selbstständigen Gerichte überweisen müssen. Die Organe der Regierungen, welche zu Herstellung der äußern Ordnung thätig eingreifen sollen, werden eben dadurch selbst betheiligt; man kann ihnen in zweifelhaften Fragen unmöglich diejenige Unbefangenheit zutrauen, aus welcher allein ein gerechtes Urtheil hervorgehen kann.

Endlich haben sie auch, indem sie den in der Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen wesentlich diejenigen Normen zum Grunde gelegt haben, welche der Entwurf der Reichsverfassung über das Reichsgericht aufgestellt, ein Zeugniß geben wollen, daß sie diesen Entwurf für mehr als ein bloßes Projekt halten, vielmehr ihnen daran ernstlich gelegen ist, demselben so bald und so kräftig, als irgend möglich, Leben und Wirksamkeit zu verschaffen.

Wenn nun aber die verbündeten Regierungen die Bedingung stellen, daß Jeder, der ihre Hülfe verlangt, sich diesem provisorischen Bundesschiedsgerichte unterwerfe: so glauben sie auch darin ungetheilten Beifall hoffen zu dürfen. Sie können sich unmöglich zur Aufgabe machen,

Unrecht irgend einer Art zu befestigen. Wer ihren Beistand wünscht, muß sich in dieser Beziehung mit ihnen auf gleichen Boden stellen. Sie hegen das Vertrauen, daß alle Deutsche Regierungen von gleichen Grundsätzen ausgehen: und so hoffen sie in der ausgesprochenen Bedingung selbst das kräftigste Mittel zur Förderung einer Einigung erblicken zu dürfen, von der nach ihrer Ansicht das Wohl und Wehe Deutschlands abhängt.

Berlin, den 30. Mai 1848.

Der Minister-Präsident.
(gez.) Graf von Brandenburg.

An
sämmtliche Deutsche Regierungen.

Das provisorische Schiedsgericht der verbündeten Staaten.

§. 1.

Die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover verpflichten sich, spätestens am 1. Juli c. ein provisorisches Bundesschiedsgericht ins Leben treten zu lassen, dessen schiedsrichterlicher Entscheidung sie sich nach Maaßgabe der im §. 4. enthaltenen Kompetenz-Bestimmungen unterwerfen.

§. 2.

Dieses Schiedsgericht wird zusammengesetzt aus Bundesrichtern, von denen

Preußen 3,
Sachsen 2,
Hannover 2,

ernennen.

Jedem Staate bleibt vorbehalten, bei diesen Ernennungen seinen Ständen eine Mitwirkung einzuräumen.

§. 3.

Das Gericht soll seinen Sitz zu Erfurt nehmen; den Vorsitz führt das älteste der von Preußen ernannten Mitglieder.

§. 4.

Die Verbündeten unterwerfen sich dem Urtheile dieses provisorischen Bundes-Schiedsgerichts:

a) in allen denjenigen Fällen, welche nach den §§. 124. und 125. des von ihnen vorgelegten Entwurfs der Reichsverfassung dem Reichsgerichte überwiesen sind, in soweit solche vor definitiver Einführung der Reichsverfassung in Frage kommen können, namentlich in den Fällen von
   1. politischen und privatrechtlichen Streitigkeiten aller Art zwischen den verbündeten Staaten;
   2. Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in denselben;
   3. Streitigkeiten zwischen der Regierung eines der verbündeten Staaten und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung;
   4. Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Schiedsgerichte nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

5. Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind;
6. Anklagen gegen die Minister der verbündeten Staaten, in sofern sie die ministerielle Verantwortlichkeit betreffen und die eigenen Landesgerichte dazu nicht kompetent sind;
7. Klagen gegen die verbündeten Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen ihnen zweifelhaft oder bestritten ist; so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehr als Einen Staat in einer Klage geltend gemacht wird.

Ferner überweisen sie der Kompetenz des provisorischen Schiedsgerichts:

b) alle diejenigen Beschwerden, welche als Veranlassung von Störungen der inneren Sicherheit zur Sprache kommen, und nicht durch den Verwaltungsrath oder die Civil-Kommissarien im Wege gütlicher Verhandlung zu erledigen, oder lediglich den Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen sein möchten;
c) alle Rechtshändel, welche unter den Verbündeten selbst aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, in sofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht kompetent sein möchten.

§. 5.

Der Beitritt zu dem Bündnisse wird keiner Regierung verstattet, welche sich nicht in gleichem Maaße der Entscheidung des provisorischen Schiedsgerichts unterwirft.

§. 6.

Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung des Gerichts, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Entscheidungen sollen durch den Verwaltungsrath der verbündeten Staaten erlassen werden. Die Mitglieder des Gerichtes werden mit der Bearbeitung der desfallsigen Gesetzes-Entwürfe beauftragt.

Berlin, den 26sten Mai 1849.

20.

Denkschrift

zu dem

von den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vorgelegten Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs.

d. d. Berlin, den 11. Juni 1849.

Indem die verbündeten Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover die in ihrer gemeinschaftlichen Eröffnung d. d. Berlin, 28. Mai c. angezeigte Denkschrift den sämmtlichen Deutschen Regierungen in Gegenwärtigem zugehen lassen, können sie zunächst nicht beabsichtigen, dem von ihnen dargebotenen Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs dadurch noch eine äußere Rechtfertigung zufügen zu wollen. Beruhigt in dem Bewußtsein, daß sie die Forderungen der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung auf gleicher Waage wogen, und die ungeschmälerten Resultate ihrer gewissenhaften Prüfung in den Verfassungs-Entwurf niederlegten, haben sie denselben den Regierungen wie der Nation zu völlig freier Würdigung übergeben, in der Hoffnung, daß Einsicht, Gerechtigkeit und Patriotismus das öffentliche Urtheil leiten werde. Hierin auch liegt ihre Zuversicht, daß eine rasche, einmüthige Zustimmung es möglich machen werde, die schweren Leiden der Gegenwart zu heben und unverzüglich dazu vorzuschreiten, auf gesicherten Grundlagen das Gebäude aufzurichten, in welchem die deutschen Fürsten und Stämme, die Einzelnen und die Gesammtheit, in Ehre und Sicherheit wohnen, und für die Wiedergewinnung und Mehrung Deutscher Macht und Größe unter Gottes Segen und Beistand erfolgreich wirken können. Was den verbündeten Regierungen nach Vorlage ihres Verfassungs-Entwurfes noch zu sagen übrig bleibt, beschränkt sich auf eine Darlegung der Standpunkte, die sie bei Anlage und Ausführung desselben einnahmen, auf eine Nachweisung dessen, was sie auf diese Standpunkte hinführte und sie von hier aus die bei den einzelnen Materien vorkommenden Gränzen ziehen ließ, auf eine Feststellung der Bestimmungen, deren Wortfassung über den Willen und die Absicht der verbündeten Regierungen mögliche Zweifel lassen könnt. Die Denkschrift ist hiernach nicht Kommentar, sondern authentische In-

terpretation des Entwurfs der Reichs-Verfassung, und als solche von dem Entwurfe selbst untrennbar.

Das Reich.

Die National-Versammlung zu Frankfurt a. M. legte sich die Befugniß bei, eine Verfassung für das Deutsche Reich endgültig zu beschließen. Sie bestimmte daher den Umfang dieses Reiches nach dem Umfange des bisherigen Deutschen Bundes und ging darauf aus, sämmtliche Glieder desselben zum Eintritt in den neuen Bundesstaat zu verpflichten. Daher spricht der erste Paragraph der dort entworfenen Verfassung einfach aus, daß das Deutsche Reich aus dem Gebiete des bisherigen Deutschen Bundes bestehe.

Die verbündeten Regierungen, welche ihren Entwurf zu einer Reichsverfassung hier vorlegen, sind dagegen von der unwandelbaren Ueberzeugung geleitet worden, daß der Neubau der Deutschen Verfassung nur durch freiwillige Uebereinkunft der Regierungen unter sich, und hiernächst eben so freiwillige Zustimmung der National-Vertretung rechtlich zu Stande kommen könne. Daher haben sie in ihre Vorschläge keine Bestimmung aufnehmen können, welche für die Glieder des bisherigen Deutschen Bundes irgend einen Zwang in sich schlösse; wie fest und zuversichtlich auch ihre Hoffnung sei, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, so wird sich doch dieses Gebiet aus denjenigen Deutschen Landen bilden müssen, deren Regierungen sich dem vorgelegten Entwurfe anschließen, und deren Vertreter ihn in einem aus diesen Landen einzuberufenden Reichstage annehmen. Hierdurch ist die Fassung des §. 1., wie sie vorliegt, gerechtfertigt.

Wenn schon hieraus von selbst einleuchtet, daß der neue Bundesstaat zu denjenigen Gliedern des bisherigen Deutschen Bundes, welche sich ihm noch nicht anschließen möchten, zunächst in dem Verbande der Rechte und Pflichten verbleibt, die aus der Bundesakte vom 8. Juni 1815 erwachsen, so hat doch der Beziehungen zu Oestreich noch besonderer Erwähnung geschehen müssen. Die zu dem Deutschen Bunde gehörigen Theile Oestreichs sind durch die dem Kaiserstaate verliehene Verfassung vom 4. März d. J. in ein staatliches Verhältniß zu der Oestreichischen Gesammtmonarchie getreten, welches eine erneuerte Erwägung ihrer Stellung zu den übrigen Gliedern des Deutschen Bundes unabwendlich erscheinen ließ. Hierzu so wie zu einer umfassenderen Vereinbarung zwischen dem Oestreichischen Gesammtstaate und dem Deutschen Bundesstaate die Wege völlig frei zu erhalten, ist der Zweck des dem §. 1. beigefügten Zusatzes.

Ueber die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig hat zur Zeit noch keine Bestimmung erfolgen können; sie bleiben dem Schlusse der hierüber eröffneten Verhandlungen vorbehalten.

Hinsichtlich der Stellung des Herzogthums Limburg werden die Abänderungen, welche das bisherige vertragsmäßige Verhältniß desselben zum Deutschen Bunde, durch die Annahme der Reichsverfassung erheischen könnte, der Gegenstand weiterer Vereinbarung mit der Königlich Niederländischen Regierung sein.

Die Reichsgewalt.

Die Befugnisse der Reichsgewalt waren nach den Zielen zu bestimmen und abzugränzen, die in Gemäßheit der Auffassung der verbündeten Regierungen dem Bundesstaat als solchem, vorgesteckt sind. Sie waren zu bestimmen, insofern die gesicherte Erreichung dieser Ziele die der Reichsgewalt zu übertragenden Befugnisse nicht entbehren kann; und abzugränzen, insofern eben diese Befugnisse im Interesse der Ehre und Selbstständigkeit der Einzelstaaten das Maaß des wirklichen Bedürfnisses nicht überschreiten dürfen.

Es kam daher vor Allem darauf an, sich dieser Ziele des Bundesstaats, und zwar sowohl im Gegensatz zu dem Einheitsstaat als zu dem bloßen Staatenbund, deutlich bewußt zu werden, und sie dann in äußerer Erkennbarkeit aufzustellen.

Die Ziele des Bundesstaates liegen innerhalb und außerhalb seiner Gränzen, hier maaßgebend für sein Verhältniß zum Auslande, und dort für sein eigenes Leben und seine innere Gestaltung.

Die verbündeten Regierungen wollen und bekennen für den Bundesstaat

dem Auslande gegenüber:

Einheit und Macht, ein einiges, ungetheiltes mächtiges Deutschland, eintretend an die Stelle Preußens, Sachsens, Hannovers und aller übrigen Deutschen Einzelstaaten und deren besonderen Interessen;

dem Inlande gegenüber:

ausschließliche oder ergänzende Leistung dessen, was der einzelne Staat entweder gar nicht, oder nicht in erforderlichem Maße zu leisten im Stande ist;

durchgreifende endgültige Verfügung in Fällen, wo die Interessen der Einzelstaaten sich berühren, in sofern diese Staaten selbst die Differenzen unter sich nicht zum Abschluß bringen, und das Gemeinwohl die Regelung des gestörten oder die Herbeiführung eines gebesserten Zustandes fordert;

Vorzeichnung von Linien, auf denen sich die Regierungen der Einzelstaaten zur Förderung gemeinsamen Nutzens in Bildung oder Entwickelung gemeinsamer Institutionen begegnen und einigen können.

Verhältniß der Reichsgewalt dem Auslande gegenüber.

Unter den Opfern, welche die Bildung des Bundesstaates den einzelnen Gliedern des bisherigen Deutschen Bundes abfordert, ist die Verzichtleistung auf die diplomatische Vertretung im Auslande, die Absendung und der Empfang der Gesandten, eines der größten. Der Deutsche Bund war als ein völkerrechtlicher Verein unabhängiger Staaten eingesetzt; er konnte und mußte daher auch Jedem derselben anheimstellen, seine Interessen im Auslande selbstständig vertreten zu lassen. Das Recht der Bündnisse und Verträge war keiner anderen Beschränkung unterworfen, als daß keine dieser Verbindungen gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Glieder desselben gerichtet sein dürfe. Aller-

dings war hierbei auch der Fall ausbedungen, daß der Bund für seine gemeinschaftlichen Interessen Gesandte an fremde Mächte abordne, durch dieselben Unterhandlungen für die Gesammtheit führe und Verträge abschließe. Es ist jedoch bekannt, daß dieser Vorbehalt nie zur Ausführung gekommen ist; der völkerrechtliche Verkehr Deutschlands mit dem Auslande ist ausschließlich durch die diplomatischen Agenten der einzelnen Staaten an den fremden Höfen geführt worden.

Von dem Augenblicke an, als man die Nothwendigkeit erkannte, den völkerrechtlichen Verein in einen staatsrechtlichen, den bisherigen Deutschen Bund in einen wahren Bundesstaat zu verwandeln, konnte nicht daran gedacht werden, jenes Verhältniß fortbestehen zu lassen. Soll der oberste Grundsatz: daß Deutschland dem Auslande gegenüber nur als ein einiger und ungetheilter Körper auftrete, je zu wirklichem Leben gedeihen, so wird das Ausland auch nur den Gesammtstaat kennen, nur mit diesem verhandeln, nur mit diesem Bündnisse und internationale Verträge abschließen können. Hierauf hat daher der 2te Artikel des 1sten Abschnitts des vorgelegten Verfassungs-Entwurfs fußen müssen. Er hat den einzelnen Regierungen und hierunter auch solchen, die zu den Großmächten Europa's oder zu denen gehören, deren diplomatische Verbindungen mit den auswärtigen Höfen seit geraumen Zeiten bestehen, das Ansinnen gestellt, zu Gunsten der Reichsgewalt auf ihr Recht, ständige Gesandte zu senden oder zu empfangen, freiwillig zu verzichten, keine besonderen Consuln zu halten und ihre Befugniß zu Verträgen und Bündnissen wesentlich zu beschränken. Diese Opfer sind sehr groß; man darf sich jedoch der Hoffnung hingeben, daß sie von den Deutschen Regierungen und Stämmen als solche erkannt werden, welche unerläßlich sind, um der Nation die Weltstellung zu sichern, die sie in ihrer bisherigen Zerrissenheit schmerzlich entbehrt hat und von dem Neubau ihrer Verfassung zu erwarten entschieden berechtigt ist.

Wenn daher dieser Grundsatz in dem vorgelegten Entwurfe volle Geltung finden mußte, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Ausführung der hieraus geflossenen Bestimmungen an mannigfache Uebergänge und nähere Erläuterungen gebunden ist. Die Beziehungen, welche zwischen den Deutschen Einzelstaaten und den auswärtigen Höfen bestehen, können nicht von einem Tage zum andern abgebrochen werden; auch wenn die vorgeschlagene Reichsverfassung allseitige Zustimmung findet, wird stets noch einige Zeit verfließen, ehe die völkerrechtliche Vertretung des Reichs im Auslande nach den verschiedenen Seiten hin geordnet und in anerkannte Wirksamkeit getreten ist. Bis dahin werden die diplomatischen Agenten der einzelnen Staaten ihre Thätigkeit um so mehr fortzusetzen haben, als sonst eine nur Deutschland schädliche Unterbrechung in dem internationalen Verkehre eintreten würde. Ein Gleiches gilt für die bei den Deutschen Regierungen accreditirten auswärtigen Gesandten, bei deren Abberufung zudem das Reciprocitäts-Verhältniß maßgebend sein wird.

Aber auch dann, wenn nach vollkommen geordneten diplomatischen Beziehungen mit dem Auslande, die einzelnen Regierungen weder

ständige Gesandte halten noch empfangen werden, ist doch nicht zu übersehen, daß für diese Regierungen das Bedürfniß fortbestehe, in einzelnen abgegränzten Fällen ein bestimmtes Interesse bei auswärtigen Staaten unmittelbar geltend zu machen. Die Entsendung eines besonderen außerordentlichen Bevollmächtigten wird daher der betreffenden Regierung nicht streitig zu machen sein, sobald dessen Auftrag vorher zur Kenntniß der Reichsregierung gebracht und er selbst angewiesen ist, sich mit der am Orte befindlichen ständigen Gesandtschaft des Reichs stets im Zusammenhange zu erhalten.

Gleichermaßen wird es den Einzelregierungen unbenommen bleiben, solche Interessen, welche aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen fließen, durch besondere Agenten zu wahren, insofern dieselben entweder ganz ohne völkerrechtlichen Charakter auftreten, oder im entgegengesetzten Falle der Reichsgesandtschaft überwiesen und zugetheilt werden.

Indem nach den §§. 6. und 7. die einzelnen Regierungen ihr Recht, besondere Konsuln zu halten, der Reichsgewalt übertragen, übernimmt letztere auch selbstverstanden die Pflicht, die Interessen aller Angehörigen Deutscher Staaten überall genügend zu vertreten. Es wird daher jeder einzelnen Regierung die Befugniß zustehen, von der Reichsgewalt die Bestallung eines Konsuls an einem auswärtigen Orte selbst dann zu begehren, wenn nur allein ihre eigenen Angehörigen mit diesem Orte verkehren. Aus demselben Grundsatze fließt auch das Recht jeder Einzelregierung, über mangelhafte Vertretung dieser besonderen Interessen durch den Reichs-Konsul, Beschwerde zu führen, und erforderlichen Falles die Abhülfe auch dadurch zu verlangen, daß eine Person ihres Vertrauens als Reichs-Vice-Konsul an demselben Orte bestellt werde.

Verhältniß der Reichsgewalt zum Inlande.

Soviel das Verhältniß des Bundesstaates zu dem Inlande betrifft, so konnte den verbündeten Regierungen auch hier über die aus den vorher bezeichneten Anforderungen fließenden Folgerungen kein Zweifel bleiben. Der Bundesstaat soll ausschließlich oder ergänzend Dasjenige leisten, was der einzelne Staat entweder nicht, oder nicht in erforderlichem Maaße zu leisten vermag. Hieraus folgt, daß er auch nur das, und nicht mehr als das zu leisten berechtigt werden durfte; daß der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten der ganze übrige Theil der Regierungs- und Macht-Befugnisse belassen und gesichert werden mußte; daß die Verfassung des Deutschen Bundesstaates hier nach allen Richtungen hin einer falschen Centralisation zu begegnen hatte. Die verbündeten Regierungen glauben dies durch Fernhalten der Reichsgewalt von der eigentlichen Administration und durch Begrenzung des der Reichsgewalt zugetheilten Ober-Aufsichtsrechts gethan zu haben, und durch die gegenwärtige Erklärung noch thun zu müssen.

Die Befugnisse der einzelnen Deutschen Regierungen, die der §. 8. der Frankfurter Aufstellung ausdrücklich auf Gegenstände des

Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei beschränkt, sind in dem von den verbündeten Regierungen vorgelegten Entwurfe auf alle Gegenstände ausgedehnt, die der Zuständigkeit der Reichsgewalt nicht verfassungsmäßig zugewiesen sind.

Die Verfügung der Reichsgewalt über die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands (§. 11. d. F. A.) ist auf die Fälle des Krieges oder nothwendiger Sicherheitsmaaßregeln im Frieden zurückgeführt, und hiernach gleichzeitig der §. 81. zu bemessen.

Die §. 13. d. F. A. der Reichsgewalt ausschließlich attribuirte Gesetzgebung und Organisation des Heerwesens ist auf eine allgemeine Gesetzgebung und auf die Ueberwachung und Durchführung derselben in den einzelnen Staaten ermäßigt, und diesen Staaten dabei die selbstständige Organisation durchaus unverkümmert gelassen.

Die besondere eidliche Verpflichtung gegen das Reich, die der §. 14. des Frankfurter Entwurfes der gesammten Heeres-Masse in allen deutschen Einzelnstaaten gleichmäßig auferlegt, ist nur bei denjenigen Militairpersonen festgehalten, die, wie die von der Reichsgewalt ernannten Feldherrn, die von diesen zum selbstständigen Kommando einzelner Corps bestimmten Generale, und die Gouverneure, Kommandanten und höheren Beamten der Reichsfestungen in ein besonderes Pflichtverhältniß gegen das Reich getreten sind; eine Einschränkung, deren Nothwendigkeit, nach den beklagenswerthen Vorgängen der letzten Zeit wohl allgemein einleuchtet.

Bei dem Schifffahrts- und Flößerei-Betrieb auf Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere Deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begrenzen, ist abweichend von dem §. 24. der F. A. der Reichsgewalt nur die Gesetzgebung und deren Ueberwachung zugetheilt, dagegen die Wahl der Verbesserungs-Maaßregeln und deren Ausführung lediglich den betreffenden Regierungen überlassen worden.

Bei Anlage neuer Landstraßen und Kanäle und bei Schiffbarmachung bis dahin nicht befahrener Flüsse ist der Reichsgewalt wieder nur die Anordnung zugestanden, selbst diese jedoch in wesentlicher Einschränkung des §. 32. der F. A. durch die vorgängige Verständigung mit den einzelnen Staaten bedingt, und eben diesen Staaten auch die Ausführung und zwar auf Reichskosten übergeben.

Bei Erhebung und Verwaltung der Zölle ist der Reichsgewalt nur das Recht der Oberaufsicht vorbehalten, das Recht der eigenen Anordnung dagegen, das ihr der §. 35. der F. A. ebenfalls zutheilt, ausgeschieden.

Der §. 36. der F. A., der der Reichsgesetzgebung die Bestimmung über die Gegenstände überläßt, auf welche, und die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchsteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, ist zwar beibehalten, es wird aber ausdrücklich erklärt, daß die dabei in Frage tretenden finanziellen Interessen der Einzelstaaten in der Reichs-Zollakte gehörig gewahrt werden sollen, so wie auch,

daß es nicht in der Absicht liegt, dadurch in den durch den Zollverein geordneten Verhältnissen etwas zu ändern.

Unter Löschung des zweiten und dritten Absatzes eben dieses §. 35. und unter gleichzeitiger Abänderung des §. 49. ist der Reichsgewalt ein unmittelbares Recht an irgend welchem Quantum der Landessteuern in den Einzelstaaten nicht zuerkannt, die Landessteuern sind vielmehr als ein ausschließliches und unantastbares Eigenthum der Einzelstaaten in verfassungsmäßigen Schutz genommen, und, die Nothfälle der Anleihen und der Kontrahirung von Schulden abgerechnet, die Einnahmen der Reichs-Regierung ein für alle Mal auf die Bezüge der Matrikular-Beiträge beschränkt.

Die der Reichsgewalt zugestandene Einwirkung auf das Postwesen ist unter Abänderung der §§. 41. und 42. der F. A. durchaus in den Schranken der Gesetzgebung und Oberaufsicht erhalten, und das der Reichsgewalt in jenen §§. zugetheilte Recht der Erlassung und Durchführung von Vollzugs-Verordnungen, von reglementären Verfügungen und der Uebernahme des deutschen Postwesens für Reichs-Rechnung, beseitigt.

Die verbündeten Regierungen erklären zudem, daß sie der Reichsgewalt durch die derselben in den einzelnen Paragraphen vorbehaltene O b e r a u f s i c h t nur das Recht zugestanden haben, Beschwerden entgegen zu nehmen, deren Abstellung zu vermitteln, nöthigenfalls durch Entscheidung des Reichsgerichtes zu erzwingen und unter allen Umständen durch Abordnung von Kommissarien Kenntniß von dem Stande der ihrer Oberaufsicht unterliegenden Angelegenheiten und Verwaltungs-Gegenstände zu nehmen. Alles jedoch mit der ausdrücklichen Maaßgabe, daß die Einzel-Regierungen, diesem Oberaufsichtsrecht der Reichsgewalt gegenüber, weder zu allgemeinen Bericht-Erstattungen noch auch zur Einholung von Genehmigungen vor dem Ergreifen der betreffenden Regierungs- und Verwaltungs-Maaßregeln verpflichtet sind.

Die verbündeten Regierungen sind bei allen diesen Abänderungen des Frankfurter Entwurfes der Ueberzeugung gefolgt, daß die Reichsgewalt nur dadurch die ihr im Bundesstaate angewiesene hohe Stellung zum Segen des Ganzen einnehmen und ohne störende Gegenwirkung der Einzelstaaten behaupten könne, daß sie sich von einem Eingreifen in die innere Administration dieser Staaten grundsätzlich fern halte, daß sie namentlich Erhebung der Zölle und Abgaben, Leitung des Bauwesens, Uebung, Ausrüstung und Verpflegung des Heeres, kurz Alles, was seiner Natur nach dem Bereiche der inneren Regierungsthätigkeit des einzelnen Staates angehört, auch zunächst der selbstständigen Anordnung und Ausführung der betreffenden Regierung völlig frei lasse. Vornämlich bei den beiden erstgenannten Gegenständen, der Steuer-Erhebung und dem Bauwesen hat sich diese Ueberzeugung der verbündeten Regierungen zu besonderer Stärke gesteigert. Die Finanz-Einrichtungen fast jeden Deutschen Staates bilden in sich geschlossene Systeme, an welchen am wenigsten in einem Augenblicke so großer Erschütterungen und so drohender Gefahren, wie der gegenwärtige, unvorsichtig gerüttelt werden darf. Der Versuch neben den bestehenden, verschiedenen

Steuer-Systemen der Einzelstaaten ein neues Reichssteuer und Finanzsystem zu gründen, würde gleichbedeutend sein mit der Vernichtung der Ordnung und des Kredites in diesen Staaten, ohne Garantie für das neu zu Schaffende, welche jederzeit erst durch die Erfahrung gegeben wird. Aehnliches gilt über das Bauwesen, vorzüglich bei Strom- und Uferbauten, die für einzelne Landesstriche wahre Existenz- und Lebensfragen bilden. Nichts würde unzweckmäßiger und nachtheiliger sein, als Bauwerke der letzteren Art direkt von Reichswegen, blos durch die Hand des Technikers und ohne eine danebenstehende, das Interesse des Bauherrn und der Nachbarn vermittelnde Landesbehörde zur Ausführung zu bringen. Der fernere Umstand, daß sich die Reichsgewalt hier bei eigener Bauführung zu den verschiedenen Einzelstaaten nicht mehr in dem gleichen, sondern, nach dem größeren oder geringeren Bedürfnisse dieser Staaten, in einem verschiedenen Verhältniß befinden würde, führt für eine gedeihliche Wirksamkeit der Reichs-Gewalt auf die erheblichsten Bedenken. Klagen über unbillige Bevorzugungen und Begünstigungen oder unersprießliche Einmischung, Hemmung und Störung würden nicht ausbleiben. Es wäre ein Stoff steter Reibung und Unzufriedenheit geschaffen, der in seiner Fortwirkung entweder die Reichsgewalt fortwährend paralisiren, oder die Selbstverwaltung der Deutschen Länder in ihren werthesten und theuersten Interessen endlich gänzlich vernichten müßte.

Indem aber die verbündeten Regierungen die innere Administration der Einzelstaaten von den Befugnissen der Reichsgewalt streng und völlig gesondert haben, ist das der Reichsgewalt kompetirende Recht der durchgreifend endgültigen Verfügung in Kollisions-Fällen der Einzelstaaten, unter der vorangegebenen Bedingung, daß die Einzelstaaten selbst die von dem Gemeinwohl geforderte Erledigung der obschwebenden Differenzen nicht zu richtiger Zeit herbeiführen, durchaus nicht geschmälert worden; wie die aus der Frankfurter Aufstellung unverändert beibehaltenen oder modifizirten §§. 21. 28. 30. 31. 38. 39. und 41., betreffend Unterhaltung von Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der Deutschen Flüsse, des Schifffahrts-Betriebs und der Flösserei, der Eisenbahnen, Landstraßen, Kanäle, des Handels-, Gewerbe- und Postwesens, des Näheren ausführen. In dem Recht der Oberaufsicht und der Gesetzgebung, das in allen diesen Administrations-Materien der Reichsgewalt verbleibt, sind ihr die hinlänglichen Mittel zur Verfügung gestellt, die betreffenden Differenzen entweder selbst zu schlichten, oder ihnen doch die Bahn einer verfassungsmäßigen, raschen und gewissen Erledigung anzuweisen. Die verbündeten Regierungen erblicken gerade in dieser Thätigkeit der Reichsgewalt die Beendigung eines Zustandes, der bisher vielfach schwer empfunden wurde: die schützende Bürgschaft gegen endlose Streitigkeiten und die angemessene Sicherstellung allgemeiner Volkswohlfahrt gegen die Partikular-Interessen der Einzel-Regierungen.

Die umfassendste und fruchtbarste Thätigkeit bleibt endlich der Reichsgewalt zu entwickeln in der Anbahnung gemeinsamer Institutionen zum Nutzen der einzelnen Staaten und des gesammten Reichs. Hier

hat sich die Reichsgewalt recht eigentlich als Gesammt-Regierung des Reichs zu erweisen, und in großen praktischen Gedanken und geeigneten Anregungen die Saaten dauernder Einigung niederzulegen und zu zeitigen. Die hauptsächlicheren Richtpunkte dieser, das Bedürfniß und die Mannigfaltigkeit des realen Lebens umfassenden Thätigkeit sind in den §§. 24, 32, 33, 41, 45, 46 und 64 der Frankfurter Aufstellung vorgezeichnet, und in dem jetzigen Entwurf unter den nöthigen Modifikationen beibehalten: kommerzielle und gewerbliche Vereinigungen, Erleichterung und Verbesserung sämmtlicher Mittel des innern Verkehrs, Einwirken auf die Verbesserung und Regelung des Postwesens durch die betreffenden Einzelstaaten und die sonst Berechtigten, möglichste Uebereinstimmung in der Gesetzgebung und dem Gerichtsverfahren, Einheitlichkeit in Münze, Maaß und Gewicht. In dem Zollverein, einer Schöpfung, die selbst unter dem bisherigen staatenbundlichen Verhältniß ins Lebrn treten konnte, findet der Bundesstaat für diesen Bereich seiner Thätigkeit ein praktisches Muster. Daß dieser Zollverein durch die vorgeschlagene Verfassung nunmehr das gesammte Gebiet des Reichs in sich begreifen werde, muß als einer der segensreichsten Fortschritte für das nationale Leben angesehen werden.

Das Reichs-Oberhaupt.

Bei der Bildung der Reichsregierung kamen zunächst die beiden großen principiellen Gegensätze der absolut einheitlichen und der absolut gemeinschaftlichen höchsten Staatsleitung, die Form des erblichen Kaiserthums und des Directoriums, in Betracht. Für die erstere Form hatte sich die Verfassungs-Aufstellung der National-Versammlung §. 68. ausgesprochen; für die letztere mehr als eine Deutsche Regierung sich mit entschiedenem Nachdruck erhoben. Vortheile der einen und der andern Form fanden sich einander gegenüber gestellt; für beide wurde das Bedürfniß der Gegenwart und das Recht der Wirklichkeit gleichmäßig angerufen.

In dem von den verbündeten Regierungen auf Vorlage der Königlich Preußischen Regierung gegenwärtig dargebotenen Verfassungs-Entwurf ist weder ausschließlich die eine, noch die andere dieser Formen angenommen worden; es ist darin vielmehr eine neue selbstständige Regierungsform ermittelt, bei deren Aufstellung das Bestreben obgewaltet hat, das Gute und Gedeihliche, was in jeder der beiden vorgenannten Formen liegt, mit verdienter Anerkennung zu benutzen und mit einander zu vereinigen, und dadurch den gleichberechtigten Anforderungen sowohl der Gesammtheit des Deutschen Volkes als der einzelnen Deutschen Staaten und Regierungen gerecht zu werden.

Die Funktionen der Reichsregierung sind in Legislation und Exekutive geschieden; jene, die Legislation, ist einem Fürsten-Kollegium, diese, die Exekutive, dem Reichsvorstande zugewiesen. Weder der Reichsvorstand, noch das Fürsten-Kollegium stellen für sich allein die Reichsregierung dar; diese existirt erst in der Verbindung beider.

In dem Reichsvorstande sind zwei Eigenschaften miteinander verbunden, die des Trägers der Exekutiv-Gewalt und die eines gleichzei-

tigen Mitglieds des Fürsten = Kollegiums. In letzterer Eigenschaft ist der Reichsvorstand nur primus inter pares, so zwar, daß er, um seiner Mitgliedschaft im Fürsten=Kollegium willen, an die Mehrheitsbeschlüsse eben dieses Kollegiums auch als Träger der Exekutive später gebunden ist, den gleich zu berührenden Fall des §. 194. allein ausgenommen. Dabei werden als legislative, dem Fürsten=Kollegium zugewiesene Funktionen alle diejenigen Befugnisse betrachtet, welche zu ihrer Wirksamkeit eines Reichstagsbeschlusses bedürfen. Insbesondere also auch alle mit auswärtigen Staaten zu schließende Verträge, welche dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, wobei jedoch bei dringenden Umständen die Einholung vorgängiger Zustimmung allerdings unmöglich werden kann. Ebenso werden die Vollzugs=Verordnungen, insofern sie materielle Bedeutung haben, und nicht, wie etwa Publikations=Patente, bloße Formen erledigen, mit dem Fürsten=Kollegium berathen, unbeschadet der endgültigen Beschlußfassung, die dem Reichsvorstande vorbehalten bleibt.

Der eben erwähnte §. 194. statuirt allerdings eine Getheiltheit zwischen Reichsvorstand und Fürsten = Kollegium auch im Punkte der Legislation. Er macht die Gültigkeit eines Reichsschlusses, die sonst überall nur an die gemeinschaftliche Ausübung des Zustimmungs=Rechtes geknüpft ist (§. 99.), bei Abänderungen in der Reichs=Verfassung von der selbstständigen Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes als des Fürsten=Kollegiums abhängig. Die Einwirkung, die ein solcher, die Verfassung abändernder Reichsschluß auf die besondere Stellung sowohl des Reichsvorstandes als des Fürsten=Kollegiums auszuüben geeignet ist, hat hier eine abgesonderte Sicherstellung sowohl für den Reichsvorstand, als für das Fürsten = Kollegium ausnahmsweise nicht entbehren lassen.

Die in den §§. 99. und 194. vollzogene Abänderung der §§. 101. und 196. der Frankfurter = Aufstellung war für die verbündeten Regierungen Sache der entschiedenden Nothwendigkeit. Die freie Uebereinstimmung des Reichstages mit der Reichsregierung, aber auch der Reichsregierung mit dem Reichstage, bleibt Grundbedingung des ganzen künftigen Deutschen Staatsbaues. Jede Verletzung dieser Bedingung raubt alle Garantieen eines gesunden Zustandes.

Bei allen übrigen, dem Reichsvorstande als solchem ausschließlich übertragenen Attributionen, der Kriegserklärung und dem Friedensschlusse, der Leitung des völkerrechtlichen Verkehrs, der Ernennung des Reichs = Ministeriums u. s. w. bleibt die Ausübung der entsprechenden Rechte des Reichsvorstandes dennoch in einem fortwährenden inneren Zusammenhange mit der Thätigkeit des Fürsten=Kollegiums. Bei näherer Erwägung aller exekutiven Funktionen, so wie sie in den betreffenden §§. 69. 71. 72. und 81. des dargebotenen Entwurfs verzeichnet sind, zeigt sich sofort, daß sich die Gemeinschaftlichkeit des Verkehrs und die Gegenseitigkeit der Beziehungen zwischen dem Reichsvorstande und dem Fürsten=Kollegium überall geltend macht, wo vereinte Thätigkeit und gemeinschaftliches Erwägen irgend einen größeren Nutzen in gesicherte Aussicht stellt. Die Exekutive des Reichsvorstandes, als eine

wirklich ausschließliche Thätigkeit desselben, bleibt, außer den Fällen der reinen Ausführung von gemeinschaftlich beschlossenen Maaßregeln, nur da bestehen, wo die Schnelligkeit und Freiheit des Entschlusses und die Energie der Handlung unerläßlich ist: bei der Kriegsführung und in den anderen verwandten Ausnahmefällen, die von dem Augenblick ihre Entscheidung fordern.

Die das Fürsten-Kollegium betreffenden Theile des III. Abschnitts haben im Uebrigen zur Zeit auf der Grundlage beruhen müssen, daß Oestreich gehindert ist, mit einem Theile seines Central-Staates, mit seinen Deutsch-Oestreichischen Bundeslanden, in den Bundesstaat einzutreten, der nach der Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dem übrigen Deutschland nicht länger vorenthalten werden darf, in einen Bundesstaat mit Deutschem Parlament, das in Volkshaus und Staatenhaus gegliedert ist. Sollte diese Behinderung vor dem Zusammentritt des nächsten Reichstags indeß thatsächlich gehoben sein, und die Gewißheit vorliegen, daß das Deutsche Reich, auf dessen glorreichen Namen der Bundesstaat nicht hat verzichten wollen, auch seiner räumlichen Größe nach in einer und derselben lebenskräftigen Vereinigung aller Bruderstämme jetzt wieder herzustellen ist, so werden alsdann auf dem Wege gegenseitiger Verständigung diejenigen Modifikationen eintreten, die der erste Paragraph des Entwurfs, bezüglich des Verhältnisses Oestreichs zu dem Deutschen Reich, in umfassender Weise vorbehält.

Der Reichstag.

Die Vertretung der Nation in einem Volkshause neben dem Staatenhause ist zum unabweislichen Bedürfnisse geworden.

Die auf den Frankfurter Beschlüssen beruhende Zusammensetzung des Reichstags aus zwei Häusern ist daher geblieben; bei der Feststellung der Befugnisse beider Häuser ist jedoch der Grundsatz der gleichen Berechtigung befolgt worden, da auch das Staatenhaus, indem es zum Theil wenigstens aus der Volksvertretung der Einzelstaaten hervorgeht, die wesentlichen Elemente der Vertretung der Nation enthält, und sogar einzelne allgemeine Interessen des Volks, z. B. die wichtigen Interessen des Staatshaushalts und der Volkswirthschaft, ihre wenn auch nicht ausschließliche doch vorzügliche Vertretung nur im Staatenhause finden. Aus dieser Erwägung ist besonders die Bestimmung des §. 101. No. 6. hervorgegangen.

Unter der im §. 1. dieses Verfassungs-Entwurfs, bezüglich der Verhältnisse der Deutsch-Oestreichischen Bundesländer und deren Stellung zum Deutschen Bundesstaate niedergelegten Verwahrung ist bei Bestimmung des Theilnahme-Verhältnisses der Einzelstaaten an der Beschickung des Staatenhauses im §. 85. zunächst der Fall der Nichttheilnahme Oestreichs ins Auge gefaßt; jedoch ist im andern Falle die Rückkehr zu dem Stimmverhältnisse und der Gesammtzahl von 192 Mitgliedern für das Staatenhaus, wie dies im §. 87. der Fr. A. vorangestellt wurde, durchaus freigehalten.

Daß dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen eine gleiche Zahl von Stimmen zugetheilt ist, wird in der beiderseitigen Stellung und Bedeutung dieser Staaten begründet gefunden werden. Die Stimmenzahl für Holstein ist hier nur mit Einschluß von Lauenburg und eventuell von Schleswig auf die Zahl sechs gestellt; es bleibt mithin für den Fall des Nichteintritts Schleswigs in den Bundesstaat eine neue Regelung der Stimmenzahl für Holstein und Lauenburg nothwendig, so, daß alsdann Holstein 3 und Lauenburg 1 Stimme, beide zusammen also 4 Stimmen, wie Mecklenburg-Schwerin, erhalten werden.

Im §. 86. hat der Wahl durch Provinzialstände, wie sie der §. 88. der Frankfurter Beschlüsse will, eine Nothwendigkeit nicht zugestanden werden können, da die als Provinzialstände in mehreren Deutschen Ländern bestehenden Institute zur Vornahme dieser Wahlen wohl weniger als die allgemeinen Stände-Versammlungen geeignet sind. Damit hat aber die Möglichkeit einer solchen Wahl-Art für diejenigen Staaten, in denen sie zweckmäßig erscheinen sollte, keinesweges ausgeschlossen werden sollen. Der letzte Satz jenes Frankfurter §., wonach bei Vornahme der Wahlen durch zwei Kammern der Wahl-Akt in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen werden soll, hat ebenfalls eine in die Verfassung der einzelnen Staaten minder einschneidende und die Bedeutung des Zwei-Kammersystems weniger verletzende Fassung erhalten.

Das Wahlgesetz.

Für das Volkshaus ist die Dauer der Wahlperiode auf 4 Jahre bestimmt. Daneben sind durch den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, unter Festhaltung des Satzes der allgemeinen Wahlberechtigung ohne Census, zugleich Schranken gesucht worden, innerhalb deren allein der Aufbau und die Erhaltung einer dem Geiste und den Interessen des Volks entsprechenden staatlichen Ordnung möglich ist. Die Gefahren und die Täuschungen, welche in dem alleinigen Vorwalten des arithmetischen Kalküls in politischen Dingen liegen, sind hier nicht weiter zu erörtern. Ob von oben oder von unten her die gesunden Lebens-Elemente des Staats vernichtet werden, ist gleichgültig. Jenen Gefahren und Täuschungen durch eine weise Abwägung und Vertheilung der politischen Rechte im Volke in möglichster Wirksamkeit zu begegnen, ist die Aufgabe, deren Lösung das allgemein gefühlte Bedürfniß von der Gesetzgebung zu erwarten hat.

Die Tendenz des vorliegenden Entwurfs eines Wahlgesetzes geht dahin, mit Aufrechterhaltung des vorerwähnten Satzes der allgemeinen Wahlberechtigung ohne Census, das Destruktive und absolut Schädliche des in Frankfurt beschlossenen Wahlgesetzes auszuscheiden, das in kurzen Worten dahin zusammengefaßt werden kann, daß es das gesammte Gewicht der Ausübung der höchsten politischen Rechte der Nation, aus dem Kern derselben heraus lediglich in die Massen verlegt, und die öffentliche Wahlhandlung durch die Einführung heimlicher Abstimmung

mittelst der Stimmzettel ohne Unterschrift, zu einem bereiten Felde der politischen Intrigue macht. Diesem Uebelstand hatte man dadurch zu begegnen gesucht, daß man der allgemein für nothwendig erachteten Qualifikation der Unbescholtenheit für die Ausübung des aktiven Wahlrechts, auch noch diejenige der Selbstthätigkeit hinzugefügt, und den Begriff der Selbstständigkeit im §. 2. des Wahlgesetz-Entwurfs näher definirt hat.

Wenn die Berechtigung, an den Gemeindewahlen des Wohnorts Theil zu nehmen, als ein Kriterium der Selbstständigkeit hingestellt wurde, so ist man dabei von dem tief im Deutschen Wesen wurzelnden Gedanken ausgegangen, daß der Staat als organisches Ganzes, sich in seinen Einrichtungen seinem geschichtlichen Entwickelungsgange anschließen, daß er nach Analogie des Entstehens der Gemeinde aus der Familie, und des Staats aus der Gemeinde, auch die Berechtigung seiner Mitglieder an eine gewisse Stufenfolge knüpfen muß, und daß er ohne Störung seines Organismus Demjenigen in höheren Kreisen keine Berechtigung zuerkennen darf, welchem sie in niederen deshalb versagt ist, weil seine Leistungsfähigkeit den Ansprüchen und Bedürfnissen, selbst dieser niederen Kreise, nicht entspricht. Es erscheint daher mit einem gesunden Staatsleben nicht verträglich, Demjenigen, welcher von der Berechtigung zu Gemeindewahlen ausgeschlossen ist, die Betheiligung an den Reichswahlen einzuräumen. Die unleugbare Richtigkeit dieses Prinzips dringt auf eine strenge und konsequente Durchführung auch in solchen Landestheilen, wo bei dem Mangel gesetzlich geordneter Gemeindeverhältnisse eine Gemeindevertretung mittelst Wahlen zur Zeit überhaupt noch nicht stattfindet, oder wo gewisse Güter und Grundstücke als nicht zur Gemeinde gehörig erachtet werden. Es wird hier nur Derjenige als zur Wahl für das Volkshaus berechtigt angesehen werden können, welchem an dem Orte, wo er wohnt, eine Stimme der Berathung darüber zusteht, auf welche Weise den Ansprüchen des Staats an die Einwohner des Wohnorts als solche genügt werden soll. Bei Ausführung des zum Gesetze erhobenen Entwurfs des Wahlgesetzes wird es Sache der Regierungen sein, den hier ausgesprochenen Grundsatz in die Formen zu kleiden, welche den bestehenden Verhältnissen der Staaten entsprechen.

Als ein ferneres Kriterium der Selbstständigkeit ist die Entrichtung irgend einer direkten Staatssteuer aufgestellt. Es mag darin um so weniger ein Census gefunden werden, als diese Bestimmung je nach den Besteuerungs-Verhältnissen in den einzelnen Staaten zu sehr verschiedenen Resultaten führen wird. Es hat auch hier vielmehr nur der alte, in Deutschlands öffentlichem Rechte gegründete, wenn auch leider oft vergessene Grundsatz festgehalten werden sollen, daß das Recht, in öffentlichen Dingen mitzurathen, von der korrespondirenden Pflicht, auch die öffentlichen Lasten mit zu tragen, abhängig sein muß. Der wirklich selbstständige Staatsbürger wird durch die direkte Besteuerung überall getroffen werden, wo er nicht aus anderen Gründen, als denen der Nonvalenz, von der direkten Steuerzahlung befreit ist, oder vermöge besonderer Staatseinrichtungen überhaupt keine direkte Steuer

zahlt. In solchen Fällen wird aber ebenfalls die Landesgesetzgebung bei Ausführung dieses Wahlgesetzes das Nöthige vorzusehen haben.

Die Bestimmungen, wonach die Ausübung des Wahlrechts an den Wohnsitz und die Heimathsberechtigung geknüpft ist, der Wahlakt aber durch indirekte Wahlen, und in gewissen Abtheilungen der Wähler (§§. 13. 14. 15. und 16. des Wahlgesetzes) mittelst offener Stimmgebung zu Protokoll (§. 20.) geschehen soll, sind wesentlich geeignet, dem Einflusse verderblicher Wahlumtriebe entgegen zu treten, der wirklichen Sinnesmeinung der Wähler einen freien Ausdruck zu verleihen und die formelle Gültigkeit der Wahlen gegen Zweifel sicher zu stellen. Die seitherigen Erfahrungen und die für die eigene Landesvertretung in den größeren einzelnen Deutschen Staaten bestehenden Vorschriften mußten hier auf das Sorgfältigste berücksichtigt werden, und zwar letzteres besonders auch aus dem Grunde, weil das Staatenhaus zum Theil aus den Volksvertretungen der Einzelstaaten hervorgehen soll, es also zugleich als eine dringende Aufgabe der Reichsgesetzgebung erscheint, geeignete Vorkehr zu treffen, damit auch in den Einzelstaaten die Ausübung des Wahlrechts sich innerhalb der Schranken halte, die für das vorliegende Wahlgesetz zum Volkshause bestimmend waren.

Daß in volkreichen Städten, wo dieselbe städtische Gemeinde mehrere Wahlbezirke bildet, auch die Bestimmungen des §. 13. über den Wohnsitz nur auf die ganze Stadt bezogen werden können, leuchtet ein.

Legislative Thätigkeit des Reichstags. Rechtliche Stellung seiner Mitglieder. Geschäftsordnung. Disciplin.

Was die legislative Thätigkeit des Reichstages betrifft, so hat es sich neben dem oben bereits erwähnten Grundsatze der gleichen Berechtigung beider Häuser als nothwendig herausgestellt (§. 101. Nr. 3.), die Finanzperiode auf eine Reihe von mindestens drei Jahren zu erstrecken, damit nicht die finanziellen Verhältnisse und der Staatshaushalt aller Einzelstaaten durch ihre Abhängigkeit von dem jährlichen Wechsel des Reichs-Budgets den gefährlichsten Schwankungen ausgesetzt werden. Eine dreijährige Finanzperiode ist um so zweckmäßiger und unbedenklicher, als die Reichsregierung keine eigentliche Verwaltung zu führen hat und ihre Ausgaben sich wesentlich auf die Reichsfestungen, die Marine, die Diplomatie, die Kosten der Ministerien und des Reichstages beschränken. In ruhigen Zeiten wird sie daher sehr wohl im Stande sein, ihre einfachen Verhältnisse auf einige Jahre im Voraus zu ordnen und dadurch den Regierungen der Einzelstaaten die Möglichkeit gewähren, den Betrag der an die Reichskasse zu entrichtenden Matrikularbeiträge mit Sicherheit zu veranschlagen. Die dreijährige Finanzperiode wird es aber auch gestatten, daß bei vierjähriger Wahlperiode des Volkshauses dieselbe Versammlung zwei Mal die Feststellung des Budgets vornehmen, und daher die Finanzen mit größerer Erfahrung und Sicherheit ordnen kann, als solches bei einer kürzeren Wahlperiode der Fall sein würde.

In Ansehung der Disziplinargewalt beider Häuser über ihre Mitglieder mußte es für angemessen erachtet werden, eine Ausdehnung der Disziplinargewalt auf das Verhalten der Mitglieder auch außer dem Hause eintreten zu lassen. Eine solche der Würde des Reichstags entsprechende Ausdehnung erschien bei den großen Bevorzugungen, die Art. VIII. den Mitgliedern des Reichstages zutheilt, besonders nahe gelegt.

Bezüglich der Geschäfts-Ordnung hat eine völlige Unabhängigkeit der beiden Häuser, bei ihren steten Wechselbeziehungen untereinander, das große Bedenken, daß auf diesem Wege in einem völlig neuen Institute sehr leicht Differenzen und Schwankungen der gefährlichsten Art entstehen können. Wo ein fester unwandelbarer Gebrauch sich seit Jahrhunderten festgesetzt hat, da kann eine solche Unabhängigkeit ohne Nachtheil bestehen. Bei völlig neuen Verhältnissen wird es aber die Einigkeit und zweckmäßige Entwicklung sehr erleichtern, wenn man dafür sorgt, daß beide Häuser in der Art der Behandlung der Geschäfte und in ihren Gebräuchen nicht zu weit auseinander gehen. Dahin zielen die im §. 114. getroffenen Bestimmungen.

Die ausgedehnten Privilegien, welche Art. VIII. (§§. 115—118) den Mitgliedern des Reichstages beigelegt, werden jedenfalls Gegenstand der ernstesten und vorurtheilsfreiesten Erwägung des neuen Reichstages werden müssen, da es in keiner Weise räthlich sein und mit den Grundsätzen einer höheren Sittlichkeit und Gerechtigkeit im Einklange stehen kann, die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zu sehr in eine Ausnahmestellung gegen die Gesetze zu bringen, wenn auch diese Privilegien als Gewähr für die Freiheit der Berathung und Beschlußnahme der Häuser zu schätzen sind. Für jetzt hat man eine Abänderung der dieserhalb gefaßten Frankfurter Beschlüsse nur in so weit für unumgänglich nothwendig gehalten, als es der öffentlichen Moral widersprechen würde, wenn darüber noch zu deliberiren wäre, ob ein auf frischer That ergriffener Verbrecher vor Gericht gestellt werden soll oder nicht.

Das Reichsgericht.

Das Reichsgericht darf als derjenige Theil der deutschen Verfassung betrachtet werden, dessen baldigste Verwirklichung zu den unabweislichsten Bedürfnissen gehört. Der Versuch wird nie aufgegeben werden dürfen, dieses Institut als ein gemeinsames Deutsches für alle dem Bunde von 1815 angehörigen Deutschen Bundesstaaten in's Leben zu rufen, und damit auch wieder das Recht, als Basis des Deutschen Staatslebens durch ein höchstes Organ der Rechtsprechung für die Deutschen Länder unter einander zur Anerkennung zu bringen. Die verbündeten Regierungen sind von der Nothwendigkeit dieser Institution so überzeugt, daß sie derselben auch jetzt schon für ihre Verhältnisse unter einander nicht glauben entbehren zu können, und bis dahin, daß ein solches Reichsgericht verfassungsmäßig eingesetzt und organisirt werden kann, es für nöthig gehalten haben, die vertragsmäßige Unterwerfung unter ein mit den wesentlichsten Attributen des künftigen

Reichsgerichts ausgestattetes Kollegium von Schiedsrichtern, zu einer Grundbedingung ihres Bündnisses zu machen.

Die Aenderungen, welche in diesem Theile der Frankfurter Beschlüsse gegenwärtig vorgenommen sind, haben sich daher auch nur auf einige wünschenswerthe nähere Bestimmungen beschränkt.

Während es sich zum §. 124. Litt. d. wohl von selbst versteht, daß Streitigkeiten über Thronfolge u. s. w., welche sich zugleich auf nicht zu Deutschland gehörende Länder beziehen möchten, dem Reichsgericht nicht unterliegen können, in sofern dasselbe nicht ausdrücklich als zuständig von allen Theilen anerkannt würde, hat es sich als zweckmäßig und nothwendig dargestellt unter Litt. k. den Zusatz zu machen: „und die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht kompetent sind.“ Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß es nicht in der Absicht liegen könne, die richterliche Kompetenz der Landgerichte irgendwie durch die Kompetenz des Reichsgerichts zu beschränken, ebensowenig aber auch durch die Konkurrenz der Zuständigkeit zweier Gerichtshöfe die Möglichkeit eines sich widersprechenden Verfahrens hervorzurufen.

Aus gleichen Gründen werden ad Litt. m. die Klagen gegen den Reichsfiskus nicht unbedingt an das Reichsgericht zu verweisen sein. Es würde hierin eine ungemeine Erschwerung der Rechtsverfolgung liegen können, wenn z. B. eine Klage über Verletzung nachbarschaftlicher Rechte nicht im Gerichtsstande der belegenen Sache, sondern bei dem weit entlegenen Reichsgerichte anzubringen wäre, indeß die Natur der Sache in der Regel die höchste Beschleunigung fordert.

Kann die Bezeichnung der hier in Frage tretenden Gegenstände füglich einer weitern Gesetzgebung überlassen werden, so dürfte dagegen ein Gesetzentwurf über Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und über die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen, gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Verfassungsentwurf dem zur Vereinbarung über denselben zu versammelnden Reichstage mit vorzulegen sein. Die Bearbeitung dieses Entwurfs wird dem von den verbündeten Regierungen einzusetzenden Bundesschiedsgerichte sofort übertragen werden.

Die Grundrechte.

Der Abschnitt VI. von den Grundrechten des Deutschen Volkes leidet in der Verfassungs-Aufstellung der National-Versammlung sowohl im Grundsatze als in der speziellen Durchführung an vielfältigen Gebrechen. Da dieser Abschnitt jedoch bereits in mehreren Staaten publizirt worden ist, so sind, namentlich mit Rücksicht auf diesen Umstand, die Aenderungen hier auf das Nothwendigste beschränkt worden.

Bezüglich der formellen Bedeutung der Grundrechte sind in dem Entwurfe der National-Versammlung eine Reihe sehr allgemein gehaltener Regeln enthalten, welche dem Rechte auch bisher schon größtentheils zum Grunde gelegen haben, welche aber, wenn auch als Prinzipien von großer Bedeutung, dennoch zu ihrer unmittelbaren Anwendung noch weiterer Bestimmung bedürfen. Eine zweite Klasse derselben

giebt sehr spezielle förmliche Rechtsvorschriften (z. B. in §§. 138. 140. 141.); eine dritte endlich schreibt gewisse Staatseinrichtungen als nothwendig vor, welche, um in Wirksamkeit zu treten, sehr erhebliche Vorbereitungen voraussetzen.

Diesen Vorschriften von sehr verschiedener Geltung wurde ihre Stellung im Systeme, durch den Satz des Frankfurter Entwurfs angewiesen:

„Sie sollen den Verfassungen der Einzelstaaten zur Norm „dienen und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deut„schen Einzelstaats soll dieselben je aufheben oder beschränken „können."

Der erste Theil dieses Satzes hat seine Richtigkeit, dagegen kann der andere nur Anwendung finden auf die zweite der obigen Klassen. Bei der dritten hat derselbe gar keine Bedeutung, da es sich hier nicht um etwas Aufzuhebendes oder zu Beschränkendes, sondern um etwas positiv zu Schaffendes handelt. Noch irriger aber stellt der Satz sich dar in Bezug auf die erste Klasse. Hier bedarf es gerade, um die Regel anwendbar zu machen, der näheren gesetzlichen Bestimmung und Beschränkung. Es ist die Natur einer jeden Regel, daß sie ihre Ausnahme nothwendig in sich faßt. Sie ist das Prinzip des Gesetzes, nicht aber das Gesetz selbst; vielmehr besteht dieses ganz vorzüglich in der Feststellung der Gränzen und Ausnahmen, welche ein solches Prinzip erleiden muß, um praktisch zu werden.

Indem also der Satz solchergestalt einen mangelhaften Ausdruck mit einem inneren Widerspruche vereinigte, verfiel er in den ferneren Fehler, daß er es gänzlich zweifelhaft ließ, welcher Gesetzgebungsgegewalt die weitere Entwickelung dieser Prinzipien zugetheilt sein solle, derjenigen des Reichs oder derjenigen der Einzelstaaten, ein Zweifel, welcher noch durch die Fassung der §§. 62. und 63. des Frankfurter Verfassungs-Entwurfs vermehrt wurde. Das Einführungsgesetz, mit welchem ein Theil der Grundrechte am 27. Dezember 1848 publizirt war, machte den Versuch, diesen Mangel zu heben, indem es ausdrücklich die Wirksamkeit mancher Bestimmungen von der Landesgesetzgebung abhängig machte. Dieses Gesetz war aber von manchen Staaten nicht anerkannt, macht auch keinen Theil der Verfassung aus, und über die §§. 159. 160. 173. 184. bis 189. fehlten ähnliche Bestimmungen ganz. Es hat dem zufolge dieser Mangel des Grundprinzips nothwendig gehoben und dem Satz folgende Fassung gegeben werden müssen:

„Sie dienen den Verfassungen der Einzelstaaten zur Norm „und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse „in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden."

Dadurch ist ausdrücklich erklärt, daß die in den Grundrechten enthaltenen Prinzipien nur als Norm der Landesgesetzgebung zu betrachten sind, und daß ihre Geltung erst durch einen Akt derselben ins Leben zu rufen ist, insofern der Gegenstand nicht, wie in den §§. 133. 137. 143. 183. ausdrücklich der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist. Es wird demnächst die Aufgabe der Reichsgewalt (§. 51.) und des Reichs-

gerichts sein, für die Aufrechthaltung der Uebereinstimmung zwischen der Landesgesetzgebung und auch diesem Theile der Verfassung zu sorgen.

Das Reichsbürgerrecht.

Der materielle Inhalt der Grundrechte umfaßt zunächst das Deutsche Reichsbürgerrecht, d. h. den Inbegriff derjenigen Rechte, die einem jeden Angehörigen des Deutschen Bundesstaates als solchem in jedem einzelnen Staate, auch abgesehen von seinem Rechte als Staatsbürger eines solchen, zustehen sollen. Die Feststellung des desfallsigen Rechtsverhältnisses ist durch die Natur des Gegenstandes, wie durch die Wirklichkeit des Bedürfnisses, gleichmäßig geboten. Nachdem die einzelnen Staaten in ihrem Innern die Rechte und Pflichten der Gemeinden in Bezug auf die Angehörigen derselben geordnet, ist die Lücke der Gesetzgebung in dem Falle, wenn die Angehörigkeit nicht zwischen Gemeinden desselben Staats, sondern zwischen verschiedenen Staaten streitig ist, um desto fühlbarer geworden. Es droht die Gefahr, eine Anzahl Heimathloser sich bilden zu sehen. Verschiedene Staaten, namentlich Preußen, Sachsen und Hannover und andere, haben gesucht, diese Lücke durch Verträge auszufüllen; allein offenbar genügt das nicht. Eben so nothwendig wird es sein, allgemeine Bestimmungen darüber zu ertheilen, in welchen Fällen die Polizei berechtigt sei, den Aufenthalt an irgend einem Orte zu versagen.

Heimaths- und Wohnberechtigung in den Gemeinden der Einzelstaaten.

Bestimmungen über die Rechte des einen Staats und seiner Angehörigen gegen den andern gehören in das Gebiet der Reichsgesetzgebung. Dieses Gebiet ist es, welches dem im §. 131., so wie §. 56. erwähnten Heimathsgesetze zu überweisen ist. Keineswegs aber wird dasselbe die Heimaths- und Wohnberechtigungen in den einzelnen Gemeinden der Einzelstaaten ordnen können; vielmehr muß ihm die Befugniß dazu ausdrücklich abgesprochen werden. Daß die Gleichstellung des Rechts, welche §. 132. ausspricht, bei dem durch dieses Gesetz zu ordnenden Verhältnisse erst durch das Gesetz selbst eintreten könne, bedarf deshalb eben so wenig der Bemerkung, als daß (§. 134.) die Auswanderungsfreiheit niemals so zu verstehen sei, als könne der Einzelne sich dadurch unbedingt seinen Verpflichtungen gegen den Staat — namentlich in Bezug auf die Wehrpflicht — entziehen; nur derjenige darf ungehindert auswandern, der seinen Verpflichtungen genügt hat.

Die Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten. Lehnsverhältnisse.

Nach diesen Bestimmungen über das Reichsbürgerrecht beschäftigen die Grundrechte sich damit, für die Rechtsverhältnisse innerhalb der einzelnen Staaten gewisse Grundregeln festzustellen. Dieselben haben den Zweck, theils eine gewisse abstrakte Gleichheit der Individuen zu begründen, theils beschränken sie die Thätigkeit des Staats, theils endlich legen sie dem Staat gewisse Verpflichtungen auf. Es ist hierbei

zunächst die allgemeine Bemerkung festzuhalten, daß alle diese Bestimmungen niemals den Kreis der Berechtigung des Staats überschreiten können.

Es darf hier also niemals den Bestimmungen die Deutung gegeben werden, als ob durch dieselben Rechtsverhältnisse, die auf völkerrechtlichen Verträgen beruhen, aufgehoben sein könnten. Dies bezieht sich zuerst auf manche Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Herren, welche durch §§. 135. 165. 168. und 171. 172. und 174. gefährdet erscheinen. Es ist nothwendig gewesen, den §. 135., auf welchen zurückzukommen sein wird, zu ändern. Im Uebrigen wird es genügen, überhaupt die völkerrechtlich begründeten Rechte, wie hier ausdrücklich geschieht, vorzubehalten. Zur Beseitigung mancher allerdings nachtheiliger Rechtsverhältnisse wird ein anderer Weg eingeschlagen werden müssen, als der der Gesetzgebung, welcher hier nicht zum Ziele führen kann.

Eben so wenig aber kann jenen Bestimmungen irgend eine Bedeutung gegeben werden, welche in die Verhältnisse der Erbmonarchie eingriffe, die Würde und politische Stellung der regierenden Häuser herabsetzte. So wie §. 168. bei den Familien-Fideikommissen hier einen ausdrücklichen Vorbehalt macht, so muß solcher beim §. 125. und 174. als sich von selbst verstehend gedacht werden; wie denn auch der §. 169. die hausgesetzlichen Ordnungen und Verhältnisse, da, wo solche auf den Formen des Lehns beruhen — wie dies bei den Thronlehen der Preußischen Monarchie der Fall ist — nicht alteriren darf.

Adel. Titel. Orden.

Das Prinzip der Rechtsgleichheit ist bezüglich des Adels in den Sätzen: „Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände;“ „alle Standesvorrechte sind abgeschafft;“ „die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich“ vollständig gewahrt worden. Zu einer Aufnahme des ferneren Zusatzes der frankfurter Aufstellung: „Der Adel als Stand ist aufgehoben“ lag kein Grund vor. §. 135. Es mußte diese Aufnahme um so mehr unterbleiben, als nach Anerkennung der obigen Sätze mit dem Worte „Stand“ hier kaum noch ein bestimmter Begriff zu verbinden war. Es steht nichts im Wege, daß der Bauernstand, der Handwerkerstand u. s. w. gewisse besondere Rechte in Anspruch nehmen; auch hat die Verfassung selbst gewisse Stände nicht nur als solche bezeichnet, sondern ihnen auch besondere Vorrechte zuerkannt, wie §. 154. dem Lehrerstande und §. 175. dem Richterstande. Die Aufhebung der nicht mit einem Amte verbundenen Titel ist als kleinlich und wirkungslos beseitigt. Ueberdies würde jenem Satze auch die gewiß falsche Deutung unterzulegen gewesen sein, daß auch die akademischen Grade, der Doktortitel, aufgehoben seien. Für das Verbot auswärtiger Orden hat ebenso wenig ein Grund aufgefunden werden können, wenn man nicht konsequent alle Orden beseitigen wollte.

Gleiche Berechtigung zu Staatsämtern.

Wichtiger ist die Bestimmung des gleichen Zutritts zu den Aemtern. Ist hier die Bedingung der Befähigung mit Recht festgehalten,

so versteht es sich von selbst, daß dadurch jedem Staate die Befugniß zugestanden sei, die Bedingungen der Befähigung (z. B. vorgängiger Kriegsdienst u. dgl.) völlig so festzustellen, wie seine Verhältnisse es fordern.

Die Wehrpflicht.

Ebenso darf die Gleichheit der Wehrpflicht Einrichtungen nicht ausschließen, welche unter gewissen Bedingungen die Dienstzeit abkürzen. Auch wird durch das Verbot der Stellvertretung nur eine Einrichtung ausgeschlossen, nach welcher der Einzelne einen Andern an seine Stelle dingt; nicht aber auch wird den Staaten benommen werden dürfen, wo es solche angemessen finden, sich den Dienst eines fähigen und dienstwilligen Mannes für denjenigen eines minder dienstwilligen Mannes zu sichern; vielmehr wird hierin allein das Mittel zu finden sein, für die absolute Ungleichheit, welche in jeder persönlichen Dienstleistung nothwendig liegt, eine Milderung zu finden.

Es ist deshalb auch erst durch das Wehrgesetz dieser Grundsatz ins Leben zu rufen.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen der §§. 171. und 174. nur als Ausflüsse jener Rechtsgleichheit zu betrachten und als solche durch nähere gesetzliche Anordnungen zur Ausführung zu bringen sein.

Ausschluß der Strafe des bürgerlichen Todes. Aufhebung der Güter-Confiscation, des Prangers, des Brandmals und der körperlichen Züchtigung. Die Todesstrafe.

Bei den Beschränkungen, welche der Staatsthätigkeit dem Individuum gegenüber aufgelegt sind, kommen zunächst die Bestimmungen in Betracht, welche die Existenz des Individuums an sich betreffen, der Ausschluß des bürgerlichen Todes (§. 133.) und das Verbot der Todesstrafe. Gegen die erste im Deutschen Rechtssystem ohnehin begründete Bestimmung war nichts einzuwenden.

Eben so werden unzweckmäßige und ungerechte Strafmittel, wie die Vermögens-Confiscation (§. 170.), Pranger, Brandmal und körperliche Züchtigung (§. 137.) sicher ausgeschlossen werden können. Die Aufhebung der Todesstrafe dagegen ist ein Gegenstand großer Meinungsverschiedenheit. Der §. 139. der zu Frankfurt beschlossenen Verfassung entschied sich für die Unzulässigkeit der Todesstrafe im Prinzipe, ließ aber dennoch Ausnahmen zu, welche jenes allgemeine Prinzip als ein müßiges und unausführbares darstellten. Gesteht man einmal dem Staate das Recht zu, die Existenz eines Individuums zu vernichten, so ist in der That nicht abzusehen, weshalb solches allein nach Kriegsrecht — wobei weder der wirkliche Fall des Krieges, noch sonst irgend eine Nothwendigkeit vorgesehen ist, und zwar ohne Rücksicht auf bestimmte Verbrechen — zulässig sein soll. Um so mehr hat daher diese unmotivirte, in ihren Folgen unberechenbare Aenderung des bisherigen Strafrechts entfernt und diese wichtigste und schwerste Frage einer tiefer eingehenden Gesetzgebung, wozu §. 61. die Veranlassung bietet, vorbehalten bleiben müssen.

Gesetzliche Sicherstellung der persönlichen Freiheit. Unverletzlichkeit der Wohnung. Briefgeheimniß.

Die Grundrechte sichern den Einzelnen sodann gegen gewisse Hemmungen seiner persönlichen Freiheit, indem sie §. 136. die Freiheit der Person, §. 138. die Unverletzlichkeit der Wohnung, §§. 139. u. 140. das Geheimniß der Briefe und Papiere sanctioniren. Es ist bei diesen in großer und meist zu unmittelbarster Anwendung geeigneter Specialität getroffenen Bestimmungen nichts zu ändern gewesen, als die Vorschrift, nach welcher jeder Verhaftete der richterlichen Behörde übergeben werden sollte. Hier ist der allgemeinere Ausdruck der zuständigen Behörde gebraucht, da es nicht angemessen ist, den Richterstand mit dem Bettler- und Vagabonden-Transport zu befassen; andererseits aber die unabhängige Stellung und Kompetenz der Gerichte, welche §§. 173. bis 180. herbeiführt, genügend schützen wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Preßfreiheit, Petitions-, Versammlungs- und Vereinsrecht.

Es sind ferner einige besondere Arten der Thätigkeit des Individuums geschützt, indem §. 141. die Preßfreiheit, §. 157. das Petitions-, und §§. 159. bis 161. das Versammlungs- und Vereinsrecht sicher stellen.

Es ist hier nothwendig erachtet worden, den Kreis der Gesetzgebung zu erweitern. Bei der Presse bleibt die Censur ausgeschlossen; dagegen scheint es eine nähere Erwägung zu fordern, ob und in wie weit sonstige Schutzmittel gegen den Mißbrauch von vorn herein und in allen Fällen zurückzuweisen seien? Ebenso wird man dem Staate nicht das Recht entziehen dürfen, Versammlungen und Vereine zu illegalen Zwecken zu hindern. Auch hat dem Mißverständnisse vorgebeugt werden müssen, als ob eine jede Vereinigung zu Petitionen und Beschwerden nothwendig eine erlaubte sei, da solche sehr wohl den Vorwand zu ganz anderen Zwecken bieten kann und oft geboten hat.

Besonders hervorgehoben aber muß es werden, daß der §. 161. niemals gebraucht werden dürfe, um die Bande der Zucht und des Gehorsams in Heer und Flotte zu lösen und daß dort das Vereins- und Versammlungsrecht niemals weitere Anwendung finden könne, als insoweit die Disziplinar-Vorschriften solches ausdrücklich zulassen.

Die Religionsgesellschaften.

Die Art. V. und VI. über Religion und Schule mußten in dem Maaße, wie sie bedingend und bildend in das ganze Staatsleben eingreifen, der ernstesten Prüfung unterworfen werden. Das Prinzip der geistigen Freiheit — wie unvollkommen solches auch im §. 152. der Frankfurter Aufstellung ausgedrückt ist — hat unbedingt geachtet werden sollen; wie denn vom rechten Glauben an die Wahrheit die Ueberzeugung nicht zu trennen ist, daß sie allein ohne äußeren Schutz den Sieg zu erringen vermöge. Wenn aber dieses Prinzip der Freiheit übertrieben und zu einer völligen Gleichgültigkeit des Staats gegen das

Göttliche herabgewürdigt wird, so kann einer solchen Ausschreitung keine Folge mehr gegeben werden. Der Staat, der in seiner Eidesformel den Glauben an Gott anerkennt, kann nicht in Wahrheit erklären, daß Niemand verpflichtet sei, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Ebenso soll dem Begriffe einer territorialen Staatskirche mit den davon abhängigen Vergünstigungen fernerhin keine praktische Bedeutung eingeräumt, und die staatliche Berechtigung des Deutschen nach seinem Bekenntnisse nicht bemessen werden, wie diesem in den §§. 144. und 145. des Entwurfs auch der entsprechende Ausdruck gegeben ist. Es konnte dies aber keineswegs zu einer Wiederholung des ferneren Satzes der Frankfurter Aufstellung berechtigen, „daß keine Religionsgesellschaft vor der anderen Vorrechte durch den Staat genieße." Der Satz würde in dieser Fassung dem Mißverständnisse Raum lassen, als könne die Rücksicht, welche der Staat bei der Behandlung der einzelnen Religionsgesellschaften auf deren besondere Stellung und Verfassung zu nehmen hat, den anderen Religionsgesellschaften gegenüber, als ein Vorrecht angesehen werden, während die Parität, richtig verstanden, darin beruht, daß jede Religionsgesellschaft nach der ihr eigenthümlichen Einrichtung und äußeren Geltung behandelt und beurtheilt wird. Zu Religionsgesellschaften, welche seinem Grundprinzipe entsprechen, wird sich der Staat stets in einer anderen Lage befinden, als zu solchen, die dasselbe vielleicht gerade vernichten. Der Staat kann sodann davon abstehen, von Staatswegen irgend Jemand zu einer kirchlichen Handlung zu zwingen; aber er kann sich nicht das Recht beilegen, in die innere Disziplin der Religionsgesellschaften selbst hemmend oder auflösend einzugreifen. Hiernach haben die §§. 142., 145. und 146. geändert und die bestehenden Religionsgesellschaften, auch schon in faktischer Handhabung der Unverletzlichkeit des Eigenthums, im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds in §. 145. geschützt werden müssen.

Daß die Religionsgesellschaften, gleich jeder anderen bürgerlichen Gemeinschaft den Gesetzen des Staats unterworfen sind, ist als keines besonderen Ausdruckes bedürftig erkannt, und der betreffende Zusatz des Frankfurter Entwurfes deshalb gelöscht worden. Es versteht sich ganz von selbst, daß jede in die äußere Rechtssphäre eintretende Wirksamkeit der verschiedenen Religionsgesellschaften, sofern dieselbe vor dem staatlichen Forum Anerkennung und Berücksichtigung finden soll, sich mit den allgemeinen Staatsgesetzen in Uebereinstimmung befinden muß.

Die Schule.

Bezüglich der Bestimmungen über die Schule ist des mangelhaften Ausdrucks der Lehrfreiheit bereits im Allgemeinen oben gedacht worden; es muß aber noch besonders dem Mißverständnisse entgegengetreten werden, als ob durch den aus der Frankfurter Aufstellung unverändert herübergenommenen desfallsigen Satz (§. 152. der Frankfurter Aufstellung, §. 150. des Entwurfs) dem Staate auch das Mittel genommen sei, einer destruktiven verbrecherischen Lehre,

welche als Wissenschaft nie anerkannt werden kann, wirksam zu begegnen.

Sodann haben noch zwei Sätze der Frankfurter Aufstellung in dem Entwurf der verbündeten Regierungen aus überwiegenden Gründen keine Anerkennung finden können. Allerdings wird dem Staate stets überlassen bleiben müssen, die Ober-Aufsicht des Unterrichts- und Erziehungswesens durch einige, von ihm ernannte Behörden auszuüben. Von diesen aber die Geistlichkeit prinzipiell auszuschließen, hiefür kann kein genügender Grund gefunden werden. Das Verhältniß, in welchem sich der Volks-Unterricht zur Zeit in ganz Deutschland, von etwaigen einzelnen, wenig erheblichen Ausnahmen abgesehen, befindet, wurzelt fest und entschieden in der Verbindung zwischen Religion und Erziehung. Diese Beziehung, welche nicht willkürlich entstanden, auch durch das Bewußtsein des Deutschen Volkes seit Jahrhunderten getragen ist, grundsätzlich ausschließen, hieße mit Zuständen brechen, die dem Volke heilig sind, die das religiöse Leben desselben sichern, und zugleich dem Staate die festeste Bürgschaft einer auf sittlicher Bildung beruhenden Zukunft gewähren. Es hieße weiter, die Bahn zu Konflikten zwischen der Schule und den Religionsgesellschaften, und hiedurch zugleich zwischen diesen und dem Staate eröffnen, die nach beiden Seiten verderblich werden können, und zumal unter den eigenthümlichen Verhältnissen, wie sie in Deutschland bestehen, vermieden werden müssen. Außerdem erscheint bei den Verhältnissen, die in den meisten ländlichen Gemeinden obwalten, die Durchführung jener Ausschließung praktisch unmöglich, auch für den materiellen Fortbestand der zahlreichen Volksschulen, welche aus ihrer Verbindung mit kirchlichen Anstalten nicht geringe äußere Vortheile schöpfen, bedrohlich.

Nicht minder bedenklich mußten die im §. 157. der Frankfurter Aufstellung enthaltenen Grundsätze über die absolute Unentgeldlichkeit des Unterrichts gefunden werden. Die Gemeinden, oder etwa selbst den Staat principaliter für die gesammten Kosten des Volks-Unterrichts, mithin auch für die Kosten des Unterrichts der bemittelten Staatsbürger haftbar zu erklären, — das praktische Resultat des §. 157., — läßt sich vom rechtlichen Standpunkte aus in keiner Weise begründen, und müßte finanziell zu Verlegenheiten führen, die bald unbesiegbar werden würden. Die subsidiarische Verpflichtung der Gemeinden, nach Umständen auch des Staats, die Kosten des Unterrichts der Unvermögenden zu bestreiten, findet überdies ihre natürliche und nothwendige Begrenzung auf den Bereich des eigentlichen Volks-Unterrichts, indem dieser alle diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten umfaßt, deren Besitz der Staat von jedem Staatsbürger ohne allen Unterschied verlangen muß. Ueber diesen Bereich hinaus hört das Recht des Staats auf, Anforderungen an die Ausbildung seiner Bürger zu stellen, und hiemit auch seine Befugniß, die Gemeinden zur Tragung von Kosten zu verpflichten.

Noch ist hier der §. 156. zu erwähnen, dessen Inhalt dahin mißverstanden werden könnte, als ob solcher den Staat hinderte, gewisse

Formen der Berufsausbildung zur Bedingung der Ausübung des Berufs zu machen. Diese Befugniß muß die Gesetzgebung jederzeit behalten.

Ablösung von Grund- und Bodenlasten.

In verschiedener Weise, wie die Rechte der Persönlichkeit, faßte der Art. IX. des Frankfurter Entwurfs das Verhältniß des Eigenthums auf. Während dort eine möglichst unbeschränkte Willkür des Individuums das Ziel zu sein schien, ist hier der Grundgedanke, welcher mit dem Satze von der Unverletzlichkeit des Eigenthums eingeleitet wird, ein doppelter, nämlich der, das Eigenthumsrecht auf seine wahren Objekte zurückzuführen, und das Eigenthum möglichst mobil zu machen. Der Zweck, um deswillen Hörigkeit (§. 164.) und Patrimonialgerichte nebst den darauf beruhenden Lasten, soweit solche nicht dinglicher Art sind, sondern nur an der Person kleben (§. 165.), hinwegfallen, und das Mittel gegeben wird, Grund und Boden durch Ablösung von Lasten zu befreien (§. 166.), ist völlig anerkannt. Doch hat die Ablösbarkeit auf privatrechtliche Lasten beschränkt werden müssen, da Staats- und Gemeindelasten, ferner polizeiliche Lasten und Abgaben (z. B. solche, mit welchen Schutz gegen Fluthen, Entwässerung, Wegebau u. dgl. zusammenhängen) der Ablösung nicht allgemein werden unterworfen werden dürfen.

Das Verbot fernerer Belastung von Grundstücken mit unablösbaren Leistungen findet seinen Grund nur in jenem Zwecke der Mobilisirung; wird aber unter Umständen die Vertheilung von Grund-Eigenthum an die unbemittelten Klassen erschweren, weshalb darauf nach Verschiedenheit der Gegenden zurückzukommen sein wird.

Das Jagdrecht.

In geradem Widerspruche mit dem §. 162. und daher bedenklich war die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts (§. 167.). Mag immerhin die gesetzliche Aufhebung dieses Rechts, soweit solches auf fremdem Grund und Boden zu üben war, wünschenswerth sein, so wird doch die Nothwendigkeit einer unentgeltlichen Aufhebung stets des Beweises entbehren. Nach dem Grundsatze des §. 162. muß bei diesem wirklichen Vermögensrechte eine Entschädigung erfolgen; es muß aber der Gesetzgebung des Einzelstaates überlassen bleiben, solche nach seinem individuellen Verhältnisse zu ordnen.

Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Eigenthums.

Die Tendenz zur Mobilisirung des Grundeigenthums tritt besonders hervor in den Bestimmungen über Veräußerlichkeit und Theilbarkeit desselben (§. 165. des Frankfurter Entwurfs). Es hängen aber die Wirkungen einer solchen Mobilisirung so sehr von äußeren Umständen, von der Bodenbeschaffenheit, der Kultur, der Bevölkerung, den Erbrechts- und Kommunalverhältnissen ab, daß die Wirkung eines äußerlich gleichförmigen Satzes innerlich die verschiedenartigste sein würde, weshalb es nothwendig gewesen ist, diesen Gegenstand der Gesetzgebung der Einzelstaaten gänzlich zu überweisen.

Fideikommisse.

Der Gesetzgebung der Einzelstaaten wird es auch obliegen, die Aufhebung der Familien-Fideikommisse (§. 168.) nach dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Eigenthums zu ordnen, eine Aufgabe, deren Lösung um desto größere Vorsicht und Sorgfalt erfordert, je verschiedenartiger die Rechtsverhältnisse sind, welche man unter jenem Namen zusammenzufassen pflegt. Unter diesen befinden sich allerdings manche nachtheilige, deren neue Entstehung nicht minder gehindert werden muß. Dagegen werden die Prinzipien, nach denen die Bestimmungen des §. 163. in den Einzelstaaten ausgeführt werden, auch entsprechende Vorschriften über die Erbfolge nothwendig machen; und so wird auch hier die Aufgabe der Gesetzgebung sein müssen, nicht allein zu vernichten, sondern auch Rechtsformen zu geben, unter denen zweckmäßige Erbfolge-Ordnungen auch ferner geschaffen werden können, wo solches offenbar in den Bedürfnissen des Landes liegt.

Justizpflege.

Endlich beschäftigen die Grundrechte sich mit Formen der Staatsverfassung. Es ist bereits ein Theil dieser Formen bei dem Verhältniß der Schule, ein anderer, namentlich die Kompetenz der Gerichts-Behörden betreffender Theil, beim Schutze der persönlichen Freiheit erwähnt. Was die §§. 172. bis 181. über das Gerichtswesen enthalten, bedurfte außer einem richtigen Ausdruck über das Verhältniß der Militair-Gerichtsbarkeit (§. 174.) und über die Beurtheilung politischer Vergehen durch Geschworne (§. 177.) noch folgender Bemerkungen.

Die Bestimmungen über Unabhängigkeit der Gerichtspersonen (§. 175.) dürfen niemals der Regierung die nothwendige Kraft nehmen, um die Gerichtsbehörden selbst auf derjenigen Höhe zu halten, welche das Wohl des Ganzen fordert. Die Ausgleichung beider Anforderungen, die individueller Ansicht und Willkür allerdings nicht überlassen werden darf, wird die Landesgesetzgebung zu bewirken haben. Die Bestimmung über die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte (§. 179.) schließt die ursprüngliche Deutsche Einrichtung, nach welcher die Gerichte selbst über ihre Kompetenz zu erkennen haben, nicht aus. Auch hier wird die Landesgesetzgebung das Nöthige ordnen müssen, so wie ihr denn auch allein zusteht, den sehr unbestimmten Begriff der Verwaltungsrechtspflege zu normiren.

Endlich wird auch durch die Trennung der Strafgerichtsbarkeit von der Polizei ein Verfahren nicht ausgeschlossen, in welchem die Polizeibehörde ihren Strafantrag dem Kontravenienten mittheilt, und diesem überlassen wird, auf richterliches Erkenntniß zu provociren.

Gemeindewesen.

Die Bestimmungen über das Gemeindewesen stimmen mit demjenigen überein, was in Deutschland als Bedürfniß anerkannt wird. Eine Bestätigung der Vorsteherwahlen und Sorge für deren Geschäftstüchtigkeit, zumal wo auch Staatsgeschäfte den Gemeindebeamten obliegen, ist

nicht ausgeschlossen. Daß die Ortspolizei den Gemeindebehörden überlassen bleibe, muß allerdings die Regel bilden; als unabänderliche Verfassungsnorm aber hat es nicht aufgenommen werden dürfen, da Fälle vorkommen, wo die Handhabung der Lokalpolizei (z. B. in einer großen Hauptstadt) auf die Existenz des Staats selbst zu großen Einfluß hat, als daß sie lediglich der Lokalbehörde überlassen bleiben dürfte. Es bleibt dieses ebenso, wie die nähere Bestimmung der im zweiten Absatze des §. 183. gestatteten Ausnahmen, der Landesgesetzgebung anheimgestellt.

Die Bestimmung über das gegenseitige Verhältniß der Kammern, in denjenigen Staaten, wo ein Zwei-Kammersystem besteht, hat der Landesgesetzgebung überlassen bleiben müssen, da in der That die Bedeutung eines einseitigen Gesetzvorschlages ziemlich dunkel, eine einseitige Beschwerde, so wie eine einseitige Anklage, aber mit den Verhältnissen einzelner Landes-Verfassungen durchaus nicht in Einklang zu bringen ist.

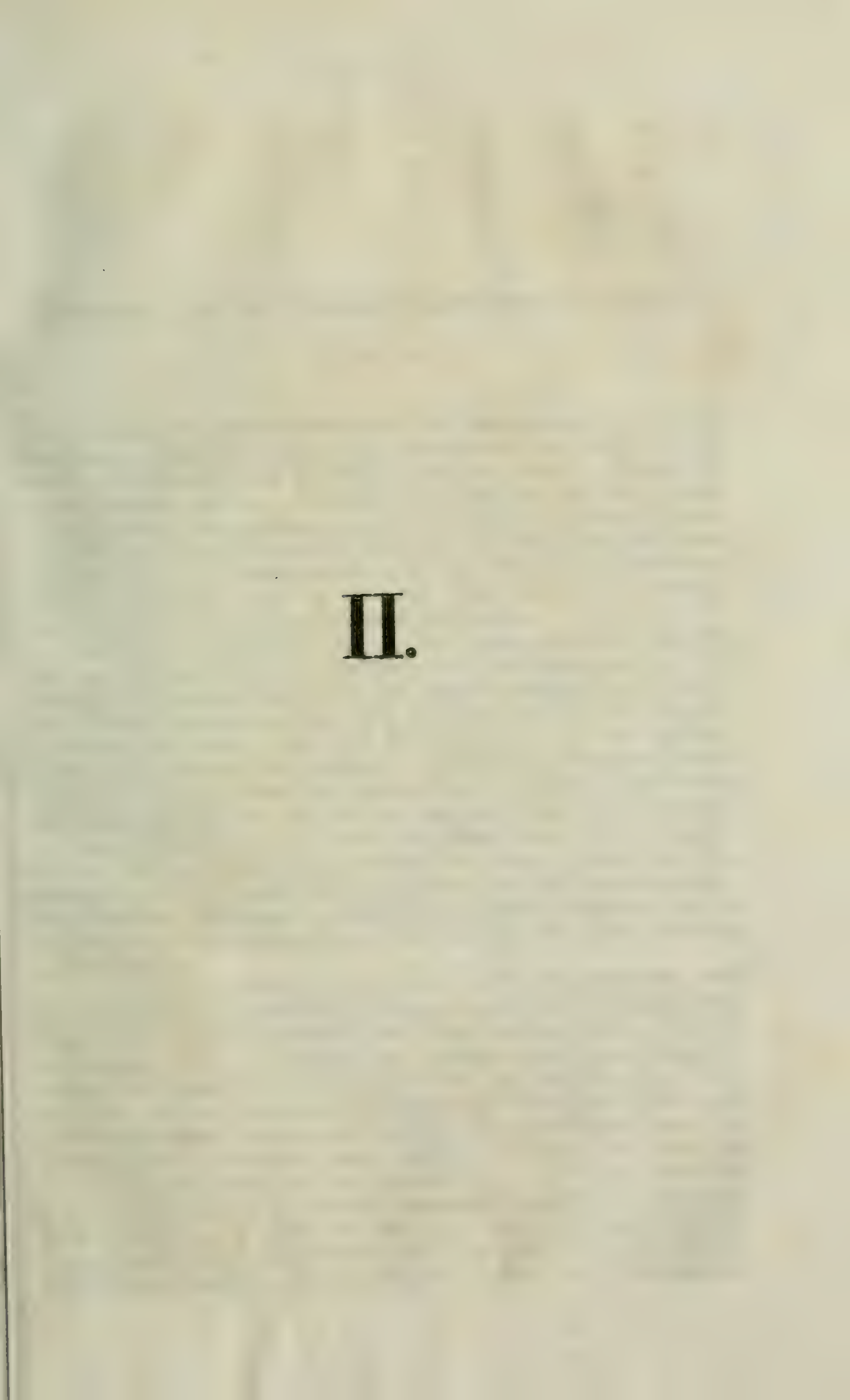
In diesem Sinne, von den verschiedenen Landesgesetzgebungen weiter entwickelt und ausgeprägt, werden die Grundrechte allerdings mehrfach eine völlig neue Gestaltung der Dinge herbeiführen, ohne die eigentlichen Grundlagen des gemeinen Wohls zu gefährden.

Die Gewähr der Verfassung.

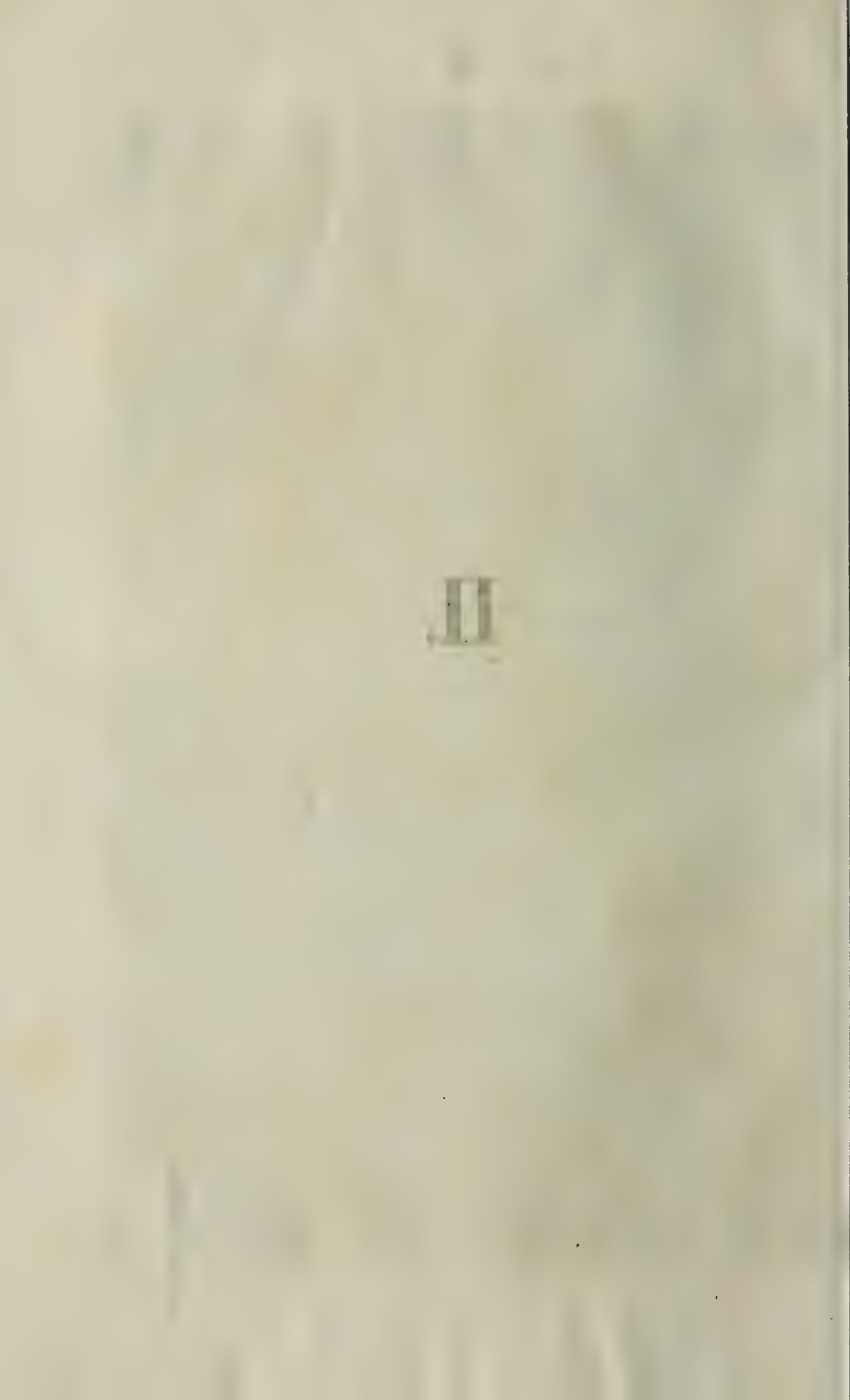
Die zur Gewähr der Verfassung in dem Entwurfe der National-Versammlung aufgestellten Bestimmungen haben zunächst diejenigen Modifikationen erfahren müssen, welche durch die veränderte Form der Reichs-Regierung und durch die für die Gültigkeit der Reichsschlüsse erforderliche Uebereinstimmung der Reichsregierung mit dem Reichstage bedingt sind, und die daher einer Erklärung nicht weiter bedürfen. Die übrigen Aenderungen beschränken sich auf die Feststellung des Rechtszustandes in den Ausnahmsfällen des Krieges oder Aufruhrs und des Belagerungszustandes. Die National-Versammlung hat hier das Recht der Nothwehr des Staates im Prinzipe anerkannt, ohne demselben jedoch die Konsequenzen zu lassen, auf die die faktische Handhabung nicht verzichten kann. Dieselbe Nothwendigkeit, die in Zeiten der Gefahr und für die Dauer derselben, die Aufhebung der grundrechtlichen Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung oder Versammlungsrecht und die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen rechtfertigt, kann auch die Aufhebung des gewöhnlichen Gerichtsstandes und der Presse und die Ausdehnung des Belagerungszustandes über den Bereich der Festungen hinaus, je nach Lage der Umstände zur gebieterischen Pflicht machen. Eben so wird anerkannt werden müssen, daß gerade die Natur solcher Ausnahms-Zustände die Gewißheit ausschließt, den Reichs- oder Landtag in einer vorher bestimmten kurzen Frist berufen, und ihm in dieser Frist die getroffenen Maaßregeln zur Genehmigung vorlegen zu können. Was mit Sicherheit hier allein vollzogen, und daher gesetzlich auch allein garantirt werden kann, ist die Verpflichtung des betreffenden Ministeriums zu sofortiger Verantwortung vor dem versammelten Reichs- oder Landtage, oder, sofern der Reichs- oder

Landtag im Augenblick nicht versammelt ist, vor dem ersten, neu zusammentretenden. Daher die modifizirte Fassung des §. 197. der Frankfurter Aufstellung in §. 195. des gegenwärtig dargebotenen Entwurfs.

Die hauptsächlichste Gewähr der Verfassung, so weit diese durch Bestimmungen einer äußeren Gesetzgebung überhaupt zu bewirken ist, giebt der §. 194. Es bedarf dabei kaum des Zusatzes, daß der hier in Uebereinstimmung mit §. 196. des Entwurfs der National-Versammlung für Verfassungs-Abänderungen festgestellte Abstimmungs-Modus bei dem zunächst zu berufenden Reichstage, auf dem die Verfassung des Reichs nicht abgeändert, sondern durch Vereinbarung mit den Regierungen festgestellt werden soll, noch nicht in Anwendung tritt, vielmehr die Beschlüsse dieses ersten, lediglich zu diesem Zwecke gesetzlich versammelten Reichstags in beiden Häusern nach absoluter Stimmenmehrheit der beschlußfähigen Anzahl zu fassen sind. Die näheren Anordnungen, die erst nach Maaßgabe des erfolgenden Beitritts der Regierungen zu dem dargebotenen Verfassungs-Entwurf zu bestimmen sind, bleiben dem Einberufungs-Dekrete vorbehalten.



II.



II

21.

Instruktion für den General=Lieutenant von Canitz.

Die wichtige und ernste Angelegenheit der Neugestaltung der Deutschen Verfassung, welche seit so langer Zeit Preußen wie das übrige Deutschland in fortwährender und bedenklicher Bewegung erhält, ist nunmehr in ein Stadium getreten, in welchem eine schleunige und befriedigende Lösung derselben ein dringendes und unabweisbares Bedürfniß wird. Diese Lösung hängt nach der Ueberzeugung der Königlichen Regierung wesentlich von dem Einverständniß mit dem Kaiserlich Oestreichischen Kabinet in Wien ab, und es ist daher schon lange ihr aufrichtiger Wunsch gewesen, dieses Einverständniß zu erzielen.

Sowohl die gegenwärtig fast auf die Spitze getriebenen Verhältnisse zu Frankfurt, als die bevorstehenden Verhandlungen mit den Deutschen Regierungen machen es uns doppelt wünschenswerth, zuvor diese Verständigung zu erreichen. Es ist daher der Wille Sr. Majestät des Königs, daß Ew. 2c. sich nach Wien begeben, um dem Kaiserlich Oestreichischen Kabinet die Ansichten der Königlichen Regierung darzulegen, und sich mit demselben sowohl über die definitiv anzustrebende Gestaltung als über den zunächst einzuhaltenden Gang zu verständigen.

Indem ich Ew. 2c., dem Befehl Sr. Majestät des Königs gemäß, mit der Führung dieser Unterhandlung beauftrage, ersuche ich Sie, ungesäumt die Reise nach Wien anzutreten und sich mit dem Kaiserlichen Minister=Präsidenten in Verbindung zu setzen, welchen ich zugleich durch den diesseitigen Gesandten am Wiener Hofe von Ihrer Sendung in Kenntniß setze.

Die Königliche Regierung geht von der Ueberzeugung aus, daß den Fortschritten der Revolution, welche sich gerade jetzt in benachbarten Staaten auf so beklagenswerthe Weise kund gegeben haben, und noch an manchen Orten Deutschlands mit ähnlichen traurigen Ereignissen drohen, nur dadurch auf wirksame Weise ein Ziel gesetzt werden könne, daß das wirklich vorhandene Bedürfniß des Deutschen Volkes nach größerer Einigung befriedigt und dadurch der anarchischen Partei der Vorwand genommen werde, unter welchem sie bisher die Gemüther auch der Besseren verblendet und verwirrt hat. Wenn das Volk das Vertrauen gewinnt, daß die Regierungen sich ernstlich der Deutschen Sache annehmen, so wird die jetzt in so weiten Kreisen verbreitete Aufregung von selbst verschwinden, und ein gedeihlicher, der inneren Entwickelung förderlicher Zustand eintreten. Von dieser Ueberzeugung

ist die Königliche Regierung bei allen ihren bisherigen Schritten geleitet worden; auf demselben Grunde beruhet auch das jetzt eingeschlagene Verfahren. Wir glauben, daß die Kaiserlich Oestreichische Regierung mit uns dasselbe Interesse und den Wunsch theilt, dem tief gefühlten Bedürfniß der Deutschen Nation baldige und umfassende Abhülfe zu gewähren.

Wir nehmen dabei zugleich die vollständigste Rücksicht auf die eigenthümliche Stellung und die besonderen Verhältnisse Oestreichs. Wir begreifen, daß dasselbe in einer andern Lage ist als Preußen, und in manche Beziehungen nicht eingehen kann, welche durch die innige Verknüpfung Preußens mit anderen Deutschen Ländern und die nicht abzulehnende Wechselwirkung mit diesen bedingt sind. Das Kaiserlich Oestreichische Kabinet hat dies mehrfach ausgesprochen; und indem wir die Stellung, welche Oestreich sich selbst gegeben hat, als aus dessen eigenem Bedürfniß nach innerer Kräftigung und Concentrirung hervorgegangen, in vollem Maße anerkennen, wünschen wir zugleich die Form zu finden, in welcher die alten Bundes-Verhältnisse mit demselben nicht nur festgehalten, sondern gekräftigt und enger gezogen werden können.

Aus diesen Erwägungen sind die Ansichten und Vorschläge der Königlichen Regierung hervorgegangen, zu deren Ueberbringung und Besprechung Ew. 2c. von Sr. Majestät dem Könige ersehen sind.

Ew. 2c. finden dieselben in der anliegenden Denkschrift, d. d. 9ten d. M., entwickelt.

Ew. 2c. wollen davon dem Kaiserlichen Minister-Präsidenten Kenntniß geben, und die ganze Angelegenheit mit demselben nach allen Seiten hin besprechen, der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäß.

Ew. 2c. umfassende Sachkenntniß und bewährtes Urtheil gerade in dieser Frage werden Sie hinreichend in den Stand setzen, alle nöthigen Aufklärungen und Erläuterungen zu geben, und indem ich Ew. 2c. Berichten entgegensehe, drücke ich Ihnen gern die Hoffnung aus, daß diese wichtige Angelegenheit durch Ihre erfreuliche Mitwirkung zu einem glücklichen, von dem ganzen Vaterlande ersehnten Ende werde geführt werden. Ich brauche kaum zu bemerken, daß die Ereignisse drängen, und daher die Entschlüsse in kürzester Frist gefaßt werden müssen.

Berlin, den 10. Mai 1849.

(gez.) Graf von Brandenburg.

An
den Königlichen General-Lieutenant
und Geheimen Staats-Minister 2c.
Freiherrn von Canitz
Excellenz.

22.

Denkschrift der Königlich Preußischen Regierung.

Berlin, den 9. Mai 1849.

Die Gefahren der gegenwärtigen Lage Deutschlands erwachsen hauptsächlich aus der Verbindung der unitarischen mit der demokratischen Partei. Diese Verbindung hat in der Paulskirche, vermittelst gegenseitiger Konzessionen, die letzten entscheidenden Beschlüsse hervorgebracht; sie besteht aber schon mehr oder minder offen und anerkannt, seit dem Anfange der Deutschen Bewegung im vorigen Jahre, nnd *sie* ist es, welche dieser ihren eigenthümlichen Charakter aufgeprägt hat.

Durch diese Verbindung allein gewinnt die demokratische Partei, welche im Deutschen Volke keine tiefen und festen Wurzeln hat, ihre Kraft, indem sie das tiefgefühlte Bedürfniß von dem die unitarischen Bestrebungen ausgehen, als Hebel und Vorwand für ihre eigenen Zwecke benutzt; während die unitarische Partei in der demokratischen ein thätiges und wohl organisirtes Werkzeug gefunden hat, und dadurch über ihre eigenen ursprünglichen Tendenzen weit hinausgeführt worden ist.

Diese Verbindung wird sich von selbst lösen, wenn das wirkliche Bedürfniß, dessen Ausdruck die Bestrebungen der unitarischen Partei sind, befriedigt wird. Dies ist die Aufgabe, welche die Regierungen sich stellen müssen. Das energische Auftreten gegen die verbrecherischen Pläne der Demokraten, welches jeden Tag jetzt an irgend einem Orte Deutschlands von Neuem nothwendig werden kann, wird nur dann einen dauernden Erfolg haben, wenn dem Volke zugleich die Gewißheit, daß seine berechtigten Forderungen erfüllt werden, gegeben, und es dadurch den Einwirkungen der Demokraten entzogen wird. Zugleich werden eben dadurch die unitarischen Bestrebungen am Besten von selbst auf ihr richtiges Maß zurückgeführt und durch eine gesunde Praxis der Wirklichkeit die Extreme einer phantastischen Theorie beseitigt werden.

Denn jene Bestrebungen sind jetzt befangen in einem unklaren Gemisch von unausführbaren oder an und für sich verwerflichen, und von sehr wohl ausführbaren und in einem wirklichen Bedürfnisse begründeten Forderungen. Es kommt darauf an, zwischen beiden scharf und klar zu unterscheiden; die letzteren zu befriedigen — dann fallen die ersteren von selbst weg.

Die tief im Herzen der Deutschen Nation wurzelnden Forderungen nun, ohne deren Erfüllung keine dauernde Ruhe in Deutschland eintreten und der Revolution kein Ziel gesetzt werden wird, lassen sich auf Folgendes zurückführen:

die Herstellung der Macht und Einheit Deutschlands, mit der Möglichkeit eines gemeinsamen und kräftigen Auftretens vor dem Auslande und einer freien und fruchtreichen Entwickelung wahrhaft freisinniger Institutionen im Innern;

die Schöpfung einer kräftigen nicht durch die Möglichkeit inneren Widerspruches in sich selbst gelähmten, also einer einheitlichen Exekutivgewalt;

endlich die Bildung einer National-Vertretung in Staatenhaus und Volkshaus mit gesetzgebenden Befugnissen.

Was über diese Forderungen hinausgeht, widerspricht entweder dem innersten Wesen der Deutschen Nationalität, so wie dieselbe in der Geschichte und den Sitten des Volkes vor uns liegt, oder erscheint als durchaus praktisch unausführbar. Aber es würde auch eine schwere und verderbliche Täuschung sein, wenn die Regierungen glauben wollten, hinter diesen Forderungen zurückbleiben zu können.

Wer aber die Lage der Dinge und die Eigenthümlichkeit der Deutschen Verhältnisse mit Klarheit und Besonnenheit auffaßt, wird sich auch darüber nicht täuschen können, daß diese Forderungen für ganz Deutschland nicht auf so leichte und einfache Weise zu befriedigen sind, wie sie aus bloßen Schultheorieen abgeleitet worden sind. Sie sind nicht mit einer rasch entworfenen und auf alle Theile Deutschlands angewandten Verfassung, sie sind überhaupt nicht mit einer und derselben Institution zu erfüllen. Es liegt in der Natur der Deutschen Verhältnisse eine Doppelheit, welcher in der neuen Gestaltung und Organisation Rechnung getragen werden muß. Diese Doppelheit liegt in dem Verhältnisse der Gesammtheit der Nation und der Einzelstaaten und ihrer Wechselbeziehungen auf einander; sie tritt zugleich in der verschiedenen Stellung der Beiden Deutschen Großmächte ganz besonders hervor.

Während Preußens Leben und Existenz ganz eben so wie Deutschlands, von der Befriedigung aller jener Forderungen abhängt: so sieht Oestreich, wie es dies schon offen ausgesprochen hat, sich in der Unmöglichkeit, die beiden letzteren derselben zu erfüllen.

Es hat erklärt, daß es die Möglichkeit nicht anerkennen könne, sich auch in den allgemeinen Bundes-Angelegenheiten unterzuordnen, und darum auch eine einheitliche Exekutivgewalt für unmöglich halte; es hat eben so entschieden ausgesprochen, daß es auch seine Deutschen Bundesländer nicht den legislativen Beschließungen eines, nicht der Gesammt-Monarchie angehörigen Parlamentes unterwerfen, und darum an einer Deutschen National-Vertretung in einem Volkshause nicht Theil nehmen könne.

Wir erkennen den Standpunkt Oestreichs vollkommen an. Es hat beide Bedürfnisse, das einer einheitlich kräftigen Exekutivgewalt und das einer nationalen Gesammt-Vertretung, zunächst in seiner eigenen Monarchie zu befriedigen gehabt; es hat sie durch die Verfassung vom 4ten März d. J. befriedigt, und dadurch der allgemeinen Stimme, welche diese Kräftigung und Centralisirung des Gesammtstaates brin=

gend forderte, genügt. Wie es das volle Recht dazu hatte, so hat es damit nur einer Pflicht genügt, welche die Selbsterhaltung ihm gebot.

Wir müssen eben darum auch zugeben, daß Oestreich sich nicht in demselben Sinne wie Preußen und andere Deutsche Länder, einer centralen Exekutivgewalt und einer National-Vertretung Deutschlands hingeben kann. Die verschiedenen Länder der Oestreichischen Gesammt-Monarchie sind jetzt zu eng und fest mit einander verbunden und zu sehr auf ein immer engeres Zusammenziehen dieser Bande angewiesen, als daß ein Theil derselben einer gesetzgebenden Gewalt untergeordnet sein könnte, deren Schwerpunkt außerhalb ihrer läge; und indem die alten Bundeslande Oestreichs nunmehr ihre wesentliche und nothwendige Stelle in der eigenen National-Vertretung des Gesammtstaates finden, ist es freilich nicht denkbar, daß sie noch an einer anderen National-Vertretung Theil nehmen sollten. Und je mehr wir anerkennen, wie unumgänglich nothwendig für einen so reichen, und in sich so mannigfach gegliederten Organismus, wie die Oestreichische Gesammt-Monarchie, eine kräftige, alle Fäden in Einer Hand zusammenfassende Stellung der centralen Exekutivgewalt ist: um so weniger können wir erwarten, daß eine solche Regierung sich auch nur eines Theiles ihrer Souverainetät zu Gunsten eines Deutschen Bundesstaates begeben könne.

Wir müssen also die Stellung Oestreichs, wie die Kaiserliche Regierung in den oben angeführten Erklärungen sie selber bezeichnet hat, als vollkommen in den Umständen und Verhältnissen begründet, annehmen.

Daß die Stellung Preußens zu Deutschland eine ganz andere ist, daß Preußen nur aus der innigsten Verbindung mit Deutschland seine Lebenskraft schöpfen kann, daß ihm — eben um der Verschlingung aller seiner geistigen und materiellen Verhältnisse mit den übrigen Deutschen Staaten willen — ein vorwiegendes Eingreifen in die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten, eine Betheiligung an einer National-Vertretung Deutschlands nicht nur möglich, sondern selbst Bedürfniß und Pflicht ist, bedarf schwerlich mehr als der bloßen Andeutung. Wir dürfen nicht zweifeln, daß auch Oestreich dies in vollem Maaße anerkennen werde, so wie wir die verschiedene und eigenthümliche Stellung Oestreichs anerkennen.

Dieser Doppelheit in den Deutschen Verhältnissen — auf welcher der Reichthum der inneren Entwickelungsfähigkeit Deutschlands beruht — wird daher auch eine Doppelheit in der Organisation entsprechen müssen. Jenes Ziel der Deutschen Macht, Einheit und Freiheit, das wir oben als die berechtigte Grundlage der unitarischen Bestrebungen anerkannt haben, und das Preußen weder für sich, noch für Deutschland aufgeben kann, wird sich nicht durch einen einzigen Akt erreichen lassen, sondern nur durch *zwei gleichzeitige, einander ergänzende Institutionen*. Indem diese Institutionen dem Bedürfnisse der Gegenwart genügen, müssen sie zugleich so gebildet sein, daß sie die Keime einer zukünftigen Entwickelung in sich tragen; einer Entwickelung, die um so fruchtreicher sein wird, je mehr die gegenwärtige Schöpfung sich an den festen Boden der Wirklichkeit anschließt, und

mit weiser Mäßigung und Besonnenheit von Idealen sich fern hält, und nur das praktisch Erreichbare zu verwirklichen strebt, ohne doch der Entfaltung umfassender Ideen eine hemmende Schranke entgegen zu stellen.

Die Kaiserlich Oestreichische Regierung hat selbst schon mehrfach auf eine solche Entwickelung hingedeutet, wie dieser Gedanke auch unsern früheren Mittheilungen an dieselbe nicht fremd geblieben ist. Wir halten den Augenblick nunmehr für gekommen, um für dieses Verhältniß den festen und klaren Ausdruck zu gewinnen. Wir hoffen darin die lange ersehnte Lösung der großen deutschen Frage zu finden; daß dieselbe zu einem raschen und definitiven Abschluß komme, ist ein Bedürfniß, welches alle Deutsche Staaten mit uns theilen.

Die zwei Institutionen, die wir für nothwendig halten, — und zwar, wie wir bemerken dürfen, nicht nur vom Deutschen, sondern vom Europäischen Gesichtspunkte aus — sind der Deutsche Bundesstaat und die Deutsche Union mit Oestreich.

Der Deutsche Bundesstaat bilde sich ohne Oestreich, er trete aber zugleich mit der Oestreichischen Gesammt-Monarchie in eine feste Union.

Dadurch wird Oestreich für Deutschland, Deutschland für Oestreich erhalten werden. Die wirklich und faktisch bestehenden Verhältnisse, welche sich wegläugnen zu wollen eine große Thorheit wäre, werden darin ihren entsprechenden Ausdruck finden; und es wird dadurch Klarheit und Sicherheit in die Beziehungen kommen, welche bisher in einer unklaren und verworrenen Verwickelung sich bewegten. Es wird, unserer innigen Ueberzeugung nach, das Bedürfniß Deutschlands, Oestreichs und Preußens gleichmäßig befriedigt werden; und alle drei werden sich, statt einander zu hemmen und zu hindern, vielmehr gegenseitig in ihrer Entwickelung fördern und unterstützen.

Wir glauben daher mit unserem Vorschlage auch dem eigenen Interesse Oestreichs entgegen zu kommen. Ein solches starkes und inniges Bundes-Verhältniß wird Oestreich wie Deutschland die sichere Bürgschaft gewähren, ohne Störung von Außen sich im Innern fest und kräftig konsolidiren zu können — ein Bedürfniß, welches von beiden gleichmäßig gefühlt wird. Der Schutz und die Garantie ihres Bestandes, die Beide sich gegenseitig gewähren, muß beiden gleichmäßig willkommen sein. Wo auch sollte jeder von beiden Theilen seine natürlicheren Bundesgenossen finden? Zugleich würde eine solche Union die beste Bürgschaft des Europäischen Friedens sein; sie würde im höheren Maaße und ohne die bisherigen Hemmnisse den Beruf erfüllen, welchen schon bei der Gründung des Bundes von 1815 Preußen und Oestreich ins Auge faßten; und sie würde zugleich eine freiere organische Entwickelung im Innern in Aussicht stellen, als solche durch die Ungunst der Zeitverhältnisse diesem früheren Bunde zu Theil geworden.

Als die Grundzüge einer solchen Union werden wir bezeichnen müssen:

gegen das Ausland sind beide Glieder derselben untrennbar eins und verbunden;

nach Innen aber bilden sie zwei selbstständige Körper mit eigener Gesetzgebung;

zwischen beiden findet dann eine fernere Vereinigung statt durch freie Verträge, welche die möglichste Ausgleichung und Verknüpfung der beiderseitigen materiellen Interessen sicher stellen und deren immer weitere Entwickelung möglich machen.

Auf diese Grundzüge ist der anliegende Entwurf einer Unions-Akte gestützt, den wir der Kaiserlich Oestreichischen Regierung zur Prüfung und weiteren Besprechung vorlegen.

Wir knüpfen daran die Hoffnung auf die endliche Lösung der großen Frage, welche das gemeinsame Vaterland mit so tiefgreifender Bewegung, ja in neuester Zeit mit so heftigen Zuckungen erfüllt hat; und wir halten diesen entscheidenden Schritt — denn als einen solchen müssen wir ihn in diesem Augenblicke ansehen — durch die oben dargelegten Erwägungen der gegenwärtigen gefahrvollen Lage Deutschlands, so wie der in der Natur der Deutschen Interessen begründeten Deutschen Verhältnisse für hinreichend motivirt, um einer baldigen und offenen Erklärung der Kaiserlich Oestreichischen Regierung entgegensehen zu dürfen.

Wir haben hiermit unsere Ansicht über das, was zu schaffen und zu bilden sei, um dem augenblicklichen, wie dem dauernden Bedürfnisse zu genügen, offen und unverholen dargelegt. Es bleibt uns noch übrig, uns darüber auszusprechen, wie und auf welchem Wege nach unserem Dafürhalten diese Schöpfung ins Leben zu rufen sein würde, und was wir von der Kaiserlich Oestreichischen Regierung erwarten zu müssen glauben.

Wir fassen dies in folgenden vier Punkten zusammen:

1. Wenn die Kaiserliche Regierung sich im Wesentlichen mit unserer Ansicht einverstanden finden kann, so dürfen wir erwarten, daß sie die Grundzüge der Union, wie sie in dem erwähnten Entwurf niedergelegt sind, annimmt und ihren hiesigen Gesandten ermächtigt, darauf mit Preußen abzuschließen.

Wie dringend der Augenblick und wie wünschenswerth es daher ist, zu einer schleunigen Erledigung der schwebenden Fragen zu gelangen, bedarf nicht erst ausgeführt zu werden.

Wir dürfen daher hoffen, daß die Kaiserliche Regierung ihre Entschließung nicht verzögern, und uns bald zum Abschluß der Verhandlungen in den Stand setzen werde, wenigstens so weit es die Grundzüge der Union betrifft, wenn auch das Weitere der ferneren Berathung vorbehalten bleiben mag.

2. Preußen übernimmt es, diese Union den anderen Deutschen Regierungen und der National-Vertretung gegenüber in's Leben zu rufen.

Es erkennt dies als seinen Beruf an, nach der Stellung, die es schon jetzt in Deutschland einnimmt, und die ihm im künftigen Bundes-

staat zukommen wird. Es sieht weder von Seiten der Regierungen, noch der National-Vertretung, welche innerhalb des Bundesstaates demnächst zusammentreten wird, erhebliche Schwierigkeiten voraus, sobald Oestreich offen seinen Entschluß erklärt hat. Die Einführung der Union in die völkerrechtlichen Beziehungen wird natürlich von Oestreich und Preußen gemeinsam geschehen.

3. Wir erwarten dagegen, als die natürliche Folge des erzielten Einverständnisses, daß die Kaiserlich Oestreichische Regierung offenkundig erkläre, wie sie der Bildung des Bundesstaates mit Preußen an der Spitze nicht entgegen sei, und Preußen völlig freie Hand darin lasse, die dazu nöthigen Schritte zu thun, und mit den übrigen Deutschen Regierungen selbstständig die erforderlichen Verhandlungen und Verabredungen zu treffen und die inneren Einrichtungen desselben, sowohl in Bezug auf die Exekutiv-Gewalt als auf die National-Vertretung und die Verknüpfung der inneren Interessen durch freie Uebereinkunft und nach dem Bedürfniß zu ordnen.

Wir haben schon oben bemerkt, wie nothwendig es sei, daß die fast Tag für Tag und Ort für Ort in Deutschland erforderten energischen Maaßregeln zur Unterdrückung gewaltsamer demokratischer Ausbrüche Hand in Hand gehen mit der Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse, aus denen die unitarische Partei ihre Popularität und ihre Stärke schöpft. Dies kann nur geschehen dadurch, daß baldigst der Bundesstaat und in demselben eine wahrhafte National-Vertretung in's Leben tritt. Preußen hat die vorbereitenden Schritte dazu gethan, indem es die übrigen Staaten zu Besprechungen in Berlin eingeladen hat. Es wäre überflüssig, noch besonders bemerken zu wollen, wie wichtig für den Erfolg dieser Besprechungen das erklärte Einverständniß Oestreichs sein wird, und wie viele Schwierigkeiten dadurch würden beseitigt werden. Der Gedanke des Bundesstaates würde dadurch eine feste Begränzung und eine sichere Grundlage gewinnen; und Völker und Regierungen würden durch die zuversichtlichere Hoffnung auf das Zustandekommen desselben beruhigt und vielleicht vor manchem beklagenswerthen Schritte bewahrt werden. Wir hegen das Vertrauen zu der bundesfreundlichen Gesinnung der Kaiserlichen Regierung, daß sie, einmal in dem Wesentlichen unseres Planes mit uns einverstanden, uns auch in dieser Beziehung in dem gleichen offenen Sinne entgegenkommen und mit der Erklärung ihres Einverständnisses nicht zurückhalten werde.

4. Wir glauben dasselbe Vertrauen zu der Kaiserlichen Regierung hegen zu dürfen in Bezug auf die augenblickliche Fürsorge für die Leitung der Deutschen Angelegenheiten; und erwarten daher, daß dieselbe ihre Zustimmung dazu geben werde, daß bis zum Abschlusse der Bundesstaats-Verfassung Preußen die provisorische Centralgewalt übernehme. Es erscheint dies im Interesse des Augenblicks unerläßlich; mehrere und bedeutende Deutsche Staaten haben schon den Antrag darauf an Preußen gerichtet. Die National-Versammlung ist durch ihre letzten Schritte in eine Richtung hineingekommen, welche kaum noch dem Gedanken Raum läßt, daß sie lange in ihrer jetzigen Existenz sich erhalten könne. Ihr

Zerfallen wird aber jedenfalls von bedeutenden Krisen begleitet sein. Mit ihr steht und fällt — darüber wird man sich schwerlich täuschen können — die jetzige provisorische Centralgewalt, welcher durch das Aufhören der National-Versammlung der Boden unter den Füßen entzogen wird. Daß dann für den Augenblick Vorsorge provisorisch getroffen werden muß, ist einleuchtend; und Preußen wird sich dem so vielfach an ihn ergangenen Rufe nicht entziehen können. Die durch die Umtriebe der revolutionairen Parthei in ihrer Existenz gefährdeten Deutschen Staaten erwarten und fordern von ihm Schutz und Hülfe; es hat sie versprochen und fühlt sich stark genug, sie zu leisten; aber es muß sich auch sagen, daß es das nur dann mit vollem Erfolge thun kann, wenn es Einheit in die Maaßregeln bringen und zu dem Zwecke provisorisch die Leitung derselben in seine Hand nehmen kann. Es beansprucht dies nicht gegen den Willen, sondern mit Zustimmung der Regierungen, und es hofft und erwartet diese Zustimmung zunächst von Oestreich, welchem das dringendste Interesse an Erhaltung der Ruhe und Ordnung auch im übrigen Deutschland mit ihm selber gemein ist. Daß es mit der ernsten Ausübung der ihm dadurch erwachsenden Pflichten die strengste Achtung aller Rechte verbinden wird, bedarf nicht erst bemekt zu werden.

Dies sind die Ansichten, Erwartungen und Wünsche, die wir der Kaiserlichen Regierung vertrauensvoll vorlegen.

Wir glauben durch die offene Entwickelung unserer Vorschläge ihren eigenen Wünschen entgegenzukommen; wir hoffen, durch diesen Schritt dem gemeinsamen Deutschen Vaterlande den wesentlichsten Dienst zu leisten, und die so lange schwebende Frage um Deutschlands Zukunft nunmehr einer endlichen Lösung entgegen zu führen.

Wir erwarten und erbitten daher mit Vertrauen eine eben so offene und rückhaltslose Erwiederung.

23.

Grundlinien zu einer Unions-Akte.

1. Die Deutsche Union ist ein unlöslicher völkerrechtlicher Bund, und besteht aus:

a) der Oestreichischen Monarchie,

b) dem Deutschen Bundesstaate.

Die Verhältnisse von Posen, Schleswig-Holstein und Lauenburg, Limburg in der Union, werden durch Zusatz-Verträge geordnet.

2. Der Austritt aus der Union steht keinem Gliede frei. Die Aufnahme neuer Glieder erfordert die Zustimmung sämmtlicher anderen. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Unions-Glieder können keine Veränderung in den Rechten und Pflichten derselben in Bezug auf die Union bewirken; freiwillige Abtretungen einzelner Theile des Unions-Gebietes bedürfen der Zustimmung der Union.

3. Der Zweck der Deutschen Union ist die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit, so wie der gegenseitigen Wohlfahrt ihrer Glieder.

4. Zwischen den Gliedern der Union besteht ewiger Friede; Streitigkeiten zwischen beiden sind auf Anrufen jedes Theiles an einen der obersten Gerichtshöfe als Austrägal-Instanz zu verweisen.

5. Das Unions-Gebiet ist dem Auslande gegenüber insofern ein gemeinsames, daß jeder Angriff auf dasselbe, von welcher Seite er komme, und welchen Theil der Grenzen er bedrohe, stets mit gemeinschaftlichen Kräften zurückgewiesen wird.

6. Wenn eines der beiden Glieder sich zu einem Angriffskriege genöthigt erachten sollte, so liegt ihm ob, dem anderen Theile die Ueberzeugung zu geben, daß dieser Krieg durch das Gesammt-Interesse der Union geboten sei. Nur unter dieser Voraussetzung wird der Krieg eine gemeinsame Sache der Union.

7. Die gegenseitigen Leistungen beider Glieder der Union in den unter 5. und 6. angedeuteten Fällen werden durch eine besondere Uebereinkunft im Voraus geregelt.

8. Die beiden Glieder der Union behalten das Recht der Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Staaten, ohne daß hieraus eine Verpflichtung für die Union erwachse. Keine Verbindung dieser Art darf jedoch Bestimmungen enthalten, welche die Sicherheit der Union und ihrer Glieder irgendwie gefährden.

9. Die Union ernennt und beglaubigt sämmtliche ständige Gesandten im Auslande. Der durch diese Missionen gehende völkerrechtliche Verkehr wird im Namen und Auftrage der Deutschen Union geführt; die Gesandtschaften empfangen von der Union ihre Instruktio-

nen, und berichten an dieselbe. Die Besetzung der diplomatischen Posten geschieht nach einem zwischen beiden Unions-Gliedern besonders zu regelnden Turnus.

10. Jedem der beiden Glieder der Union bleibt es überlassen, für besondere Zwecke Bevollmächtigte an auswärtige Regierungen abzusenden. Diese werden dann nur von dem betreffenden Gliede beglaubigt und instruirt, haben jedoch die ständigen Unions-Gesandten am Orte stets in voller Kenntniß ihrer Geschäftsthätigkeit zu erhalten.

11. Sämmtliche Konsulate werden von der Union bestellt und in deren Namen verwaltet.

12. Die bisherigen Bundesfestungen gehen in das Eigenthum und die Verwaltung der Union über.

13. Es werden unverzüglich Verhandlungen eröffnet, um die möglichste Gemeinschaft zwischen beiden Gliedern der Union in Bezug auf Freizügigkeit, gerichtliche Hülfe, Befreiung des Verkehrs, Handels-Interessen, Schifffahrt, Posten und Eisenbahnen, Münze, Maaß und Gewicht, Auswanderung 2c. durch besondere Verträge zu erzielen.

14. Als Organ für die Leitung der Unions-Angelegenheiten tritt ein permanentes Direktorium von 4 Mitgliedern zusammen. Oestreich sendet deren zwei, Preußen und die andern Deutschen Staaten gleichfalls zwei. Den Geschäfts-Vorsitz übernimmt Oestreich. Das Unions-Direktorium nimmt seinen Sitz in Regensburg.

15. Die Mitglieder des Direktoriums können von ihren Vollmachtgebern jederzeit abberufen werden. Sie sind an die Instruktionen gewiesen, welche ihnen von den verfassungsmäßigen Gewalten der beiden Unionsglieder zukommen, und haben diese in allen Fällen einzuholen, wo sie sich in ihren Beschlüssen nicht zu einigen vermögen.

24.

Denkschrift des K. K. Oestreichischen Kabinets.

Wien, am 16. Mai 1849.

Die Kaiserliche Regierung ist gewiß weit entfernt, die Gefahren zu verkennen, von welchen Deutschland durch die vorübergehende Verbindung der unitarischen mit der demokratischen Partei bedroht wird. Sie theilt aber nicht minder die von dem Königlich Preußischen Kabinete in seiner Denkschrift vom 9ten d. M. ausgesprochene Ueberzeugung, daß die letztere dieser Parteien nur durch die Stütze, welche sie dermalen an der ersteren findet, Geltung und einen Besorgniß erregenden Einfluß zu erlangen vermöge.

Diese Ueberzeugung ist der Oestreichischen Regierung nicht erst heute geworden. Durch sie geleitet und in billiger Anerkennung, daß die bisherige Verfassung Deutschlands den Bedürfnissen der Nation wirklich nicht mehr zu genügen vermöge, hat das Kaiserliche Kabinet sich bereits vor geraumer Zeit und wiederholt darüber erklärt, daß es, weit entfernt, dem nach größerer Einigung strebenden Nationalgefühle entgegenzutreten, vielmehr vollkommen geneigt sei, den Wünschen, welche der Ausdruck eines wahren Bedürfnisses sind, seinerseits bereitwillig zu entsprechen.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß dieses Nationalgefühl, namentlich in der letzteren Zeit, vielfach irregeleitet und mißbraucht, sich dermalen in Anforderungen kundgebe, welche das wahre Bedürfniß bedeutend überschreiten und selbst so weit gehen, daß deren unbedingte Anerkennung eine beklagenswerthe Störung aller natürlichen, wie aller Rechtsverhältnisse herbeiführen müsse.

Diesem zu steuern ist aber die Aufgabe der Regierungen. Ihnen liegt es ob, den Ausschweifungen eines sonst edlen Gefühls Grenzen zu setzen, und die Erfüllung der aus denselben entspringenden Wünsche auf das richtige Maaß zu beschränken.

Seiner Pflicht getreu, hat demnach das Kaiserliche Kabinet zwar die Nothwendigkeit einer Neugestaltung Deutschlands zugestanden und auch seine Mitwirkung zur Gründung eines einigen, mächtigen und starken Deutschlands zugesichert, jedoch zugleich die unwandelbare Ueberzeugung ausgesprochen, daß dieses Ziel nur dann zu erreichen sei, wenn das neue Verfassungswerk die Achtung der wohlerworbenen Rechte Aller, die Berücksichtigung und Förderung der staatlichen und materiellen Interessen der Einzelnen als obersten Grundsatz anerkenne.

Auf diesem Grundsatze beruhen Oestreichs Vorschläge für die Bildung eines Reichs-Direktoriums, für die Vertretung des Volkes bei demselben, und für die organische Vereinigung der von einem und demselben Stamme bewohnten, ohnehin durch gemeinsame Interessen verbundenen Ländertheile.

Diese Vorschläge dürften zwar den überspannten Anforderungen unserer Zeit nicht genügen, sie entsprechen aber den wahren Betürfnissen, welche als solche zur Geltung kommen müssen, wenn der Kampf der jetzt entfesselten Leidenschaften beschwichtiget, wenn das verirrte Nationalgefühl durch die Rückkehr zu einer richtigeren Erkenntniß wieder geläutert sein wird.

Der Bau, zu dessen Gründung Oestreich aufrichtig mitzuwirken wünschte, und an welchem es nach dem von ihm angedeuteten Plane auch mitzuwirken in der Lage gewesen wäre, war nicht sowohl auf die Befriedigung der in diesem Augenblicke in arger Selbsttäuschung befangenen öffentlichen Meinung, als vielmehr auf die Bedürfnisse der Zukunft berechnet. In ihm waren Bürgschaften seiner Dauer zu finden.

So vergeblich auch die Bemühungen des Kaiserlichen Kabinets gewesen, eine Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung über diese Fragen herbeizuführen, gab es sich doch auch immer der Hoffnung hin, daß eine solche vor dem Eintritte ernsterer Ereignisse zu erzielen sein werde.

Die durch Herrn General v. Canitz nach Wien gelangte Denkschrift des Königlich Preußischen Hofes vom 9ten d. hat diese Hoffnung vernichtet und die bedauerliche Ueberzeugung gewährt, daß die Ansichten Preußens von jenen Oestreichs wesentlich verschieden geblieben sind.

Zwar stimmen beide darin überein, daß die unitarischen Bestrebungen unserer Tage großentheils nur von äußeren und vorübergehenden Umständen hervorgerufen und bedingt, auch mit diesen verschwinden werden; aber das Königliche Kabinet glaubt nichts desto weniger dem sich kundgebenden Streben nach Einheit unbedingt und in vollem Maaße entsprechen zu sollen, indem es von der Ueberzeugung ausgeht, daß ein solches Zugeständniß die empörten Leidenschaften entwaffnen und für die Dauer fesseln werde.

Wie gerne würden wir eine solche Ueberzeugung theilen! Wir vermögen es aber nicht, und da dieselbe die von dem Königlich Preußischen Hofe gefaßten Entschlüsse bereits zur vollen Reife gebracht zu haben scheint, dürfte das Kaiserliche Kabinet sich darauf beschränken können, die von ihm verlangte Erwiederung auf die Vorschläge, welche Preußen ihm gemacht hat, hier niederzulegen.

Die Krone Preußen beabsichtigt den Forderungen der Zeit

„durch die Herstellung der Macht und Einheit Deutschlands „mit der Möglichkeit eines gemeinsamen und kräftigen Auf„tretens gegen das Ausland und einer freien und fruchtreichen „Entwickelung freisinniger Institutionen im Innern; —

„durch die Schöpfung einer kräftigen, nicht durch die Mög„lichkeit inneren Widerspruches in sich selbst gelähmten, also „einer einheitlichen Exekutiv-Gewalt;

„endlich, durch die Bildung einer National-Vertretung in „Staatenhaus und Volkshaus mit gesetzgebenden Befugnissen" zu entsprechen, und diesen so errichteten Bundesstaat in ein vertragsmäßiges Unions-Verhältniß zu Oestreich zu setzen.

An die Kundgebung dieses Vorhabens werden die Vorschläge geknüpft:

1. daß Oestreich die Grundzüge dieser Union, wie sie in einem zur Einsicht mitgetheilten Entwurfe angedeutet sind, annehmen, und seinen Gesandten zu Berlin ermächtigen wolle, daraufhin mit Preußen abzuschließen; —
2. daß Preußen es übernehme, diese Union den anderen Deutschen Regierungen und der National-Vertretung gegenüber ins Leben zu rufen, deren Einführung in die völkerrechtlichen Beziehungen aber von Preußen und Oestreich gemeinschaftlich zu geschehen habe, wogegen
3. Oestreich offenkundig zu erklären hätte, daß es der Bildung des Bundesstaates mit Preußen an der Spitze nicht entgegen sei, und Preußen völlig freie Hand darin lasse, die hiezu nöthigen Schritte zu thun, und mit den übrigen Deutschen Regierungen selbstständig die erforderlichen Verhandlungen und Verabredungen zu treffen, und daß
4. Oestreich seine Zustimmung dazu gebe, daß Preußen bis zum Abschlusse der Bundesstaats-Verfassung die provisorische Central-Gewalt übernehme.

Es liegt — wie gesagt — nicht in unserer Absicht, uns hier in eine Erörterung einzulassen, ob die Bildung eines so vollkommen einheitlichen Bundesstaates unabweisliches Bedürfniß und auch ersprießlich sei. Wir befassen uns heute ausschließlich mit den Anträgen, welche uns gemacht worden sind.

Zu jenen sub 1. und 2. glaubt man bemerken zu sollen, daß wir nicht wohl mit Preußen eine bindende Uebereinkunft abzuschließen in der Lage sind, in welche als eigentlicher Paciscent ein Bundesstaat einzutreten hätte, der noch nicht einmal gebildet ist, und über dessen Beschaffenheit und Verfassung zur Stunde noch kein Urtheil gefällt werden kann, da uns aus dem mitgetheilten Entwurfe des Verfassungs-Abschnittes über das Reichsoberhaupt wohl die Absichten der Krone Preußen ersichtlich werden, welche dieselbe in Bezug auf die von ihr in diesem Bundesstaate einzunehmende Stellung hegt, die Bildung dieses Bundesstaates jedoch nach Preußens eigener Erklärung erst den diesfalls zu eröffnenden Verhandlungen vorbehalten bleiben muß.

Was den sub 3. gestellten Antrag betrifft, finden wir denselben nicht im Einklange mit der an Oestreich wie an alle übrigen Bundesstaaten ergangenen Einladung zur Theilnahme an den zu Berlin zu pflegenden Unterhandlungen, und eben so wenig vereinbar mit der von Oestreich bezeigten Bereitwilligkeit, sich bei diesen Verhandlungen zu betheiligen, welches Vorhaben es auch auszuführen gedenkt.

Hinsichtlich des vierten Antrages endlich, glaubt man wohl nicht der Berufung auf die zahlreichen Beweise von Vertrauen zu bedürfen

welche Oestreich Preußen gegeben hat, und gewiß noch immer zu geben bereit sein wird. Auch liegen die Beweggründe für die von dem Kaiserlichen Kabinete wiederholt ausgesprochenen Wünsche zu nahe, als daß über dieselben noch ein Zweifel obwalten sollte.

Oestreich verkennt Preußens Stellung gewiß nicht, kann aber die seine darüber nicht vergessen, und so wenig es selbst die ausschließliche Leitung der provisorischen Central-Gewalt in Anspruch nehmen würde, eben so wenig vermag es sich der von einer anderen Macht selbstständig geübten Gewalt unterzuordnen, was doch jedenfalls, wenigstens bis zur vollständigen Auflösung der bisherigen Bundesverhältnisse, der Fall sein müßte.

Die Aufgabe, welche Preußen in dieser gefahrvollen Zeit zugewiesen ist, muß allerdings als eine schwierige und große anerkannt werden. Es ist aber doch wohl nicht anzunehmen, daß es begründete Besorgnisse hegen dürfe, die Lösung dieser Aufgabe erschwert zu sehen, wenn Oestreich und Bayern es in derselben unterstützen.

Die sich sonach ergebende Schwierigkeit, auf die von Preußen gemachten Vorschläge einzugehen, wird jedoch das in allen sonstigen wesentlichen Fragen so glücklich bestehende und innige Einvernehmen zwischen beiden Mächten nicht zu stören vermögen. Sie wird insbesondere deren enge Verbindung zur vereinten Bekämpfung des gemeinsamen Feindes, von welchem sie beide gleichmäßig bedrängt sind, nicht beeinträchtigen können. Diese Verbindnng thut vor Allem noth. Sie ist eine Lebensfrage für Preußen wie für Oestreich, und letzteres bietet zu derselben aufrichtig die Hand.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche sich leider in der noch schwebenden Verhandlung über Deutschlands künftige Gestaltung aus der beiderseitigen Stellung der zwei ersten Großmächte ergiebt, wird sich gewiß noch zu deren Befriedigung ausgleichen lassen.

25.

Zweite Denkschrift des K. K. Oestreichischen Kabinets.

Wien, den 16. Mai 1849.

In einer ausführlicheren Denkschrift vom heutigen Tage hat das Kaiserliche Kabinet die Rücksichten dargelegt, welche ihm die unbedingte Annahme der Vorschläge Preußens nicht wohl möglich machen.

Insofern diese Vorschläge die künftige Gestaltung Deutschlands und dessen Beziehungen zu dem Kaiserstaate Oestreich betreffen, können dieselben füglich weiteren Unterhandlungen vorbehalten bleiben, welche die sich dermalen ergebenden Anstände gewiß zur allseitigen Befriedigung heben werden.

Dagegen ist ein augenblickliches Verständniß über die Bildung einer den Zeitumständen entsprechenden, somit kräftigen provisorischen Centralgewalt ein dringendes Bedürfniß.

Der Erzherzog Reichsverweser vermag die Stellung, welche ihm angewiesen worden ist, nicht mehr länger zu behaupten. Seine freie Wirksamkeit, wie die Umstände sie erfordern würden, wird durch die Rücksichten gelähmt, welche der Ursprung der bisherigen Centralgewalt derselben auferlegt. Diesemnach ist die Schöpfung einer neuen Gewalt nothwendig geworden, welche aller, ihre Thätigkeit hemmenden Beschränkungen entbunden, selbstständig und kräftig dem Bedürfnisse zu entsprechen vermöchte, welches deren Einsetzung gebieterisch fordert.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Anerbieten Preußens, die Ausübung einer solchen Gewalt zu übernehmen, wesentliche Vortheile bieten dürfte, und daß dessen Hingebung für das allgemeine Beste Anerkennung und Dank verdiene. Der Einfluß, welchen Preußen in Deutschland übt, die materielle Macht, über die es gebietet, machen es wünschenswerth, daß seine gemeinnützigen Absichten, diesen Einfluß geltend zu machen, und diese Macht zu entfalten, möglichst gefördert und unterstützt werden.

Dieser Wunsch liegt dem Gegenvorschlage Oestreichs zum Grunde.

Die Gefahren, von welchen die gesellschaftliche Ordnung bedroht wird, sind so groß und so ernst, daß die Aufgabe, dieselbe zu schützen, nur mehr mit äußerster Anstrengung und vereinten Kräften zu lösen ist.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, legt das Kais. Kabinet hohen Werth auf seine und der Deutschen Könige Theilnahme an der Bildung der neuen provisorischen Centralgewalt.

Eine Verständigung mit der Partei des Umsturzes ist nicht mehr möglich. Nur Gewalt vermag dieselbe noch zu bezwingen. So sehr die Anwendung solcher äußerster Mittel auch durch das Außergewöhnliche der Lage geboten ist, wird die Strenge der zu ergreifenden Maaßregeln doch die Ungunst noch steigern, in welche die Regierungen ohne Ausnahme verfallen sind. Außerdem würde auch Preußens Uebernahme der Centralgewalt in Deutschland, wie auswärts, manches Mißtrauen rege machen, und dessen alleiniges Auftreten die Hindernisse noch vermehren, deren Bewältigung ohnehin schwierig genug sein dürfte. Diese Rücksicht gilt insbesondere der unverkennbar in Süddeutschland gegen Preußen herrschenden Stimmung, welcher durch Oestreichs Theilnahme an der Centralgewalt jeder Vorwand benommen würde.

Oestreich will die Bemühungen Preußens moralisch unterstützen, ihm deren Durchführung erleichtern und wird dies auch unzweifelhaft durch den Eindruck thun, welchen das gemeinschaftliche Auftreten beider Regierungen, durch Beschwichtigung möglicher Besorgnisse und durch öffentliche Kundgebung des innigen Einverständnisses zwischen denselben hervorzubringen nicht verfehlen kann.

Aber auch materielle Hülfe dürfte Oestreich zu leisten bald im Stande sein. Die Wendung, welche die Dinge, aller gegründeten Voraussicht nach, auf dem ungarischen Kriegsschauplatze nehmen müssen, wird die Kais. Regierung in die Lage versetzen, über ihre Kräfte freier zu verfügen und es ist leicht möglich, daß deren Verwendung in Deutschland dann sehr ersprießlich sein dürfte.

Das Kaiserliche Kabinet hofft, Se. Majestät der König von Preußen werden diese Rücksichten und Oestreichs bundesfreundliche Absichten nicht minder würdigen, als man jenen des Königs dankbare Anerkennung zollt, und in Folge dessen geneigt sein, sich mit Oestreich über die Errichtung einer aus drei Mitgliedern bestehenden provisorischen Centralgewalt zu verständigen, deren Zusammensetzung in der Art zu erzielen wäre, daß Oestreich und Preußen zur Vermeidung alles Zeitverlustes die Ausübung der Gewalt sofort übernehmen und die übrigen Deutschen Könige auffordern, sich über die Wahl des dritten Mitgliedes unter sich zu vereinigen. Die Gemeinschaft, welche zwischen den Interessen dieser Könige und jenen Preußens und Oestreichs besteht, ist so innig und so unverkennbar, daß deren Beitritt zu einer solchen Maaßregel gewiß nicht auf sich warten lassen und daher die weitere Durchführung dieser Maaßregel nicht verzögern wird.

Daß diese Centralgewalt nur eine provisorische sein solle, berufen, der drängenden Gefahr des Augenblicks entgegenzutreten, und daß deren Zusammensetzung die einstigen Beschlüsse über die definitive Gestaltung Deutschlands nicht vorgreife, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

26.

Promemoria

des

General-Lieutenant von Canitz an den K. K. Minister-Präsidenten, Fürsten von Schwarzenberg.

Seit den wenigen Tagen, als der Unterzeichnete die Ehre hatte, Seiner Durchlaucht dem K. K. Minister-Präsidenten, Herrn Fürsten von Schwarzenberg, die Denkschrift vom 9. d. M. vorzulegen, hat sich die Lage der Dinge in Deutschland geändert. Nicht daß die politischen Ansichten Preußens irgend einen Wechsel erfahren hätten, aber die Ereignisse sind fortgeschritten. Die gährende Bewegung ist in eine Krisis ausgebrochen und Erscheinungen, die man früher herannahen sah, stehen jetzt als Thatsachen da. Die Deutsche National-Versammlung zu Frankfurt hat ihre Tage beschlossen; die Centralgewalt, die mit ihr und durch sie bestand, kann fortan in ihrem bisherigen Verhältniß keinerlei Autorität mehr behaupten: sie muß sich entweder einer neuen Revolution hingeben, oder eine Stütze bei den noch aufrechtstehenden Regierungen suchen.

Preußen hat alle Mittel und Wege, die zu einer Verständigung mit Frankfurt führen konnten, erschöpft; der Bruch ist geschehen.

Die Parteiführer der Republik (oder was dasselbe richtiger bezeichnet: der Anarchie und des Umsturzes aller politischen und socialen Ordnung) haben sich des Vorwandes bemächtigt:

> die von der Deutschen National-Versammlung aufgestellte Reichsverfassung gegen absolutistische Reactions-Projecte zu vertheidigen.

Dieser Vorwand hat unter einem großen Theile der Deutschen Volksstämme Anklang gefunden. Während der Theil der Bevölkerung der Städte und einzelne Districte, der jeder Art von Verführung leicht zugänglich ist, alsbald die Gelegenheit ergriff, um Unfug zu beginnen, wurde ein anderer besserer Theil mit einem Schein von legaler Opposition bethört, und eine große Anzahl rechtlicher Leute dadurch paralysirt und der Wucht der Aufrührer unterworfen:

> daß ihnen positive Anhaltspunkte zum Widerstand gegen ausschweifende Forderungen und gegen die frechen Behauptungen der Feinde fehlten.

War doch den Deutschen Landen eine Einheit und Freiheit gewährende Verfassung verheißen; wie sollten denn die Völker nun der Erfüllung dieser Verheißungen entsagen, oder sie von einer unbestimmten Zukunft in passiver Geduld abwarten?

Durch dies Motiv sind die Massen aufgeregt und gegen die Regierung argwöhnisch gemacht worden, welche Stimmung dann leicht von Demagogen ausgebeutet werden kann.

Der Revolution diesen mächtigen Hebel zu entwinden, hält die Preußische Regierung für höchst wichtig und nothwendig, um einen Zustand des Friedens, des Rechts und der Ordnung wiederherzustellen.

Die meisten der Deutschen Regierungen hatten die National-Versammlung ihren Gang gehen lassen, ohne ihren Uebergriffen entgegenzutreten; das Verfassungswerk wurde in seinem letzten Stadium in stürmischer Hast, inmitten mannigfacher Parteikämpfe, Transactionen und Coalitionen zum Ende gedrängt; ein Kaiserthron, mit demokratischen Institutionen umgeben, sollte aufgebaut werden, um die Einheit Deutschlands ins Werk zu setzen. Nachdem die Krone abgelehnt worden war, handelte es sich um so mehr um jene radikal-demokratischen Projekte, und „Annahme der Reichsverfassung" ward die Losung der revolutionairen Partei.

Mit der Ausführung der 196 Paragraphen, welche die National-Versammlung am 28. März d. J. als die Verfassung des Deutschen Reichs proklamirt hat, kann Deutschland nicht bestehen. Preußen hat nicht gesäumt, dies offen auszusprechen. Mit dieser Negation, so einleuchtend sie ist, ist jedoch die unabweisliche Aufgabe nicht gelöst: an die Stelle des Unhaltbaren, etwas Haltbares, Mögliches, den Umständen Angemessenes, Heilsames zu setzen.

Die Preußische Regierung kann sich dieser Aufgabe nicht entziehen: es handelt sich dabei um ihre eigene Existenz, denn die Preußische Monarchie ist zu eng durch mannigfache Bande mit andern Deutschen Landen verbunden, als daß sie sich aus der Gemeinschaft trennen und isoliren könnte. Selbst abgesehen von aller moralisch-politischen Nothwendigkeit würde die geographische Gestalt der Preußischen Lande genügend die Unmöglichkeit eines isolirten Abschließens darthun.

So hat denn Preußen das Wort ergreifen müssen, um in der Verwirrung der gemeinsamen Angelegenheiten einen Standpunkt und einen Weg zu gewinnen, auf welchem Friede und Ordnung wiederhergestellt werden können. Der König hat am 15. d. M. zum Preußischen Volk gesprochen. Seiner Majestät Regierung hatte schon früher ihren Verbündeten ihre Ansichten mitgetheilt und sie zur Mitwirkung für den gemeinsamen Zweck aufgefordert.

Diese Mitwirkung ist, der Natur der Verhältnisse nach, verschiedener Art. Am allerwesentlichsten verschieden (wie keiner näheren Auseinandersetzung bedarf) ist die Mitwirkung und Unterstützung, die Preußen von dem mächtigen Oestreich hofft, von der, welche wir denjenigen Verbündeten darbieten, die bereits den Stürmen der Revolution erlegen sind, oder ihnen unfehlbar erliegen werden, wenn sie keine Stütze finden.

Den in den eigenen Landen und in den angränzenden Bundesstaaten vorkommenden Unordnungen glaubt die Preußische Regierung mit eigenen Mitteln abhelfen zu können; die neuesten Ereignisse im

südwestlichen Deutschland vereinfachen die Behandlung der Dinge; der Aufruhr tritt in unbemäntelter roher Nacktheit den legitimen Regierungen gegenüber, das verrätherische Treiben der Revolution verkörpert sich, so daß es in offener Feldschlacht bekämpft und besiegt werden kann. Das ist eine dem guten Recht günstige Aussicht, doch ist diese Lage der Dinge nicht die allgemeine in Deutschland, und es kommt im gegenwärtigen Moment nicht blos darauf an: den Unfug der sogenannten republikanischen Regierung, wo solcher auftritt, zu steuern, sondern darauf: allen denjenigen Deutschen Ländern, die sich im Zustand innerer Erschütterung befinden, eine Stütze und Hülfe zu gewähren. Die moralisch-politische Hülfe der K. K. Regierung ist es, die wir dazu in Anspruch nehmen, ohne von derselben irgend ein Opfer zu verlangen.

Aus den, in Erwiederung der Denkschrift vom 9. d. M. erhaltenen Mittheilungen, hat der Unterzeichnete mit tiefem Bedauern ersehen, wie die Ansicht seiner Regierung vom K. K. Kabinet nicht getheilt, die engere Vereinigung derjenigen Deutschen Staaten, welche sich dazu bewogen finden, zu einem Bundesstaat, nicht für zweckmäßig gehalten, der Antrag einer festen und einigen Union des Oestreichischen Kaiserreichs mit diesem Deutschen Bundesstaat abgelehnt wird.

Was die Idee des beabsichtigten Bundesstaats anlangt, so glaubt der Unterzeichnete, sich auf die desfallsigen früheren Erklärungen seiner Regierung, insbesondere auf die unterm 28. April d. J. an den Königl. Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt erlassene Depesche, beziehen zu dürfen, um jeder Voraussetzung von Willkür und von Mißachtung fremden Rechts zu begegnen.

In Bezug auf die ablehnende Erwiederung auf die vier in der Denkschrift aufgestellten Punkte, erlaubt sich der Unterzeichnete, ohne in eine weitere Diskussion einzugehen, nur zu bemerken: daß der Abschluß „einer bindenden Uebereinkunft" mit dem allerdings noch nicht definitiv constituirten Bundesstaat, der K. K. Regierung keineswegs angesonnen worden ist, sondern daß unser Antrag zunächst dahin ging:

daß die K. K. Regierung ihr Einverständniß mit der Bildung dieses Bundesstaats erklären möge.

Noch weniger ist von einer „Unterordnung" Oestreichs, weder in Beziehung auf den Deutschen Bundesstaat und die Centralgewalt, welche dessen gemeinsame Angelegenheiten leiten soll, und ohne welche er nicht bestehen kann, noch auf die Union Oestreichs mit diesem Bundesstaat, welcher auf dem Prinzip völliger Rechtsparität und Reciprocität beruhen würde, die Rede.

In Betreff der für den Augenblick dringlichsten Angelegenheit, nämlich der Uebertragung der bisher von Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog Johann ausgeübten provisorischen Centralgewalt in andere Hände, erklärt das K. K. Kabinet sich einverstanden mit „der Nothwendigkeit der Schöpfung einer neuen Gewalt, welche aller ihre Thätigkeit hemmenden Beschränkungen entbunden, selbstständig und kräftig den Bedürfnissen zu entsprechen vermöchte, welche deren Einsetzung gebieterisch fordert." Doch walten Bedenken ob, diese Centralgewalt, für deren heilsame Wirksamkeit selbstständige Thätigkeit als die noth=

wendige Bedingung erkannt wird, Preußen anzuvertrauen, und der Antrag des K. K. Kabinets geht dahin: diese Centralgewalt, von deren kräftiger, dem Bedürfniß des Moments entsprechender Handhabung die Rettung eines ansehnlichen Theiles Deutschlands vor den Gefahren des Umsturzes abhängt, in eine Trias zu spalten, von deren Beschlüssen (denen in jedem Falle Verhandlungen vorangehen müßten) die erforderlichen Schritte erst bestimmt werden würden. Preußen würde somit unerfüllbare Verpflichtungen übernehmen; es würde der Disposition über seine eigenen Kräfte entsagen und Maaßregeln im eigenen Gebiete von zeitraubenden Kommunikationen abhängig machen müssen, einer Stellung, deren unberechenbare Nachtheile durch die zuversichtlichste Hoffnung des besten Einvernehmens in den gegenwärtigen Umständen nicht aufgewogen werden können. Dies zuversichtliche Vertrauen: daß die gefährliche Krisis, in der sich Deutschland befindet, das segensreiche Einverständniß der beiden Regierungen nicht stören, sondern befestigen möge, fehlt Preußischerseits nicht. Der Auftrag, mit dem der Unterzeichnete beehrt worden ist, giebt davon Zeugniß, welchen Werth Preußen auf die Zustimmung des K. K. Kabinets, selbst einer unausweichlichen Nothwendigkeit gegenüber, legt.

Die Hinzufügung eines dritten Gliedes in der Central-Gewalt würde jedenfalls ihre Wirksamkeit noch mehr verzögern, da die vier Königlichen Regierungen sich darüber einigen und voraussichtlich mehrere Andere sich eher verletzt als befriedigt durch diese Institution fühlen dürften.

Das Wesentliche für den Theil von Deutschland, welcher der Wirksamkeit einer einheitlichen Centralgewalt bedarf, beruht aber eben darauf: daß sie von Einer Hand gehandhabt werde, um „der dringenden Gefahr des Augenblicks entgegenzutreten," wie die Denkschrift vom 16ten den Charakter des Verhältnisses selbst bezeichnet.

Preußen wird, wenn seine Vorschläge sich keines Beifalls zu erfreuen haben sollten, wenn also die von den Verhältnissen gestellte Aufgabe nicht erleichtert, sondern erschwert werden würde, doch jedenfalls das Bewußtsein behalten, die Pflicht eines treuen Verbündeten erfüllt zu haben, indem es sich vertrauensvoll an das K. K. Kabinet mit einer offenen Darlegung seiner Ansichten und des Planes wandte, der nicht sowohl freiwillig entworfen, als vielmehr durch die Ereignisse vorgezeichnet ist.

Wenn, wie die Denkschrift vom 16ten sagt, Preußens Uebernahme der Centralgewalt, in Deutschland wie auswärts, manches Mißtrauen rege machen, und der im Süden Deutschlands gegen Preußen herrschenden Stimmung durch Oestreichs Theilnahme an der Central-Gewalt jeder Vorwand benommen werden würde, so würde diese heilsame und dankenswerthe moralische Unterstützung doch unzweifelhaft durch die Zustimmung der K. K. Regierung vollständig gewährt, aber durch eine Theilung der Exekutiv-Gewalt im Moment des Handelns und innerhalb ihres Wirkungskreises würde ihre Thätigkeit gehemmt und somit weder das Mißtrauen der Aengstlichen, noch die Frechheit der Republi-

kaner in dem Theile von Deutschland, wo die Centralgewalt ihre Wirksamkeit entfalten soll, überwunden werden.

Die Theilung irgend einer Macht, oder mit anderen Worten: die Theilnahme Mehrerer an gewissen Befugnissen, läßt sich unstreitig in verschiedener Weise denken; materielle, lokale, periodische Gränzen können eine solche Theilung oder Verbindung bezeichnen; in einem Moment, wie der gegenwärtige, würde jedoch der Zweck einer Centralgewalt völlig verfehlt werden, wenn ihr die Einheit der Aktion fehlt.

Wien, den 18. Mai 1849.

(gez.) von Canitz.

An
den K. K. Oestreichischen Minister-Präsidenten 2c.
Herrn Fürsten v. Schwarzenberg
Durchlaucht.

27.

Promemoria

des

K. K. Minister-Präsidenten an den General-Lieutenant von Canitz.

Wien, den 19. Mai 1849.

Das Kaiserliche Kabinet vermag nicht die Bedenken zu theilen, welche der Königlich Preußische General-Lieutenant Freiherr v. Canitz in seiner Denkschrift vom heutigen Tage gegen die Vorschläge erhoben hat, die von Seiten Oestreichs in Bezug auf die Bildung der für Deutschland zu errichtenden neuen provisorischen Central-Gewalt gemacht worden sind.

Der Zweck, welcher es als gebieterische Nothwendigkeit erscheinen läßt, eine solche Gewalt, ausgerüstet mit möglichst großer moralischer und materieller Kraft, ins Leben zu rufen, ist die Bekämpfung der Revolution. Diese bedroht gleichmäßig alle Glieder der großen Staatenfamilie, und demnach ist die Besiegung derselben ein gemeinsames Bedürfniß:

Die mindermächtigen Regierungen Deutschlands sind bereits so weit gelähmt, daß sie schon selbst zu Werkzeugen ihrer Feinde herabgesunken sind, und sich verurtheilt sehen, deren verbrecherischen Plänen die Weihe einer scheinbaren Gesetzlichkeit zu leihen, durch welche die Verwirrung aller Rechtsbegriffe auf das Höchste gesteigert, alle Bande des Gesetzes vollends gelöst werden müssen.

Nur auf Preußen, Oestreich und die Königlichen Höfe, welche der Macht ihrer Feinde bis jetzt noch zu widerstehen vermochten, ist der gefährdeten Gesellschaft letzte Hoffnung gestützt.

Vereinzelt und auf ihre eigene Kraft beschränkt, muß eine jede dieser Stützen, so stark sie auch sein mag, brechen, und deren innige Verbindung kann das wankende Gebäude noch vor dem Untergange retten.

Ist wohl zu erwarten, daß dies nicht erkannt, und nicht endlich die schon so theuer erkaufte Erfahrung fruchtbringend werden sollte, daß die ganze Kraft unserer Feinde nur auf deren Einigkeit beruht?

Kann man aber dann nicht auch mit Zuversicht darauf bauen, daß die sich mit Preußen zur Bildung einer provisorischen Central-Gewalt vereinigenden Mächte, in ihrem gewiß aufrichtigen Streben nach Er-

reichung des gemeinsamen und großen Zweckes der Besiegung der Anarchie, die Erfolge dieses Strebens nicht durch kleinliche Rücksichten der Eigenliebe oder wohl gar der Selbstsucht lähmen, und das einzige zum Ziele führende Mittel, die entsprechende Entfaltung aller zu Gebote stehenden Kräfte, in seiner Anwendung beschränken sollten?

Wir können uns einer solchen Besorgniß unmöglich hingeben, und hegen im Gegentheile die feste Ueberzeugung, daß ein jeder der Verbündeten seinen großen Beruf erkennend, und nur die gemeinschaftliche Aufgabe im Auge behaltend, sich dieser willig opfern werde.

Da Preußen, wie nicht zu verkennen ist, die bedeutendsten Kräfte in den Kampf führt, wird ihm auch gewiß gerne ein diesen wichtigen Leistungen entsprechender Einfluß auf die Verwendung der Gesammtmacht gegönnt werden, während die Macht der Central-Gewalt durch den Eindruck mindestens verdoppelt wird, welchen der laut und offenkundig ausgesprochene Entschluß der ersten Deutschen Regierungen, in inniger Eintracht den ihnen angebotenen Kampf durchführen zu wollen, nothwendig hervorbringen muß.

Gezwungen gegen einen mächtigen und gefährlichen Volkswahn zu Felde zu ziehen, ist den Regierungen die Theilnahme der Gutgesinnten aller Stämme und deren enge Verbindung unentbehrlicher als je, um dem Bunde entgegentreten zu können, von welchem die Gefahr droht. Diese Theilnahme kann aber nur dann geweckt, diese Verbindung nur dann zu Stande kommen und zu einer erfolgreichen werden, wenn die Regierungen sich an deren Spitze stellen.

Oestreichs Beitritt zu der Centralgewalt kann unmöglich das Vertrauen zu derselben schmälern, es muß und wird dies Vertrauen nur noch erhöhen; denn auch die Kaiserliche Regierung wünscht Deutschlands Einheit, und wird dieselbe uneigennützig auf jede Weise zu befördern streben, wenn sie auf gesetzmäßigem Wege, und nicht auf jenem der Empörung herbeigeführt wird.

Diesem nach liegt es, — wir wiederholen diese Zusicherung nochmals — durchaus nicht in unserer Absicht, durch den von uns gemachten Vorschlag der künftigen Gestaltung Deutschlands vorzugreifen. Dieselbe möge sich nach errungenem Siege frei entwickeln, und wird dies auch können, wenn wir nur erst zur wahren Freiheit durch Bewältigung ihrer Feinde gelangt sind.

Wir glauben dargethan zu haben, daß die von uns vorgeschlagene Bildung der Central-Gewalt deren Ausübung nicht beschränken, dagegen aber deren Macht und Einfluß wesentlich vergrößern werde.

Wir haben zugleich Bürgschaften für die Zukunft gegeben, und rechnen daher auf Vertrauen für die Gegenwart.

Daß diese drohend sei, darüber klären uns die Vorgänge am Rhein, in Baden und in so manchen anderen Gegenden Deutschlands auf. Daß diese Vorgänge aber nur das Vorspiel der großen Ereignisse sind, welchen wir entgegen gehen, ist nicht minder gewiß, und daher eben so unverkennbar, daß ein rascher Entschluß dringend geboten sei.

Wenn Preußen und Oestreich denselben fassen, tritt auch in dessen Ausführung keine Verzögerung ein, und wird diese in der von uns an-

gedeuteten Weise gesichert, indem das gemeinschaftliche Auftreten dieser beiden Höfe den engen und vertrauensvollen Anschluß der übrigen zu Folge haben wird.

Aber auch von den Gutgesinnten unter den Völkern, deren Unterstützung uns von hohem Werthe ist, wird dieser Beweis von Eintracht freudig begrüßt werden, denn nur er vermag den Süden Deutschlands, in welchem die Sympathien für Oestreich noch lebhafter sind, als man es ahnen mag, den nördlichen Brüdern aufrichtig zuzuführen.

28.

Erlaß der Königl. Preußischen Regierung an den General-Lieutenant von Canitz.

Eure Excellenz haben mit Ihrem Berichte vom 19ten d. M. die beiden Denkschriften vom 16ten ej. eingesandt, welche der K. K. Minister-Präsident Ihnen in Antwort auf das Memorandum vom 9ten d. M., welches unsere Vorschläge an das K. K. Kabinet enthielt, zugestellt hat. Dieselben waren mir ebenfalls schon durch den K. K. Gesandten am hiesigen Hofe, Freih. v. Prokesch-Osten mitgetheilt worden.

Mit Bedauern hat die Königl. Regierung aus diesen Schriftstücken entnehmen müssen, daß das K. K. Kabinet nicht glaubt, auf die von uns gemachten Vorschläge eingehen zu können, sondern dieselben in allen Punkten abzulehnen sich genöthigt erachtet. Wir haben eben durch die Sendung Ew. 2c. bewiesen, welchen hohen Werth Se. Majestät der König sowohl, als Seine Regierung auf die Erreichung des so oft angestrebten Einverständnisses mit Oestreich legte; und wir hatten gehofft, dadurch in Stand gesetzt zu werden, in diesem Augenblick einer ernsten und entscheidenden Krisis, sowohl den Kampf gegen die Revolution, als die Gründung eines neuen und kräftigen Deutschlands in der innigsten Gemeinschaft mit unserem alten Verbündeten übernehmen zu können. Mit Schmerz sehen wir diese Hoffnung für den Augenblick vereitelt, und so wenig wir dieselbe auch für die nächste Zukunft aufgeben, doch für den gegenwärtigen Zeitpunkt, der kein Zögern und Aufschieben des Handelns gestattet, uns genöthigt, auf dem betretenen Wege vorerst allein vorzugehen.

Wir haben uns auch durch die Argumente des K. K. Kabinets nicht überzeugen können, daß der von uns eingeschlagene Weg nicht der richtige sei. Auch wir sind der unwandelbaren Ueberzeugung, daß das gemeinsam ins Auge gefaßte Ziel nur dann zu erreichen sei, wenn das neue Verfassungswerk die Achtung der wohlerworbenen Rechte Aller, die Berücksichtigung und Förderung der staatlichen und materiellen Interessen der Einzelnen als obersten Grundsatz anerkenne; und unser Plan ist nicht etwa auf die Befriedigung einer augenblicklich in Selbsttäuschung befangenen öffentlichen Meinung, sondern auf die Bedürfnisse der Zukunft berechnet, für welche die Bürgschaften seiner Dauer in ihm selber liegen müssen. Wir haben nicht geglaubt, dem sich kund gebenden Streben nach Einheit unbedingt und in vollem Maaße entsprechen zu sollen, um durch ein solches Zugeständniß die empörten Leidenschaften zu entwaffnen und für die Dauer zu fesseln; aber wir haben es für unsere und aller Deutschen Regierungen Pflicht gehalten, dieses nicht

erst gestern erwachte, wohl aber durch die als Thatsache dastehende Krisis des Jahres 1848 zu lebendigerm Bewußtsein gebrachte Streben nach Deutscher Einheit in so weit zu befriedigen, als es einem wahren und darum mächtigen Bedürfniß der Nation entspricht. Das Vorhandensein dieses Bedürfnisses wegläugnen zu wollen, wäre thöricht; es nicht zu befriedigen, hieße nur immer neue Krisen für die Zukunft vorbereiten. Wir hatten daher um so mehr auf die Mitwirkung des K. K. Kabinets gehofft, als das Letztere selbst dieses Bedürfniß anerkannt und demselben nicht entgegentreten zu wollen mehrfach erklärt hat, wie dasselbe auch noch in der neuesten Denkschrift vom 16. d. M. wiederholt.

Von den beiden Denkschriften des K. K. Kabinets bezieht sich die eine wesentlich auf unsere Vorschläge über die künftige definitive Gestaltung Deutschlands und die Union mit Oesterreich, die andere auf die augenblickliche Bildung einer centralen Leitung der Deutschen Angelegenheiten, welche die provisorische Centralgewalt zu ersetzen bestimmt sei.

In Bezug auf den ersten Punkt ist es nunmehr überflüssig, in eine weitere Auseinandersetzung einzugehen; es wird genügen, die Grundsätze noch einmal scharf ins Auge zu fassen, von denen die Königl. Regierung sich hat leiten lassen, und alsdann die Stellung zu bezeichnen, welche wir nach der erfolgten Ablehnung unserer Vorschläge einnehmen zu müssen glauben.

Die Gesichtspunkte, von denen wir bei unsern Vorschlägen ausgingen, waren wesentlich folgende:

1. Für Preußen und die meisten übrigen deutschen Staaten ist, um der eigenen Existenz und der Möglichkeit einer freien innern Ausbildung willen, die Bildung eines Bundesstaates auf Grund und als Entwickelung des alten Bundes unabweislich, eines Bundesstaates, der durch eine einheitliche Exekutivgewalt, welche die Rechte und die Mitwirkung der einzelnen Regierungen sowohl, als eine kräftige Handhabung der centralen Befugnisse sichere, und durch eine nationale Vertretung in Staatenhaus und Volkshaus ein neues inniges Band um die Deutschen Stämme schlingen und nach innen wie nach außen die Nation als eine nicht einförmige aber einige Einheit darstellen und auftreten lassen können.

2. So sehr wir wünschten, alle Deutschen Stämme in diesem Bundeskörper verbunden zu sehen, so glaubten wir doch anerkennen zu müssen, daß die eigenthümliche Stellung Oestreichs ihm eine volle und unbedingte Theilnahme an demselben nicht gestatte. Wenn schon die Betrachtung der großartigen Weltstellung Oestreichs und der ihm in der reichen Verbindung seiner mannichfaltigen Nationalitäten gewordenen Aufgabe diese Anerkennung forderten, so war sie um so weniger abzuweisen, nachdem die K. K. Regierung durch die Verfassung vom 4. März d. J. die innigere Verschmelzung dieser Bestandtheile und die einheitliche Entwickelung der großen Monarchie als das klar erkannte Ziel ihres Strebens deutlich und offen hingestellt hatte. Wir konnten nicht umhin, gelten zu lassen, was das K. K. Kabinet selbst ausge-

sprochen, daß nicht ein Theil dieser Monarchie einer doppelten Gesetzgebung unterworfen sein und an den Berathungen eines gesetzgebenden Körpers Theil nehmen könne, welcher seinen Schwerpunkt außerhalb jener Monarchie habe.

Aus der Verbindung dieser beiden Gesichtspunkte ging unser Vorschlag hervor, die übrigen Staaten Deutschlands zu einem Bundesstaat mit einer einheitlichen, aber die freie Action wie die centrale Mitwirkung der einzelnen Regierungen sichernden Exekutivgewalt und einer National=Vertretung in Staatenhaus und Volkshaus zusammenzufassen, und diesen Bundesstaat in das Verhältniß einer engen und unauflöslichen Union zur Oestreichischen Gesammt=Monarchie treten zu lassen, einer Union, in welcher beide Glieder zusammen nach außen als ein mächtiges und den Frieden Europas hütendes Ganzes erscheinen, nach innen aber die Freiheit individueller Entwickelung bewahren sollten.

Wir glaubten darin nicht eine Störung, sondern nur eine naturgemäße und den Umständen angemessene Entwickelung des heilig gehaltenen alten Bundes zu sehen. Wir glaubten, daß beide Glieder dieser Union in derselben die Bürgschaft einer großen Zukunft, und die Keime einer reichen Entfaltung finden würden, und scheuten daher auch die Opfer nicht, welche durch die gegenseitige Garantie und die Gemeinsamkeit der Politik nach außen auch uns in diesem Verhältniß auferlegt werden konnten. Wir glaubten, daß auch die übrigen Europäischen Mächte eine solche Gestaltung einer nur auf die Defensive berechneten und angewiesenen, zur Erhaltung des Friedens mächtigen, zum Angriff niemals verlockten Union mit derselben Gesinnung begrüßen würden, in der sie einst den Bund von 1815 als ein nothwendiges Glied des großen Europäischen Staaten-Systems anerkannt hatten.

Zu unserm großen Bedauern hat die K. K. Regierung diese Gesichtspunkte nicht getheilt, oder wenigstens nicht dieselben Folgerungen daraus gezogen. Wir unsererseits können nicht umhin, mit fester und wohlbegründeter Ueberzeugung an denselben festzuhalten; und wir glauben uns auch jetzt der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß eine weitere Erwägung auch das K. K. Kabinet unseren dargelegten Annahmen näher bringen dürfte. Wir haben unsere Ansicht offen und klar ausgesprochen, und glauben nunmehr, da das K. K. Kabinet auf diese nicht eingehen zu können erklärt hat, von demselben andere Vorschläge über die künftige Gestaltung des Verhältnisses zwischen der Oestreichischen Gesammt = Monarchie und den der Vereinigung in einem Bundesstaat bedürftigen Deutschen Staaten erwarten zu dürfen.

Sollte die K. K. Regierung nicht geneigt sein, solche Vorschläge zu machen, oder sollte es auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, dies Verhältniß auf eine befriedigende Weise zu gestalten, so wird alsdann noch immer der einfache und verbürgte Rechtsboden des Bundes von 1815 übrig bleiben, auf welchem wir uns mit Oesterreich die Hand reichen würden. Wir sind eben so verpflichtet als berechtigt, die durch die Bundes = Akte bezeichneten Theile der Oestreichischen Monarchie als die integrirenden Theile dieses Bundes anzusehen, und wir zweifeln nicht, daß die Königl. Regierung von demselben Gesichtspunkt ausgehe.

Ihr gegenüber werden wir mit unverbrüchlicher Treue an dem alten Bundes-Verhältniß festhalten, und alle daraus entspringenden Verpflichtungen im vollsten Umfange erfüllen.

Auch jetzt entfernen wir uns nicht von dem Rechtsboden des Deutschen Bundes, den wir als rechtlich fortbestehend zu erachten wiederholt erklärt haben. Wir finden in dem Art. XI. der Gründungs-Akte desselben die Möglichkeit gegeben, das wirklich vorhandene Bedürfniß eines Bundesstaats durch ein engeres Bündniß innerhalb des Bundes zu befriedigen, ohne unsere Pflichten gegen den Letztern irgendwie zu verletzen. Wir werden daher nunmehr nicht zögern, mit denjenigen Staaten, welche sich uns anzuschließen sich bereit erklärt haben, über die Bildung des engern Bundesstaates abzuschließen, allen übrigen Staaten aber den Beitritt offen zu erhalten. Wir werden alsdann die von den vereinten Regierungen gemeinsam berathene Verfassung dieses Bundesstaates einer aus dem Umfange derselben zusammenzurufenden Versammlung zur Erklärung und Annahme vorlegen. Wir glauben dadurch allein, indem wir das wahre Bedürfniß des Volks befriedigen, und auf die Achtung alter Rechte und Ansprüche uns stützen, der Revolution ein Ziel zu setzen, und die lang dauernde Krisis endlich wahrhaft abschließen zu können; denn zu einem Abschluß baldmöglichst zu gelangen und den schwankenden und unsichern Zustand, der einen so großen Theil Deutschlands der völligen Auflösung täglich näher führt, mit einem gesicherten Rechtszustand zu vertauschen, liegt im dringenden Interesse Aller.

Wenn das K. K. Kabinet sich für jetzt nicht in der Lage geglaubt hat, mit uns „eine bindende Uebereinkunft abzuschließen, in welche als weiterer Paciscent ein Bundesstaat einzutreten hätte, der noch nicht gebildet ist:" so dürften diese Bedenken vielleicht wegfallen, wenn die von uns vorzuschlagende Verfassung vorliegen wird, und die anderen Regierungen sich darüber erklärt haben. Der K. K. Minister-Präsident hat die Ordnung der weiteren Verhältnisse vom Oestreichischen Standpunkte aus selbst als geeignet bezeichnet, weiteren Unterhandlungen vorbehalten zu bleiben, welche die sich dermalen ergebenden Anstände gewiß zur allseitigen Befriedigung lösen würden. — Wir sind willig, indem wir durch die Bildung des Bundesstaats im engeren Kreise dem eigenen und dem Bedürfniß der Nachbarstaaten genügen, in Beziehung auf Oestreich wie auf jeden anderen Staat, welcher beizutreten sich nicht in der Lage findet, jenen Gesichtspunkt gelten zu lassen, und vorerst nur an dem Bundesverhältniß von 1815 festzuhalten.

Wir haben hiermit unsere Stellung klar bezeichnet. Während wir bereit sind, mit der K. K. Regierung weitere Unterhandlungen über eine mögliche Basis der Zukunft zu unterhandeln, stehen wir vorerst für uns selbst und mit den an uns angeschlossenen Regierungen oder dem aus diesen gebildeten Bundesstaat auf dem Boden des Bundes von 1815.

Was den Gegenstand der zweiten Denkschrift des K. K. Kabinets betrifft, nämlich die Ersetzung der provisorischen Centralgewalt durch

eine anderweitige centrale Leitung der Deutschen Angelegenheiten, so erkennen wir die Stellung Oestreichs zu einer solchen centralen Gewalt vollkommen an, und können es nur in Uebereinstimmung mit früheren Erklärungen finden, wenn Oestreich es für unmöglich erachtet, sich der von einer andern Macht selbstständig geübten Gewalt unterzuordnen. Indem wir aber für den Augenblick die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten zu übernehmen uns bereit erklärt hatten, war es keineswegs unsere Absicht, an die Stelle der jetzigen provisorischen Centralgewalt zu treten, oder irgend eine aus deren Befugnissen oder den Rechten des früheren Bundestages herzuleitende Autorität in Anspruch nehmen zu wollen. Es würde dies gerade der Auffassung der Verhältnisse, namentlich zu Oestreich, wie wir sie den Vorschlägen zu einer künftigen Gestaltung Deutschlands zu Grunde gelegt, widersprechen; es würde die Möglichkeit von Konflikten in Aussicht stellen und uns eine Verantwortlichkeit auflegen, welche zu vermeiden wir nur wünschen können. Eine neue Central-Leitung der Angelegenheiten des Deutschen Bundes kann unseres Erachtens nur durch die gemeinsame Anerkennung von Seiten aller zu diesem Bunde gehörigen Deutschen Regierungen geschaffen werden; und wir würden zu einer willkürlichen Uebernahme derselben, als einer wirklichen Bundes-Autorität, ohne dieses Anerkenntniß eben so wenig uns als irgend einen anderen Staat berechtigt erachten. Diese Berechtigung zur Leitung der Deutschen Bundes-Angegenheiten würde auch der vielleicht zu erreichende Zutritt einzelner Regierungen nicht hinreichend gewähren.

Wir können uns daher nicht verhehlen, welchen Schwierigkeiten in diesem Augenblicke die Schöpfung einer neuen provisorischen Centralgewalt für den ganzen Umfang des Staaten-Bundes von 1815 begegnen würde — Schwierigkeiten, welche bei einigen Deutschen Bundesstaaten aus den Kämpfen im Innern, bei anderen aus der einmal zur National-Versammlung in Frankfurt eingenommenen Stellung hervorgehen.

So wenig wir selbst es unter diesen Umständen für möglich erachten, daß Preußen allein die eigentliche Centralgewalt übernehme, so schwierig scheint es uns auch unter den gegenwärtigen Umständen, durch den von dem K. K. Kabinet vorgeschlagenen Modus eine wirklich allgemeine anerkannte Centralgewalt zur Geltung zu bringen. Die Form eines Direktoriums würde überdies den Bedürfnissen des Augenblicks, welche ein rasches und ungehindertes Handeln erfordern, wenig entsprechen.

Wenn nun also in Folge dieser eigenthümlichen und jedenfalls beklagenswerthen Verhältnisse, der Deutsche Bund, obgleich faktisch und rechtlich fortbestehend, eines Organes ermangelt und für die nächste Zeit noch ermangeln muß, durch welches derselbe den einzelnen Staaten den erforderlichen Schutz gewähren könne, während der neue, von uns beabsichtigte Bundesstaat noch nicht ins Leben getreten ist: so scheint nichts übrig zu bleiben, als daß diejenigen Staaten, welche von der Auflösung zunächst bedroht sind, sich zu gemeinsamer Bekämpfung der Gefahren in einem vorläufigen, durchaus freiwilligen Bündniß ver-

einigen, und innerhalb dieses Bündnisses die Leitung der gemeinsam zu treffenden Maßregeln demjenigen Staate übertragen, welcher durch seine ganze Stellung am meisten befähigt ist. Dies ist es, was Preußen vorschlagen und anstreben zu müssen geglaubt hat; und hierüber ist es mit den Königlichen Regierungen in Verhandlungen getreten. Nur für diejenigen Staaten, welche sich ihm freiwillig anschließen wollen, und nur auf Grund einer wirklichen und ausdrücklichen Uebertragung, ist es bereit provisorisch auch die Leitung zu übernehmen; nicht in irgend welchen ehrgeizigen Absichten, sondern nur in der festen und durch vielfache Erfahrung bewährten Ueberzeugung, daß es nur so alle seine Hülfsmittel zum Besten seiner Verbündeten zu entfalten im Stande sein werde, und daß eine wirksame Kraft-Entwickelung nur dann stattfinden könne, wenn die Leitung in Einer Hand liege. Ein solches für die gegenwärtige Lage zum Schutz der innern und äußern Sicherheit geschlossenes Bündniß wird weder den Rechten noch den Pflichten der Mitglieder des Deutschen Bundes Eintrag thun, noch der zukünftigen Gestaltung der Deutschen Verhältnisse in anderer Weise präjudiziren, als insoweit die Theilnehmer dieser vorläufigen Verbindung sich schon jetzt freiwillig über die Grundzüge der Verfassung vereinigen, welche sie den übrigen Regierungen gemeinsam zur freien Erklärung über ihren Beitritt vorlegen wollen.

Oestreich wird von den Gefahren, deren Bekämpfung wir bei Schließung dieses Bündnisses im Auge haben, zunächst weniger berührt; die Schwierigkeiten, mit denen es zu kämpfen hat, und denen zu begegnen es in diesem Augenblick gerüstet ist, kommen von einer andern Seite; es kann sich gegen die um sich greifende Auflösung in Deutschland in einer Weise abschließen, in welcher kein anderer Deutscher Staat, auch Bayern, auch Preußen nicht, es vermag. Es kann daher auch — selbst abgesehen von den Schwierigkeiten seiner innern Lage, — nicht von ihm gefordert und erwartet werden, daß es den aktiven Theil am Kampfe gegen die republikanischen und anarchischen Bestrebungen in den übrigen Deutschen Ländern nehme, zu welchem Preußen durch seine ganze Stellung berufen ist.

Erwarten zu dürfen aber glauben wir von der bundesfreundlichen Gesinnung der K. K. Regierung, daß sie weder gegen den Abschluß eines solchen vorübergehenden Bündnisses Preußens mit den dazu willigen Regierungen, noch gegen die Leitung der Angelegenheiten innerhalb dieses Bündnisses durch Preußen Widerstreben hegen oder Befürchtungen daran knüpfen könnte. Auf die moralische Unterstützung von Seiten Oestreichs müssen wir den größten Werth legen; und in diesem Sinne erneuern wir den Wunsch, daß die K. K. Regierung sich bestimmt dahin aussprechen möge, daß sie der Bildung eines solchen Bündnisses und der Leitung desselben durch Preußen nicht entgegen sei.

Wir glauben, daß alsdann eine weitere, den Verhältnissen entsprechende und allseitig befriedigende Entwickelung auf naturgemäßem Wege werde herbeigeführt werden können.

Wir rechnen darauf um so sicherer, je fester wir überzeugt sind, daß die, aus der Verschiedenheit der Bedürfnisse und Verpflichtungen hervorgehende Verschiedenheit der Ansichten in einigen Punkten keinen Einfluß auf das freundschaftliche Verhältniß und die innigen Beziehungen üben könne, welche mit der K. K. Regierung fortwährend und zunehmend zu pflegen unser eifriges und aufrichtiges Bestreben sein wird. Indem wir zunächst die Bande festhalten, welche Oestreich mit Preußen und dem übrigen Deutschland im alten Bunde verknüpfen, dürfen wir hoffen, daß die Zukunft dieselben nur immer enger und fester ziehen werde.

Ew. Exzellenz wollen diese Erklärungen der Königlichen Regierung zur Kenntniß der K. K. Regierung bringen, und alsdann die Rückreise hierher antreten.

Berlin, den 25sten Mai 1849.

Der Minister-Präsident.
(gez.) Graf von Brandenburg.

An
den Königl. General-Lieutenant
und Geheimen Staats-Minister
2c. Herrn Freiherrn v. Canitz
Excellenz
zu
Wien.

29.

Erlaß der Königl. Preußischen Regierung an den Königl. Gesandten Grafen von Bernstorff in Wien.

w. Hochgeboren übersende ich in der Anlage die Eröffnung, welche die Königl. Regierung heute in ihrem eigenen, wie im Namen der Königl. Regierungen von Sachsen und Hannover, in Bezug auf die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit an sämmtliche Deutsche Regierungen richtet. Ich ersuche Sie, dieselbe in offizieller Weise dem K. K. Kabinete mitzutheilen.

Indem wir diese Vorlage auch an die Oestreichische, wie an alle übrigen Deutschen Regierungen gelangen lassen, erfüllen wir eine Pflicht, welche uns durch die Natur der Mittheilung vorgeschrieben wird; aber wir verkennen dabei nicht, daß die Stellung des K. K. Kabinets zu diesen Vorschlägen eine wesentlich andere ist, als die der übrigen Regierungen, in formeller wie in materieller Hinsicht.

Die wesentlichen Grundzüge dieser Vorlage in ihren Hauptpunkten sind dem K. K. Kabinet theils durch unsere früheren Mittheilungen, theils durch die Anwesenheit des K. K. Gesandten bei den einleitenden Berathungen schon bekannt; und wenn es bis jetzt noch nicht möglich gewesen ist, auch für das definitive Ergebniß Einverständniß und Zustimmung der K. K. Regierung zu erzielen, so haben wir doch die beruhigende Gewißheit, daß dieselbe über die Ansichten und Gesinnungen der Königl. Regierung wie ihrer Verbündeten, nicht im Zweifel sein kann und daher auch in der Lage ist, ihnen volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Wir sind in dieser ganzen Verhandlung mit der vertrauensvollsten Offenheit zu Werke gegangen, und glauben, daß wir dadurch am sichersten den Weg zur Verständigung gebahnt haben.

Durch die Sendung des General-Lieutenants Freiherrn von Canitz haben wir dem K. K. Cabinete die Grundzüge unserer Ansicht über die Stellung vorlegen lassen, welche wir als der Würde und thatsächlichen Bedeutung der Oestreichischen Monarchie am angemessensten erachteten. Das Kaiserl. Kabinet hat darauf zunächst eine ablehnende Antwort ertheilen zu müssen geglaubt, und namentlich hervorgehoben, daß es sich noch nicht über sein Verhältniß zu einem Bundesstaate aussprechen könne, dessen Charakter und Verfassung noch nicht vorliege. Dies hat für uns nur ein Grund mehr sein können, mit diesen bestimmt formulirten Vorschlägen hervorzutreten; und es liegt nun in der Hand des K. K. Kabinets, dieselben zu prüfen, und danach sich zu erklären, wie es sein Verhältniß zu diesem Bundesstaat, falls derselbe in der von uns vorgeschlagenen Weise in's Leben tritt, zu gestalten beabsichtigt. Wir haben der Lösung dieser Frage in keiner Weise präjudizirt.

Es wird kaum nöthig sein, die Motive näher auszuführen, welche die Königl. Regierung, wie die Regierungen von Hannover und Sachsen bewogen haben, sich zu dieser gemeinsamen Maaßregel zu verbinden. Die Gefahren, welche der inneren und äußeren Sicherheit Deutscher Staaten drohen, liegen klar zu Tage; ein Theil Deutschlands ist in voller Auflösung begriffen, und es ist dringend nothwendig, der weiteren Ausbreitung dieser Anarchie entgegenzutreten; der Centralgewalt in Frankfurt aber, welcher durch das falsche Verhältniß, in das sie zu der rechtlich nicht mehr bestehenden Nationalsversammlung gerathen, die Basis und jeder feste Halt entzogen ist, stehen die Mittel nicht mehr zu Gebote, den Kampf gegen die Anarchie und Revolution mit Nachdruck und Erfolg durchzuführen. Längeres Zögern aber wäre verderblich gewesen. Sie Stimme der Nation verlangt ein rasches und energisches Handeln; sie verlangt, von dem Unheil der Anarchie errettet zu werden, welche auf einigen Theilen Deutschlands schon mit allen ihren furchtbaren Folgen lastet, andere in nächster Nähe bedroht; sie verlangt aber auch, aus dem unklaren, ungewissen und zersplitterten Zustande, aus der Ungewißheit über die Gestaltung Deutschlands herauszukommen. Die Regierungen von Preußen, von Hannover, von Sachsen haben diese Stimme der Nation, die sich in ihren eigenen Ländern zunächst laut und unzweideutig ausspricht, nicht überhören dürfen; sie ist mächtig und unabweislich, weil sie ein wahrhaft vorhandenes Bedürfniß ausdrückt. Noch blickt in diesen Ländern das Volk mit Vertrauen und Zuversicht auf die Regierungen; es erwartet von ihnen jetzt, daß sie die Frage lösen. Dies Vertrauen darf nicht getäuscht werden; in längerem Hinhalten aber würde es eine Täuschung sehen; und so haben jene drei Regierungen sich entschließen müssen, ohne Zaudern wenigstens unter einander sich zu vereinigen, um den Versuch zur Lösung der großen Frage zu machen.

Das K. K. Kabinet wird diese Motive zu würdigen wissen. Wenn Oestreich selbst zunächst von den Gefahren weniger berührt wird, welche von der Agitation, die den Vorwand aus der Deutschen Einheit und Reichsverfassung hernimmt, ausgehen, so wird die Kaiserl. Regierung die verschiedene Lage, in der Preußen und die ihm benachbarten Staaten sich befinden, nicht verkennen.

Sie wird in dem Bündnisse, welches diese Staaten geschlossen, in dem Vorschlage, welchen sie den Deutschen Regierungen zur Prüfung vorlegen, nichts finden, was dem zu Recht bestehenden und von uns heilig gehaltenen Deutschen Bunde, oder was dem freundschaftlichen Verhältnisse, in welchem alle drei Regierungen mit Oesterreich stehen, nicht entspräche. Die Bundesverträge von 1815 werden dadurch nicht verletzt oder in ihrer Wirksamkeit gehindert; es ist vielmehr auf Grund derselben und innerhalb des von ihnen selbst vorgezeichneten Kreises, daß die Verbindung geschlossen ist.

Eben so wenig kann in der Leitung, welche für die gemeinsamen Maßregeln der verbündeten Regierungen an Preußen übertragen ist, irgend etwas gefunden werden, das eine Kollision mit bestehenden Rechten befürchten ließe. Es ist eine freie Uebertragung innerhalb der be-

stimmten Zwecke des geschlossenen Bündnisses; und wir wünschen ausdrücklich jedem Mißverständniß zu begegnen, als sollte oder wollte Preußen, in Folge dieser ihm übertragenen Leitung an die Stelle der bisherigen Centralgewalt für die allgemeinen Angelegenheiten des Deutschen Bundes treten. Preußen will nur für sich und seine Verbündete handeln, soweit dieselben ihm ausdrücklich Vollmacht geben und seine Aushülfe in Anspruch nehmen.

Die Königl. Regierung kann sich freilich nicht verhehlen, daß die bis jetzt bestandene Centralgewalt nicht mehr fähig ist, ihre Aufgabe zu erfüllen. Ueber die Ersetzung derselben durch ein neues, wenn auch zunächst nur provisorisches leitendes Organ für die allgemeinen Bundes-Angelegenheiten aber, welches mit der gesetzlichen Autorität bekleidet sei, die früher dem Bundestag, jetzt dem Reichsverweser zukam, wird sie zu einer Verständigung mit dem K. K. Kabinet, wie mit den übrigen Deutschen Regierungen gern die Hand bieten.

Für den Augenblick forderte eine unabänderliche Nothwendigkeit zum Handeln, zunächst im eigenen nächsten Kreise auf, zur Abwehr der unmittelbar drohenden Gefahren, zum Versuch einer Schöpfung, welche einen festen Halt in den Stürmen böte.

Welches Gewicht Preußen, wie die ihm verbündeten Regierungen auf die Unterstützung legen würden, die Oesterreich ihnen auch hierbei angedeihen lassen kann, bedarf keiner weiteren Andeutung. Möge die K. K. Regierung sich entschließen, ihre Zustimmung zu dem Schritt, den diese Staaten thun zu müssen geglaubt, auszusprechen, — und die Wirkung wird für ganz Deutschland die allergünstigste und förderlichste sein! und vor einem solchen Einverständniß der mächtigsten Regierungen, welche zu gleicher Zeit Bürgschaften für die Aufrichtigkeit ihres Strebens nach Deutscher Einheit und Freiheit gegeben haben, würde Anarchie und Revolution bald das Feld räumen müssen.

Indem wir mit ganzer und zutrauensvoller Offenheit und Aufrichtigkeit der K. K. Regierung die Hand geboten und dieselbe fortwährend von unseren Schritten in Kenntniß erhalten haben, glauben wir von derselben nun auch erwarten zu dürfen, daß sie nicht allein unser Verfahren anerkennen, sondern uns jetzt auch mit einer offenen Darlegung ihrer eigenen Ansicht über das Verhältniß entgegenkommen werde, welches sie für ihre Monarchie zu uns und den uns verbündeten Staaten einzunehmen gedenkt. Wir haben unsere Ansicht darüber dargelegt; aber wir haben es uns zugleich zur strengen Aufgabe gemacht, durch unsere Vorschläge diesem Verhältniß in keiner Weise zu präjudiziren, sondern dasselbe der weiteren Verständigung offen zu halten und im Uebrigen nur zuerst dem nächsten unabweisbaren Bedürfniß zu genügen.

Daß diese Verständigung erreicht werde, daran dürfen wir um so weniger zweifeln, je mehr wir einerseits überzeugt sind, daß die K. K. Regierung mit uns das lebhafteste Interesse an einer dem wahren Bedürfniß entsprechenden Neugestaltung Deutschlands theile, andererseits niemals unterlassen werden, der eigenthümlichen Stellung und der großen Aufgabe der großen Oestreichischen Monarchie volle Berücksichtigung

widerfahren zu lassen, wie wir auch das feste Vertrauen hegen, daß die K. K. Regierung den Bedürfnissen und Elementen, welche Preußens Stellung bedingen, gleiche Rechnung tragen werde.

Ew. ꝛc. wollen die fragliche Eröffnung mit diesen Erläuterungen dem K. K. Kabinet zugehen lassen.

Berlin, den 28. Mai 1849.

(gez.) Graf von Brandenburg.

An
den Königlichen Gesandten ꝛc.
Herrn Grafen v. Bernstorff
Hochgeboren
zu Wien.

N a c h t r a g

zu den

Aktenstücken,

betreffend

das Bündniß vom 26sten Mai und die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit.

Die Königliche Regierung sieht sich noch zu einer nachträglichen Mittheilung an die Kammern in Betreff der Vorlagen über die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit veranlaßt.

Es betrifft dieselbe die Seite 115. der Aktenstücke abgedruckten „Grundlinien zu einer Unions-Akte.“

Es ist dabei zur Sprache gekommen, daß dieselben nicht in ihrer ganzen Vollständigkeit in Wien Gegenstand der Verhandlungen geworden.

Dies ist in sofern richtig, als, nachdem gleich zu Anfang das Prinzip der Union von dem K. K. Kabinete abgelehnt war, die näheren Bestimmungen über die Ausführung und die Organe derselben nicht mehr zur Sprache zu bringen waren.

Der Königliche Spezial-Bevollmächtigte, Freiherr von Canitz, hatte sich nämlich gleich in seinen ersten Unterredungen, in denen das Projekt im Ganzen durchgesprochen worden, überzeugt, daß der §. 9. und die damit zusammenhängenden Bestimmungen auf wesentliche Schwierigkeiten stoßen würden, und daher, um die Unterhandlungen zu erleichtern, dem Entwurfe, indem er ihn schriftlich vorlegte, eine allgemeine Fassung gegeben, in welcher im §. 9. nur das Prinzip ausgesprochen wurde, daß die Politik der Union eine gemeinsame sein solle, die nähere Ausführung der weiteren Verhandlung, falls dies Prinzip angenommen würde, vorbehaltend.

Die Königliche Regierung hält es für angemessen, um jeder Mißdeutung vorzubeugen, auch diese Fassung noch nachträglich den Kammern vorzulegen.

Das ebenfalls anliegende Schreiben des Freiherrn von Canitz erläutert den Sachverhalt. Auch die in demselben angezogene vertrauliche Instruktion, durch welche der Königliche Bevollmächtigte sich zu jener Fassung berechtigt erachten durfte, nimmt die Regierung keinen Anstand, den Kammern vollständig mitzutheilen.

Die ursprünglich abgedruckten „Grundlinien“ enthalten den Entwurf der Königlichen Regierung, wie er dem Königlichen Bevollmächtigten mitgegeben, und gleichzeitig zur Kenntniß des hiesigen Kaiserlich Oestreichischen Gesandten gebracht worden ist, und wie es die Regierung für Pflicht gehalten hat, ihn den Kammern ausführlich darzule-

gen. Die allgemeinere Fassung ist ihr erst jetzt von Wien aus zugekommen, indem der Königliche Bevollmächtigte, nachdem durch die Ablehnung der Union im Prinzip die Sache einmal von vorn herein entschieden war, denselben einzusenden für nicht nöthig gehalten hatte. Obgleich das Wesen der Verhandlung dadurch nicht berührt wird, hat die Regierung doch auch diese Mittheilung zur Vervollständigung der Aktenstücke nicht unterlassen wollen.

Berlin, den 10ten September 1849.

von Schleinitz.

A.

Grundlinien zu einer Unions-Akte.

1. Die Deutsche Union ist ein unlöslicher völkerrechtlicher Bund und besteht aus:

a) der Oestreichischen Monarchie,
b) dem Deutschen Bundesstaate.

Die Verhältnisse von Posen, Schleswig-Holstein und Luxemburg-Limburg in der Union, werden durch Zusatz-Verträge geordnet.

2. Der Austritt aus der Union steht keinem Gliede frei; die Aufnahme neuer Glieder erfordert die Zustimmung sämmtlicher anderen. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Unions-Glieder können keine Veränderung in den Rechten und Pflichten derselben in Bezug auf die Union bewirken; freiwillige Abtretungen einzelner Theile des Unions-Gebiets bedürfen der Zustimmung der Union.

3. Der Zweck der Deutschen Union ist die Erhaltung der Sicherheit, so wie der gegenseitigen Wohlfahrt ihrer Glieder.

4. Zwischen den Gliedern der Union besteht ewiger Friede; Streitigkeiten zwischen beiden sind auf Anrufen jedes Theils an einen der obersten Gerichtshöfe, als Austrägal-Instanz zu verweisen.

5. Das Unions-Gebiet ist dem Auslande gegenüber in sofern ein gemeinsames, daß jeder Angriff auf dasselbe, von welcher Seite er komme, und welchen Theil der Grenzen er bedrohe, stets mit gemeinschaftlichen Kräften zurückgewiesen wird.

6. Wenn eines der beiden Glieder sich zu einem Angriffskriege genöthigt erachten sollte, so liegt ihm ob, dem anderen Theile die Ueberzeugung zu geben, daß dieser Krieg durch das Gesammt-Interesse der Union geboten sei. Nur unter dieser Voraussetzung wird der Krieg eine gemeinsame Sache der Union.

7. Die gegenseitigen Leistungen beider Glieder der Union in den unter 5 und 6 angedeuteten Fällen, werden durch eine besondere Uebereinkunft im Voraus geregelt.

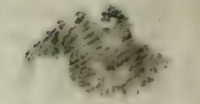
8. Die beiden Glieder der Union behalten das Recht der Bündnisse und Verträge mit auswärtigen Staaten, ohne daß hieraus eine Verpflichtung für die Union erwachse. Keine Verbindung dieser Art darf jedoch Bestimmungen enthalten, welche die Sicherheit der Union und ihrer Glieder irgend wie gefährden.

9. Die Politik der Union wird als eine gemeinsame betrachtet und behandelt.

10. Sämmtliche Konsulate werden von der Union bestellt und in deren Namen verwaltet.

11. Die bisherigen Bundes-Festungen gehen in das Eigenthum und in die Verwaltung der Union über.

12. Es werden unverzüglich Verhandlungen eröffnet, um die möglichste Gemeinschaft zwischen beiden Gliedern der Union in Bezug auf Freizügigkeit, gerichtliche Hülfe, Befreiung des Verkehrs, Handels-Interessen, Schifffahrt, Posten und Eisenbahnen, Münzen, Maaß und Gewicht, Auswanderungen 2c. durch besondere Verträge zu erzielen.



C.

Ew. Excellenz haben die Güte gehabt, mir mitzutheilen: daß von Seiten des Kaiserlich Oestreichischen Kabinets eine Differenz hervorgehoben wird, die zwischen den „Grundlinien zu einer Unions-Akte", wie solche sub No. 23. Pag. 115. der den beiden Kammern der Abgeordneten vorgelegten „Aktenstücke", und dem von mir im Mai d. J. dem Kaiserlichen Minister-Präsidenten, Fürsten Schwarzenberg, übergebenen, dieselbe Angelegenheit betreffenden Entwurf, stattfindet.

Die Thatsache ist in soweit richtig, als ich, nachdem ich alsbald nach meiner Ankunft in Wien die bestimmte Ueberzeugung gewonnen hatte, daß das Projekt, so wie es gefaßt war, nicht zur Ausführung kommen würde, diejenige Modification vornahm, zu der mich die vertrauliche Instruction vom 10. Mai autorisirte.

Es heißt nämlich darin — wie Ew. Excellenz sich aus dem ohne Zweifel bei den Akten befindlichen Concept überzeugen wollen, in Bezug auf den 9ten Punkt der Grundlinien: „Wir haben diese Bestimmung der Natur der engen und untrennbaren Union, welche wir im „Auge haben, am angemessensten erachtet. Sollte aber dieselbe Oestrei„chischer Seits Anstand finden, und das Kaiserlich Königliche Kabinet „mehr geneigt sein, jedem der beiden Unions-Glieder die selbstständige Vertretung durch ständige Gesandtschaften zu erhalten, so „sind wir nicht der Ansicht, auf unserm Vorschlage beharren zu müssen, „sondern würden auch auf eine veränderte Bestimmung eingehen. „Ew. Excellenz wollen also eine verschiedene Auffassung „dieses Punktes kein Hinderniß des Abschlusses sein „lassen."

Da ich nun in meiner ersten Unterredung mit dem Kaiserlichen Minister keinen Zweifel darüber hegen konnte, daß der 9te Punkt nicht angenommen werden würde, so ließ ich ihn fort und substituirte statt dessen den Satz:

„Die Politik der Union wird als eine gemeinsame betrachtet und behandelt." Mit dem Wegfall dieses 9ten Punktes verlor der 14te und 15te Punkt — (das Directorium, sowie es in den Grundlinien gedacht ist) — seine Bedeutung; sie fehlten demnach auch in dem von mir übergebenen Entwurf.

Diese Modificationen haben indessen auf die Entschlüsse des Kaiserlichen Kabinets durchaus keinen Einfluß haben können, da der Kaiserlich Königliche Minister neben meiner Vorlage die in Berlin entworfenen Grundlinien, die dem Kaiserlich Königlichen Gesandten mitgetheilt worden waren, in Händen hatte, mithin keinen Zweifel darüber haben konnte, daß es lediglich von ihm abhinge, auf die Berliner Redaction zurückzukommen, wenn überhaupt in den Unions-Antrag eingegangen werden sollte.

Die Antwort des Kaiserlichen Kabinets war aber pure ablehnend, ohne sich in irgend eine spezielle Diskussion über den Antrag einzulassen, wie die Denkschrift vom 16. Mai klar und deutlich beweist. Die definitive Regulirung der Deutschen Angelegenheit sollte späterer Verhandlung vorbehalten bleiben, und zunächst nur über die provisorische Centralgewalt verhandelt werden, deren Fortbestehen in ihrem bisherigen Zustande damals auch in Wien als rechtlich unmöglich anerkannt wurde.

Berlin, den 7ten September 1849.

(gez.) von Canitz.

Sr. Excellenz
Herrn Freiherrn von Schleinitz.

B.

Ew. ꝛc. sind durch mein heutiges Schreiben und die, dasselbe begleitende Denkschrift von den Ansichten der Königlichen Regierung unterrichtet und in Stand gesetzt, die Verhandlungen mit dem K. K. Oestreichischen Kabinet über die Bildung eines Deutschen Bundesstaats und einer Union desselben mit der Oestreichischen Gesammt-Monarchie zu eröffnen. Ich füge demselben noch vertraulich einige nähere Bemerkungen in Bezug auf zwei Punkte der Denkschrift hinzu, welche Ew. ꝛc. von Wichtigkeit für die Unterhandlung sein können.

Wir haben in der Denkschrift die Erwartung ausgesprochen, daß, wenn die K. K. Regierung die Grundzüge der Union annehme, sie ihren hiesigen Gesandten ermächtigen werde, darauf hin mit Preußen abzuschließen.

Es kann uns aber nur angenehm und in jeder Weise für die Förderung der Angelegenheit willkommen sein, wenn der K. K. Minister-Präsident, sofern er unserer Hoffnung gemäß, mit unsern Vorschlägen einverstanden ist, sich geneigt zeigen sollte, gleich dort mit Ew. ꝛc. definitiv abzuschließen, und sind Ew. ꝛc. vollkommen ermächtigt, falls sich dazu die Aussicht eröffnet, in angemessener Weise darauf hinzuarbeiten und die Angelegenheit dort zum Abschluß zu bringen.

In dem, der Denkschrift angegebenen Entwurf einer Unions-Akte lautet der 9te Punkt:

> „Die Union ernennt und beglaubigt sämmtliche ständige Gesandten im Auslande. Der, durch diese Missionen gehende völkerrechtliche Verkehr wird im Namen und im Auftrage der Deutschen Union geführt; die Gesandtschaften empfangen von der Union ihre Instruktionen und berichten an dieselbe. Die Besetzung der diplomatischen Posten geschieht nach einem, zwischen beiden Unionsgliedern besonders zu regelnden Turnus."

Wir haben diese Bestimmung der Natur der engen und untrennbaren Union, welche wir im Auge haben, am angemessensten erachtet. Sollte aber dieselbe Oestreichischer Seits Anstand finden und das K. K. Kabinet mehr geneigt sein, jedem der beiden Unionsglieder die selbstständige Vertretung durch ständige Gesandtschaften zu erhalten, so sind wir nicht der Ansicht, auf unserm Vorschlage beharren zu müssen, sondern würden auch auf eine veränderte Bestimmung eingehen. Ew. ꝛc. wollen also eine verschiedene Auffassung dieses Punktes kein Hinderniß des Abschlusses sein lassen.

Ueber andere etwaige Differenzen und Modifikations-Vorschläge, die vom K. K. Kabinet ausgehen möchten, sehe ich, sofern sie nicht durch unmittelbare Verhandlung Ew. ꝛc. an Ort und Stelle sich erledigen lassen, gefälliger Mittheilung entgegen.

Sollte der K. K. Minister-Präsident wünschen, die Ansichten der Königlichen Regierung über die Art zu kennen, wie sie die Oberhaupts-Frage innerhalb des Bundesstaates zu behandeln denkt, so sind Ew. ꝛc. ermächtigt, ihm dieselben vertraulich mitzutheilen, wie sie Ew. ꝛc. bekannt und in dem anliegenden Entwurf eines betreffenden Artikels der Reichsverfassung niedergelegt sind, wobei ich nur daran erinnere, daß dies nur ein noch nicht zur Besprechung mit andern Regierungen gekommener, vorläufiger Entwurf ist.

Berlin, den 10ten Mai 1849.

Graf von Brandenburg.

An
den Königlichen General-Lieutenant ꝛc.
Herrn Freiherrn v. Canitz,
Excellenz,
hierselbst.

Berlin, gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Critische Bemerkungen
und
Enthüllungen
über viele Vorgänge und Verhältnisse der neuesten Zeit,
oder
die europäische
Revolutions-Propaganda
in ihren Wirkungen.

Allen teutschen Regierungen und allen teutschen Wahrheitsfreunden gewidmet
von
E. Fr. Wagner.

1849. 9 Bogen 8. geheftet $7\frac{1}{2}$ Sgr. ord. 5 Sgr netto.

Zwei Gespräche
mit Seiner Majestät dem Könige
Friedrich Wilhelm dem Vierten
(am 23sten November 1847, und am 19ten März 1848)
in geschichtlichen Rahmen gefaßt.

Mitgetheilt von **L. Rellstab.**

1849. $5\frac{1}{2}$ Bog. 8. im Umschlag geheftet 12 Sgr.



